

Sammlung

der

Verordnungen

der

Reichsstadt Frankfurt

von

Johann Conradin Beyerbach,  
J. U. L. und Consistorialrath daselbst.

---

Dritter Theil.

Verordnungen, welche Sitten und Religion bezwecken.

---

Frankfurt am Main 1798.

in Commission der Herrmannischen Buchhandlung.

## Inhalt

### des Dritten Theils.

Sitten und Religion; bezweckende Gesetze.

Erstes Hauptstück. Gesetze allgemeineren Inhalts.

I — 14.

I. Consistorial-Ordnung. 1. nebst Nachtrag. 2. 3.

II. Kirchen- und Schulen-Ordnungen für die Dorfschaften.

4. 5. 6. 7.

III. Stadtschulen-Ordnungen, und zwar

a) des Gymnasii. 8. 9. 10. 11.

b) der deutschen Schulen. 12. 13.

Ohne Erlaubniß soll niemand der Jugend Unterricht geben.

14.

Zweytes Hauptstück. Einzelne Kirchengesetze. 15 — 24.

I. Duldung anderer Glaubensgenossen.

In wie weit den Reformirten äußere Religionsübung zuliehet. 15.

die Juden sollen in Christenhäusern keine Schule halten. 16.  
und auf ihren Sabbath, und Feyertagen keine Christen  
auslagen. 17.

II. Vestunden-Beicht, und Copulations-Ordnung. 18. 19. 20.

III. Niemand, der nicht zum Predigtamt bestellt ist, soll sich  
anmaßen zu predigen. 21.

Niemand die Amts-Kleidung der Candidatorum theologiae  
sich anmaßen. 22.

und der sogenannte Studenten-Lettner von nicht darzu be-  
fügten Personen nicht betreten werden. 23.

IV. Instruction für die Kirchen-Capelle. 24.

Drittes Hauptstück. Einzelne Sittengesetze. 25 — 64.

I. Sonn- und Festtags Feier überhaupt. 25. 26. 27. 28.

und daß auf solchen weder Musik noch Tänze gehalten.  
29. 30.

unterm Gottesdienst und bey Verrichtung der priesterlichen  
Copulationen aller Unfug vermieden. 31. 32.

auch des Frentags unter dem Gottesdienst die Läden ge-  
schlossen werden. 33.

auf Sonn- und Feyertagen die Juden sich in ihrer Gasse  
verhalten. 34. 35.

bey den Landleuten keine Schulden mahnen. 36.

und auch den Viehhandel niemand alldann treiben solle. 37.

II. Gotteslästerung, Fleisches-Verbrechen, Unmäßigkeit und  
sonstige Unsitlichkeiten. 38.

Etrafe der Gotteslästerung, Ehebruchs, Hurerey, Zutrin-  
kens ic. 38. 39.

Männiglich soll diejenigen, welche fluchen und Gottlä-  
stern, angeben. 40.

Mandat gegen Entführung und Verkuppelung der Weibs-  
personen. 41.

gegen heimliche Eheverlöbniße. 42.

gegen die Ehe der Geschwister-Kinder und gegen Copula-  
tionen außerhalb. 43.

und gegen heimliche Vergleiche in Schwängerungssachen.  
44.

vorzüglich mit Soldaten soll den Weibspersonen unzücht-  
ger Umgang verboten seyn. 45.

Ohne Erlaubniß ihrer Baumeister und Rabbinen sollen die  
Juden sich nicht verhehlichen. 46.

Ohne Proclamation niemand priesterliche Trauung erhal-  
ten. 47. 48.

und weder Proclamation noch Copulation den fremden Per-  
sonen, die sich in Unehren vergangen haben, erteilt. 49.

Übrigens aber die Namen der zu unehlichen Kindern ange-  
gebenen Väter vor entschiedener Sache nicht in die Kir-  
chenbücher eingetragen. 50. 51.

fremde Lapsae aus der Stadt gewiesen. 52.

## Innhalt.

- und die auf Dorffschaften vorkommende uneheliche Geburten auch vom Landammann dem Consistorio angezeigt werden. 53.
- Mandat gegen übermäßiges Schwelgen, Bechen und nächtlichen Unfug. 54.
- und daß die Wirtche des Nachts keine Gäste setzen. 55.
- auch nie jungen Leuten den Zutritt gestatten sollen. 56.
- Verbot aller Kirchweihfesten. 57.
- und der Masqueraden. 58.
- Auch bey Feyerlichkeiten soll sich männiglich sittsam betragen. 59. 60.
- Die Jugend vorzüglich soll sich sittsam aufführen. 61.
- daß Ochsenhezen soll unterlassen. 62.
- hey dem Baden im Maynfluß Unanständigkeit, insofern möglichst verhütet werden. 63.
- und das unanständigte Tabackbrauchen auf Spaziergängen verboten seyn. 64.
- Viertes Hauptstück. Aufsicht auf das Bücherwesen. 65-80.**
- I. Allgemeine Vorschriften. 65 — 70.
- II. Insbesondere soll nichts ohne Censur gedruckt. 71. 72.
- III. auch jüdische Bücher nicht ohne Censur gedruckt werden. 73.
- IV. Vorschriften für den messentlichen Bücher-Catalog. 74. 75.
- V. die Frankfurter Verordnungen sollen nicht nachgedruckt werden. 76.
- VI. Namentliches Verbot gewisser Schriften. 77. 78. 79. 80.

## Erstes Hauptstück.

### Gesetze allgemeineren Inhalts.

#### I.

- I. Des Heiligen Reichs Stadt Frankfurt am Mayn Consistorial-Ordnung nach dem Original wie solches im Jahr 1728. vor der Allerhöchstverordneten Kayserlichen Commission von einem HochEdlen und Hochweisen Rath übergeben, und durch die Allerhöchste Kayserliche Resolution vom 14ten Martii 1732. confirmiret worden.

#### Verzeichniß derer Tituln.

##### I.

- Von Bestellung des Consistorii, wie auch Zeit und Ort derer Sessionen.

##### III.

- Vom Amt und Verrichtung des Directors.

##### III.

- Vom Amt und Verrichtung der Consistorialien.

##### IV.

- Von der Obliegenheit und Verrichtung des Protocollisten.

##### V.

- Von denen Procuratoribus bey dem Consistorio.

## VI.

Von dem Diener oder Thürhüter des Consistorii.

## VII.

Von denen Sachen so vor das Consistorium gehören.

## VIII.

Vom Proceß bey dem Consistorio, und wie die Sachen da selbst verhandelt und erörtert werden.

## IX.

Von der Provocation von denen Consistorial-Urtheilen, und dieser Execution.

## X.

Von denen Eyden derer zum Consistorio gehörigen Personen.

## XI.

Von der Straffe derer bey dem Consistorio vorkommenden Verbrechen.

Kays. Commissions-Decret vom 13. Julii 1728.

Kays. Commissions-Decret vom 22. Julii. 1728.

Extract Kays. Allerhöchster Resolution vom 14. Martii 1732: in Sachen Frankfurt contra Frankfurt Commissionis &c. &c.

Tab. Ordnung des Consistorii.

## Tit. I.

Von Bestellung des Consistorii, wie auch Zeit und Ort der Sessionen.

## I.

Soll dieses Consistorium im Namen Unser des Rathes, in denen Ihme aufgetragenen Sachen das Richterliche Amt führen, über Beybehaltung reiner Evangelischen Lehre, wie auch Christlicher Zucht und Ordnung beständig ein wachendes Auge haben, und die heilsame Justiz treulich administriren, mithin jederzeit, durch zwey von der Ersten, unter welchen der vorstehende das Directorium führet, und denn zwey von der Zweyten Rathes-Banc, welche ihrer Geschicklichkeit und Erfahrung halber

halber vor andern darzu tüchtig erachtet worden, sodann dem Seniores, nebst denen zwey Aeltesten aus dem Kirchen-Ministerio und zwar mit Zuziehung noch zweyer ehrbarer Gottesfürchtigen und in denen Rechten gelehrten Personen, aus der Bürger-Schaft besetzt werden. Welchem

## II.

Ein Protocollist oder Schreiber zu Führung des Protocoll, über die daselbst vorkommende Sachen, Verwahrung der Akten und Besorgung anderer diesem Amt anhängenden Verrichtung, welche nachgehends in einem besondern Titel namhaft gemacht, und vorgeschrieben werden, bezuordnen ist.

## III.

Damit auch im Fall, wenn die Partheyen selbst ihre Angelegenheiten verständlich vorzutragen nicht getrauten oder vermögten, und sich darunter anderer Vorsprach bedienen müßten, die nöthige Vorsorge geschehe, so soll Ihnen, sich Unserer geschwornen Gerichts-Procuratoren, zu welchen Sie das beste Vertrauen hätten, Vorsprache und Assistentz zu gebrauchen, verstatet seyn; Sodann ist

## IV.

Nöthig befunden worden, einen Diener oder Thürhüter, welchem die Citationes Insinuationes und andere Vorfällenheiten anzubefehlen sind, auf, und anzunehmen;

## V.

Zu Verrichtung der bey dem Consistorio vorkommender Geschäften, sollen die ordentliche Sessiones wöchentlich zweymal und zwar jedesmal Nachmittags, Sommers von 3. bis 5, Winters aber von 2. bis 4 gehalten, und dazu ein räumliches und bequemes Zimmer auf dem Rath-Haus oder im Römer zubereitet und angewiesen werden.

## Tit. II.

Von dem Amt und Verrichtung des Directoris Consistorii.

## I.

Hat der Director die Sessiones fleißig zu besuchen, solchen

von Anfang bis zu End beyzuwohnen, und, ausser Ohnpäßlichkeit, oder anderen erheblichen Verhinderungen, sich nicht davon abhalten zu lassen.

## II.

Dafern Repentina und solche Sachen, so bis auf die ordentliche Session nicht wohl auszufehen wären, vorkommen, oder auch die ordentliche Sessiones, wegen sich zuweilen häuffenden Sachen, zuderer Expedition nicht zulänglich seyn sollten, mag der Director die Consistoriales auch wohl extraordinarie zusammen beruffen lassen; Und gebühret demselben

## III.

Sowohl die Vorbescheidung deren Partheyen zu verordnen, als auch von denen vorkommenden Sachen dem Collegio in Sessionibus den Vortrag zu thun, dessen Meynung darüber zu erfordern, die Vota zu colligiren, nach demjenigen, so von den meisten beliebt wird, den Schluß zu machen, und solchen ad Protocollum bringen zu lassen.

## IV.

Solle also in allen Stücken, es mögen auch die Casus vorkommen, wie, und wem betreffend, auf solche Art tractiret, und bey der an sich ungleicher Zahl deren Votanten jedesmal pro Majora geschlossen werden.

## V.

Es stehet auch dem Directori frey, wenn bey der ersten Umfrage jetzt erwehnter massen, die meisten Stimmen nicht wohl abzunehmen wären, oder auch sonst in Sachen von ziemlicher Wichtigkeit von einem der Consistorialen, und zwar annoch in denen letzteren Votis heilsame Monita oder Vorschläge geschehen, so einer Attention meritierten, solche Sachen nochmalen in Umfrage zu stellen, damit alle Uebereilung verhütet werde, und ein wohlüberlegter Schluß herauskommen möge.

## VI.

Wenn in Sachen zum Urtheil geschlossen, und darinnen nur mündlich ad Protocollum recessiret worden, wäre sofort die Ausziehung derer gehaltenen Reccessen, dem Protocollisten anzubefehlen,

fehlen, darauf in Consequenß ordentlich abzulesen, darüber zu beschließen und einen Schluß zu fassen. Dafern aber

## VII.

Sachen von sonderbarer Erheblichkeit fürgiengen oder auch schriftlich verhandelt worden, so wird Unser Director dabin angewiesen, wann deren Consistorialen einer oder mehrere die Extractus Protocollis oder die gepflogene Acta nach Haus verlangen, solche auch ohnweigerlich denenselben zukommen zu lassen, um, nach derer reifen Ueberlegung, bey der Session ein Gutachten, mit Anführung bewehrten Rechts-Gründen, zu erlassen, und dem Collegio die weitere Deliberation, auch Fassung der schließlichen Resolution, zu überlassen.

## VIII.

Dafern auch einer oder der andere von denen Consistorialen seinem Amt nicht fleißig abwarten, noch sich sonst dabei der Gebühr bezeigen würde, hat der Director deshalbens gehörige Erinnerung zu thun, und da solches nicht fruchten wolte, mit denen übrigen Collegen sich bewegen zu bereben, oder auch solches Uns dem Rath zu weiterer Verordnung anzuzeigen.

## IX.

Wie er denn ebenmäßig den Protocollisten und Procuratores, und Thürhüter zu fleißiger Beobachtung ihrer Pflichten an- und übrigens alles in guter Ordnung zu halten, bestens beflissen seyn wird.

## X.

Dafern der Director wegen Unpäßlichkeit, oder anderen Verhindernissen von denen Sessionen abgehalten würde, oder diese Stelle gar vaciren solte, hat immittelst der vorsitzende vom Rath an dessen Statt, das Directorium zu führen, und obiger Ordnung gemäß zu verfahren.

## Tit. III.

Vom Amt und Verriichtung der Consistorialen.

## I.

Sollen dieselbe gegen den Directorem Consistorii in allen Stücken sich der Gebühr bezeigen, ihme mit gehörigem Fleiß in

denen Consultationibus und Amts-Verrichtung treulich assistiren, dasjenige so von Amtswegen derselbe ihnen angetragen wird, willig übernehmen, und förderlich nach ihrem besten Wissen und Gewissen, auch denen Rechten nach, in das Werk richten.

## II.

Bei denen gewöhnlichen Sessionen sowohl, als auch wenn einige fürfallender oder sich häufender Geschäfte halber außerordentlich angestellt würden, zur rechter Zeit erscheinen, und sonder ohnungängliche Verhinderungen, so sie dem Directori anzuzeigen hätten, nicht ausbleiben.

## III.

Bei denen Sessionen sollen Sie dasjenige, so vorgetragen wird, mit nöthiger Aufmerksamkeit anhören, solches wohl überlegen, und bei dem Aufrufen (welches von unten herauf anfangen solle) ihre Meynung deutlich, kurz und gründlich, ohne einander im Reden einzufallen, eröffnen, dasern aber

## IV.

Einer der Consistorialen etwas vorzutragen hätte, hat er solches vor, am besten aber in der Session, dem Directori anzuzeigen, damit solcher dieses in Proposition bringen, oder zu selbst eigenem Vortrag dessen, um es, wo es nöthig, in Umfrag zu stellen, Anlaß geben möge.

## V.

Im Voriren sollen Sie aufrichtig und gewissenhaft, ohne Ansehen der Person, sie seye arm oder reich, hoch oder niedrig, verfahren, keinem Theil consulendo an die Hand gehen, was in Confessu vorgehet, und voriret wird, auf einigerley Weiß und Art, niemand offenbaren, und sich aller Singularität und besonderer ohngegründeter Meynungen enthalten, vielmehr aber die baldige Entscheidung der Sachen, mit Vorbiegung aller Weitläufigkeit, äußerstem Vermögen nach, befördern helfen.

## VI.

Solte auch bei anwachsender Anzahl und Vielheit der Sachen, das gesamte Collegium gut befinden, einigen aufzutragen, die Partheyen über gewisse Umstände besonders zu vernehmen,

nehmen, oder zwischen denselben die Güte zu versuchen, oder auch Zeugen abzufragen, sollen dieselbe sich darzu bereit einfinden lassen, und das committirte Geschäft, in der gewöhnlichen Amts-Stube vornehmen, und fleißig verrichten; Wosern auch in diesem Tag eine Sache nicht zu endigen, so würde dieselbe auf einen anderen zu verschieben, sodann Extra-Sessiones darüber zu concertiren seyn.

## Tit. IV.

Von der Obliegenheit und Verrichtung des  
Protocollisten.

## I.

Der Protocollist soll bei denen Sessionibus sich frühzeitig, und etwan eine halbe Stunde vorher in der Consistorial-Stube einfinden, außer Krankheit oder sonst erheblichen Verhinderungen, wie auch dem Directori davon gegebene Nachricht und erhaltene Erlaubniß, nicht hinweg bleiben.

## II.

Die sich anmeldende Personen sofort notiren, denenjenigen, welche Memorialien oder Schriften übergeben, wann sie von den Partheyen und dem Advocato (dasern von jenen nicht, daß sie dieselbe selbst verfaßt, die Vermuthung ist,) unterschrieben sind, solche ohnentgeltlich abnehmen, das Präsentatum alß bald darauf setzen, und dem Directori oder vorsitzendem Consistorialj, von dem Rath, wann die Session ihren Anfang nimmt, davon Anzeige thun, und solche respective vorlegen.

## III.

Hat derselbe deutlich und sauber die vorkommende Sachen und Recessen ad Protocolum zu bringen, und ohne des Consistorii Vorwissen und Erlaubniß, niemand darvon, oder von anderen Acten, einige Abschrift, zu ertheilen.

## IV.

Von demjenigen, so bei denen Sessionen berathschlaget oder sonst gerebet wird, solle er auf einigerley Art und Weiß niemand etwas eröffnen, weniger nicht die gefaßte Resolutiones und Urtheile, vor derer Eröffnung und Ausfertigung, geheim halten.

## V.

Die Protocolla und Acta sich fleißig bekannt machen, und registriren, selbige in gute Ordnung bringen, die Defecten suppliren, und alles dergestalten in möglichster Richtigkeit beybehaltten, damit wann davon Nachricht oder der Einsicht in den Sessionen, oder auch dieselbe ad referendum verlangt werden er alsbald damit gefaßt erscheinen, und solche in vollkommenem Stand vorlegen, und einlieffern könne.

## VI.

Die Communicationes und Inquisitiones hat Er nach der Erkenntnuß, ohne Aufenthalt, zu befördern, die verlangte Collocationes derer Originalien mit denen Abschriften mit gehörigem Fleiß zu verrichten, durch Unterschrift seines Namens und Attestati zu bekräftigen, und durch Forderung und Abnahm über die ihm gesetzte Gebühr, die Partheyen nicht zu beschweren.

## VII.

Die erkannte Copieen, wenn die Schriften nicht in duplo übergeben worden, sollen sauber und leslich geschrieben, und nicht zu weit extendiret, sondern wenigstens auf eine Seite zwanzig Zeilen, und auf jede Zeile zwölf Sylben gebracht werden.

## VIII.

Es soll auch der Protocollist ohnaußständiger Vertraulichkeit und Communication mit den Partheyen sich enthalten, auch denselben weder advocando noch consulendo an Handen gehen.

## IX.

Wenn Feuers Gefahr, so Gott nach seinem heiligen Willen gnädig abwenden wolle, in der Nähe entstehen solte, hat der Protocollist in der Consistorial-Stube sich alsdenn bey den Scripturen oder Registratur einzufinden, und zu forderfamster Rettung derselben, allen möglichsten Fleiß und Vorsorge vorzusehen, auch benötigten Falls, nebst Einholung Verhaltungs-Befehl, bey dem Directori oder auch denen Consistorialen, anderer vertrauter Leute Hülff sich zu gebrauchen.

Tit.

## Tit. V.

Von den Procuratoribus bey dem Consistorio.

## I.

Soll keiner, der nicht bey alhiefigem Consistorial-Gericht ordentlich angenommen worden, und dessentwegen Pflichten geleistet habe, sich der Procuratur bey dem Consistorio unterziehen, oder da sich jemand dessen unterstände, so fort mit Verweiß abgewiesen werden.

## II.

Liegt ihnen ob, dem Directori und übrigen Consistorialibus allen schuldigen Respect und Ehrerbietung zu erzeigen, und sich beym Solicitiren oder ertheilender Privat-Information, der Bescheidenheit und Aufrichtigkeit zu gebrauchen.

## III.

Denen Partheyen, so sich ihres Beystandes bedienen, oder ihnen ihre Angelegenheiten vertrauen, mit gebührender Redlichkeit, Treu und Fleiß an Handen gehen, die ihnen zugestellte Original-Brieffschaften in guter Verwahrung halten, und was denselben darob wissend worden, zu ihrer Principalen Schaden nicht propaliren und ausschwähen.

## IV.

Sich in ihren Vorträgen und Recessen, nach vorheriger genugsamer Legimation zur Sache, der möglichsten Kürze und Deutlichkeit zu beleißigen, in sämtlichen ihnen aufgetragenen Sachen nach ihrem besten Verstand, zum Nutzen der Partheyen handeln, sich keines Falsches gebrauchen, noch einigen geffissenen Aufenthalt und Verzögerung zu Schulden kommen lassen, sondern die Endschafft bestmöglichst zu befördern trachten.

## V.

Die Partheyen zu unnötigen Klagen nicht verleiten, noch währenden Processus verhaltenskarrigen, und von gütigen Vergleichlichen abwendig machen.

## VI.

Dieselbe wegen ihrer Bedienung nicht übersehen, und ein  
D d 5  
mehrers,



mehrerz, als die Ordnung mit sich bringt, oder von dem Judicio gebilliget wird, fordern.

## VII.

Sich aller Prævarication, Collusion, Erhandlung strittiger Sachen oder eines Antheils derselben, allerdings enthalten: Und übrigenz

## VIII.

Alles dasjenige, so die allhiefige Reformation und Gerichts-Ordnung wegen ihrer der Stadt-Gerichts-Procuratoren allsichon heilsamlich verordnet, und dem Amt und Pflicht eines gewissenhaftesten Procuratoris gemäß ist, sich treulich anbefohlen seyn lassen.

## Tit. VI.

Von dem Diener oder Thürhüter des Consistorii.

## I.

Soll derselbe, ehe die Sessiones angefangen werden, zuerst bey der Hand seyn, alles in der Consistorial-Stube räumen und in Ordnung bringen, und dasjenige so ihm vom Directore und denen Råthen befohlen wird, besten Fleißes und treulich verrichten; was er erfåhret, geheim halten, und niemand, weniger einiger der Partheyen, etwas davon offenbaren.

## II.

Insonderheit die vom Protocollisten angewiesene Insinuationes und andere Obliegenheiten förderlich und zu rechter Zeit bewerkstelligen, und bey denen ersteren behörige Bescheidenheit gebrauchen.

## III.

Zu welcher Zeit und weme die Insinuationes geschehen, auch was dabey geantwortet worden und vorgegangen, hat er sorgfåltig und gewissenhaft zu notiren, um bedürffenden Falls nachsehen, und das Behörige verordnen zu können.

## IV.

Soll er sich mit derjenigen Gebühr, so ihm verordnet worden, begnügen lassen, und weiter von den Partheyen etwas abzufordern und sie zu übernehmen, nicht unferstehen.

## V.

## V.

Wann er wegen ihm zugestoffener Krankheit bey denen Sessiones zu erscheinen, und sonst seinem Dienst abzuwarten gehindert würde, hat er demjenigen, so das Directorium führet, es zeitlich anzuzeigen, damit aller Versåumnüß vorzukommen, anderweite Bestellung förderlich geschehen könne.

## Tit. VII.

Von denen Sachen, welche vor das Consistorium gehören.

## I.

Sollen diejenige Sachen, welche vormals bey Unserem Scholarchat sowohl, als auch Unserem Centen-Amt vorgebracht und erörtert worden, künftighin vor dem angerichteten Consistorio, dem Kirchen-Convenc ohnabbrüchig fürgenommen, untersucht, und entschieden werden.

## II.

Und damit solches, und was hierunter eigentlich begriffen sey, desto besser verstanden werde, so verordnen Wir: daß dahin zuforderist gehören soll, alles dasjenige, so zu Erhaltung der Lauterkeit der wahren Evangelischen Religion, guter Ordnung und Disciplin in Kirchen und Schulen, und bey denen dazu gehörigen Personen, sowohl in der Stadt als auf dem Land, so viel ihre Lehre, Amt und Leben angehet, gereicht, gestalten dann zu Erhaltung dieses Zwecks, so viel den Gottesdienst und das Schulwesen auf denen hiesiger Stadt gehörigen Dorfschaften betrifft, die Visitationes alle zwey Jahre von dem Consistorio vorzunehmen sind, jedoch sollen bey diesem Consistorio.

## III.

Keine neue das Kirchen- und Schulwesen betreffende Ordnungen gemacht oder eingeführet werden, es seyn dann solche bey Unserem völligem Rath beliebt.

## IV.

Sollen zuforderist in der Evangelischen Glauben-Lehr wider Verhoffen entstehende Strittigkeiten ohne Verzugs gründlich untersucht, mithin die unter denen Predigern erwachsende Spaltungen

tungen auf das sorgfältigste verhütet, und solchen im geringsten nicht nachgesehen, sondern dieselbe ohne zu verstaten, daß etwas davon auf die Kanzel gebracht werde, sonder Weitläufigkeit durch nachdrückliche Vorstellung fordersamst verglichen und gedämpft; dafern aber dieses nicht so bald erlangt werden dürfte, solches bey gesamtem Consistorio; um die nöthige Manutienenz aber bey gesamtem Rath zeitliche Remedur der Keckigkeit in der Lehre, in alldiesiger Stadt und auf alldiesigen Dorfschaften vorkehren zu können, fürgebracht werden; Gestalten denn auch

## V.

Sämmtliche Evangelische Prediger zu erinnern sind, dafern ihnen von besondern im Schwang gehenden Lasteren zu Ohren käme, davon nicht sofort auf öffentlichen Kanzeln allgerkannte Meldung zu thun, sondern es zuvörderst dem Consistorial-Bericht anzuzeigen, die Remedur daselbst zu erwarten, und ihrem Amt genug zu thun wissen.

## VI.

Die Vorschlagung deren Candidatorum zum Ministerio in der Stadt und auf dem Land, wie auch dem alldiesigen Gymnasio, wird Unserem Consistorio in Zukunft bergestalten aufgetragen, daß wann dasselbe, nach vorgegangenem Examine deshalb einen Schluß gefasset, solcher bey vorstehender Wahl in Senatu, von dem Directore oder dem aus dem Rath daselbst Vorstehenden, öffentlich angezeigt werde.

## VII.

Ebenermassen soll das Examen und Ordnung deren Studiorum Theologie, so um Erlaubnuß auf hiesiger Stadt Dorfschaften, und in der Stadt selbsten, oder in dem Armen-Haus zu predigen ansuchen, vor dem Kirchen-Convenc genommen und eingerichtet werden, jedoch wann eine besondere Bedenklichkeit bey einem oder anderem Subjecto vorfallen sollte, ist solches bey ganzem Consistorio vorzubringen.

## VIII.

Wann auch bey Kirchen- oder Schuldienern im Leben und

Wan-

Wandel, Fehler und Mängel erscheinen, und dem Consistorio davon Nachricht zukommen, oder auch bey ihnen angebracht werden solle, hätte dasselbe ebenfalls hierinnen die nöthige Untersuchung vorzunehmen, und dem Befinden nach durch ernstlichen Zuspruch die schuldige Abstellung und anständigere Auf-führung aufzulegen, oder auf erforderenden Fall sie durch gebührende Ahndung darzu anzuhalten, dafern aber solches nicht verfangen, noch der behörige Gehorsam geleistet werden wolle, dasselbe ebenfalls bewandten Umständen nach, mittelst Suspension das nöthige zu verordnen, und dem gesamtem Rath zu referiren.

## IX.

Nach diesem aufgerichteten Consistorio, welchem der Senior mit zweyen deren obersten des Ministerii Ecclesiastici be sitzen: bleibt die Bestellung der Predigen und andere dergleichen Amts-Verrichtung denen Predigern in ihrem wochentlichen Convenc nach wie vor, jedoch daß, wann Sonntags oder an einem Feiertag die Früh-Predigten in denen Hauptkirchen einem andern Prediger außer geschwinden Nothfällen, außerordentlich aufgetragen werde, solches bey sitzendem Consistorio angezeigt werden, so hat auch hierin das Kirchen-Convenc die schuldi-ge Sorge zu tragen; Uebrigere Vorfälle aber bey der Gemeinde, so durch die Beicht-Väter in allem füglich nicht gehoben werden mögen, insonderheit wann des mehrmaligen Zuspruchs und fleißiger Vorstellung ohngeachtet, wegen Beharrung in Unbussfertigkeit und öffentlichem Aergerniß jemand zum heiligen Abendmahl nicht zuzulassen wäre, soll solches bey dem Consistorio zu behöriger Verordnung fürgebracht werden.

## X.

Die öffentliche Proclamation derer Verlobten in der Kirche soll künftig ohne Vorwissen und Bewilligung des Consistorii nicht geschehen, sondern 8. Tage vorher die Namen und Zunamen derjenigen, so darum ansuchen, nebst Meldung ihrer Eltern oder Vormündern, so sie dero hätten, auch da sie fremd, ihres Geburtsort, Standes und Handthierung, bey gewöhnli-

chen

cher Session übergeben werden, damit erforderlichen Falls die nöthige Untersuchung geschehen könne, wie dann die Einsprüche gegen vorhabende Ehe vor das Consistorium gebracht, und da selbst erörtert werden sollen.

## XI.

Ist auf das allhiefige Gymnasium zu dessen Erhaltung im guten Wesen, wie auch Verbesserung und Aufnehmen fleißige Obacht und Sorge zu tragen, damit die Lehrende sowohl eine Christliche ohntadelhafte Aufführung und Exempel von sich sehen lassen, als auch in der Information, der behörige Fleiß, Mühe und Eifer von denselben angewendet werde, und die Discipuli zu einer frommen und tugendhaften Lebensart gewöhnet, durch die Autorität des Consistorii zum schulbigen Respect und Gehorsam gegen ihre Vorgesetzte angehalten, und diese bey sich ereignender Widerspenstigkeit kräftig unterstützet, hingegen die Jugend durch fleißige Ermahnungen, richtige Collocation, und ohnpartheyische Austheilung der Prämiorum, ohne Ansehung der Eltern oder Reichthums, zu Beobachtung ihrer Schuldigkeit und Bezeugung eines unverdroßenen Fleißes aufgemuntert, mithin alle sich ereigende Mißbräuche, zu zahlreicher Frequentation sothanen Gymnasilii und Abwendung der vielfältigen Versendung hiesiger Kinder auf fremde Schulen, nach und nach gehoben und abgeschaffet, und zu Erhaltung eines so heylsamen Zwecks ein uniformis methodus docendi introduciret und eingeführet werden möge; Danehero über alles dieses nicht allein eine genaue Aufsicht beständig gehalten, sondern auch öfters die Visitationes gewissenhaft vorgenommen werden solle.

## XII.

Ist auch auf die deutsche Schulen gute Aufsicht zu haben, damit solche mit frommen und tüchtigen Præceptoribus versehen, mithin die Kinder in ihrem Christenthum, wie auch Lesen, Schreiben und Rechnen nicht vernachlässiget, sondern gründlich und wohl angeführet werden, zu welchem Ende nicht nur genaue Erkundigung, durch fleißige Visitationes sowohl dieser als der lateinischen Schulen, in was Zustand sie sich befinden, ein-

zufle.

zuziehen seyn wird, sondern auch von besonderen Deputirten des Consistorii, und zwar aus dem Magistrat, Ministerio und Bürgererschaft denen halbjährigen Examibus und sogenannten Quartaleten ordentlich beygewohnt werden solle, und weilten man

## XIII.

Bishero mißfällig wahrnehmen müssen, daß allerley und zwar meistens unbekante fremde Studiosi und Informatores sich hier eingeschlichen, und des Unterrichts der Kinder sich eigenmächtig zu unterziehen kein Bedenken gehabt, ohne daß zuvor zu Untersuchung derselben Glaubens und Religion, wie auch Wandels und Geschicklichkeit sie sich gemeldet, und die Erlaubniß des allhiefigen Aufenthalts von Uns der Obrigkeit erlanget, wodurch nicht nur die ordentliche Schulen hindan gesetzt worden, und denselben vieler Eintrag geschehen, sondern auch nicht weniger Gefahr wegen heimlicher Beydringung ohnrichtiger Lehr-Sätze, oder auch wohl gar Versäumnuß der Kinder, bey sich öfters zutragender Ohntüchtigkeit solcher Lehrer entsethet; So hat Unser Consistorium in Conformität derer desfalls ergangenen besonderer Verordnung durch emsige Nachforschung und Einsicht, diesem Uebel künftig eifrig vorzubeugen sich bestens angelegen seyn zu lassen; Gleichwie auch

## XIV.

Uns, als Obrigkeit, die Beforgung und Oberaufsicht obliegen will, daß diejenige Stiftungen, so von gutberzigen Leuten zum Behuf der studirenden Jugend, nothleidender Wittwen und Waisen, und zu andern milden Sachen, rühmlich verschaffet und hinterlassen worden, und in derer Nachkommen oder anderer Privatorum Verwaltung sich befinden, zu demjenigen heilsamen Zweck, dazu sie gewidmet worden, aufrichtig verwendet, mithin behörigermassen und vollkommen ausgetheilet werden, und keineswegs aus einer besonderen Absicht, die ohnedem vor sich zu leben habende, darvon participiren, zumalen auf gute Subjecta und ehrlichen Wandel bey der bedürftigen Jugend gewissenhaft zu reflectiren ist; So sollen auch die Stipendiandi schriftlich darum einkommen, und zu was Wissenschaft sie gelangen wollen,

wollen, anzeigen, wann sie wiederum nach Hauß kommen, von dem Consistorio sich sitiren, und von ihnen zu wissen, wie, und wo sie die Zeit zugebracht, und was von ihnen zu hoffen seye; Als wird Unserem Directori und anderen Consistorialen hiermit aufgetragen, und dieselbe alles Ernstes erinnert, sich nicht nur deroeselben wohl zu erkundigen, und sie in eine ordentliche Verzeichniß zu bringen, sondern auch da wegen unrichtiger Administration und Verwendung sothaner Stiftungen einiger Verdacht entstände, solches genau zu untersuchen und allen möglichen Fleiß vorzuzuehren, damit die eingeriffene Unordnungen abgeschafft, demjenigen Nugkräftig vorgebeuget, mit der Stifftre bey sothanen Eöblichen Verordnungen geführte Christliche Intention bestmöglichst befolget und erreicht werde, darum auch alljährlich von denen Administratoribus die ordentlich beschiedene Rechnungen ins Consistorium, solche zu durchgehen, richtig einzulieferen sind. Ferner und

## XV.

Soll der Cognition und Erörterung Unsers Consistorii hietmit angewiesen und committiret seyn, alles dasjenige, so wider Christliche Zucht und Ehrbarkeit begangen wird, und zum öffentlichen Vergernuß der Gemeine ausschlagen mag, als Zank und Zwietracht zwischen Prediger sowohl als auch Schuldienern, Beichtvätern und Beichtkindern, und andern nahen Anverwandten: ic. der Mißbrauch und Entheiligung heiliger Schrift, wie auch Sonn- und Feyerthage, abergläubische Handel, Wahrsager-Künste, Befragung weiser Männer ic., so dann

## XVI.

Die wegen Ehe-Verlobniß, deren verlangten Vollzugs oder Aufhebung halben, entstehende Strittigkeiten, als auch wann bey vorhabenden Heyrathilungen wegen der nahen Anverwandtschaft, einiges Verbödt oder Bedencklichkeit obhanden, so hat Unser Consistorium ein recht begründetes Gutachten per Majora zu verfassen, sofort daraus zu referiren, und die Obrigkeitliche Ratification zu erwarten; Nächst diesem gehöret auch für dieses

Ge.

Gericht die unter Eheleuten entstehende Irrungen, und dafere bey nicht stattfindendem gültlichen Zuspruch und Vereinigung, von selbigen auf die Scheidung zu Tisch und Bette, oder auch wohl gar, wegen bößlicher Verlassung oder Ehebruchs, auf die Auflösung des ehelichen Bandes, Klage erhoben wird, und nachdem

## XVII.

Das Centen-Amt gänzlich aufgehoben, und die vormals daferselbst erörterte Sachen auch anhero verwiesen seyn sollen, so gehöret dahin insgesamt die Delicta carnis, als Leichtfertigkeit, Hurerey und Ehebruch, und sowohl deroeselben Untersuchung und Bestrafung, wie ingleichen diejenige Klagen, so Schwangerungen halber fürgebracht werden, es gehen nur solche bloß auf die Ausstattung derer Geschwächten, und Alimentation des Kindes, oder auch, daß auf die Heilrath gedruungen und Eheverspruch angegeben und behauptet werden wolte. Sodann diejenige Verbrechen, so in das Politey-Wesen einlaufen, und sonst für dem Centen-Amt gerüget und abgestrafet worden: Als nemlich übermäßiger Pracht und Verschwendung in Kleidern, Mahlzeiten, Hochzeiten, Kindtauffen, Bewarterchaften, Reich-Begängnissen und dergleichen, als worüber eine besondere Politey-Ordnung, wie sich jeder Standes-Gebühr nach zu verhalten, und wie die Uebertretere zu bestraffen seyen, verfasst und in offenen Druck gebracht werden soll.

## Tit. VIII.

Vom Proceß bey dem Consistorio, und wie die Sachen daferselbst verhandelt und erörtert werden sollen.

## I.

Obwohlen der in den Gerichten übliche Proceß sowohl vielfältig von denen Rechts-Lehrern beschrieben, und die Art zu verfahren ausführlich an Hand gegeben worden, weniger nicht aus hiesiger Stadt-Reformation, und nachgehends herausgekommener verschiedener Verordnungen genugsam bekannt; So wollen Wir jedoch, weil solches Verfahren vielen Umständen

und Weltküstigkeiten unterworfen, mithin ziemlich Zeit und Kosten erforderet, daß die bey dem Consistorio vorkommende Sachen summarischer Weise und in möglichster Kürze, mit Beobachtung der Essential-Stücke des Processus, und ohne Nullität nicht auszustellender Erfordernissen tractiret, und dieselbe, sobald es immer thunlich, zu End gebracht, mithin denen litigirenden Theilen, zeitlich abgeholfen werde. Zu welchem Ende dann

## II.

Das bequemste Mittel seyn würde, daß die Partheyen ihre Nothdurft entweder mündlich, oder da sie sich dazu nicht geschickt genug befinden, durch einen Procuratorem mittelst eines wohl abgefaßten Recesses, kurz und nervos, vortragen, und solches sofort ad Protocollum genommen würde. Da dann

## III.

Sonderlich dahin zu sehen, damit die Procuratores in ihren Vorträgen und Recessen den nächsten Weg zu Fürstellung der eigentlichen Beschaffenheit der Sache, gebrauchen, hingegen vor aller Verdrehung, Anzüglichkeit, Einmischung obidienlicher Umstände und Verzögerungen, sich gänzlich hüten, als wozu dieselbe durch Ansetzung namhafter Strafe ernstlich anzuweisen sind.

## IV.

Wäre niemand ohne erhebliche Ursachen, und dafern es nicht die Wichtigkeit der Sachen ohnumgänglich erfordert, zur schriftlichen Handlung, als welches der Consistorialen Ermessen heimgestellt wird, weniger aber ad processum ordinarium, zu admittiren; Sobald aber das Factum dergestalt vorgestellt, und klar gemacht worden, daß Richterlicher Seiten, worinnen die Strittigkeit eigentlich besteht, genugsam abgenommen werden kann, so soll für allen Dingen, besonders wo die Umstände und der Ausgang der Sache zweifelhaft, und, bis man zu derselben Entscheidung gelangen kann, annoch Zeitverlust und Köstspieligkeit zu vermuthen, die Partheyen durch nachdrücklichen Zuspruch und Erinnerung zum Vergleich und

gütlicher Hebung der Sache zu bewegen, alles Fleißes getrachtet werden. Dafern aber die Güte

## V.

Nicht Platz greifen wolte, wären die Sachen rechtlicher Ordnung nach, jedoch wie obgedacht, in möglichster Kürze zu vollführen, und sobald darinnen von den Partheyen geschlossen worden, wie in tit. III. §. 6. sich verordnet befindet, daraus zu referiren, und ihnen die abhülffliche Maaß zu ertheilen.

## Tit. IX.

Von der Provocation von denen Consistorial-Urtheilen und dieser Execution.

## I.

Ohnerachtet bishero die leidige Erfahrung bey denen dahier ventilirten Processen bezeuget, wie sehr bey denen ausgefallenen Urtheilen das sonst heilsame beneficium Appellationis mit fast ohnleidentlichem Muthwillen, gefissentlicher Ausführung derer Gegner, und fast ohnendlichen Verzögerungen des Ausgangs derer Sachen zum öftersten mißbraucht worden; Dennoch aber und dieweilen sothanes Mittel in denen Rechten und des Heiligen Reichs Constitutionen, zum Trost und Zuflucht derer beschwerten Partheyen ausdrücklich verordnet, und bey wohlbestellten Gerichten eingeführet ist, so sind Wir solche Gutthat jemand abzuschneiden nicht gemeinet, sondern soll die Provocation ebenmäßig bey Unserm Consistorio zugelassen, und von denen daselbst ausgesprochenen Urtheilen ad Impartiales sich zu wenden dergestalt verstattet seyn; Daß

## II.

Die behörige Zeit Rechtsens, nemlich das Decendum zur Interposition genau beobachtet, sodann

## III.

Die Transmision binnen 4. Wochen geschehen, und daselbst die Sachen Rechtlicher Ordnung nach fortgesetzt, und verhandelt werden, dafern nun darinnen

## IV.

Von denen Partheyen geschlossen, und die Sachen ad Decisionem instruiret worden, sollen dieselbe durch Versendung derer Acten ad instantiam partis endlich entschieden werden. Dafern aber

## V.

Von Unserm Consistorio in denen fûrgewesenen Rechts- händeln gesprochen, und davon nicht provociret worden, sondern das Urtheil in seine Rechtskraft erwachsen, oder auch

## VI.

In Instantia provocationis die endliche Decision erfolgt ist, soll bey Unserem älteren Bürgermeister um die Execution des Judicati gebührend angesuchet, dieselbe von ihm rechtlicher Ordnung fûrgenommen und vollkommentlich vollzogen werden.

## Tit. X.

Von den Eyden derer zum Consistorio gehörigen Personen.

## I.

## Eyde der Consistorialen.

Ihr sollet schwören ic. Daß über die ohnverfälschte Lehre des heiligen Evangelii ihr treulich halten, die Herstellung und Vertheilung guter Ordnung in allhiesiger Stadt Evangelischer Kirchen und Schulen eifrigst besorgen, dasjenige so zu Pflanzung und Einprägung der Furcht Gottes, wie auch Christlicher Zucht und Tugenden, bey der Jugend und Einwohnern, hingegen Abstellung öffentlichen Uergernisses und böser Sitten, so dann Steuerung denen sich äußernden Lastern gereicht, Eüch äußersten Vermögens angelegen seyn lassen, die im Consistorio vorkommende Sachen, nach Euerm besten Wissen und Verstand untersuchen und berathschlagen, davon und was votiret, gerathen und verordnet wird, niemand nicht was offenbaren, und die sich ereignende Geschäften zu einem wohlüberlegten Schluß bringen helfen, und hiervon durch einigen Eigennuß, Vortheil, Haß oder Freundschaft nicht abhalten lassen wollet. Welchen vorstehenden Eyde ein jeder Consistorialis zu so mehrerem Vertrauen

trauen deren Partheyen vor Antretung des Amts zuversichtlich abzuschwören.

## II.

## Eyde des Protocollisten.

Ihr ic. Daß ihr die euch anvertraute Function mit aller möglichster Treue versehen, denen Euch vorgefetzten Directori und Consistorialen ehrerbietig und gehorsam seyn, die Vorträge und Acta fleißig registriren, die von denen Partheyen oder sonsten eingebrachte Originalia wohl verwahren, in Collationirung derer Brieffschaften und Schrifften euch aufrichtig und accurat erzeigen, niemand von denen Berathschlagungen etwas eröffnen, ohne des Consistorii Permission und Erkenntnuß nichts communiciren und herausgeben, die Partheyen nicht übernehmen, weniger noch durch Gaben und Schenkungen euch zu etwas ohngleiches bewegen lassen, sondern der euch gesetzten Ordnung, und wie es einem treuen und reblichen Secretario eignet und gebühret, euch allerbinge gemäß halten wollet.

## III.

## Procuratoren Eyde.

Ihr sollet ic. Daß ihr gegen die das Consistorium besitzende Director und Consistorialen allen schuldigen Respect bezeugen, die euch von den Partheyen anvertraute Sachen treulich besorgen, in eueren Vorträgen vernünftig, kurz und deutlich, ohne Einmischung einer Anzüglichkeit oder Schmähung euch erweisen, keinen Falsch und Unrecht wissentlich gebrauchen, vor Verlängerung der Sachen oder Verhalskärrigung der Partheyen, bey Erkenntnuß gütlicher Auseinandersetzung, Euch bestens hüten, deroselben Arcana niemand zu ihrem Schaden offenbaren, sondern euch der vorgeschriebenen Ordnung in allen Stücken gemäß verhalten, und die bey dem Consistorio zu übergeben etwan nöthig findende Schrifften, jedesmal unterschreiben wollet.

## IV.

## Kirchhüter oder Votten Eyde.

Ihr sollet ic. Daß ihr dem Directori und Consistorialen ge-

wärtig und gehorsam seyn, was euch von diesen befohlen, oder auch von dem Protocollisten angewiesen wird, fordersam und treulich vollziehen, die Insinuationes zur rechter Zeit und mit behutsamer Aufführung ohne einige Nebenabsicht verrichten, den Vorgang anbey fleißig notiren, so ihr etwas von Verathschlagungen oder sonsten gewahr werdet, auf einige Weise nicht offenkundigen, über eure Gebühr den Parthenen nichts abfordern, und alles dasjenige bessem Vermögen nach thun und bewürken wollet, was von einem treuen und willigen Thürhüter oder Boten erfordert wird.

## Tit. XI.

Von der Straffe derer bey dem Consistorio vorkommenden Verbrechen.

## I.

Nachdem in Sachen ohnzüchtiger fleischlicher Vermischung und anderen Verbrechen, so eine öffentliche Uergerniß bey der Gemeine verursachen, die Delinquenten zu öffentlicher Kirchen-Buß und Aussöhnung mit der geärgerten Gemeine deroeselden vorzustellen und anzuzeigen, an verschiedenen Orten, und auf hiesiger Stadt Dorffschaffen bräuchlich ist, solches aber doch in hiesiger Stadt niemalen Herkommens gewesen, und erheblicher Bedenklichkeit halber nicht eingeführet werden mag; So läset man es hierinnen bey denen von Unserem Centen-Umt vormal verordneten und üblich gewesenem Geld und anderen Strafen bewenden, solte gber gleichwohl per majora Consistorii erforderlichen Umständen nach nöthig gefunden werden, Recidivos oder gar Incorrigibiles mit öffentlicher Kirchen- und anderer Buß zu bestraffen, so ist solches zu thun keineswegs untersaget, worzu auch die Obrigkeitliche Hand auf alle Weise gebotten werden wird.

## II.

Dafern aber ein solches Verbrechen vorkäme, welches Landes-Verweisung, Leibs- und Lebens-Strafe auf sich trüge; soll Unser Consistorium der Ansetzung der Straffe allerdinge sich enthalten, und sothanes Verbrechen durch den Directorem oder

vor.

vorstehenden weltlichen Consistorialem und zwey anderen ex gremio darzu Mit-Deputirte bey gesammtem Rath anzeigen, welcher hierunter die nöthige Anstalt zu machen wissen wird.

## III.

So viel diejenige Mißbräuche und Excesse anbelanget, so wegen ungebührlichem Kleider-Pracht oder übermäßiger Aufwendung bey Hochzeiten, Kindtauffen, Leichbegängnissen und dergleichen sich ereignen, und bey Unserem Consistorio vorgebracht werden, sollen die vorhin deshalb verfaßte Policey- und andere Ordnungen revidiret, nach dem dormaligen Statu geändert und eingerichtet, sodann wie sich in Vorfällenheiten der gehörigen Ahndung halben zu verhalten, von dem gesammten Rath die nöthige Maas und Ziel vorgeschrieben und verordnet werden.

(L.S.

Franz Erwein,

Graf von Schönborn mppria.

Kaiserlich Commissions-Decret vom 13.

Julii 1728.

Weilen Ihre Römisch-Kaysersl. und Königlich-Catholische Majestät Dero sämmtliche Allerhöchste Verordnungen in hiesigem Stadt-Wesen zu dem heilsamen Ende mildväterlichst ertheilet haben, damit durch deren aufrichtige Einföhrung, und ohnverbrüchliche Festhaltung, der erwünschte Genuß davon auch erfolgen möge, unter welchen aber das höchstnöthige Consistorium hauptsächlich mit begriffen ist, mit diesem auch es so weit gekommen, daß nicht allein die Neun darzu gehörigen Personen oder Consistoriales erkieset, sondern auch von Seiten des Raths eine Pro Regula darzu gehörige Ordnung aufgesetzt, und diese erforderlicher Orten ad monendum ist communiciret worden, sofort nun alles in solchen Stand kommen, daß Eine Hohe Kaysersliche Commission Dero Entschliessung nunmehr darüber geben können.

Als hat Dieselbe in Kraft gegenwärtigen Decreti die unter Ihre Hochgräflichen Excellenz des Herrn Commissarii eigener

Ee 4

Hand

Hand und Pectschafft gefertigte Consistorial-Ordnung, dem allhiefigen Magistrat zustellen, und mit bedeuten lassen wollen, wie sowohl Er der Rath, als alle übrige Consistoriales derselben, in allen Titulen und Punkten, wohlbestiffentlich nachzukommen, auch die Procuratores, den Protocollisten und den Schlichter zu bestellen und zu verpflichten, auch eine Tax Ordnung zu errichten, und der Kayserlichen Hohen Commission ad ratificandum zu übergeben habe, einfolglich dieses sehr nützliche Gericht auf solche Art in seinen wesentlichen Stand zu setzen, und diese Ordnung in so lang ohngeändert beobachten, bis Joh. Romisch-Kayserl. und Königl. Cathol. Majestät entweder die Allerhöchste Confirmation darüber ertheilen, oder sonst Dero Allergnädigste Resolution vernehmen lassen.

Wie nun an halbiger Einführung und Wirklichkeit besagten Consistorii, in Geist- und Weltlichen gar vieles gelegen ist, welches auch ohne Zweifel vermahlen keine Hindernisse mehr haben kann; Als wird dem Magistrat von Hoher Kayserl. Commission hiermit bedeutet, zwischen heut und acht Tagen, so ist der 20te hujus, das Consistorium in seinen wirklichen Stand zu setzen.

Decretum Frankfurt den 13ten Julii 1728.

Johann Georg Nöthlein mppria.  
Actuarius.

Kayserlich Commissions-Decret vom 22.  
Julii 1728.

Es ist zwar eine Hohe Kayserl. Commission der Meinung gewesen, daß der Magistrat nach der, die Sache endlich einmal zum Fortgang zu bringen, bis auf weitere Allergnädigste Kayserl. Befehle, ertheilter Consistorial-Ordnung sich richten, und nach dem den 13ten hujus ergangenen Decreto, selbiger mit der wirklichen Einführung den 20ten dieses, nachkommen werde.

Nachdem hingegen dessen unter eben diesem dato exhibirten Recessu zufolge, noch einige Monita bey solcherer Verordnung beygebracht werden, auch etwelches versehen im Abschrei-

ben

ben und darbey nicht mit eingeschriebene Connexion, die eben auf den 20ten hujus angelegte Einführung des Consistorii haben hindern sollen; So hat man disseits den geringsten Anstand nicht genommen, nach der Ordnung selbstens des Magistratischen Exhibiti die angebrachte neue Monita und übriges zu erörtern.

Obwohlen nun mit beständigem moniten dieses wichtige Geschäft sich nicht aufhalten lässet, sondern nach Allerhöchsten Kayserl. Resolutionen für weit länger als einem Jahr in seiner behörigen Ordnung schon hätte seyn sollen und können, so wird sich in folgendem ergeben, wie hoch die gemelte Monita nach denen Umständen in Consideration zu stellen seyen. Was dann

Ad Tit. VII. §. 3.

Wegen des Schreib-Fehlers monirt wird, daß an statt vöbligem Consistorio es vöbligem Rath seyn solle, so solches gar leicht zu ändern, und an sich selbstens sich ergibt, wie das Consistorium sich selbstens nicht referiren könne, sondern der Rath hätte sollen geschrieben werden. Gleichfalls bey eben diesem Tit. §. 8. in fine, träget man kein Bedenken die Worte oder gar Remotion auszulassen, und post verba das nöthige vorwenden, folgende hinzuzusetzen, und dem gesammten Rath referiren möge.

Ad. Tit. IX.

Ist in der Provocation von denen Consistorial-Urtheilen das Absehen, keineswegs den Schöffen-Rath diesfalls ganz vorbei zu gehen, wo erslich diese Ordnung Tit. I. §. 1. selbstens sagt, daß das Consistorium im Namen des Raths, unter welchen die Schöffen die Erste sind, das Richterliche Amt führen solle: Andersens bey dem Consistorio zwey Schöffen selbstens mit sitzen, und das Directorium führen; nicht weniger drittens bey diesem zuvor nie gewesenem, anjetzo aber erst sich anfangendem Gericht die Kayserl. Privilegia, und ohndenklige Observanz nicht können angeführet werden, weilien die Kayserliche Allerhöchste Confirmation und Resolution, worauf es lebiglich gegründet ist, über diese Provisional Verordnung erst noch zu erwarten stehet; Viertens der Schöffen-Eyd von dem Consistorio in specie nichts

Ge 5

enthal-



enthaltet; sodann Junstens, wie es ohnedem hier gebräuchlich ist, denen Partheyen nicht zu versagen, nach Gefallen ad Impartiales zu provociran, so ist der monirte Anstand ad hujus Tit. §. 3. loco Introduction das Wort Transmissio zu setzen, welche Verwechslung dahero entsethet, weiln hoc titulo in dem Magistratischen Project von der Appellation geredet, also auch dieser Terminus gebrauchet, nachdeme aber die Transmissio für besser angesehen worden, als wird auch dieser Schreibfehler geändert werden: Uebrigens deme in dergleichen bey dem Rath gebräuchlichen Herkommen gemäß, es sein Verbleiben mit der Transmissio ad Impartiales dormalen behaltet.

Ad Tit. XI. circa finem §. 1.

Wird der Rath selbstn finden und dafür halten müssen, quod crescentibus delictis debeant & crescere poenae, dahero auch kein Bedenken zu tragen bey solchen casibus, wie allhier geredet wird, nemlich bey Leuten, welche recidivi auch gar incorrigibiles oder sonst dem Publico zur grossen Vergernuß sind, zu ihrer Besserung und zu gehörigem Exempel, auch die öffentliche Kirchen-Buß der Ordnung beyzusetzen, und nicht gar zu verbiethen, auf daß solche verwegene Gemüther auch um so mehrers von lieberlichem Leben sich abhalten mögten, sonderlich wo die sonst gewöhnliche und bey dieser Gelegenheit ferner zum Grund nehmen wollende alte Centen-Unt. Strafen, vormals nicht zulänglich gewesen seyn dürften, anbey nicht zu glauben, daß die Herren Consistoriales ohne die größte Bewegnuß, und ohnverwerfliche Ursachen die öffentliche Kirchen-Buß jemanden werden andictiren, es geben auch die Worte, ist solches zu thun keinesweges untersaget, was darmit will abgesehen werden, bleibet dahero bey der Provisional-Verordnung, ausgenommen, daß post verba so ist solches, hinzugesetzt werden kann, nach geschehender Relation bey Rath, keinesweges untersaget ic.

Ad ejusdem Tit. §. 2.

Siehet man bey Kayserl. hohen Commission nicht, was diesfalls für ein Bedenken zu tragen, warum dieser Modus so ungewöhnlich seyn mögte, was auch hindern könne, daß die Sub-

sellia

tellia in der Rathstube allein nach denen Personen gerichtet, und sonstn für allerley Bedenklichkeiten und Anstöße sich äussern dürfften, indeme die Ohngewöhnlichkeit des Modi darum auch hier nicht angeführet werden kann, weiln das Consistorium niemalen gewesen, sondern erst anjese ganz neuerlich anfänger; ebenfalls die Subsellia nichts hindern sollen, massen ja ganz ohne Mühe die Stühle für die zwey Consistoriales, so etwan keine des Raths wären, hingestellet werden können, auch der Director, oder sonstn vorsitzende des Raths ihre gewöhnliche Orte ohnedem haben; Legtlich die etwan reflexions-würdige sogenannte andere Bedenklichkeiten und Anstöße, sich nicht wohl vorzustellen sind; es behält dahero auch dieser Sphussein voriges Bewenden, und praejudiciret solcher Modus dem älteren Herrn Burgermeister keinesweges, daß die Consistorial-Anzeigen auf diese Weise bey dem ganzem Rath geschehen, vielmehr hingegen denen Partheyen es tröstlich seyn wird zu wissen, daß öfters gar wichtige Sachen vom Directore und zweyen Consistorialen, mit aller ihrer Behörde in pleno originaliter, und nicht erst durch den dritten Mund, wo leichtlich etwas an nöthigen Umständen darbey vergessen werden mag, vorgetragen werden.

So viel die dem Commissions-Actuario Nischlein angezeigte und eingeschlichene Abschreib. Versehen betrifft, so werden solche, wie allbereits oben gesagt, gar leicht mit Hinzusetzung derer wenigen ausgelassenen Worten, zu ergänzen seyn.

Den Protocollisten bey dem Consistorio belangend, so ist in sich gewiß, daß ein wohlgeschickter Mann darzu erforderet seye, billig auch dieser Dienst, wie alle übrige, mittelst der Ballotirung begeben werden solte, doch kann aus seinen bewegenden Ursachen der schon verschiedene Jahre auf der Canzley bedienet gewesene N. Maus, welcher zum protocolliren wohl tauglich seyn wird, und anbey seinen übrigen Dienst in soweit mit zu versehen vermag, bis auf Einlangung Kayserl. Allerhöchster Resolution diese Stelle vertreten, und angeführter Umstände halber der Namen Consistorial-Actuarius mit der Bestallung à 100. fl. zugelegt werden.

Ebenfalls hat es die Bewandnuß mit dem Thürküher, wo zu der Notarius Moscherosch (weisen es doch personæ litterate sind) als gewesener Centen-Schreiber, mit dem Namen Consistorial-Debell und 50. fl. Bestallung, angenommen werden kann.

Uebrigens ratione sportularum bey beyden nach dem übergebenen Project, es sein Verbleiben behalten mag.

Wie schließlich der Magistrat aus allem obigen, auf seine Monita die Verständnisse und Erläuterung zulänglich abzunehmen hat, auch die gar leicht zu adjutiren seyende Schreib-Versehen, in ihren rechten Standt kommen und dafür halten muß, daß ein solches in dessen Namen versiehendes vornehmes Gericht, nicht ohne zulängliche Authorität mit Effect bestehen mag, einfolglich die Consistorial-Ordnung dermassen fertig, das nichts mehr darbey zu desideriren ist, so wird dem Rath hiermit zum letztenmal auferleget, bis auf anderweite Kayserl. Allerhöchste Befehle obenbesagte Ordnung, nebst dieser darzu gehörigen Declaration, durch die Wirklichkeit des Consistorii auf nächstkünftigen 26ten dieses einzuführen, damit denen allergerechtesten Kayserl. Befehlen mit diesem Haupt-Gericht und dessen Uebung endlich einmal die schuldigste Parition geleistet werde.

Es hat auch eine hohe Commission nichts weniger vermuthen können, als daß (wan anderst ein williger Ernst zur Sache ist) der Rath mit seinen Anfragen erst nach dem verlossenen Termino den 20ten gegen Abend einkommen, und die Sache ohne nothwendige Ursachen gegen das vorige Decret vom 13ten hujus aufhalten werde, da doch das nemliche die erste zwey bis drey Tage in dem zur Introduction des Consistorii zulänglich gegebenen Termino hätte angebracht werden können, wo sodann die Commissions-Erklärung so kurz darauf gefallen wäre, daß nunmehr schon wirklich das heilsame Consistorium zu seinem völligen Esse würde gekommen seyn.

Wird also der Rath erinnert, die gegebene Terminos künftighin nicht völlig verstreichen zu lassen, sondern mit Vor- und

Anbringen seiner Anständen vor deren Versteiffung gebührend sich zu melden. Decretum Frankfurt den 22ten Julii 1728.

Johann Georg Nöthlein mppria.  
Actuarius.

Extract Kayserlicher Allerhöchster Resolution vom 14. Martii 1732. in Sachen Frankfurt contra Frankfurt, Commissionis. &c. &c.

Imo. In puncto Consistorii confirmiren Ihre Kayserliche Majestät Allergnädigst, die von dem Kayserlichen Commissario in seinem Bericht d. d. 9ten Aug. & præf. 2ten Sept. 1729. sub Lit. Nn. eingeschickte Consistorial-Ordnung, so, wie dieselbe von ihm, laut seiner in eben gedachtem Bericht ub. Lit. Qq. Rr. und Tt. respectivè de dat. 8. 13 und 22sten Julii 1728. geändert worden, mit der allergnädigsten Verordnung, daß diejenige Partheyen, so a Consistorio appelliren wollten, zuvorderist ad Magistratum es zu thun schuldig seyn, und sodann, auf Begehren ein- oder andern Theils, derselbe die Acta ad Impartiales schicken solle; Wo aber die Partheyen den Spruch vom Magistrat zu haben verlangten, in solchem Fall sollen diejenige Rath's-Personen, so vorhero in Consistorio mit darbey geseßen, davon abtreten; und wann nachgehends, nach eröffnetem Spruch, die Partheyen sich hõheren Appellirens nicht gebrauchen wolten, alsdann solle derselbe ad Effectum rei judicatæ gebracht werden.

Tax-Ordnung des Consistorii. Gebühren des Actuarii.

	fl.	fr.
Vor eine schriftliche Citation oder Subdial-Schreiben	1	—
Copey-Geld, vom Bogen	—	3
Collationirung, wenn die Schriften von der Parthey, in duplo übergeben werden, vom Bogen	—	3
Einen End abzunehmen	—	30
Vor ein Zeugen-Verhör ohne End	—	30

	fl.	kr.
Mit Eyd über Articul und Interrogatoria, von jeder Person	—	30
Vor eine Vidimation	—	30
Vor ein Interlocut so nicht eine bloße Communication ist	—	8
Vor einen ad Protocolum gegebenen Bescheid zu extrahiren	—	16
Vor einen Ausspruch oder Urtheil	—	20
Von Inrotulation derer Acten samt dem Requisitionsschreiben und Obsignation	—	1
Und von jedem Bogen der Acten	—	1
Vor Resignation derer ab Impartialibus zurück gekommenen Acten und Publication der Sententz	—	30
Vor einen versiegelten Schein	—	1

## Des Dieners oder Thürhüters Gebühr.

	fl.	kr.
Pro Citatione	—	10
Pro Institutione	—	6
Citation anzuschlagen und abzuthun	—	12
Bei der Zeugen-Verhör aufzuwarten	—	12
Bei der Inrotulation aufzuwarten	—	12

Wenn künftighin noch weiter etwas, so hierinnen nicht specificiret worden, sich an Gebührnüssen äußern sollte, könnte bezwegen bey dem Consistorio Verhaltungs-Befehl eingeholet werden.

## Gebühr des weltlichen Richters.

Einem gemeinen weltlichen Richter gehöret der Gewohnheit nach für Citation 4. Kreuzer.

2) Nachtrag zu des Heiligen Reichs Stadt Frankfurt am Mayn Consistorial-Ordnung nach dem Original, wie solches im Jahr 1728. vor der Allerhöchst verordneten Kaiserlichen Commission von einem Hoch Edlen und Hochweisen Rath übergeben durch die Allerhöchste Kaiserliche Resolution vom 14ten März 1732. confirmirt und im Jahr 1782. abgedruckt worden. Mit Anlage A.

Nachdem Wir Burgermeister und Rath des Heiligen Reichs Stadt Frankfurt am Mayn, in der 1728. einer hohen Kaiserlichen Commission übergebenen, und durch die allerhöchste Kaiserliche Resolution vom 14ten März 1732. bestätigten Consistorial-Ordnung, so im vorigen Jahr nach der Urschrift abgedruckt worden, mit allerhöchster Kaiserlicher Genehmigung (welche unter dem Buchstaben A. angefügt ist) den Meinten Titel nachstehender maßen abgeändert — erläutert — und näher bestimmt haben: nemlich — es soll

## I.

Die Provocation bei Unserem Consistorio ebenmäßig zugelassen, und von denen daselbst ausgesprochenen Urtheilen ad Magistratum; als judicem immediate superiorem, sich zu wenden dergestalt verstatet seyn, daß

## II.

Die behörige Zeit Nechtens, nemlich das gewöhnliche decendum bei dem Consistorio beobachtet. und binnen dieser Zeit bei demselben die Provocation interponiret, sofort innerhalb 14. Tagen a die interpositionis anzurechnen, deductio Gravaminum dem älteren und in dessen Abwesenheit dem jüngern regierenden Herrn Burgermeister bei Strafe der Desertion behändiget, von dem Actuario der Burgermeisterlichen Audienz aber das präsentatum jederzeit darauf geschrieben werde: diese interponirte Provocation soll

## III.

Von dem Herrn Bürgermeister den nächsten Rathe. Sie nach derselben Behändigung bey Rath angebracht, und sofort diese Sache mit Zuziehung zweyer Herrn von der zweyten Bank ad Scabinarum als das angeordnete Judicium Revisorium, zu weiterer Entscheidung verwiesen werden. Hätte aber pars provocans bei Interponirung der Provoocation um Verschickung der Acten, ad exteros impartialis gebetten: so soll zwar

## IV.

Dem Consistorio die weitere Direction bis zu deren Beschluß überlassen, und die inrotulatio Actorum durch den Actuarium Consistorii in der Partheyen Gegenwart verrichtet, die Obfignation aber hernach in der Stadt-Kanzley beobachtet, und das Requisitions-Schreiben alda ausgefertigt, mithin die Verschickung derer Acten selbst, welchen zugleich auf den Fall, daß das Consistorium es nöthig findet, oder ein oder der andere Theil darum bittet, die Entscheidungs-Gründe verschlossen beizufügen sind, durch den älteren Herrn Bürgermeister bewerkstelliget werden. Geschlehet es aber, daß

## V.

Weber die eine noch die andere Parthey die transmissionem Actorum begehret, sondern zufrieden sind, daß das Revisions-Urteil hier abgefasset werde; so soll solches in besagtem Revisorio, wann zuvor die bey dem Consistorio sitzende beyde Herrn Schöffen abgetreten, verrichtet, und denen Partheyen gehörig publiciret, und wenn nachgehends nach eröffnetem Spruch, die Partheyen sich höheren appellirens nicht gebrauchen wollten, alsdann derselbe ad effectum rei judicatae gebracht werden. Im Fall aber

## VI.

Ab interlocuto Consistorii provociret, und solches reformiret, folglich von dem Revisions-Gericht in der Haupt-Sache ferner gerichtet würde; so soll alsdann dem durch diese weitere Sentenz sich beschwert erachtenden Theil das beneficium securi

da Instantia erhalten, sondern demselben die Ergreifung eines andern remedii suspensivi verstattet seyn.

In andern Fällen aber, wo die Sententia des Consistorii von dem Revisorio entweder confirmirt, oder aber von denen Partheyen gar nicht davon provociret worden, sondern das Urteil in seine Rechtskraft erwachsen wäre, und der succumbirende Theil zu deren Befolgung in der Güte sich nicht versehen wolle; so soll

## VII.

Dem älteren Herrn Bürgermeister um die Execution des Judicati gebührend angefucht, und dieselbe von ihm rechtlicher Ordnung nach vorgenommen, und vollkommentlich vollzogen werden.

So wird solches zu Jedermanns Nachricht und Nachachtung hierdurch bekannt gemacht.

Frankfurt am Mayn den 29ten Decemb. 1783.

Bürgermeister und Rath  
dieselben.

## Beilage II.

Martis i. July 1783.

Müller qua Bausaischer Mandatarius contra Crisium Appellationis die Consistorial-Ordnung betreffend; sine Reichs Stadt Frankfurtischer Syndicus Bittner sub praesentato 28ten Novembris anni praeteriti supplicat humillime Pro elementissime concedendo alio termino bimestri ad producendum producenda appon. Sign. D. & ultimum Concl. usum.

Idem sub praesentato 29ten ejusdem mensis & anni übergiebt allerunterthänigste Paritions-Anzeige ad Rescriptum Caesareum de 5ten Martii dicti anni. Cum Adj. Num. 4 — 8: & ultimo Concluso.

Idem sub praesentato 17ten Decembris anni elapsi überreichet allerunterthänigste Vorstellung ad Rescriptum Caesareum de 5ten Martii ejusdem anni & supplicat humillime  
Dritter Theil.

pro illustrando dicto rescripto. Appon. Num. 9. usque 14. & ultimum Conclusum.

1mo) Wird die von Seiten des Magistrats der Kayserlichen Reichs Stadt Frankfurt beschehene Partitions-Anzeige, so viel den nunmehrigen Abdruck sammt der Publication der von Kayserlicher Majestät confirmirten Consistorial-Ordnung de 1728. und was derselben anhängig ist, betrifft, für hinlänglich angenommen; und hat

2do) Derselbe den von ihm vorhin gemachten Entwurf des Neunten Tituls über die Provocationes an das Consistorial-Revisions-Gericht, soviel die fatalia und formalia betlanget, als von Kayserlicher Majestät ebenmäßig vorhin confirmirte Zusätze und Erläuterungen der obgedachten Consistorial-Ordnung nunmehr besonders drucken, und durch gewöhnlichen Anschlag publiciren zu lassen, auch, wie solches geschehen, mittelst Einsendung eines Exemplars in termino duorum Mensium ad Acta zu dociren.

Johann Peter Schügen mppria.

3) Daß alle Pfarrherrn, Schultheißen, Gerichts-Leute, Unterthanen, und Einwohnere auf hiesigen Dorfschaften, in Kirchen-Schul- und andern Sachen die jurisdiction des Consistorii agnosciren, und demselben alle gebührende Ehrerbietung bezeugen sollen; vom 20. Jan. 1729.

Wir Bürgermeister und Rath dieser des Heil. Reichs Stadt Frankfurt am Mayn, Thun kund, und fügen hiemit denen auf Unsern Dorfschaften befindlichen Predigern, Schultheißen, Gerichts-Leuten, Schulmeistern, Unterthanen und sämlichen Einwohnern zu wissen, daß zu allerunterthänigster Befolgung

zung der Kaiserl. allerhöchsten Resolutionen das allhiefige Consistorium allschon den 26. Julii vorigen Jahres in seine obflige Activität gesetzt, und selbigem in der vorgeschriebenen Ordnung unter andern auch aufgetragen und committiret worden, in Unserm Namen alles dasjenige, so zu Erhaltung der Lauterkeit der wahren Evangelischen Religion, guter Ordnung und Disciplin in Kirchen und Schulen gereichet, zu besorgen, und auf der dazu gehörigen Persohnen sowohl in der Stadt als auf dem Land Lehr, Leben und Wandel beständig ein wachsames Auge zu haben; auf Unsern Dorfschaften die Kirchen-Visitationes vorzunehmen, bey denen Proclamationen die nöthige Untersuchung zu thun, die Einsprüche gegen vorhabende Ehen so wohl als die wegen verlangenden Vollzugs oder Aufhebung der Ehe-Verlöbnuß entstehende Strittigkeiten zu erörtern, über alles dasjenige, so wider Christliche Zucht und Erbarkeit begangen wird, und zum öffentlichen Vergernuß der Gemeinde ausschlagen mag, als Zänck und Zwietracht zwischen denen Predigern und Schuldienern, Beicht-Vätern und Beicht-Kindern, und andern nahen Anverwandten, Item den Mißbrauch und Entheiligung Heiliger Schrift, wie auch Sonn- und Feiertagen, abergläubische Handl, Wahrsager-Künste, Befragung sogenannter Weiser Männer &c. &c. zu cognosciren, nicht weniger wegen der unter Eheleuthen entstehenden Irrungen, und wenn bey nicht statt findendem gültlichen Zuspruch und Vereinnigung von selbigem auf die Scheidung zu Tisch und Bett, oder auch wohl gar wegen bößlicher Verlassung oder Ehebruchs auf die Auflösung des Ehelichen Bandes Klage erhoben wird, rechtliche Verfügung zu thun und Urtheil zu sprechen, auch die delicta carnis, als Leichtfertigkeit, Hurerey und Ehebruch, wie auch übermäßigen Pracht und Verschwendung zu untersuchen und zu bestraffen, und diejenige Klagen, so Schwängerung halben vorgebracht werden, es gehen nun solche blos auf die Ausstatung der Geschwächten, oder Alimentation des Kindes, oder auch da auf die Ehe gedrungen, und Ehe-Verspruch angegeben und behauptet werden wolte, zu entscheiden, und durchgehends in

denen aufgetragenen Sachen das Richterliche Ampt zu führen, derowegen inskünftig in dergleichen Begebenheiten sämmtlich obgedachte Unterthanen und Einwohnere auf denen Dorffschafften bey Unserm Consistorio sich zu melden, und auf ergehende Citation gehorsamst und bey ohnaußbleiblicher Strafe zu sitiren und zu stellen, mithin dessen weitere Verordnung zu erwarten und zu befolgen haben;

Ordnern demnach und befehlen hiermit ernstlich, daß nicht nur alle Pfarrherren, Schultheissen, Gerichts-Leuthe, Schulmeister, Unterthanen und sämmtliche Einwohnere auf Unsern Dorffschafften in vorgemeldten Fällen Unserm Consistorial-Gerichts Jurisdiction willig und gebührend agnosciren und erkennen, sofort dessen Citations, Befehl, Verordnungen und Bescheide behdrig respectiren, und schuldige Parition leisten, auch Ihme in allen Gelegenheiten geziemende Ehrerbietung bezeugen, sondern auch insbesondere die Pfarrherren, Schultheissen und Gerichts-Leuthe bey ihren obhabenden Pflichten diejenige Verbrechen, Excesse und Unordnungen, so Unserm Consistorio vorgedachter massen zu ahnden und abzustellen zukommen, Ihme so halb sie davon einige Wissenschaft erlangen, schriftlich anzeigen und denuntziren, sich aber davon keine ohnerläubte Neben-Absichten abhalten lassen, oder in dessen Entstehung ohnfehlbarer Strafe gewärtigen sollen. Wird sich also jedermänniglich darnach zu richten, und vor Straff und Schaden zu hüten wissen.

Geschlossen bey Rath,  
Donnerstags den 20 Jan. 1729.

## II.

## Kirchen- und Schulen-Ordnungen für die Dorffschafften.

4) Von E. Wol-Edl. und Hochw. Rath der Statt Franckfurt approbirte Puncten, wonach sich desselben Dorffschafften im Kirchen-Wesen zu verhalten; vom 19. Mart. 1668.

## I.

Demnach die Freytags-Predigten zu Nieder-Erlbach und Türckel-Weil, den Sommer durch eingestellt, an den übrigen Orten aber das ganze Jahr hindurch gehalten werden, da dann zwar nicht nur die Gemeinde zu Türckel-Weil mit der Ernden Arbeit, sondern besonders der Pfarrherr, von Morgens bis in die Nacht, mit dem Zehenden, worinnen seine Bestallung besteht, zu thun hat, und deswegen selbst immer im Felde seyn muß: Der Pfarrherr zu Nieder-Erlbach aber mehrere Geschäften nicht hat, als der zu Bonamees und anderer Orten, als ist auß angeführten Ursachen für gut angesehen worden, daß die Freytags Predigt zu Türckel-Weil von Margaretha bis Maria Geburt, eingestellt verbleiben, nach solcher Zeit aber solche Predigt continuirt, zu Nieder-Erlbach aber, gleich wie an den übrigen Orten geschieht, die Freytags Predigt das ganze Jahr hindurch gehalten werden, und der Pfarrherr darzu angewiesen seyn soll.

Man auch beyder dieser Orten die Kinder Sommers-Zeit fast ganz und gar auß der Schul-bleiben, und dadurch, was sie den Winter über gelernt, wieder vergessen, so ist für gut und nöthig erachtet worden: Daß die Eltern sich mit dem Schulmeister, einer gewissen Zeit des Tags zur Schul im Sommer, welche der Jugend Arbeit am wenigsten abbreche, vergleichen, und die Kinder darzu anzuhalten verbunden seyn sollen.

## II.

Demnach bißhero auff den Dorffschafften, auffser zu Bonamees, geschehen, daß wann eine Leich-Predigt in der Wochen eingefallen, die Frentags Predigt deswegen eingestellt worden, jene aber gleichwol nicht, als wie eine ordinari Predigt besucht wird: Als ist bey diesem Puncten gleichfals für genehm gehalten worden, daß unangesehen eine Leich-Predigt in der Wochen einfallen thät, dannaoh die Frentags Predigt auff allen Dorffschafften gehalten werden soll.

## III.

Weil auch auff die Apostel- und Feyer-Täge, da dieselbe mit Unterlassung gewöhnlicher Arbeit auff dem Land begangen werden, etlicher Orten befunden worden, daß den Nachmittag keine Bet-Stunde gehalten wird: Ist ebenmäßig für gut angesehen worden, daß an den Apostel- und Feyer-Tagen, gleich wie Vormittags die Predigt, also auch Nachmittags die Bet-Stunde aller Orten gehalten und besucht werden soll.

## IV.

Wann ein Feyer-Tag auff einen Sambstag oder Montag fällt, pflegt derselbe, wie sonderlich zu Oberavdt geschicht, allerdings Übergangen zu werden. Ob nun wol der gemeine Mann, wegen vieler Arbeit, zu allzu vielen Feyer-Tagen nicht eben anzustringen, jedoch ein Ubelstand ist, gewöhnliche Feyer-Täge gar zu übergehen, und die ordentliche lehrreiche Evangelia ungedigt zu lassen, in deme ohne das etliche Feyer-Täge im Jahr auff den Sonntag selbstn fallen: So ist dieser Puncten dahin erklärt worden, wann ein Apostel- oder Feyer-Tag auff einen Montag einfällt, soll das dahin verordnete Evangelium oder lection an solchem Tag; wo aber derselbe auff einen Sambstag eintritt, den vorhergehenden Frentag erklärt werden.

## V.

Ist auff dem Land Evangelischer Orten fast ins gemein gebräuchlich, daß nach dem ersten Gesang die Epistel verlesen, und hernach zur Predigt geschritten, etlicher Orten dieser Statt aber solches allerdings unterlassen wird. Wann nun solches eine geringe

ringe Mühe, und doch sehr nützlich ist! So ist placitiret, daß auff den Dorffschafften die Verlesung der Epistel aller Orten gleichförmig eingeführt, und die Epistel vor der Predigt abgelesen werden soll.

## VI. und VII.

Seynd bey der Gemeinde zu Bonamees 2. Stücke, so nicht auffser Acht zu lassen, gefunden worden, 1. Daß nach eingebrachter Erndte für den empfangenen Segen Gottes jährlichen eine Dancksagungs Predigt, auff einen absonderlichen darzu erwehlten Text, geschiehet. 2. Daß die junge Leut, so zum ersten mal zu Gottes Tisch gehen, nechst absonderlicher Verhör, auch öffentlich in der Gemeinde vorgestellt, ihres Glaubens Rechenschaft geben, darauff den Segen des Herrn mit Auflegung der Hand empfangen; massen solches auch anderer vieler benachbarten Orten allerdings gewöhnlich ist. Wann dann das Gute allenthalben zu loben und davon Exempel zu nehmen, und damit dem gemeinen Volck die Güte Gottes zu erkennen gegeben, und ihm herzlich dafür gedanckt, andern theils das Christenthumb desto fräffriger erbauet wird: Ist gleichfals für gut angesehen worden, daß in Conformität mit andern, jedes Jahres nach der Erndte, eine Erndt- oder Dancksagungs Predigt, und zwar auff einen Frentag gehalten, und von dem Pfarrherrn sonderbahre Text hierzu erwehlet werden sollen.

Dergleichen wird für genehm gehalten, daß diejenige junge Leute, so das erstemal zum heiligen Abendmal gehen, nechst vorgangener absonderlicher Verhör, auch öffentlich der Gemeinde in der Kirchen fürgestellt, und ihres Glaubens Rechenschaft zu geben angehalten werden, und endlich den Segen des Herrn mit Auflegung der Hände empfangen sollen, mit dem Zusatz, daß der Pfarrherr jeden Orts, biß solches recht eingeführt, von der Sangel vorhero öfftere Erinnerung zu thun angewiesen werde.

## VIII.

Ben gedachtem Visitations-Werck ist auch ferner diese Unordnung und Fehler gespüret worden, daß weil allein die Hausväter

väter nach der Predigt abgelesen, und die Absentes notiret werden, dahero die Weiber und andere ihres Hauses zum Unfleiß in Kirchen gehen, und als wären sie nicht unter dieser Obligation, Anlaß nehmen: Ist der Schluß dahin aufgefallen, daß so wol die Väter, als auch die erwachsene Söhne, nach gepredigtem Gottesdienst abgelesen, die nicht erschienene, nach Gestalt der Sachen, mit Straff angesehen werden, und die Männer, für ihre abwesende Weiber Rechenschaft zu geben, gehalten seyn sollen.

## IX.

Weil auch eine gemeine Klage, daß von Jungen und Alten, deren jene um ihres Glaubens willen Rechenschaft zu geben, diese aber zuzuhören, bey der Kinder-Lehr seyn sollen, wenig Eifers zu solchem Werck gespüret wird: und leyder am Tag ist, welcher gestalt die Alten aus dem Catechismo ihres Glaubens Gründe darzuthun sehr vergessen, darinnen sie aber bey der Kinder-Lehr, durch fleißiges Zuhören, zu Wiederholung desselben, die beste Gelegenheit haben: Hat man für gut angesehen, daß forthin bey der Kinder-Lehr so wol die Männer, als die Weiber erscheinen, und da sie deme nicht nachkommen, durch Obrigkeitlichen Zwang darzu angehalten werden sollen.

## X.

Wann auch ein böse Gewohnheit eingerissen, daß Sonn- oder Feiertags nach der Predigt weltliche Sachen verhandelt werden, wodurch aber die Sabbaths-Ruhe würcklich gestöret, und die Gemüter von Wiederholung und Betrachtung des gehörten Wortes Gottes, gleichsam mit Fleiß, abgezogen werden: Als sollen solche Congressus und weltliche Verrichtungen ehender nicht, als nach der Kinder-Lehr, und nach der Vesper, doch anderer gestalt nicht, als da es die Nothdurfft erfordern sollte, angestellet werden.

## XI.

Auch ist ein grosser Fehler gefunden worden, daß fast aller Orten die Alte in der Kirchen wenig, die Weiber aber gar nicht mit-

niltzigen, sondern, als wäre solches ein Ubelstand, erachten: Solchem zu begegnen sollen die Pfarrherren auff den Dorffschafften ab des Cangeln mehrmalige Erinnerung thun, damit der Gottesdienst des Singens beydes von Manns- und Weibs-Personen, Alt und Jungen, celebrirt und gehalten werde.

Approbatuſſi in Senatu Donnerstags  
den 19. Martii 1668.

5) Worinnen insonderheit die das Kirchen- und Schulwesen auf dem Land betreffende Verordnungen von neuem eingeschärft werden; vom 7. Decbr. 1748.

Demnach das Consistorium, bey denen, auf dem Lande, ohnlängst gehaltenen Kirchen-Visitationen, höchst mißfällig wahrgenommen, daß E. Hoch-Edlen und Hochweisen Raths, wegen des Kirchen- und Schulwesens auf denen Dorffschafften, ergangene höchstnötige Verordnungen vom 19. März 1668, vom 29. Jul. 1684, und 26. Nov. 1696, wie auch der Consistorial-Verordnung vom 17. April 1729, keinesweges gelebet, sondern dieselbe vielmehr in verschiedenen Stücken höchststrafbarer Weise gänglich aus denen Augen gesetzt worden, gedachtes Consistorium aber, Amts, Pflichten und Gewissens halber, sothanem höchst ärgerlichen Unwesen länger nachzusehen keinesweges, sondern allerdings gemeynet ist, zu Beförderung der Ehre Gottes, und der Gemeinden und Ihrer Kinder selbstigem Besten, solchem die abhelfliche Waße zu geben:

So hat ermelttes Consistorium zuverderst alle loben angezogene E. Hoch-Edlen Raths hiezinnigen gemachte wohlüberlegte und einer Christlichen Obrigkeit anständige Verordnungen, nach Ihrem buchstäblichen Inhalt, nicht allein zu wiederholen, sondern auch bey willkühriger nachdrücklicher Strafe ferner anzubefehlen für nöthig gefunden, daß

I.) Nachdem wider den klaren Inhalt der Verordnung de An. 1668, §. 9. & II. imgleichen der Verordnung de An. 1696, §. 2. & 3. und der Verordnung de An. 1729, §. 1. die Nach-



barn sowohl, als ihre Weiber, und Kinder beyderley Geschlechts, theils den ordentlichen Gottesdienst, theils die Kinderlehren und Bettstunden entweder gar nicht, oder doch sehr säumselig besuchen, die Weiber aber zu spat, und wenn der Gesang fast zu Ende ist, erst in die Kirche kommen, und dadurch größten Theils in eine grosse Unwissenheit und Laulichkeit ihres Christenthums, und höchstgefährlichen Zustand für ihre arme Seelen gerathen; dieses Uebel künftighin gänzlich abgestellt, und sowohl Mann und Weib, als Kinder und Gesinde, sich künftighin bey denen Sonn- und Freytags-Predigten, weniger nicht, so Alt als Jung, bey denen Kinderlehren und Bettstunden fleißig und zu rechter Zeit einfinden, und ohne die höchste Noth, und ehehaffte Ursachen von solchen nicht wegbleiben sollen, gestalten denen Ehrn Pastoribus hiesiger Dorfschaften hiemit alles Ernstes aufgetragen wird, auf vergleichen Gottes und seines Wortes Verächter ein wachsames Aug zu haben, sie deshalb insbesondere, und dem Befinden nach aus Gottes Wort öffentlich zu bestrafen, und wenn dieses solche nicht bessert, dem Consistorio solches anzuzeigen, damit selbige daselbst, durch ernstlichere Züchtigung, und andere hinlängliche Mittel, dem androhenden Verderben entrißen werden mögen. Und nachdem

2.) Leider am Tage liegt, daß denen Obrigkeitlichen Verordnungen vom 29. Jul. 1684. vom 26. Nov. 1696. §. 1. und 17. April 1729. §. 1. Schnursacks zuwider, das Schul-Wesen auf dem Lande sehr nachlässig getrieben wird, wodurch die junge Leute und Kinder in einer bedauernswürdigen Unwissenheit und wilden Wesen aufwachsen, so wird hieuit allen und jeden Nachbarn und Unterthanen hiesiger Stadt nachmahl alles Ernstes, und bey nachmahlicher unausbleiblicher Strafe, anbefohlen; daß ein jeder seine eigene sowohl, als die in Vormund- und Pflegschaft ihm anvertraute Kinder und Jugend, zu nöthigem Unterricht im Christenthum, lesen, schreiben und rechnen, nicht allein den Winter über, zu denen gewöhnlichen Stunden, sondern auch von Ostern bis Michaelis, den Sommer hindurch, anderthalb bis 2 Stunden jedes Tages in die Schule schicke, und

sie

sie dazu auf das sorgsamste anhalte, und die Gemeinde bewege einer gewissen Zeit, welche der Arbeit am wenigsten abbrüchig ist, mit dem Schulmeister sich zu vergleichen verbunden seyn solle, mit dem Anhang, das die Widerspenstige bey jedem Ausbleiben und Versaumnis der Kinder mit 4. Kreuzer Strafe belegt werden, diejenige aber, so die Jugend (ausser Krankheit oder andern erheblichen Fällen) gar nicht in die Schule schicken, nichts desto weniger dem Schulmeister das Schulgeld, wozu ihm ohnehin jederzeit durch Obrigkeitliche Zwangs-Mittel forderksamt gegen die säumselige verholten werden wird, nicht allein zu bezahlen angehalten, sondern auch zu willkühriger scharfer Bestrafung dem Consistorio durch die Kirchen-Vorsteher quartaliter nahmentlich angezeigt werden sollen.

Hingegen aber haben auch die Schulmeister eines jeden Orthes, und zwar bey unfehlbar zu gewarten habender Suspension und respective gänglicher Remotion von ihrem Dienste, ihr Amt mit mehrerer Treue und Eysen, als bisher geschehen, künftighin zu verrichten, sich in keine frembde Händel zu mischen, vielweniger den Ackerbau zu treiben, sondern ihrem Beruf und der Unterrichtung der ihnen auf ihr Gewissen gebundenen Jugend sich einzig und allein zu wiedenmen, zu welchem Ende sie in der Schule jederzeit gegenwärtig seyn, und die Kinder selbst lehren, keinesweges aber solches durch andere Leute, vielweniger durch andere Kinder verrichten lassen sollen. Insonderheit haben sie von Ostern bis Michaelis täglich anderthalb oder 2. Stunden, wie bereits oben vorgeschrieben ist, unfehlbar die Schule zu halten, und sich unter keinerley Vorwand davon abhaken zu lassen, damit die Kinder im Sommer nicht wieder vergeffen, was sie im Winter gelernet haben, und weil die Unterthanen, besonders die armen Leute, verschiedentlich Klage geführt, daß sie um deswillen ihre Kinder, den Winter über, nicht in die Schule schicken könnten, wollen ihnen von denen Schulmeistern zugemüthet würde, täglich zwey Scheiter Holz mit in die Schule zu bringen, und daß, wenn sie solche nicht auf-

aufbringen könnten, oder die Scheiter dem Schulmeister zu klein schienen, die Kinder deshalb bestrafet würden, das Consistorium aber diesem höchst-strafbaren Unfug länger nachzusehen nicht gemeynet, so haben die Schulmeister sich dessen, unter oben angedroheter Strafe, künftighin gänglich zu enthalten, und entweder mit dem wenigen Holze, so ihnen der Landmann geben kan, oder mit 5. Wägen für Holzgeld den ganzen Winter über, wie solches in der Ordnung wegen der teutschen Schulen in der Stadt S. 6. verordnet ist, allerdings begnügen zu lassen. Da aber die gute Absicht, wegen Verbesserung der Schulen auf dem Lande, desto besser erreicht werde, so haben die Ehrn. Pastores loci die Schulen fleißig und wenigstens alle 14. Tage einmal zu besuchen, und wohl einzusehen, ob dieser Verordnung abseiten der Lehrenden und Lernenden in allen Stücken nachgelebet werde, und im Fall solches nicht geschähe, zu erst deshalb nachdrückliche Erinnerung zu thun, und bey fernerer Widerspenstigkeit, ihren pflichtmäßigen Bericht an das Consistorium hievon abzustatten. Gleichwie auch

3.) An der Beybehaltung und Vermehrung der zum Kirchenbau gewidmeten Einkünfte dem gemeinen Wesen besonders gelegen ist, und selbige, wenn sie lange Zeit hinter denen Einnehmern verbleiben, und einer dem andern nicht ordentliche und forderfamste Lieferung thut, leicht in Gefahr kommen können, wodurch die Kirchen in Schaden, und die Verwalter solcher Einkünfte in Verantwortung gesetzt werden; Also wird hierdurch den Ehrn. Pfarrern hiesiger Dorffschaften alles Ernstes aufgegeben, die Kirchen-Vorsteher oder Aelteste, bey Endigung eines jeden Jahres, nicht allein mit Nachdruck anzuweisen, ihren Nachfolgern getreue und ordentliche Lieferung zu thun, sondern auch die Kirchen-Rechnungen, über ihre Verwaltung, in der vorgeschriebenen Ordnung, und in Verfolg der Verordnung de A. 1729. in sine sofort auf Pöbl. Land-Amt einzuliefern, in dessen Entstehung aber solches auf jetztwohleb. Amte anzuzeigen.

Wornach ein jeder sich von selbst zu richten, und dadurch

die

die oben angedrohet, und nach Befinden zu schärfende Obrigkeitliche Bestrafung zu vermeiden wissen wird.

Conclusum in Consistorio,  
den 5. Decembr. 1748.

## 6) Instruction für einen Kirchen-Aeltesten auf dem Land.

1) Ein Kirchen-Aeltester soll sich die vor die Gemeinden auf dem Land den 19. Mart. 1668. verfaßte Verordnung und andere das Kirchenwesen, und insonderheit die Heiligung des Sabbath, und derer Feiertage ic. betreffende, von Zeit zu Zeit ergangene Verfügungen wohl bekannt machen, und zusehen, daß selbigen von jedermänniglich auf das genaueste nachgelebet werde.

2) Hat er alle und jede die diese Verordnungen übertreten, dem zeitigen Pfarrer und Schultheiß, und wann dieser in Eintreibung derer in denen Ordnungen festgesetzten Strafen säumig wäre, und des Pfarrers Erinnerung nichts hülfte, dem Consistorio ohnpartheylich, ohne Freundschaft, Feindschaft, und andere Absichten anzuzeigen.

3) Hat er sich eines stillen und gottesfürchtigen Lebenswandels zu befehligen; den öffentlichen Gottesdienst ohne wichtige Verhinderung nicht zu versäumen; und allen das Kirchenwesen betreffenden Verordnungen selbst auf das genaueste nachzuleben, und damit andern ein gutes Exempel zu geben.

4) Soll er, ob sich jedermann zu rechter Zeit in der Kirche bey dem öffentlichen Gottesdienst einfinde; und dabey mit gebührender Unbacht aufführe; genau Acht haben, auch zu Zeiten währenden Gottesdienstes mit dem Schultheiß von Hauß zu Hauß nachsehen, ob sich jedermann in der Kirche gebührend eingestellt habe; sofort die saumseelige und sich auf sein und eines zeitigen Pfarrers mahnen nicht bessernde; auch an Bestrafung des Schultheiß nicht lehrende dem Consistorio pflichtmäßig denunciiren.

5)

5) So er etwas von Fluchen, Huren, Saufen, ärgerlichem Betragen derer Eheleute, und anderen dergleichen Lastern gewahr wird; und die Erinnerung eines zeitigen Pfarrers, dem er hievon ebenfalls Nachricht zu ertheilen hat, die erwünschte Wirkung nicht haben sollte, hat er solches dem Consistorio gehörig zu berichten, ingleichem während Gottesdienstes auf die beständige Kirchen-Schläfer, die Plauderer, diejenige so die gehörige Anständigkeit gegen den predigenden Geistlichen oder Studiosum aus den Augen setzen, und die so unter dem Gebet die Hütche nicht abziehen, oder sich sonst ungebührlich betragen, genaue Acht zu haben, und die schuldige sofort des andern Tages dem Schultheiß zur Bestrafung nachmahft zu machen.

6) Wann er vernimmt, daß es in der Schule nicht ordentlich hergehe, und entweder der Schulmeister seine Pflicht nicht thue, oder die Eltern und Vormünder ihre Kinder und Pflägers befohlene nicht fleißig, und etwa im Sommer gar nicht dazu anhalten, hat er anfänglich dem Pfarrer, und, wöserne dessen Bestrafung nicht hinlänglich, löbl. Consistorio wenigstens alle Quartal und namentlich Erstnung hievon zu thun.

7) Wann während Gottesdienstes in oder vor der Kirche Unfug entsethet, soll er selbigem sofort zu steuern suchen, wie er dann auch

8) Wann auf löbl. Consistorii Verordnung ein zeitiger Prediger in seinem Hauß copuliret, oder Privat-Kirchen-Büße thun läßet, sich jederzeit dabey einzufinden, und

9) Das Consistorium von denen Uebertretern der den 7. Jun. 1774. wegen derer Hochzeiten, Kindtaufen, und Leichen auf dem Land ergangenen Raths-Verordnung ohngesäumt ohnpartbeylich zu benachrichtigen hat.

7) Instruction für einen Frankfurthischen Dorf-Schulmeister.

## I.

Von seinem Verhalten in der Kirche.

Da ein Dorf-Schul-Meister verschiedene Verrichtungen in

in Ansehung des öffentlichen Gottesdienstes zu beobachten hat; so wird dem zu N. N. hiemit ernstlich befohlen, sich solche jederzeit treulich angelegen seyn zu lassen; Er muß also

1.) Bey Zeiten sich erkundigen, was der Pfarrer wolle singen lassen, und entweder die Zahlen oder den Anfang der Gesängen mit deutlichen Ziffern und Buchstaben auf die Tafeln in der Kirche schreiben, damit die Leute, wenn sie hinein kommen, gleich wissen können, was gesungen werden solle.

2.) Das Geläute, wodurch das Zeichen zum Gottesdienst gegeben wird, jederzeit so besorgen, wie es bisher üblich gewesen ist.

3.) Den Gesang in der Kirche, nebst seinen Schülern bey Zeiten anfangen, und denselben ordentlich führen, auch die Orgel dabey gut schlagen.

4.) Den Klingelbeutel zur rechten Zeit herum tragen, und den Wohlstand, der in der Kirche nöthig, dabey beobachten.

5.) Die Schul-Kinder zu einer guten Kirchen-Zucht anhalten, daß sie unter dem Gesang oder Predigt nicht plaudern, sondern alle Aufmerksamkeit und Ehrerbietung dabey beweisen.

6.) Nach dem Schluß des Gottesdienstes muß er die Schul-Kinder in schicklicher Ordnung aus der Kirche nach Haus gehen lassen.

Bey Leichen-Begleitungen hat er ebenfalls darauf zu sehen, daß die mitgehende Schul-Kinder die Lieder ordentlich singen, und so wohl auf der Gasse als in der Kirche sich so verhalten, wie es christlichen Kindern geziemet.

## II.

Von seinem Verhalten in der Schule.

Nebst denen Kirchen-Diensten ist er auch verbunden, dem Schul-Dienst mit möglichstem Fleiße treulich abzuwarten.

Er soll demnach

1.) Im Winter des Vormittags 3, und des Nachmittags wieder 3 Stunden mit dem öffentlichen Unterricht der Kinder in der Schule zubringen; im Sommer aber kann er sich nach

nach denen Umständen der Zeit richten, und zufrieden seyn, wenn die Kinder des Vormittags 1 oder 2 Stunden und des Nachmittags 1 Stunde in die Schule kommen. Kann er es aber dahin bringen, daß sie entweder alle, oder doch zum Theil, eben-so lange im Sommer, als im Winter, in die Schule gehen, so ist es desto besser.

2.) Den Anfang der Schul-Arbeit des Morgens mit Gesang und Gebet machen; und auf eben die Art beschließen, des Nachmittags aber den Anfang und das Ende mit Gebet.

3.) Nach dem Morgen-Gebet jedesmahl ein Hauptstück des kleinen Catechismi durchfragen; Samstags aber sie sämlich wiederholen.

4.) Darauf ein Capitel aus der Bibel Wechselfeise vorlesen lassen; wozu er erst das neue Testament, hernach die Bücher des alten Testaments nach ihrer Ordnung nehmen kann.

5.) Alle Montag denen Kindern einen Spruch aufgeben; und denselben auswendig zu lernen, und ihn abwechselnd an allen folgenden Tagen der Woche wieder herzusagen.

6.) Diejenige Kinder; welche schon geraume Zeit in die Kirche und Schule gegangen sind, alle Montag früh nach dem Inhalt der Tags vorher gehaltenen Predigt fragen; um zu vernehmen, was sie daraus behalten haben, und Gelegenheit zu bekommen, solche kürzlich zu wiederholen; auch den kleinen Kindern etwas davon zu sagen.

7.) Die sämmtliche Schul-Kinder in 3 Classen theilen; in deren erste die, so das A. B. C. lernen; in die andere die, so Buchstabiren und lesen lernen; und in die 3te die, welche fertig lesen können; gesetzt werden müssen. Mit einer jeden dieser Classen muß er dieselte Übungen, welche für sie geschicklich; auf eine schickliche Weise fürnehmen; und besonders darauf sehen; daß die sämmtliche Kinder, welche in dieser Ordnung sitzen; bey allem, was eins gefragt wird, die rechte Aufmerksamkeit anwenden: Um nun dieses zu erfahren, muß er oft unvermuthet aus der Reihe fragen; er muß auch keines

aus der einen Classe in die andere setzen; bis es das vollkommen kann, was in der, worin es bisher gelesen, vorgenommen worden ist. Besonders hat er darauf zu sehen, daß sämmtliche Kinder recht Buchstabiren lernen, als worauf auch bey dem guten Lesen alles ankommt. Wenn derowegen ein Kind falsch lesen sollte, so muß er es dasjenige Wort, welches falsch gelesen, gleich Buchstabiren lassen, auch manchmal etwas schwerere Worte zur Übung im Buchstabiren aufgeben.

8.) Im Schreiben und Rechnen sämmtliche Schul-Kinder wenigstens so weit zu bringen suchen, daß sie ihren Namen und einzelne Sätze schreiben; die Römische und gewöhnliche Zahlen bis auf tausend zählen, und aussprechen, wie auch so viel rechnen können, als zu denen im gemeinen Leben vorkommenden Fällen erfordert wird. Diejenige, welche es weiter, sowohl im Schreiben als im Rechnen, bringen wollen, muß er in denen Privat-Stunden desto fleißiger darin unterrichten.

9.) Die Bücher, welche sich die Kinder anschaffen müssen, sie recht brauchen lernen. Es können solche außer dem A. B. C. und Buchstabier-Buch, der Reihe Catechismus Lutheri, nebst der in dem Franckfurtischen kleinen Catechismo befindlichen Auslegung, die Biblische Historien vom Hübner in Frag und Antwort gesetzt, Freylinghäusers Ordnung des Heyls, nebst dem gütigen A. B. C. und die Bibel oder wenigstens das neue Testament und der Psalter seyn.

10.) Den kleinen Catechismus mit allen Schul-Kindern fleißig durchgehen, und dabey den Unterschied der Classen beobachten. Die kleinsten fragt er nur die Gebote und die Articuli des christlichen Glaubens nebst dem Gebet des Herrn; die Mittlere läßt er die Erklärungen mit auswendig lernen, und die Größten übet er in Gegenwart der anderen in der Zergliederung des Catechismi; hiebey kann er sich eines gewissen Büchleins füglich bedienen, welches 1765 zu Halle im Woyseh-Haus unter folgendem Titul gedruckt ist: Anleitung für angehende Catecheten und Schulhalter, der Jugend den Catechismus

nius Lutheri nach dem Wort. Verstand gehörig beyzubringen. Es wäre nicht undienlich, wenn die erwachsene Kinder sich selbst dieses Büchlein anschafften.

II.) Die Biblische Historien ebenfalls auf eine Catechetische Weise mit ihnen durchgehen und ihnen zeigen, wie sie dieselben zum Besten ihrer Seelen recht anwenden sollen. Eben so kann er auch mit manchen Gesängen verfahren, und denen Kindern manchemahl ein gewisses Lied zum auswendig lernen aufgeben, besonders um die Fest-Zeiten ein solches, welches sich auf das bevorstehende Fest schicket.

12.) Das Evangelium und die Epistel auf den nächstkünftigen Sonntag sie die Woche vorher fleißig lesen lassen, und den Haupt-Inhalt davon in Frag und Antwort zergliedern, ihnen auch die göttliche Wohlthaten, welche an den großen Fest-Tagen in der christlichen Kirche dankbarlich betrachtet werden sollen, vorher recht erklären, und sie dadurch zu dem öffentlichen Gottesdienste desto besser vorbereiten.

13.) Sie zur wahren Frömmigkeit ernstlich ermuntern, und zu guten Sitten anführen. Zu Erhaltung dieser Absicht wird besonders sehr dienlich seyn, wenn ihnen die große Liebe Gottes, die er gegen die Menschen im Reiche der Natur und Gnaden geoffenbaret hat, fleißig zu Gemüthe geführt, und damit eine herzliche Ermahnung zur aufrichtigen Gegenliebe Gottes, als worin die wahre Dankbarkeit bestehet, verbunden wird.

14.) Ihnen zeigen, wie sie mit Gott im Gebet kindlich umgehen, und den Trost seines Wortes in allen Trübsalen dieses Lebens recht gebrauchen sollen.

15.) Mit Strafen, Warnen, und Ermahnen jedesmahl eine wahre Liebe zu den Kindern verbinden, und dabey den nöthigen Ernst mit Gelindigkeit auf eine kluge Art vermischen.

16.) Bey dem, was ihnen zum auswendig lernen aufgegeben wird, stets darauf sehen, daß sie auch die gehörige Begriffe davon haben, und es recht verstehen.

17.) Ihnen die Wichtigkeit des Tauf-Bundes oft vorstellen, und

und dabey zeigen, wie sie demselben durch Gottes Gnade gemäß leben können und sollen, damit sie ein gutes Gewissen bewahren, und die Hoffnung des ewigen Lebens nicht verlieren mögen.

18.) Sie belehren, wie sie die Wohlthaten und Strafen Gottes im Reiche der Natur, als fruchtbare Zeiten, unvermuthete glückliche oder unglückliche Begebenheiten, allgemeine Land-Plagen, plötzliche Todes-Fälle, schwere Donner-Wetter, und andere wichtige Veränderungen auf eine christliche Weise zur herzlichen Bekehrung anwenden, und bey allen Trübsalen des menschlichen Lebens einen getrosten Muth haben können und sollen.

19.) Ihnen bey Zeiten rechte Begriffe von der wahren Glückseligkeit der Menschen beybringen, wie nemlich solche nicht in einem Ueberfluß an zeitlichen Gütern, sondern in einem guten Gewissen und christlicher Genügsamkeit an dem, was einem Gott bey Gebet und Arbeit bescheret, bestehe.

20.) Ihnen allezeit mit einem guten Exempel vorgehen, und seinen ganzen Umgang mit ihnen so einrichten, wie es einem wahren Christen zukommt.

### III.

#### Von setnem Verhalten außer der Schule

Da es nicht genug ist, daß ein Christ bey seinen öffentlichen Berufs-Geschäften gewissenhaft handele, sondern er auch seine ganze Aufführung auf eine Gott wohlgefällige Weise einrichten muß; so wird das auch von unserm Schulmeister zu N. N. erfordert. Er muß deswegen seinem Pfarrer, als seinem Vorgesetzten, mit gehöriger Ehrerbietung begegnen, und ihm in allen den Kirchen- und Schuldienst betreffenden Dingen gehorchen. Nächst dem aber auch gegen die ganze Gemeinde überhaupt, und ein jedes Mitglied derselben insbesondre, sich so verhalten, daß er Niemanden ein Vergerniß geben, sondern stets ein gutes Gewissen gegen Gott und Menschen bewahren möge. Besonders muß er bey denen Eltern, deren Kinder in die Schule gehen,

gehen, ein gutes Vertrauen gegen sich auf eine rechtmäßige Weise zu erhalten suchen.

## IV.

Von denen Vortheilen, die er zu genießen hat.

Wenn nun unser Schul-Meister die bisher vorgeschriebene Pflichten treulich beobachtet, so soll ihm auch dasjenige richtig gegeben werden, was seine Vorfahren von ihrem Schul-Dienst bisher bekommen haben.

Hierbey liegt auch das Stresowische Hand-Buch für Schul-Meister, welches unsern Dorf-Schul-Meistern sehr nützlich seyn würde, wenn sie fleißig darin lesen und alles wohl anwenden wolten. In dieser Hoffnung wird ein Exemplar davon in die Schule zu N. N. gegeben, dem die N. 10. recommandirte Anleitung für angehende Catecheten und Schulhalter, der Jugend den Catechismus Lutheri nach dem Wort-Verstande beizubringen, angebunden ist.

## III.

## Stadtschulen-Ordnungen.

8) Eines Hoch-Edlen und Hochweisen Rathes der Stadt Franckfurth am Mayn Verbesserte Ordnung des Gymnasii. d. 23. April, 1765.

Obwohlen Wir Burgermeistere und Rath dieser des Heiligen Reichs Stadt Franckfurth am Mayn allschon verschiedene unser Gymnasium betreffende Verordnungen, und zwar in denen Jahren 1607. 1626. 1654. und 1676. in Druck kommen lassen, so hat uns doch unser Consistorium, daß nach gegenwärtiger Art zu studieren, und bey mancherley bißhero verspürten Mängeln abermalen eine Veränderung hierinnen vorzunehmen vorgestellt seye, auch zu dem Ende eine revidirte Ordnung zur Beurtheil. und Begnehmung zu überreichen ohnermangelt. Da  
Wir

Wir nun selbige beykommendermassen approbiret; Als ist unser ernster Wille, Meynung, und Befehl, daß solche hinfüro unverbrüchlich gehalten, von Rectore, Conrectore, Prorectore, Præceptoribus, Schülern, und sonst jedermänniglich, den sie angehet, in fleißige Obacht genommen, und darwider nichts neues, wie das Namen haben mag, ohn unsern ausdrücklichen Obrigkeitlichen Special-Befehl verfüget oder eingeführet, auch alles andere, so hierinnen nicht begriffen und hievor in Brauch kommen, abgeschafft und verbotten seyn solle; Gestalten dann auch, um besseren Andenkens Willen, diese Ordnung alle Jahr in Gegenwart einer Consistorial-Deputation, Præceptoribus und Schülern vorzulesen ist, und sämtlich zu deren Befolgung ermahnet werden sollen.

Robey Wir der Rath uns jedoch, gleich bey andern unsern Verordnungen auf fürfallende Nothdurfft und nach der Sachen Beschaffenheit Verbesserung fürzunehmen vorbehalten.

Conclusum in Senatu,  
den 23. April, 1765.

## Erste Abtheilung.

## Von Einrichtung des Gymnasii überhaupt.

## §. I.

Es soll unser Gymnasium, so wie seit verschiedenen Jahren, also auch ferner in sechs Classen eingetheilet bleiben, und ein Schüler in denen zwey obersten und der untersten Classe ordentlicher Weise vier, in denen übrigen aber drey halbe Jahre zuzubringen schuldig seyn, woferne nicht unser Consistorium von dieser Zeit etwas nachzulassen gesonnen wäre, das aber ohne erhebliche Ursachen, und wann nicht etwa der grose Fleiß eines Schülers oder von denen Eltern oder Vormündern vorgebracht und triftig befundene Gründe dazu Gelegenheit geben, nicht geschehen soll.

## §. II.

Soll auch ein jeder Schüler ordentlicher Weise die Besuchung des Gymnasii mit der untersten Classe anfangen, es wäre denn,

daß er, ehe er in das Gymnasium gethan wird, schon so viel gelernet hätte, daß er sogleich in eine höhere Classe gesetzt zu werden verdienete, als welches wir der pflichtmäßigen und unpartheylichen Beurtheilung des Rectoris überlassen; wosferne aber ein oder der andere Præceptor sich hierüber beschwerete, solches zur summarischen Untersuch. und Entscheidung des Consistorii gestellet haben wollen.

## §. III.

Die Classen sollen alltäglich Vormittags um acht Uhr angehen, und bis eiff Uhr, des Nachmittags aber, ausser Mittwochs und Samstag, von zwey bis vier Uhr dauern.

## §. IV.

Doch, wie alles mit Gott anzufangen, und die Gottesfurcht denen gemeinlich zu Ausschweifungen geneigten jungen Leuten nicht scharf genug anempfohlen werden kan, also werden auch die sogenannte Preces im Sommer von halb acht bis acht Uhr fernerrhin billig gehalten, worinnen mit einem Gebet der Anfang gemacht, hierauf aber eiff Capitel aus der Bibel gelesen, und zum Nutzen derer Schüler, so wie es sich vor ihrellstände schicket, angewendet werden soll.

## §. V.

Kommen hiebey je two und two Classen zusammen, und deren Lehrer wechseln hierinnen von Woche zu Woche ab, und haben auch darauf mitzusehen, daß mit Erklärung derer Bücher alten und neuen Testaments von Anfang bis zu Ende nach der Reihe fortgefahren, weniger nicht im Winter, wann die Preces ausgesetzt zu werden pflegen, gleichwohlen jedesmal mit dem Gebet angefangen und beschloffen werde.

## §. VI.

Vor eine halbjährige Information zahlet einer, der in das Chor gehet, in denen vier untersten Classen fl. 1. und ein anderer fl. 3. und in Prima und Secunda ersterer fl. 2. und letzterer fl. 5. Von welchem Geld vor einen jeden Schüler, der nicht ins Chor gehet, oder sonst frey ist (als da sind derer Herren Consistorialium, derer Herren Syndicorum, unserer Prediger,

und

und derer Collegen des Gymnasii, Söhne und Waisen) fl. 1. auf Köbl. Recheney-Amte entrichtet wird, und sollen diese halbjährige Unterweisungen jederzeit Samstag in der dritten Meßwoche ihren Anfang nehmen.

## §. VII.

Ausser diesen zur öffentlichen Unterweisung gemidmeten Stunden dürfen die Præceptores keine Schüler zu eintrley anderen Stunden nöthigen. Wolten aber einer oder der andere sich ausser dem noch einer besonderen Unterweisung seines Præceptoris gutwillig bedienen, soll ihnen dieses frey stehen, und sie sich wegen der Gebühr zu vergleichen haben. Doch soll in diesen Privat-Stunden keine vor die öffentliche Unterweisung ausgefüzte Lection, sondern das, was denen Schülern noch hauptsächlich fehlet, und in denen öffentlichen Stunden nicht hinlänglich zu tractiren gewesen, vorgenommen werden; und werden auch die Præceptores erinnert, den Zustand derer Pauperum, so sich freywillig solcher Privat. mitbedienen wolten, zu betrachten, und etwas weniger von ihnen zu nehmen, als von andern Vermöglichen und sonst insgemein gegeben wird.

## §. VIII.

Und eben so ist es mit der Meß-Privat, die viele Schüler zu besuchen verhindert werden, in allen Stücken zu halten, und zahlet davor einer so ausser dem Chor 1 fl. und ein Chorist 30 kr.

## §. IX.

Obwohl Wir auch das Neujahr und sogenannte Johanneumbey seitherigen theuren Zeiten gänglich zu verbieten Bedencken tragen, vielmehr hoffen, daß selbige die Præceptores zu mehrerem Fleiß zu ermuntern nicht undienlich seyen; so muß doch alles dieses derer Schüler Eltern und Vormündern freyem Willen ausgesetzt bleiben, und ein armer Schüler, wann er nichts dergleichen geben kan, hierüber nicht übel angesehen, oder anders als seine Mitschüler gehalten, oder geringerer Fleiß, als an einen von wohlhabenderen oder vornehmeren Eltern herkommenden, an ihn gewendet werden.

## §. X.

Des Sonntags haben sich die Schüler derer vier obersten Classen, nebst dem Præceptore an dem die Reihe, in der Barfüßler Kirche auf dem sogenannten Studenten-Lettner in denen Vor- und Nachmittags-Predigten, wie auch Verkündungen, weniger nicht Freytags früh in der Predigt daselbst einzufinden, und gedachter Præceptor hat auch mit denen bemeldeten Schülern des Sonntags Vormittags nach der Predigt die sogenannte Repetition zu halten, und darinnen insonderheit genau zu prüfen, ob die Schüler den Eingang, das Thema, die Eintheilung und das sonstige merkwürdigste daraus gefasset haben, sofort alles ihren Umständen nach zu ihrem Nutzen anzuwenden, und dabey zu zeigen, wie man eine Predigt gut behalten solle.

## §. XI.

Anstatt dem Gottesdienst in der Barfüßler Kirche beizuwohnen, versammeln sich die zwei untersten Classen Sonntags Vor- und Nachmittags in Quinta, da dann die beyde unterste Præceptores wechselseitig alles so einrichten und vortragen, wie es sich vor so junger Kinder Begriff schicket.

## §. XII.

Damit die Eltern sich nicht zu beklagen haben, und die Jugend nicht zum faulhengigen veranlaßt werden möge, so sollen in denen Classen, ohne unsers Consistorii Erlaubniß, denen Schülern keine Ferien von denen Præceptoribus von neuem gegeben, sonderlich aber nach denen drey Haupt-Festen die Lectiones jedesmahl den vierten Tag fortgeführt, auch die halbjährige Examina eher nicht dann in der Woche vor der Geleits-Woche angestellt werden. Doch da zu Herbstzeit und auf Fastnacht jedesmahl drey Feyertage zu geben, und von dem ersten July an sechs Wochen über, alle Nachmittage eine Stunde weniger zu halten gewöhnlich ist, so lassen wir es hiebey lediglich bewenden, und sind zufrieden, daß denen Schülern, wann sie das letztemal vor- und das erstemal nach denen Feyertagen in die Classe kommen, eine Stunde Vormittags nachgelassen werde.

## §. XIII.

## §. XIII.

In bemeldeten halbjährigen Examinibus hat unser Consistorium wohl zuzusehen, daß die an die Schüler gethane Fragen, und die vorgenommene Lectiones nicht abgezehlet, oder gar in die in Händen habende Bücher geleset, oder auch sich lange Zeit auf den Tag des Examinis vorbereitet werden; kämffen dann zu dessen Erfahrung gedachtem unserm Consistorio selbst zu examiniren, oder auch die Schüler einer Class durch den Præceptorem einer andern examiniren zu lassen, allerdings freigestellet bleibet, und bey Lieferung derer Programmaturum auf unser Consistorium, jederzeit eine Specification, was das halbe Jahr in jeder Classe tractiret worden, mit überreicht werden soll, auch alsdann zu erwarten stehet, was vor ein Pensum das Consistorium in dem Examine eigentlich vorgenommen haben wolle.

## §. XIV.

Eben deswegen sollen auch die Exercitia derer vier oberen Classen pro examine nicht von dem ordentlichen Præceptore einer jeden Classe, sondern entweder von dem Rectore, oder bey dessen Verhinderung, von dem Conrectore gegeben werden; der dann auch so lange, bis sie fertiget, dabey bleiben soll.

## §. XV.

Aus denen Examinibus und der jederzeit Donnerstags in der letzten Messwoche vor sich gehenden Progression, soll künftig kein Schüler ohne erhebliche Entschuldigung bleiben. Und weil bey der Progression gemeinlich ein großer Zuspruch von Zuhörern, so sollen vor andern solchen Schülern Deutsche und Lateinische Orationes gegeben werden, die eine gute Aussprache haben, und von denen Zuhörern verstanden werden können; dabey dann die Præceptores um so unpartheyischer verfahren, und geringe Schüler denen vornehmeren um so mehr gleichhalten werden, als vor diese Orationes etwas zu fordern verboten ist, folglich alles auf derer Eltern und Vormünderen Willkühr ankommt, auch um Geldes willen niemand eine Rede zu halten gezwungen werden soll.



## §. XVI.

Damit auch das Gymnasium immerfort in größerer Flor und Aufnahme komme, und denen Præceptoribus ihre bey Anwendung aller möglichen Treue nicht geringe Mühe desto reichlicher belohnet werde, so soll sich Cauffer denen in der Stadt zu predigen Erlaubnis habenden Theologie Studiosis, und, so viel das Lateinische betrifft, wohlgerathenen Exemptis und Primanis künftig niemand dahier zu informiren unterstehen, wofern ihm solches nicht von Uns, dem Rath, erlaubet worden. Gestalten Wir dann auch solche Erlaubnis ohne sonderbare Weg, Ursache und vorgängige Tentirung des Supplicantis auf dem Consistorio, in Ansehung der Lehre, Geschicklichkeit und des Lebens, nicht leicht ertheilen wollen, und unserm Consistorio, zum Besten des Gymnasii, wie auch derer Teutschen Schulen, auf diejenige, so gleichwohlen zu informiren sich unterstehen, ein wachsames Auge zu haben, und sie zu bestrafen, hiemit, so wie schon mehrmalen geschehen, von neuem aufgetragen haben.

## Zweite Abtheilung.

## Von denen Lectionen und der Lehrart.

## §. I.

Nachdem Wir was in jeder Classe vor Lectiones tractiret und vor Bücher dabey gebrauchet werden sollen, in dem A<sup>o</sup>. 1762. in Druck gegebenen und auch dieser Ordnung beygesetzten Typo Lectionum es mehreren bekannt gemacht haben, als lassen wir es dabey lediglich bewenden, und befehlen zugleich ernstlich, daß sich kein Præceptor eigenmächtigermesse hierinnen die geringste Aenderung vorzunehmen unterstehen solle.

## §. II.

Dafern aber ein Præceptor meynte, hierbey oder überhaupt bey gegenwärtiger unserer Ordnung über kurz oder lang etwas nöthliches erinnern zu können, so hat er solches unserm Consistorio schriftlich anzuzeigen, das dann, wann es die Vorschläge gut findet, selbige an Uns den Rath zur Approbation gelangen lassen wird.

## §. III.

## §. III.

Wie eine jede derer bey unserm Gymnasio zu lehrenden Sprachen, freyen Künste und Wissenschaften vorzutragen, wäre dahier in seinem ganzen Inbegriff zu beschreiben viel zu weitläufftig, und soll billig einem jeden, der sich dem Lehr-Amte an Schulen widmet, von selbstem bekannt seyn. Unterdessen aber, und dieweil die Ao. 1738. herausgekommene und von dem seel. Herrn Profess. Gesner in Göttingen verfaßte Schul-Ordnung vor die Chur-Braunschweig. Lüneburgische Lande hierinnen die vortrefflichste Anleitung gibt, so wollen Wir unsere Præceptores Gymnasii selbige fleißig durchzulesen, und sich, soviel als es nur immer thunlich, zu Nutz zu machen, hiermit ernstlich ermahnet haben; Wie dann auch unserm Consistorio, wann es in Ansehung der Lehrart eines und des andern Præceptoris etwas auszusetzen und zu verbessern findet, desfalls das nöthige zu erinnern überlassen bleibet.

## §. IV.

Man hat sich insonderheit dahin zu bestreben, daß das, was in einer jeden Classe gelehret wird, zum Grund in der darauffolgenden geleget werden könne; dahero höhere Dinge und Principia, als in jede Classe gehören, zu treiben, und z. E. in einer Classe, da man noch die erste Fundamente der Lateinischen Sprache zu erlernen hat, allschon auf die Zierlichkeit des Styli zu sehen, und jungen Leuten viel oratorisches und figurliches vorzusagen, eine vergebliche Arbeit seyn, und nichts als Mißstand im ganzen verursachen, auch denen Schülern, die in denen folgenden Classen etwas mehreres und neues zu erlernen hoffen, alle Lust benehmen würde. Jedoch, da alles dieses auf die Klugheit und Redlichkeit derer Præceptorum hauptsächlich ankommt, so müssen Wir die Anwendung aller möglichen Sorgfalt und Bescheidenheit hauptsächlich deren Gewissen in der Hoffnung überlassen, daß selbige das, was die Erhaltung des ganzen Gymnasii und die öffentliche Wohlfahrt erfordert, aus Ruhmsucht oder Reith nicht aus denen Augen setzen werden.

## §. V.

## §. V.

Es werden hierunter und überhaupt zu Handhab. und Aufrechthaltung dieser Ordnung fleißige Visitationes unsers Consistorii oder dessen Deputatorum nicht wenig beytragen; dahero selbige so oft und viel, als es die übrige Geschäfte nur immer mehr zulassen, vorzunehmen, und Progressus derer Schüler zu erforschen sind; anzu, ob diese Ordnung fleißig wahrgenommen werde, und was sich vor Mängel ereignen, genau anzumercken, und dagegen das nöthige zu rechter Zeit zu beobachten, und die Verbesserung mit Ernst zu erinnern und zu besorgen ist.

## §. VI.

Ob schon, wie der Typus lectionum zeigt, in unserm Gymnasio philosophica und historica ebenfalls tractiret werden sollen, so ist doch unsere Haupt-Abtcht auf Erlernung der Lateinischen, Griechischen und Hebräischen Sprache gerichtet, damit, wann man auf Universitäten kommet, die Fertigkeit in bemeldeten Sprachen all schon erlanget seyn, und die kostbare Zeit mit deren ohnehin gemeinlich allzuspäten und unthunlichen Erlernung nicht zugebracht, und die übrige höhere und wichtigere Wissenschaften darüber versäumet werden mögen. Dahero wir denen Præceptoribus Gymnasil allen möglichen Fleiß, Deutlichkeit und Münterkeit anzuwenden, mit Weglassung ohnnütziger critischer und grammaticalischer Subtilitäten, fleißig aus dem Lateinischen in das Teutsche und sodann auch aus dem Teutschen in das Lateinische zu übersetzen, und kurze Exercitia von verschiedenen Materien, wie auch mannigfaltige Imitationes verfertigen zu lassen, ingleichen in denen beyden oberen Classen eine Anleitung zu Ehrien und längeren Orationen zu geben, auch bemeldeter beyder oberen Classen Schüler unter ihrer Direction zum Lateinisch reden anzuhalten, hiemit bestens anempfehlen; wie dann insonderheit keiner eximiret werden soll, der nicht im Stande wäre, das nöthige von bekantten Sachen mit ziemlichem Latein vorzubringen, und ohne langen Bedacht und mercklichen Anstos herauszureden, auch sine vitis & a Latinitate abhorren-

horrentibus Phrasibus, Germanismis et solocismis ex tempore zu schreiben; als derentwegen sich ein jeder, wann es das Consistorium vor gut befindet, einem besondern Examine zu unterwerfen hat.

## §. VII.

Doch, da verschiedene das Gymnasium frequentirende sich denen Studiis zu widmen, und dahero das Griechische und Hebräische zu erlernen nicht gesonnen sind, so sollen sie auch, wann ihre Eltern oder Vormünder gleicher Meinung wären, damit nicht aufgehalten, sondern ihnen während der auf diese Sprachen zu verwendenden Zeit, einige andere Beschäftigungen gegeben werden. Gestalten dann auch über dem Lateinischen das Teutsche nicht zu vergessen, sondern auf Rein- und Seidlichkeit dieser Sprache ebenfalls mit Ernst zu bringen ist.

## §. VIII.

In der Theologie ist nicht auf große Weitläufigkeit und viele Dictata, sondern auf den Begriff und Zusammenhang derer vorzutragenden Wahrheiten, das Augenmerk zu richten. Wobey jedoch, insonderheit in denen beyden unteren Classen, Dicta Scripturæ, so sich auf den Catechismum schicken, denen Schülern zum memoriren vorzulegen, nicht verbotten, sondern anempfohlen bleibet, auch in denen beyden oberen Classen besonders diejenige, so Theologiam studiren wollen, sich gedachte Dicta probantia in denen Grundsprachen bekant zu machen, und sie in das Lateinische zu übersetzen, angehalten werden sollen.

## §. IX.

Es ist in allen Classen sehr darauf zu sehen, daß die Schüler sich eine insonderheit heut zu Tage sehr beliebte saubere Hand im Schreiben angewöhnen, als wodurch gar mancher in der Welt sein Brod reichlich findet.

## §. X.

Hiebey ist jedoch keineswegs unsere Meynung, daß die Anweisung zum Schreiben denen Præceptoribus Gymnasil allezt überlassen werden solle, sondern Wir wollen vielmehr, daß keiner in Sextam komme, der nicht nebst dem Teutsch lesen auch schon einigen Anfang im Schreiben gemacht habe.

## §. XI.

## §. XI.

Es sollen in denen drey untersten Classen die Schüler zu Unterhaltung ihrer Achtsam- und Munterkeit fleißig miteinander certiren, dabey aber denen, welchen es andere zuvorgethan durch Beylegung einigen Unnamens, oder auf lange Jahre verächtlich machendes Beschimpfen der Muth nicht gar zu nehmen, und denen Eltern Ursache zu Klagen zu geben ist. Ingleichen wird es von grosen Nutzen seyn, wann der Præceptor die angeführte Regel aufzuschlagen, und sie demjenigen, der sie zuerst findet, herzulesen bestehlet.

## §. XII.

An statt dieses persönlichen Certirens, kan in denen höheren Classen die Aufmerksamkeit und der Fleiß dadurch besördert werden, daß ein Schüler dem andern die Exercitia unter Aufsicht des Præceptoris corrigire, oder der Præceptor unter jedes den Grad der Vollkommenheit, wie er es gefunden, ausdrücke, oder die Fehler nach deren Größe auf dem Rand durch besondere Zeichen anmerke; ingleichen, daß der Præceptor keine gewisse Ordnung halte, sondern bald hier, bald dort, einen fortzufahren aufrufe. Weniger nicht wird es nicht geringen Nutzen haben, wann der Præceptor die Zweifel, so seinen Schülern bey denen vorgewesenen Lectionen oder sonsten vorgekommen, liebeich anhört, mit Freundlichkeit darauf antwortet, die in Exercitiis wahrgenommene Fehler, und die Regeln, so hintangesetzt worden, deutlich zeigt, und endlich, daß er die Schüler das gehörte wieder erzählen lässet, und Acht hat, ob sie alles wohl gefasset, und in gebührender Ordnung vortragen.

## §. XIII.

Wir wollen auch, daß denen Schülern in allen Classen Sprichwörter, Sentenzen, Verse und schöne sinnreiche Stellen aus guten Autoren zu memoriren aufgegeben werden, als welches nebst dem auf die Latinität gerichteten Vortheil, einen guten Nutzen auf die ganze Lebenszeit verschaffet.

## §. XIV.

Obwohl, berührter massen, alle Classen in drey und res-

spectivè vier Ordnungen eingetheilet sind, so sollen jedoch die Præceptores wohl zusehen, daß mit denenselben nicht unterschiedene, sondern einerley Lectiones zu gleicher Zeit vorgenommen werden; wobey aber der Præceptor den Gebrauch der Lection so einzurichten wissen wird, daß die Schüler derer oberen Ordnungen dardinnen weiter, als die übrige, zu kommen Gelegenheit haben, und aufgmuntert werden.

## §. XV.

Bev Lehrung der Historie hat man sich mit ganz besonderen Historien, Zeitläuften und Ländern nicht allzulange aufzuhalten; noch vielweniger aber die Jugend wohl gar mit vergeblichem Auswendiglernen aller in einem Land liegender Städte und Dörfer verdrüsslich zu machen, sondern allein dahin zu sehen, daß die Schüler in einem halben oder längstens einem ganzen Jahr die allgemeynsten Begriffe der Historie und die allerwüridigsten Begebenheiten, so sich in der Welt zugetragen, nach gewissen leicht zu behaltenden Epochis oder Zeitläuften einbekommen; damit sie hernach auf Universitäten, und bey weiterer Fortsetzung ihrer Studien, wie sie sich alles, was sie von Begebenheiten lesen und hören, zu Nutzen machen sollen, wissen mögen.

## §. XVI.

Es ist insonderheit von grosen Nutzen, und wird von uns hiermit eingeschärfet, denen Primanis und Exempten einen Begriff von der Gelehrsamkeit überhaupt und deren Theilen, wie auch die historiam literariam und Bücherkenntnis, so viel als sich nur immermehr thun lassen will, beizubringen, als womit wohl der Grund zu einer grosen Gelehrsamkeit am besten geleyet wird.

## §. XVII.

Der Gebrauch des Globi ist mit aller möglichen Deutlichkeit zu zeigen, und nicht bey etlichen wenigen Problematibus stehen zu bleiben.

## §. XVIII.

Die philosophica sind mit Munter- und Deutlichkeit so vorzutragen, daß die Schüler sehen, was sie daraus in künftigen

Zeiten für Vortheile schöpfen können, und von dem Wahren und Falschen, Bösen und Guten blindig urtheilen und schliessen lernen, wodurch aber das Auswendiglernen derer definitionen keineswegs verworfen wird, sondern darüber bestens gehalten werden soll.

## §. XIX.

Da die Exempten gemeinlich sehr viel Zeit übrig haben, so sind sie über die in Prima getriebene und nach dem Typo Lectionum immer weiter zu treibende studia, auch noch beständig mit peroriren und disputiren über allerhand nützliche und angenehme theologische und philosophische Materien, jedoch mit Beybehaltung der gebührenden Höflichkeit und Mäßigung, zu beschäftigen, damit sie hierinnen, wann sie auf Univeritäten ziehen, nicht so ganz unerfahren seyn, vielmehr allschon eine ziemliche Übung und Herzhaftigkeit besitzen mögen; immassen dann auch die drey obere Præceptores von ihnen fleißige Rechenchaft, was sie vor sich zu Hause thun, fordern, und jeglichem nach Befindung derer profectuum Anleitung, wie er seine studia ferner zu führen, und was vor Bücher er sich auszulesen habe, geben sollen.

## §. XX.

Gleichwie es aber keinen grossen Nutzen hätte, wann Exempti ihre Orationes, Objectiones und Responiones nicht selbst machten, sondern sie ihnen nur von andern an die Hand gegeben worden, und sie selbige blos auswendig lernten, und nachgehends dahersagten; als wollen wir dieses allerdings verbotten haben, und befehlen hingegen, ihnen nähere Hand, und Anleitung zu geben, solches alles selbst zu machen; zu welchem Ende dann ihnen jederzeit auch leichte disputirliche Theses zu geben, und überlassen werden soll, einen oder den andern, so ihnen selbst beliebt, zu wählen, und opponendo anzugreifen. Und obzwar, so viel die Orationes betrifft, die Schreibart bey solchen jungen Leuten gemeinlich noch gering und noch nicht solid ist; alltweilen es aber nicht sowohl um Gelehrsamkeit zu zeigen, als um täglich weiter zu kommen, zu thun ist; als

wird

wird dieses eigene Angreifen der Juend weit dienlicher seyn, als wann sonst viele von andern gemachte Orationes declamiret, oder die vorgeschriebene und durch öfters probiren in das Gedächtnis gefasste Objectiones und Responiones ohne Verstand dahergesagt werden.

## §. XXI.

Die Grundsätze der Poesie sind zwar in denen Classen, worinnen es der Typus Lectionum erfordert, ordentlich vorzutragen; nachdeme sich aber nicht ein jeder dazu schicket, also ist einer, dem das Genie dazu fehlet, mit schweren Aufgaben nicht zu beladen, und desto mehr Fleiß auf die, so von Natur dazu geneigt sind, zu verwenden.

## §. XXII.

Es soll auch bey denen Lectionibus, welche auswendig zu lernen sind, vornehmlich wahrgenommen werden, daß allezeit die Erklärung der aufzugebenden Lection vorhergehe, und also selbige mit leichter Mühe in das Gedächtnis gefasset werden könne. Sodann soll, mit Weglassung aller mit Uebersetzung versehenen Autoren; und Gebrauchung einerley Ausgaben, eine mehrere Sorgfalt und Obacht auf fleißiges hin- und herexaminiern und fragen, als auf das bloße recitiren, gewendet, und sonderlich, ob die Schüler den rechten Verstand, und nicht blos die Worte der aufgegebenen Lection gefasset haben; fleißig nachgeforschet, auch bey erscheinendem Mangel, ihnen alles deutlich gemacht werden. Da die Schüler aber den Verstand genugsam gefasset haben würden, und ihnen etwa im hersagen ein Wort entfiel, sollen sie nicht eben an dasselbe genau gebunden; sondern ihnen solches mit einem gleichgültigen andern zu ersetzen zugelassen seyn, und, da das substituirt Wort nicht wohl gebraucht werden könnte, ihnen gezeigt werden, warum es sich nicht schicken mögte.

## §. XXIII.

Im Dicitiren sollen die Præceptores nicht zu geschwind, auch nicht zu langsam verfahren, und auch ihre Schüler täglich gewöhnen, daß sie langsam, deutlich, in einem natürlichen Thon,

Dritter Theil.      Hh      und

und mit Bedacht reden, das rechte Sylbenmaas brauchen, und die letzten Sylben der Wörter laut genug aussprechen, damit andere ebenfalls wissen mögen, was sie hersagen.

## §. XXIV.

Obwohlen in verschiedenen Gymnasiis die französische Sprache ebenfalls gelehret wird, und diese heut zu Tage sehr nöthig ist, so will doch die Einrichtung des hiesigen Gymnasii, selbige darauf zu lehren, nicht gestatten; dahero sich auch die Præceptores damit nicht abgeben, sondern denen vorgeschriebenen Lectionibus abwarten, und das Französische andern, sich dahier in zimlicher Anzahl befindenden Lehr- und Sprachmeistern, überlassen sollen.

## Dritte Abtheilung.

Von den Pflichten der Schüler und der Schulsucht.

## §. I.

Sollen sie sich zu rechter Zeit und zu den angezeigten Stunden in der Classe einfinden, diejenigen aber, so solches nicht thun, oder wohl gar ausbleiben, nicht ohngestraft gelassen, und die Strafe, so oft dieses geschieht, vergrößert werden, es wäre dann, daß sie sich mit einem glaubwürdigen Schein von ihren Eltern, Vormündern, oder Kosthern entschuldigen könnten.

## §. II.

Sollen sie sich auf ihre Lectiones fleißig vorbereiten, und selbige wohl ins Gedächtniß fassen, ihre Exercitia wohl schreiben, auf die an sie geschehende Fragen genau Acht haben, nicht mit ihren Mitschülern schwagen, nichts anders, als was die Lection mit sich bringet, schreiben und lesen, und sich in allen Stücken, wie fleißigen Schülern zusehet, verhalten, oder zu gewärtigen haben, daß sie nach Beschaffenheit ihres Unfleißes, Nachlässigkeit, Ingenii und Alters, gestrafet werden sollen.

## §. III.

Sie sollen sich auch aller bösen Gesellschaften enthalten, mit Worten

Worten oder Thätlichkeiten einander nicht beleidigen, die Bisher untereinander nicht vertauschen, beslecken, beschädigen oder zerreißen, einem jeden mit gebührender Aufrichtigkeit begegnen, ihren Weg auf der Gasse züchtig fortwandeln, sich mit Knaben anderer Schulen in keine Schlägereyen und Wortwechsel einlassen, im Sommer des Badens im Mayn, und im Winter des Schleichens auf demselben, sich enthalten, sich an niemanden, er seye von was Religion oder Stand als er wolle, mit Worten oder Werken vergehen, alle ungebührliche Reden meiden, und sich in Kleidern, Sitten und Gebärden sauber und ehrbar aufführen, auch sich überhaupt, wie einer ehrliebenden Schul-Jugend gebühret, bezeigen, oder ebenfalls eine nachdrückliche Strafe zu erwarten haben.

## §. IV.

Sie sollen auch in denen zwei obersten Classen anders nicht als Lateinisch reden, sodann

## §. V.

ihre Præceptores oder andere, so ihnen vorgesetzt sind, bey ihren Eltern, Verwandten, Freunden, oder andern Leuten nicht verläunden, und dadurch zu allerley Verdrüßlichkeiten Gelegenheit geben, oder auch desfalls mit gebührendem Ernst und Strafe angesehen werden.

## §. VI.

Auch sollen die in jeder Classe gewöhnliche und von Woche zu Woche abwechselnde Decuriones ihrer Obliegenheit in Anmerk- und Angebung der abwesenden, zu spät kommenden, plaudernden, lermenden, oder sonst strafwürdigen gebührend nachsehen, und sich dabey keine Partheylichkeit zu schulden kommen lassen, oder sonst die nöthige Correctur empfangen. Immaffen dann auch der Præceptor sich nicht allein auf die Decuriones verlassen, sondern selbst auf alles genau Achtung geben soll.

## §. VII.

Die Strafen belangenb, hat der Præceptor in denen Fällen, da der Fehler aus Schwäche der Gaben des Verstandes herrühret,

ret, es nicht so genau zu nehmen; in andern aber, da entweder Unfleiß oder besonders Bosheit zum Grunde lieget, desto schärfer zu verfahren, als davon, und von dem vernünftigen Betragen eines Praeceptoris bey dem Bestrafen in der allschon angeführten Chur. Braunschweigischen Schul. Ordnung p. 146. §. 135. sqq. viele höchstnützliche Regeln gegeben sind. Wie dann auch unser Consistorium die unfleißigen dadurch, daß sie über die Zeit in einer Classe sitzen bleiben, und keine Prämia empfangen, oder auch gar zurück in eine niedrigere Classe gesetzt werden, öffentlich beschimpfen, die fleißige aber durch Promoviren vor andern, und bisweilige außerordentliche Prämia, so ihnen Unser Recheney. Amt vi Concl. d. 10. May 1731. verabsolgen lassen soll, zumehrerem Fleiß anfrischen wird.

## §. VIII.

Es sollen die Geld. Strafen fernereit bey unserm Gymnasio gänzlich verboten bleiben, und die Praeceptores sich vor allen Dingen dahin bestreben, daß sie die Schüler, so viel als innier thunlich, nicht slavisch tractiren, sondern durch vernünftigen Vorstellungen und zu rechter Zeit gebrauchte Elogia und Vituperationes, auch Certamina auf den Weg der Besserung bringen, woferne aber alles dieses nicht helfen wolte, zu schärferen Mitteln ihre Zuflucht nehmen, wobey jedoch zu verhüten, daß nicht jemand an seinen Gliedmaßen ein Schade zugefüget werde; imgleichen sind auch das Alter und die Constitution eines jeden Schülers in Betracht zu ziehen. Auch ist bey denen Primariis und Secundanis nicht die Ruthe, sondern bloß der Bacul zu gebrauchen.

## §. IX.

Würde alles dieses nichts helfen, oder solten doch noch wichtigere Laster und Unthaten, insonderheit bey Exempten vorkommen, so eine schärfere Ahndung verdienen, so hätten die Praeceptores unserm Consistorio gleich Nachricht davon zu geben, daß dann das nöthige wegen Castigirung in Gegenwart aller Classen, Gefängnißes, Setzung in das Armen. Haus zu harter Arbeit, öffentlicher Abbitte, oder gar Stofung aus dem Chor oder

oder dem Gymnasio zu verfügen wissen wird. Wie wir dann keinen, der sich sehr grober Bosheiten schuldig gemacht, in künftigen Zeiten alhier zu öffentlichen Aemtern zu befördern, oder mit Stipendiis zu versehen gesonnen sind, es wäre dann, daß ganz augenscheinliche Proben der Besserung und Ersetzung des begangenen durch groß. Qualitäten vorhanden wären; dahingegen, wann sich einer in Fleiß und Tugend auf dem Gymnasio hervorgethan, und darinnen fortgefahren, dieses ihm in Zukunft zu besonderer Empfehlung gereichen, auch auf solche Personen bey Ertheilung derer Stipendien vor andern unser Augenmerk gerichtet werden soll.

## §. X.

Endlich wollen wir auch unsere Prediger! ermahnet haben, die Lehrer und Schüler ihrer Pflichten in denen Predigten sowohl als bey häuslichen Gelegenheiten fleißig zu erinnern, damit das Beste, wie überhaupt derer Schulen, also auch des Gymnasii nach allen ihren Kräften befördern, und die Mängel, Gebrechen und Unanständigkeiten ihres Orts nach Möglichkeit verbessern zu helfen.

## Vierte Abtheilung

Leges, die armen Schüler betreffend.

## §. I.

Nachdem unter denen Pauperibus allerley gottlos, und ärgerliches Leben manchmal verspüret worden, daß sie die Almosen nicht, wie sich gebühret, angewendet, sondern üppiglich und schändlich verschwendet, ihres Gefallens zu und abgelassen sind, die Examina versäumet, auch denen Praeceptoribus, so ihnen elagerebet, getruget haben, diesem Unwesen aber nicht zu rüthen, als ist solchem vorzukommen, nachstehendes unser Wille und Meynung.

## §. II.

Es soll zwar die Annehmung derer Pauperum des Rectoris Beurtheilung überlassen bleiben, jedoch, wann die übrige Praeceptores, insonderheit Conrector und Prorector, verspüreten, daß

hlerinnen einem oder dem andern Schüler, vielleicht gar aus unerlaubten Ursachen, z. E. wegen hiermit gänzlich verbottener Beschenke, zum Nachtheil anderer, favorisiret würde, sollen si: solches unserm Consistorio anzuzeigen schuldig seyn, das dann die nöthige billigmäßige Vorkehrungen zu machen wissen wird.

## §. III.

Sollen zwar fremde Schüler, bey denen man eine zimliche Fähigkeit spuret, in das Chor aufgenommen werden können, doch hierbey unserer Burger Kinder, so Armuth halben diese Steuer bedürfen, allezeit den Vorzug haben.

## §. IV.

Es soll auch keiner in das Chor kommen, der nicht von einem Praeceptore ein Zeugniß vorzulegen habe, daraus man sehen könne, daß er von ehrlichen Eltern seye, sich auch sonst fromm und ehrlich gehalten, und seine Lectiones zu lernen stets beflissen habe, gestalten dann auch keiner, der sich nach der Aufnahme auf die schlimme Seite leget, nichts lernet, oder sich übel aufführet, darin gelitten, sondern mit des Consistorii Vorwissen wieder darans gestofen werden soll; zu dem Ende dann alle halbe Jahr nach denen Examibus bey der Colocation desfalls von allen Praeceptoribus die pflichtmäßige Anzeige zu thun ist.

## §. V.

In das große Chor soll keiner aufgenommen werden, der sich nicht auf die Vocal-Music mit Ernst zu legen willens ist.

## §. VI.

Alle Pauperes sollen bey ihrer Annahme dem Rectori angeloben und versprechen, daß sie fromm und gottselig leben, ihren Studiis und der Music mit allem Fleiß abwarten, andern Schülern mit gutem Exempel vorgehen, unsern Burgern mit üppigem Wandel, Besuchung derer Wein-, Bier-, Coffee- und Tabacks-Häuser, oder Umgang mit Weibskleuten, nächtllichem Herumlaufen, spielen, eitler Kleidung und Degentragen kein Argerniß geben, denen Praeceptoribus sammt und sonder, bevor-

bevorab in des Rectoris Abwesenheit, in allen billigen Sachen gehorchen, und sich ihnen in keine Wege widersetzen, im Gehentheil denenselben gebührende Ehre erzeigen, und in allem dieser Schul-Ordnung, und dem, was durch das Consistorium ferner befohlen werden wird, getreulich nachkommen wollen. Wie dann der Rector und sämtliche Praeceptores, ob sie dies ihr Versprechen halten, durch getreue Corycaeos öftere Nachforschungen anstellen lassen, und darauf, daß keiner, wann er in der Music auch noch so geschickt, ohne gute Aufführung und Fleiß auf eine höhere und mehr eintragende musicalische Ordnung befördert werde, sehen sollen.

## §. VII.

Ferner sollen sie die Gesänge und musicalische Arien auf den Gassen und bey Leichen besonders auf den Kirchhöfen mit mehrerer Andacht, als bishero geschehen, auch geziemenden Gebeyden singen, imgleichen, wann nicht etwa gar große Kälte oder viele Leichen hinderlich, es nicht bey etlichen Versen bewenden lassen, sondern das Lied oder die Aria zu Ende bringen, auch sich nach denen frühe gehaltenen Leichen wiederum in die Classen verfügen; wie sie dann auch nicht zu frühe und ehe es Zeit ist, zum Chor oder Leichen aus den Classen gerufen werden sollen.

## §. VIII.

Das an den Häusern gesammelte Geld sollen sie nicht mit der Hand annehmen, sondern die Leute selbst in die Büchsen werfen lassen, und, ohne etwas vor sich abzuwachen oder zu behalten, dem Rectori alle Samstag Nachmittag zur Austheilung in den Büchsen zustellen; und soll derjenige, der sich an dergleichen Geldern vergeeifet, zur Bücktigung ins Armen-Haus gebracht, und anbey aus dem Chor gestofen werden.

## §. IX.

Um desomehr versichert zu seyn, daß die Almosen wohl, und der mit dem Chor gehaltenen Absicht gemäß angewendet werden, so soll zwar jedem Pauperi Samstaglich, wann die Austheilung in Gegenwart sämtlicher Choristen geschiehet, etwas,

um seinen Hauswirth zu bezahlen, und sich nothwendige Kost zu kaufen, eingehändiget, das übrige aber in die Büchse, so der Rector von einem jeden Paupere in seiner Gewahrsam hat, gethan werden, und er davon nichts bekommen; es wäre dan, daß er mit Schwachheit des Leibes behaftet wäre, oder zu Kleidern oder Büchern nothwendig Geld haben müste, welches doch alles bey der Erkenntniß des Rectoris und seines des Schülers Praeceptoris stehen soll.

## §. X.

Für allen Dingen sollen sie dem Rectori und Praeceptoribus, unter dem Disciplin sie sind, anzeigen, wo sie wohnen; da sie dann alle verdächtige Orte und Unterschleife bey hoher Strafe vermeiden, und sich so aufführen sollen, daß man bey ihnen eine wahre Gottesfurcht und Lust zu Studiis, auch eine demüthige Ehrerbietung gegen die Praeceptores merken könne, und die Bürgerschaft ihnen immer mehr gutes zufliessen zu lassen, angefrischet werden möge, welches wir dann derselben und allen Einwohnern, zumalen da sich die meiste Leichen ganz frühe ohne viele Ceremonien geschehen, und also denen Choristen die von denen Gassen-Leichen vorhero gezogene Nuzungen entgehen, bestens empfohlen haben wollen, als wodurch auch manche gute Gabe, so Gott bitters in arme Schüler geleyet, zu erwünschten und dem gemeinen Wesen nützlichen Früchten gebracht werden kan.

## §. XI.

Zu einem Praefecto, Rationario, und Calefactore, soll niemand ohne des Consistorii Vorwissen angenommen, und zu dem Ende allezeit ein gewisser Catalogus darüber gehalten werden. So soll auch kein Praefectus, Rationarius oder Calefactor über zwey Jahre bleiben, sondern damit abgewechselt, und allezeit derjenige, welcher von denen Praeceptoribus wegen seines Verhaltens ein gutes Zeugniß hat, vor allen andern dazu erkieset werden; die dann, daß bey den Chören alles ordentlich hergehe, genau Acht zu geben haben. Immassen auch kein Schüler ohne der Praefectorum Erlaubniß vom Chor weggehen, und derjenige,

jenige, so sich ordnungswidrig aufführet, von ihnen aufgezeichnet, und dem Rectori zur Bestrafung nahmhafft gemacht werden soll, sie aber sich des schlagenes und eigenen Abstrafens, besonders auf öffentlicher Strafe, zu enthalten haben.

## §. XII.

In den Music-Stunden, so unser Cantor Mittwoch und Samstag von 1 bis 2. Uhr zu halten hat, haben sich die Pauperes fleißig einzufinden, und hat der Cantor bey Verluft seines Dienstes keine Stunde zu versäumen, und allen möglichen Fleiß anzuwenden; gestalten dann Rector, Conrector und Prorector auch hierauf genau Acht geben, und den Cantorem bey nöthiger Autorität erhalten helfen sollen.

## §. XIII.

Vor ein jedes Lied, so bey Gelegenheit eines Sterbfalls vor den Häusern von dem ganzen Chor gesungen wird, werden fr. 15. und dem halben Chor fr. 10. und vor jede hiebey musicirende Aria fr. 20. und resp. 15. sodann vor eine Gassen-Leiche fl. 4. und vor eine Neben-Leiche, da nur auf dem Kirchhof zu singen, nachdem viele oder wenige Schüler genommen worden, Morgens fl. 3. 2. und 1. und Nachmittags fl. 1½ oder fl. 1. bezahlet. Das übrige wöchentliche singen betreffend, wird dem großen Chor wenigstens jedesmal fr. 4. sodann dem kleinen Chor ein halb Jahr wenigstens Nthr. 1. oder auch jedesmahl fr. 4. gezahlet, verlangte aber jemand, daß sich das kleine Chor jederzeit zahlreicher einfänden, oder, was zu singen, anfragen solle, so werden davor alle Messen fl. 2. gezahlet, dagegen aber auch das Lied ganz auszusingen ist.

## Fünfte Abtheilung.

Wie sich die Praeceptores verhalten sollen.

## §. I.

Jeder Praeceptor soll am ersten, und sobald die Uhr schläget, in seiner Classe zugegen und auch der letzte darinnen seyn, sodann nicht gestatten, daß ihn jemand ohne Noth herausrufe,



oder über den Bloßenschlag durch unnötige Zeitungs-Gespräche aufhalte.

## §. II.

Da sich einer wegen erheblicher Ursachen zu entschuldigen hätte, soll er es dem Rectori anzeigen, und seine Stelle durch jemand anders versehen lassen.

## §. III.

Solle der Rector solchenfalls in einer der untersten Classen etwa einem erwachsenen Schüler, die Stelle des abwesenden Praeceptoris zu versehen, auftragen, so sind jedoch Haupt-Castigationes nicht durch selbigen, sondern den Praeceptorem der nächsten Classe der auch die Ober-Aufsicht mit haben soll, vorzunehmen.

## §. IV.

Es soll jeder seine Stunde völlig, ohne Abgang, oder andere vorgenommene Geschäfte, Gespräche, Lesen, oder dergleichen Hinderung, mit fleißigem Ueberhören, und Repetiren zu bringen, und dasjenige, was ihm obliegt, weder in wenigem noch vielem, durch Exemptos oder andere Schüler versehen lassen.

## §. V.

Wann sie die Schüler strafen, mit Worten, dem Bacul oder der Ruthe, nach Gestalt des Verbrechens, sollen sie gebührende Moderation halten, und, ohne nichts dienende Anzüglichkeiten auf sie oder ihre Eltern und Anverwandte, Beylegung einiger Unnamen, Schlagung an die Köpfe, und was dergleichen ungehörliche Dinge mehr sind, verfahren, imgleichen sich in Lehren und übrigen Betragen, so viel als möglich, so aufführen, daß denen Schülern in die Classe zu gehen eine Freude seyn, und ihr Respect erhalten werden möge. Wie sie dann eben deswegen jederzeit in ordentlicher, nicht aber in Haus-Kleidung, zu lehren haben.

## §. VI.

Es soll auch jeder Praeceptor in seiner Classe selbst die Schüler

ler züchtigen, und nicht anderstwo, noch auch durch andere solches verrichten lassen.

## §. VII.

Da ein Schüler zum Studiren nicht sonderlich tauglich, oder sonst solche Mängel, Laster und Mängel vermercket würden, welche durch die gewöhnliche Strafen nicht zu verbessern, soll der Praeceptor dessen Eltern, Vormündern oder nächsten Anverwandten davon bey Zeiten Nachricht geben, damit dagegen die nöthige Vorkehrungen und dienliche Maasregeln genommen werden können.

## §. VIII.

Es sollen auch die Praeceptores sammt und sonders erinnert seyn, unterweilen bey denen Eltern, Vormündern und Wirthen, was die Schüler zu Haus verrichten, selbst Erkundigung einzugehen, und ihnen mit gutem Rath und Vorschlägen, wie die Schüler ihre Studia führen, und sich betragen sollen, an Handen zu gehen, damit dadurch die Eltern gewonnen, ihrer zu Erhaltung einer guten Erziehung nothwendig auf das genaueste mit zu beobachtenden Pflichten erinnert, und bewogen werden mögen, die Kinder desto ehender in unser Gymnasium zu schicken; imgleichen sollen sie darauf sehen, daß sich die Schüler in Kleidern, Mienen, und Gebärden dem Wohlstand und der Sittsamkeit gemäß aufführen, und nicht mehrere auf einmal veniam exeundi erhalten, oder sie zu lange ausbleiben.

## §. IX.

Alle und jede Colleges sollen einander in Ehren halten, und in Einigkeit zusammen leben, einander die Schüler nicht abspannen, zum sitzen bleiben bereben, oder verhaltensstarrigen, und, wenn einer den andern gültlich erinnert, soll solches zum Besten aufgenommen werden.

## §. X.

Sie sollen sich auch allesammt eines christlichen gestifteten und wohlansändigen Lebenswandels befließen, und bey ihrem Unterricht allen möglichen Fleiß und Treue anwenden.

## §. XI.

## §. XI.

Es sollen Rector und übrige Præceptores unsern Consistorialen den gebührenden schuldigen Respect vor sich selbst erzeigen, und die Jugend dazu anweisen, auch keines derselben oder des Consistorii, zumahl vor denen Schülern, anders als mit Hochachtung gedencken, und, wenn ihnen etwas untersaget, oder nach Gutbefinden corrigiret wird, sich in Worten und Wercken gehorsam finden lassen.

## §. XII.

Es sollen auch Rector und dessen Collegien, ausser denen einem jeden obliegenden Amts-Verrichtungen, sich anderer andern Berufs-Geschäften hinderlicher Arbeit enthalten, und gedachtem ihrem Beruf treulich abwarten.

## Sechste Abtheilung

Von des Rectoris, Conrectoris, und Prorectoris Amt.

## §. I.

Dem Rectori, Prorectori und Conrectori soll sonderlich obliegen, fleißige und ernste Aufsicht auf die Præceptores und diese Ordnung zu haben: zu dem Ende sie dann sämtliche Præceptores und Schüler zu deren Beobachtung erinnern, auch ihr selbst nachsehen sollen, damit durch ihren Eifer, die übrige Præceptores und Schüler zu desto mehrerer Furcht, Fleiß und Respect angetrieben werden mögen.

## §. II.

Soll der Rector keinen Schüler, den zuvor ein Teutscher Schulmeister unterrichtet, ehe und bevor durch eine Urkunde, daß dieser zufrieden gestellet sey, bewiesen worden, einschreiben.

## §. III.

Es soll auch derselbe, oder, bey dessen Verhinderung, der Conrector, wo nicht täglich, doch oft die Classen besuchen, der Schüler Schul-Schreib- und Exercitien-Bücher monatlich zweymahl besichtigen, sonst aber wochentlich durch alle Classen Examina ambulatoria anstellen, und also darauf bedacht seyn,  
daß

daß sowohl Præceptores als Schüler zu schuldigem Fleiß angehalten, deren Mängel und Fehler ungeschweht ohne alle Nachsicht und Partheylichkeit geahndet, und auf der Stelle gestraffet werden, wobey jedoch alles so einzurichten, daß der einem jeden Præceptor gebührende Respect nicht Noth leide.

## IV.

Mit den Præceptoribus sollen sie es sämtlich redlich meinen, sie nicht beneiden, anfeinden, verachten, oder austragen, und, wo sie über den einen oder andern Beschwerde zu führen hätten, und besonders einer oder der andere ihnen nicht mit gebührender Achtung begegnete, solches bey unserm Consistorio anzeigen.

## §. V.

Die von denen armen Schülern eingesammelte Almosen soll der Rector treulich verwahren und austheilen und sie darunter keineswegs, beschwären. Wie er sich dann auch mit denen 60 fl. so ihm vermöge seines Bestallungs-Briefs von Liebergeldern gebühren, begnügen, und darüber weiter nichts von denen Chorgeldern verlangen soll.

## §. VI.

Sodann haben sie über Beobachtung des ganzen übrigen Inbegriffs dieser Ordnung ebenfalls zu halten, damit unsere gute Absicht in allen Stücken erreicht werde, und die fleißige Erziehung der Jugend dereinstens viele nützliche Folgen zum Besten des gemeinen Wesens haben möge.

9) Extractus Protocolli Consistorialis de 20.  
Aug. 1772.

Die Abstellung derer vielen Ferien bey hiesigem Gymnasio betreffend.

Als anjeho in Erwegung gezogen worden, daß nach der bisherigen Einführung aus denen allzuvielen Ferien bey hiesigem Gymnasio allerley Eltern und Kindern höchst nachtheilige Folgen entstanden:

Wäre bey einem Hochedlen Rath anzutragen, ob es nicht gefällig seye, die das leytemahl vor und das erstemahl nach einem hohen Feste übliche Erlassung einer Informations-Stunde abzustellen, und die Fastnachts- und Herbst-Ferien, statt hithero gewöhnlicher dreyer Tagen auf einen und resp. zwey Tage einzuschränken, und endlich die günstigste Verfügung zu treffen, daß Messentlich Vormittags, statt einer Stunde, wenigstens deren zwey gehalten werden sollen.

Leet. in Senat. d. 25 Aug. 1772 & Concl. Placet der Vorschlag, und solle man auch die Huns. Tag-Ferien zu beschränken bedacht seyn.

## 10) Instruction für einen zeitigen Cantorem.

### §. I.

Es soll der Cantor seine Music-Stunden wöchentlich viermal, als Montags und Donnerstags vor das große, und Mittwochs und Samstags vor das kleine Chor, und zwar Winters von eins bis zwey Uhr, Sommers aber von halb sieben bis halb acht auf dem Gymnasio halten, und sich darinnen alle mögliche Mühe geben, daß die kleine Schüler die Gründe der Figural-Music gehörig lernen, und die größere darinnen immer weiter kommen.

### §. II.

Verstehet es sich aber hiebey von selbst, daß da des großen Chors Beschäftigung hauptsächlich in musiciren, und des kleinen Chors seine im Choralsingen nach hieselbst gewöhnlichen Melodien bestehet, also auch des Cantoris Bemühung hauptsächlich auf das was zu Erhaltung dieses Endzwecks dienet, gerichtet seyn müsse, jedoch daß denen Schülern des kleinen Chors die prima principia Musices gleichwohl mit beygebracht werden.

### §. III.

### §. III.

Hat der Cantor sämtliche in jede Singstunde gehörige Schüler durch den Calefactorem jedesmal ablesen, und diejenige, so sich darinnen nicht einfinden, gehörig aufzeichnen zu lassen, sofort davor zu sorgen, daß ihnen bey jedesmaligem Versäumen, Unpäßlichkeit ausgenommen, die Hälfte ihrer wöchentlichen Chor-Revenuen abgezogen werde; wosferne aber solches Versäumen sich gar oft ereignete, und gedachtes strafen, nebst seinen und des Rectoris Erinnerungen, nichts fruchten wolten, dem Consistorio Nachricht davon zu geben, das dann das weitere, allenfalls mit Ausschließung von dem Chor, zu verfügen wissen wird.

### §. IV.

Damit die Singstunden nicht gestöret, und die gedachte Bestrafungen gehörig vorgenommen werden mögen, soll der Rector, oder bey dessen Verhinderung der Conrector Gymnasilii, die Chor-Revenuen nicht eher, als wann selbige vörbey, und zwar jedesmal in Gegenwart des Cantoris und sämtlicher Pauperum austheilen, auch diejenige, so die Singstunden oder die Leichen versäumt, und in letzterem Fall von denen Rationariis aufgezeichnet worden, alsofort auf obgedachte Art bestrafen.

### §. V.

Sind unter diesen zu bestrafenden die Praefecti und Rationarii beyder Ehre, wann sie sich bey Cassen-Leichen nicht sämtlich einfinden, und ohne des Rectoris besondere Erlaubniß davon wegbleiben, mitbegriffen, als worauf dann er, Cantor, das Augenmerk ebenfalls zu richten, und daß bey gedachten Cassen-Leichen die Adjuncti und Leichen-Praefecten nicht in dem Creiß herumspaziren, sondern in der Reihe bey denen übrigen Schülern stehen, auch Paarweiß mit nach dem Kirchhof, und eben auf diese Art von der Claß nach dem Sterbhauß gehen, zu halten hat.

### §. VI.

Weil auch der Cantor, in weich Chor und auf welche musica-

musicalische Ordnung ein Schüler seiner Geschicklichkeit Fleiß und Stimme nach gesetzt zu werden verdiene, am besten wissen muß, so hat der Rector Gymnasii ihn hierbey hauptsächlich mit zu Rath zu ziehen, der Cantor aber deßfalls, wie auch, wann man ihn wegen derer Candidaten zur Praefectur oder Calefactur Qualitäten und Ausführung von Consistorii wegen befragen, oder ihm ein examen Musicum vorzunehmen auftragen wird, als welches künftig bisweilen geschehen soll, die Unpartheylichkeit zu beobachten.

## §. VII.

Nachdem denen Pauperibus in der neuen Gymnasien-Ordnung p. 16. sqq. verschiedene Gesetze, wornach sie sich betragen sollen, vorgeschrieben sind, als hat er, Cantor, ob sie sich selbigen in Ansehung des Chorwesens gemäß verhalten, genau Acht zu geben, und deren Vergehungen anfänglich dem Rectori, oder, wann solches nichts hülfte, dem Consistorio aufrichtig und gewissenhaft anzuzeigen.

## §. VIII.

Hat er darauf zu sehen, daß ihm die sämtliche Praefecten, Calefactores, und Schüler die gebührende Achtung bezeigen, und dieselige so solches nicht thun, und ihren Chorpflichten bey Ausübung seines Amts nicht nachleben, so viel als möglich mit Worten und vernünftigen Vorstellungen zu bestrafen, oder solches auf Art des vorstehenden §. 3. ahnden zu lassen.

## §. IX.

Soll er seines Orts so viel als möglich es dahin zu bringen suchen, daß die Leichen um eine Zeit vor sich gehen, da die Schüler in ihren Classen am wenigsten versäumen, und an ihren Studiis am wenigsten gehindert werden, als welches und derer armen Schüler Interesse hiesige Bürgerschaft und Einwohner, wann man ihnen die Sache ihrer Wichtigkeit nach genugsam vorstellt, sich von selbst zu befördern angelegen seyn lassen werden.

## §. X.

Da dem Cantori die Eincastrung derer bey denen Gassen-

Lei-

Leichen eingehender Gelder obliegt, so soll ihm sich hierunter eines armen Schülers zu bedienen zwar frey stehen, nur daß solches zu einer Zeit, da die Schüler nichts versäumen, geschehe; wie er dann auch, was löblichem Casten Amt davon gebühret, jederzeit ohngesäumt zu überliefern, das übrige aber dem Rectori sofort zuzustellen hat.

## §. XI.

Solten zwo Gassen-Leichen zu gleicher Zeit seyn, also daß bey der einen ein Praefect in schwarzer Kleidung seine Stelle vertreten müste, oder wann auch dieses seiner Unpäßlichkeit oder wichtiger Verhinderungen halben nöthig wäre, so soll er ihm davor 45 fr. zu zahlen, und die von dem Sterbhaus gutwillig gereichte Flor, Handschuh, Citron, und Brezeleit zu überlassen schuldig seyn.

## §. XII.

Der Cantor empfängt von denen Chorgelbern wechselsweise die eine Woch einen ganzen und die andere einen halben Reichsthaler, die Bemühung bey denen Leichen aber wird ihm in jedem Fall von dem Sterbhaus apart belohnet, dabey er sich dann alles überforderns zu enthalten, und, wann man ihm nicht gutwillig ein mehreres reichet, über 1 Rthlr. nicht anzuerlangen hat.

## §. XIII.

Wäre bey einem Todesfall vor dem Sterbhaus nicht gesungen, und keine Gassen-Leich gehalten worden, das Sterbhaus machte aber gleichwohl dem Chor ein Present, so soll, wann solches so viel als sonst eine Gassen-Leich kostet, betragen hätte, dem Cantori das, so er von einer Gassen-Leich gewöhnlichermaßen erhält, woserne aber das Present weniger importirte, etwas nach gedachter Proportion davon zukommen, welchen dem Chor entgehenden Vortheil er sich durch desto fleißigeres Informiren wieder einzubringen bestreift wird.

## §. XIV.

Solte bisweilen die Noth erfordern einen oder den andern armen Schüler auf der Capelle zu gebrauchen, oder hielte er,

Dritter Theil.

Fi

Can-

Cantor, dafür, daß es zu deren mehreren Perfectionirung dienlich wäre, so sollen ihme desfalls mit Bewilligung des Capell-Directoris die Hände nicht gebunden seyn.

## §. XV.

Hat er darauf zu sehen, daß die musicalische Bücher denen Chören beygehalten werden, und niemand daran etwas verberbe, oder gar etwas davon unterschlage, und endlich

## §. XVI.

Gegen ein löbl. Consistorium sich jederzeit mit gehörigem Respect und Gehorsam willig finden zu lassen, auch dem Rectori, Conrectori und Prorectori, wann sie die Music-Stunden der neuen Gymnasten-Ordnung zufolge bisweilen besuchen, mit aller Höflichkeit zu begegnen.

II) Puncten, wornach sich die Calefactores zu verhalten haben.

1) Verstehet es sich von selbst, daß sie sich alles dasjenige wohl bekannt machen, und demo nachleben müssen, was die ihnen zugestellte neueste Ordnung des Gymnasti d. 23 Apr. 1765. von einem jeden insonderheit armen Schüler erfordert.

2) Haben sie sich auf ihrer Stube still und ordentlich aufzuführen, wann die Stadt-Bibliothek geöffnet, alles laute Reden und was Geräusche machet zu unterlassen, keinen andern Gymnastasten und Choristen einen unnötigen Aufenthalt zuverstaten, sich des Abends zu rechter Zeit und längstens bey dem Ausleiten an ihrem Zimmer jedesmalen einzufinden, und, wann ihnen bey Tag nöthige Gänge vorkommen, es jederzeit so einzurichten, daß sie, wann es auf eine geraume Zeit ist, niemalen ohne des Herrn Rectoris Erlaubniß, und überhaupt niemalen zusammen ausgehen, sondern immerfort wenigstens einer von ihnen bey der Hand seyn möge, und denen Leuten, so das singen vor denen Sterbhäusern oder Leichen bestellen, Lieb und Antwort, und zwar mit Bescheidenheit, geben könne.

3)

3) Sollen sie darauf sehen, daß vor die Leichen und das singen vor denen Sterbhäusern mehr nicht als die neue Gymnasten-Ordnung 4te Abtheil. §. 13. erlaubet, gefordert, ingleichem.

4) Daß von denen bey denen Chören eingehenden Geldern nichts unterschlagen werde, sondern wann der Herr Rector die ihme viconcl. Sen. d. 30. Apr. 1771. vor alle Chor-Revenuen zugesprochene jährliche fl. 120 zu fl. 42 von dem großen, zu fl. 42. von dem kleinen, und zu fl. 36. von dem Leichen-Chor erhalten, das übrige alles denen Choristen getreulich zu gut kommen möge.

5) Sollen sie das Holz, so viel als nur immer möglich, zu Rath halten, dessen Verschleppung verhüten, und den Schlüssel dazu, wann das nöthige vor die Classen, die Stadt-Bibliothek, und ihre Stube in ihrer Gegenwart herausgethan worden, jedesmalen dem Herrn Rectori sofort wiederum in Verwahrung liefern, auch

6) Zusehen, daß durch übermäßiges einheizen, schlechte Verwahrung des Feuers, und sonst dem gemeinen Wesen kein Schade zugehe. Wie sie dann zu dem Ende

7) Ob die Oefen, worinnen eingeheizet worden, wohl verwahret, alltäglich vor einbrechender Nacht, selbst an auf das genaueste untersuchen, und sich

8) In ihrer Stube und auf dem ganzen Gymnasto des Tabakrauchens enthalten sollen. Endlich und

9) Wann sie wahrnehmen, daß sich etwas ereignete, so der Stadt-Bibliothek einigen Nachtheil zufügen könnte, sollen sie dem Herrn Bibliothecario ohnverzüglich Nachricht davon zu geben schuldig seyn.

12) Eines Hoch-Edelen und Hochweisen Rathes der Reichs-Stadt Frankfurt am Main Verbesserte Ordnung und Gesetze für die Deutschen Schulen Vom 12 November 1765.

Nachdem uns Bürgermeistern und Rath dieser des Heil. Reichs freyen Wahl- und Handels-Stadt Frankfurt am Main, sowohl durch unser Consistorium, als auch die gesammte Schul-Schreib- und Rechenmeister verschiedentlich angezeigt worden, daß die von Unseren gottseligen Vorfahren vormals gemachte und publicirte Ordnung für die deutschen Schulen, theils weil durch die Zeiten und Sitten gar vieles eine Veränderung erlitten, theils weil sie etwas zu kurz sey, einer Verbesserung nöthig habe; und dann Uns billigermaßen eine gute Einrichtung der Schulen, als der Grund, rechtschaffene und dem gemeinen Wesen nützliche Mitglieder zu erziehen, sehr an dem Herzen liegt: so haben Wir, nachdem vorher alle Umstände in genauen Betracht gezogen, auch von Unserm Consistorio das Project selbst aufgesetzt und Uns übergeben worden, zu Beförderung sothanen heilsamen Endzwecks und des allgemeinen Wohls, gegenwärtige neue Schul-Ordnung bekannt machen, und zu jedermanns Nachricht in offenen Druck ausgehen zu lassen, auch Unserem Consistorio, auf deren Besthaltung eifrigst zu halten, aufzutragen, keinen Anstand nehmen können. Ordnen und befehlen demnach:

#### Titulus I.

Von denen deutschen Schulen und Schulmeistern überhaupt.

##### §. I.

Weil die Erfahrung gelehret, daß die bisherige Anzahl der deutschen Schulen in hiesiger Stadt zu gros sey, und daher selbige durch verschiedene Rathschlüsse herunter gesetzt worden: als wird nunmehr deren Zahl ein vor allemal auf Sechszehn, nämlich

nämlich vierzehn in Frankfurt und zwei in Sachsenhäusern, dergestalt festgesetzt, daß nach Abgang ein oder der andern, solche nicht wieder besetzt, sondern vor allen Dingen die Reduction auf Sechszehn abgewartet werden solle.

##### §. II.

Wiewohl das Recht, Schulmeister zu bestellen, Uns, dem Rath, ganz ungehunden zu steht; so wollen wir jedoch geschehen lassen, daß, nach der bisherigen Observanz, eine jede Schulmeisters Wittib ihres abgestorbenen Mannes gehabte Schule nebst einem tüchtigen Subjecto zu ihrem besten Nutzen wohl fortsetzen möge, sich aber anbey ebenmäßig dieser Ordnung untergebe und in allem gemäß verhalte: dafern aber ein Schulmeister keine Wittib hinterlasse, oder selbige die Schule auf nur gemeldte Weise fortzusetzen nicht gemeynet seyn würde, und dann von dem verstorbenen Schulmeister, Söhne vorhanden wären, welche die erforderliche Qualitäten besitzen, oder auch Töchter, so qualificirte Subjecta zu heyrathen willens; oder an dergleichen sich schon verheyrahet befinden, denenelben der Vorzug vor andern gestattet und ihnen die Schule ihres Vatters fortzuführen erlaubet werden solle.

##### §. III.

Die Besetzung der Schulen selbst betreffend, soll es damit folgendergestalt gehalten werden:

- a) So bald eine Schule erlediget wird, haben die Vorsteher Unserem Consistorio solches bey der ersten Session anzuzeigen, damit dieses, wegen eines nach vorgängigem Tentamine zu bestellenden Vicarii, sogleich Vorsehung thun könne.
- b) Die Candidati zu einer wirklichen Schulmeisters-Stelle aber, so mit den gebührenden Erfordernissen versehen zu seyn glauben, haben sich daselbst zu melden, und vor allen Dingen, daß sie von ehrlicher Herkunft, auch ehrbarem Wandel seyen, und entweder einige Zeit eine Academie, oder doch wenigstens ein Gymnasium frequentiret, zu dociren: da sie dann zu dem gewöhnlichen Examine,

mine, welches in Theologicis durch einen Unserer Prediger; im Lesen, Schreiben und Rechnen aber, durch einige dazu jedesmal besonders zu verordnende Schulmeister (und zwar, daß die Elaborationes arithmeticae sogleich geschehen) in pleno Consistorio vorzunehmen ist, admittiret, sofort die hierüber zu führende Protocolla, welchen zugleich das Gutachten mit anzufügen, verschlossen an Uns, den Rath, zu fernerer Verordnung gegeben werden sollen. Worauf

§. III. Derjenige, so von Uns zu einem Schulmeister erwählt worden, bey erster Quartal-Versammlung gegenwärtige Schulordnung abzulesen, und, daß er solcher in allen Stücken getreulich nachkommen wolle, Unserem Consistorio handtreichlich anzugeloben, weniger nicht von dem gefertigten Schemate arithmetico, sowohl dem Herrn Directori als übrigen Herren Consistorialen und ad Archivum consistoriale ein Exemplar, wie auch eines den Vorstehern der Schulen, zu ihrer Verwahrung einzuhändigen hat.

## §. IV.

Da derjenige, welcher andere, zumal die zarte Jugend, gutes lehren soll, vor allen Dingen ihnen mit gutem Exempel vorgehen muß; so haben besonders die Schulmeister sich eines ehrbaren und rechtschaffenen Lebenswandels äußerst zubestehigen; und hat, unser Consistorium sowohl, als die Vorsteher, hierauf fleißige Acht zu nehmen, und, wenn von einem oder dem andern sowohl im Leben als Lehren angestoßen werden sollte, ihn deshalb vorzufordern, zur Reue zu stellen und zur Besserung anzumahnen; wofern aber dieses nichts verfangen wolte, Uns davon ungesäumte Anzeige zu thun, damit nach Beschaffenheit der Umstände mit Suspension oder Remotion gegen ihn verfahren werden könne.

## §. V.

Stirbt ein Schulmeister mit Hinterlassung einer Wittib oder Kinder, so aus ein oder der andern Ursache die Schule nicht fortsetzen

setzen können oder wollen; so soll derjenige, dem eine neue Schule an statt dieser eingehenden conferiret wird, der Wittib oder Kindern zu einiger Ergänzlichkeit, jedoch eins für alles, vor Atritt seines Amtes zwey hundert Reichsthaler zu bezahlen schuldig seyn.

## §. VI.

Kein Schulmeister, welcher wegen Alters oder Krankheit eines Adjuncti bedarf, soll selbigen eigenmächtig annehmen, sondern diesfalls bey dem Consistorio suppliciren; auch das Subjectum, so er anzunehmen gedenkt, daselbst ad tentandum anzeigen; und versteht es sich ohnehin, daß ein solcher Adjunctus oder anderer Vicarius hierdurch zu diesem oder einem andern Schuldienste einiges Vorrecht nicht erlange.

## §. VII.

Wofern ein Schulmeister, durch Uns, den Rath, zu einem andern Dienste befördert wird, (wobon jedoch die Meßdienste in der Waage und an den Zöllen ausgenommen sind) oder, da einer derselben in auswärtige Dienste gienge, oder auch dahier ein anderes Gewerbe anfing; so soll pro futuro dessen Schule alsbald cessiren und mit einem andern besetzt werden.

## §. VIII.

Kein Schulmeister soll bey Verlust seines Dienstes sich unterfangen, (wie mißfällig einigemal geschehen) auf seine Schulgerechtigkeit einiges Geld aufzunehmen und selbige dagegen zur Hypothec einzusetzen. Wie wir dann diesfalls an Unsere Stadt-Canglen, den Befehl dergleichen nimmermehr ferner einzuschreiben, nicht nur ergehen lassen, sondern auch, wofern dergleichen etwa privatim geschähe, solches hierdurch ein vor allemal als null und nichtig erklären.

## §. IX.

Kein Schulmeister soll, zumal in Gegenwart der Jugend, von einem seiner Collegen übel reden, oder ihm seine Scholaren abzuspinnen trachten, noch solche Kinder zur Information annehmen, welche von einem andern aus der Schule gegangen,

gen, der für seinen rechtmäßigen Schulohn nicht befriediget worden.

## §. X.

Da man durch die vorhabende Verbesserung der deutschen Schulen das allgemeine Beste einzig und allein zur Absicht hat, so ist keineswegs zu zweifeln, es werde die gesammte Bürgerschaft und Einwohner ihre Kinder, so bald es thunlich, fleißig zu Besuchung der Schulen anhalten; weil jedoch die betrübte Erfahrung zeigt, daß manche Eltern zum größten Schaden ihrer Kinder hierinn nachlässig sind, so finden wir nöthig zu verordnen, daß die Prediger, wosern ihnen Kinder, so noch ganz roh und wegen Mangel der Schulwissenschaften, zu dem von ihnen zu ertheilenden Unterricht untüchtig sind, in ihre Privat-instruction oder sogenanntes Gehät zugesendet würden, solche ad confirmandum nicht annehmen, sondern dem Consistorio davon Anzeige thun sollen, damit sowohl solche unchristliche Eltern ihrer unverantwortlichen Nachlässigkeit halben gestrafet, als auch für die nöthige Schul-information vorher Sorge getragen werden könne: dahingegen in besondern Fällen, den Predigern nach ihrem Gewissen ab und zuzugeben, billig überlassen bleibt.

## §. XI.

Da auch, nach bisheriger löblicher Observanz, ein jeder Schulmeister drey Kinder aus löblichem Casen-Amte, so ihm angewiesen werden, beständig gratis zu informiren hat, wogegen sie aber von den gewöhnlichen Abgaben für Hochzeiten, Kindbette und Leichen-Rutschen befreyet sind; so lassen wir es hierbey, und zwar mit der ernstlichen Erinnerung bewenden, daß sie dergleichen Kinder, mit eben solchem Fleiß wie die andern, zu unterrichten haben, damit Wir nicht, wenn entweder bey Visitationibus oder sonst Klage über Versäumniß derselben entstände, sie deshalb zu gebührender scharfer Strafe zu ziehen, Ursache haben, mögen.

## §. XII.

Ein jeder Schulmeister, hat die, in Tit. II. §. 4. ihm angewiesene

wiesene Stunden, ordentlich zu halten, oder zu gewärtigen, daß, wenn er solches nicht thut, oder wohl gar eine Zeitlang keine Schule hält, und keine erhebliche Ursachen davon angeben kan, ihm das Schulrecht abgenommen und einem andern Subjecto conferiret werden solle.

## §. XIII.

Wenn der große Gott, einen der Herren Schöffen, Syndicorum, Consistorialium, Pfarrherrn und Schulmeistern von dieser Welt abfordert, sollen die Schulmeister sämmtlich, und zwar ein jeder bey Strafe eines Guldens, dessen Leiche, auf Verlangen, bis zu seiner Ruhestatt zu begleiten schuldig seyn.

## Titulus II.

## Von der Ordnung und Lehrart in den deutschen Schulen.

## §. I.

Die Schulmeister sollen, soviel an ihnen ist, dafür sorgen, daß die Kinder jedesmal zu gehöriger Zeit, und, so viel thunlich, in reinlicher Kleidung erscheinen, nicht vorher auf der Strafe herumschwärmen, sogleich bey dem Eintritt an ihre gehörige Plätze sich niedersetzen, und ebenermaßen, bey Endigung der Schulstunden, still und ohne Lermen fortgehen, sich auf den Straßen nicht aufhalten, noch daselbst mit Spielen oder Insultirung der Vorbeygehenden einigen Muthwillen treiben; auch, in Ansehung der Juden, sich den Verordnungen gemäß bezeigen, und solchen kein Leid zufügen; zu welchem Ende, sie dieses, wenigstens alle Woche einmal, in ihrer Schule bekannt zu machen, die Halsstarrigen zu bestrafen, und, wenn dieses nichts versangen will, bey erster Quartal-Session dem Consistorio zu Vorkehrung ernstlichster Mittel anzuzeigen, oder, in dessen Ermangelung und dieweil entstehender Beschwerde, zu gewärtigen haben, daß sie solcherhalben als schuldig angesehen, und zur Strafe gezogen werden.

## §. II.

Die Schulmeister sollen, ausser denen unten folgenden Leh-



ren die ihnen anvertraute Jugend auch zu guten Sitten und Reinlichkeit bey Zeiten gewöhnen, und nichts, so denselben zuwider läuft, am allerwenigsten aber, Fluchen und Mißbrauch des allerheiligsten göttlichen Namens, von ihnen erdulden, sondern solches auf das schärfste strafen.

## §. III.

Die Schulen sollen das ganze Jahr durch, alle Tag, fleißig gehalten und, ohne Noth, kein einzigmal ausgesetzt werden. Die Zeit dazu soll seyn: Morgens, von sieben bis zehn Uhr, Nachmittags aber, von ein bis vier Uhr: Mittwoch und Samstag Nachmittags ausgenommen, wo nur von ein bis zwey Uhr Schule gehalten wird. Dahingegen läßt man es, bey denen durch die Observanz eingeführten Ferien, nämlich den beyden Messen, zweyen Herbsttagen, dem Fastnachts-Tag und Quartal-Nachmittags bewenden.

## §. IV.

Der Schulmeister soll bey dem Glockenschlage der Anfangs-Stunde, in anständiger Kleidung, sich in seiner Schulstube befinden, die ankommende Kinder nach ihrer Ordnung, auch, so viel thunlich, nach ihrem Fleiß, die Knaben von den Mägdelein absondert setzen; die Schulstube und dazu erforderliche Mobilien, sauber und reinlich halten lassen, auch, vor allen Dingen, daß eine Stille und Ordnung die ganze Lehrzeit über genau beobachtet werde, fleißig sorgen: weniger nicht, unter den Kindern, es seyen ihre Eltern reich oder arm, in seinem Unterricht und Obacht keinen Unterscheid machen.

## §. V.

Die Schule soll, alle Morgen und Nachmittags, mit einem kurzen geistlichen Gesang und Gebät angefangen, und, eben auf diese Art, jedesmal wieder beschloffen werden.

## §. VI.

Soviel die Bestrafung anbelanget, sollen die Schulmeister ihre Jugend, erst in Liebe und durch freundliches Zureden, zu Beobachtung ihrer Schuldigkeit zu bringen trachten, und, wo dieses nicht zureicht, versuchen, ob nicht die Gemüther, durch

Ehr.

Ehrbegierde und Vorstellung desjenigen Vorzugs, welcher andern, so fleißiger und achtsamer sind, gebühret, angefrischet werden können; wofern aber alles dieses bey einigen nichts verfangen wollte, so soll ihnen auch erlaubt seyn, zur Castigation, jedoch dergestalt, daß auf das Alter und Constitution eines jeden Kindes wohl haben gesehen werde, zu schreiten: wo zu sie sich erst einer gelinden, und wann solche ohne Wirkung seyn sollte, hernach einer schärferen Bestrafung zu gebrauchen, gleichwohl aber dabey, von Stockschlägen gänzlich zu abstrahiren haben. Und da Herr Conrad Friederich Stresow, Kirchen-Probst auf Femern, ein vollständiges Handbuch für Schulmeister, in gegenwärtigem 1765ger Jahre, zu Halle herausgegeben hat, welches denselben, in Ansehung der Erziehung der Jugend sowohl, als sonstigen Betragens, gar nützlich seyn kan, so werden dieselbe angewiesen, sich solches wohl bekannt zu machen, und das darin enthaltene viele Gute, in so weit es mit dieser Unserer Verordnung überhaupt zu vereinbahren, zur wirklichen Ausübung zu bringen.

## §. VIII.

In den deutschen Schulen sollen gelehret werden: Die Anfangsgründe des Christenthums, nach den Grundsätzen Unseres evangelisch-lutherischen Glaubens, das A, B, C, das Buchstabiren, das Lesen, das Schreiben, das Rechnen; wobey folgende Ordnung zu beobachten:

itens Die Kinder sind in verschiedene Ordnungen, nämlich in solche, welche

- a) das A, B, C, und Buchstabiren lernen,
- b) welche das Lesen und Schreiben anfangen,
- c) in beyden bereits stärker sind, und endlich,
- d) nebst dem Schreiben auch das Rechnen erlernen, abzutheilen.

atens Zum Unterricht in dem göttlichen Worte, soll, wie oben in diesem Titul, §. V. erwehnet, das Singen, fleißig und zwar dergestalt getrieben werden, daß der Schulmeister sich hierinn, sowohl nach den Tages- als auch nach

den

den Fest-zeiten richte, und dahin sehe, daß den Kindern, so viel thunlich, die Melodien von allen Kirchen-Gesängen bekannt werden, selbige aber, langsam und ohne großes Geschrey zu singen, sich angewöhnen. Auch soll, damit die jungen Kinder, so noch nicht zu lesen im Stande sind, ihren Mund zum Lobe Gottes mit aufthun können, allemal eine Zeile laut vorgesagt werden. Bey Ablefung des Gebäts, soll es ganz still seyn, alle Kinder, zu stehen und mit aufgehobenen Händen solches nachzusprechen, angehalten, weniger nicht, soll, nach Beschaffenheit eines jeden Kindes Alters und Verstandes, das Auswendiglernen biblischer Kernsprüche, Psalmen Davids 2c. und hauptsächlich des kleinen Catechismi, fleißig und sorgfältig bey ihnen beobachtet, besonders aber, zu dem Catechisiren, auch Uebung der biblischen Geschichte und Ablefung der sonntäglichen Evangelien und Episteln, die Mittwochs und Samstags Nachmittagsstunden ein vor allemal festgesetzt, und die Samstag hauptsächlich diejenige Lektion, welche in dem sonntäglichen Kirchen-Examine vorkommen wird, fleißig mit ihnen durchgegangen werden.

3tens Das Lesen, mit seinen Anfangsgründen dem A, B, C, und Buchstabiren, soll ein jeder Schulmeister täglich mit den Kindern fleißig vornehmen, und, besonders auch bey denenjenigen so schon lesen können, das Büchstabiren dennoch, insonderheit auswendig, bis sie darinnen hinlänglich geübet sind, und zwar mit gebührender Sorgfalt, daß alle Sylben eines Wortes jedesmal, nachgeholt, und am Ende zusammen ausgesprochen werden, continüiren lassen; und zwar soll, so viel möglich, darauf gesehen werden, daß eine vollkommene Stille in der Stube sey, und also, indem ein Kind öffentlich und laut liest, oder buchstabiret, alle andere, die gleiches Penſum haben, vor sich mitlesen: auch, damit solches desto gewisser geschehe, sollen die Schulmeister dann und wann, ein oder das andere Kind außer der Ordnung, zum continüiren unvermuthet aufrufen, und,

und, bey Befindung daß es nicht aufmerksam gewesen, solches mäßig strafen.

Zum Behuf des Lesens, sollen keine andere als biblische Bücher, und bisweilen, für die stärkere Schüler, deroelben oder geistlicher Poesien Abschriften, oder auch, ein unersänglicher Artikel aus einer gedruckten Zeitung, gebraucht werden.

4tens Das Schreiben anbelangend, sollen den Kindern anfänglich Buchstaben, hernach Sylben, und endlich ganze Wörter (jedoch dergestalt, daß des Schulmeisters Wortschrift, bey dem Anfang jeder Zeile stehe und nicht die oberste Zeile allein ausmache) vorgeschrieben, wenn sie hierinnen die gehörige Fertigkeit haben, ihnen ganze Wortschriften, als: Briefe, Gespräche, Erzählungen, u. d. g. welche ebenfalls, entweder aus geistlichen oder doch wenigstens ehrbaren, ernstlichen, keineswegs aber zweydeutigen oder lächerlichen Sachen bestehen müssen, vorgelegt, und, wenn sie dieses begriffen; mit Dictiren der Beschluß gemacht, besonders aber bey letzterem auf die Orthographie fleißig gesehen werden.

Endlich und

5tens Aber, soll das Rechnen, eines jeden Schulmeisters eigenen Methode, so er sich für die leichteste erwählet hat, überlassen werden: doch, daß er die allgemeine Principia den Kindern deutlich erkläre und beybringe, auch nicht eher zu der Regula de Tri schreite, bis sie in den Speciebus vollkommen gegründet sind.

§. VIII.

Und diereil nöthig ist, daß in allen Schulen einerley Lehrart beygehalten werde; so wollen Wir, daß, nebst täglicher öffentlicher Ablefung einiger Capiteln aus der Bibel, imgleichen eines oder mehrerer Artikeln aus der augspürgischen Confession, zur Unterweisung im Christenthum, der kleine Catechismus Lutheri, und der erläuterte Waltherische Catechismus, nach dem kurzen Auszug desselben und der Ausgabe des seel. Herrn

Dr. Fresenii, weniger nicht die Sprüche über die Heilsordnung von eben diesem Herrn Autore, wie auch Hübners biblische Geschichte alten und neuen Testaments, allein in allen hiesigen deutschen Schulen gebrauchet werden sollen.

## Titulus III.

## Von dem Schul-Geld oder Schul-Lohn.

## §. I.

So viel die Belohnung der Schulmeister für ihre Information anbelanget, lassen wir es hierinnen bey der vorigen Schulordnung bergestalt bewenden, daß einem Schulmeister alle viertel Jahr bezahlet werden solle:

Von denen, so A, B, C, buchstaben und lesen lernen, und deren Eltern wohlhabend sind

fr. 45

Von den Armen

fr. 30

Von denen, so schreiben lernen, und wohlhabend sind

I

Von den Armen

fr. 45

Von denen, so rechnen lernen, und wohlhabend sind

2

Von den Armen

I 30

Von Kindern, so aus den milden Stiftungen, über die Tit. §. XI. in Ansehung eines löbl. Castenamts erwehnte Zahl, in die Schule gehalten werden, nach der Observanz, nämlich:

Von Casten-Alumniis, sol lesen und schreiben lernen, quartaliter

fr. 30

Und wann sie rechnen lernen

I

Von den Hospital-Alumniis, similitur.

Von löbl. Armenhaus-Alumniis aber

fr. 30

Und wenn sie rechnen lernen

fr. 45

Für das gewöhnliche Holzgeld, wird, für den ganzen Winter von einem jeden Kind, es

lerne

lerne was es wolle, eins für alles, inclusive der Armenhaus-Alumnorum, bezahlet

fr. 20

Von den Casten- und Hospital-Alumniis aber

fr. 15

## §. II.

Da unterm Iten Titul §. 3 verordnet ist, daß die drey Wochen der beyden hiesigen Messen, keine Schulen gehalten werden müssen; so steht jedennoch den Schulmeistern, solches zu thun, allerdings frey, und mögen sie sie für diese außerordentliche Bemühung, sich mit der Kinder Eltern eigenen Gefallens, nur, daß die dafür zu forderende Bezahlung, nicht 20 fr. für solche Meß-Schule überschreite, vergleichen; und können alsdann diejenige Stiftungs-Alumni, so zu der Schule gehören, solche Meß-Schule ohnentgeltlich mit besuchen.

## §. III.

Wann ein Kind 14 Tage in ein neues Quartal getreten, und alsdann versürbe, oder aus der Schule genommen würde, soll das Schulgeld für das ganze Quartal bezahlet werden, und, damit nicht etwa durch gewinnliche Leute ein Schulmeister hintergangen werde, ein jeder hierdurch angewiesen seyn, bey Strafe eines Gulden für jeden Uebertretungs-Fall, kein Kind, so bereits bey einem seiner Collegen gegangen, in seine Schule eher aufzunehmen, bevor es einen Schein von demselben, daß er seines Schullohns halben bezahlet worden, überbracht habe.

## IV.

Da man kaum glauben kan, daß bey so gering ausgeworfne dem Schulgeld sich Leute finden würden, welche einem Schulmann, für seine saure Last und Arbeit, mit Vorsatz die Belohnung entziehen oder schwehr machen sollten; so werden die Schulmeister hierdurch angewiesen, alle viertel Jahr, einem jeden Kind ein Conto, wieviel es schuldig sey, zuzustellen, und mehreres nicht aufschwellen zu lassen: wofern aber alsdann die Bezahlung, nach Verlauf von vier Wochen, nicht erfolgt wolte, bey nächster Quartal-Session, wenn sie dazu aufgerufen werden, davon die Anzeige zu thun, worauf Unser Consistorium,

itorium, ihnen mit möglichster Erspahrung aller Kosten, baldigst zu ihrer Zahlung behülflich zu seyn, nicht ermangeln wird.

## Titulus IV.

Von Besuchung des öffentlichen Gottesdienstes.

## §. I.

Nachdem auch Unsere Vorfahren von je her eifrig darauf gehalten, daß die Kinder, so in die deutschen Schulen gehen, auch in den Kirchen durch Prediger, über ihre Erkenntnuß in dem Worte Gottes, befragt und ferner darinnen unterrichtet werden, und zu solchem Ende, in verschiedenen Kirchen, besondere Stunden des Sonntags Nachmittags dazu angeordnet sind, nämlich in der Catharinen- und Hospitals-Kirche von 1. bis 2. in der Peters- und drey Königs-Kirche zu Sachsenhausen aber, von 3. bis 4 Uhr: als geht Unser ernstlicher Wille und Meynung dahin, daß solches nicht nur beybehalten, sondern auch allen bisher eingerissene, Unordnungen äußersten Fleißes vorgebeuget werde.

## §. II.

Es sollen demnach die Schulmeister sich jedesmal untereinander vergleichen, welche Schulen für die nächsten, an einer derer besagten Kirchen, zu halten seyen: worauf sodann, von den Sechs nächsten an der Catharinen-Kirche gelegenen Schulen, den Vier nächsten an der Peters- und den Vier nächsten an der Hospitals-Kirche, abwechselungsweise alle Sonntag (und also auch in Sachsenhausen innter eine) die Helfte, und zwar in Beisehn einer jeden Schule Lehrers, gleich bey Anfang des Läutens sich zu versammeln, die Schulmeister ihre Jugend um den Altar herum in Ordnung, die Knaben von den Mägdelein abgesondert, zu stellen; sie selbst aber hinter den Kindern, die ganze Zeit über, stehen zu bleiben und hierdurch allen Muthwillen und Gepländer der Kinder sorgfältig zu verhüten haben.

## §. III.

Der Prediger, an dem die Ordnung dieses Examinis ist,  
soll,

soll, sobald es ausgeläutet hat, auf den Altar treten, ein kurzes Lied oder einige Verse singen lassen, sofort ein kurzes Gebät thun, und, wenn vorher zwey Knaben in Mänteln, aus einer Schule an welcher die Reihe seyn wird, auf dem Altar, das in der Ordnung folgende Hauptstück des kleinen Catechismi auswendig frag, und andwortweiß, hergesaget haben, alsdann gleich das Examen mit den versammelten Schulen anfangen, auch, so viel thunlich, alle Kinder ohne Unterscheid, nach eines jeden Vermögen befragen, und hiermit bis gegen zwey Uhr anhalten: worauf endlich, mit einem abermaligen kurzen Gebät und Gesang, dieser Actus beschloffen, die Kinder, ohne Lermen, und Getöse, durch die Schulmeister zur Kirche hinaus begleitet, und auf dem Kirchhofe, nach vorhergehender Erinnerung, sogleich still nach Haus zu gehen, dimittiret werden sollen. Uebrigens haben die Eldetner während dieses Examinis, sowohl auf den Leitnern als unten in der Kirche, fleißig nachzusehen, daß durch poltern oder sonstigen Lermen, keine Verstörung verursacht werde.

## §. IV.

Weil aber die beständige Gegenwart der Schulmeister durchaus nöthig ist; als hat der Prediger selbst, darauf fleißig mit Acht zu haben, ob die Schulmeister zu rechter Zeit gegenwärtig, auch die ganze Zeit über bey ihren Schulkindern gewesen, und ohne einiges Gepländer unter sich, auf selbige ein wachsamcs Auge gehabt haben. Und wosfern einer oder der andere darinnen fehlen sollte, so hat der Prediger solchen, ohne Ansehung der Person, Unserent Consistorio in proxima Sessione, allenfalls auch nur durch wenige Worte, schriftlich anzuzeigen, damit derselbe anfänglich um einen Gulden, und hernach, bey unterlassender Besserung, auf ernstlichere Art bestrafet werden könne.

## §. V.

Der grose Nutzen, welchen die Kinder von dieser Übung zu hoffen haben, läßt nicht zweifeln, es werden alle Eltern und deren Stellvertreter, ihre Kinder zu diesem gottseligen Werk fleißig anzuhalten vor selbst eifrig bedacht seyn; dahingegen,  
Dritter Theil. R f wenn

wenn solche unvernünftige und unchristliche Eltern, so etwa aus schändlichem Hochmuth dergleichen nicht gestatten wollen, sich vorfinden würden, solche, durch die Schulmeister bey dem Quartal, dem Consistorio angezeigt; sofort vor selbiges citiret, und, wosfern sie keine besonders erhebliche Entschuldigungen haben, durch gebührende Mittel, zu dieser ihrer Schuldigkeit angestrenget werden sollen.

## Titulus V.

## Von der Schulmeister Quartal-Versammlung.

## §. I.

Diweil, von langen Zeiten her, in hiesiger Stadt die löbliche Ordnung eingeführet worden, daß die sämtliche Schulmeister, unter der Aufsicht des Consistorii, alle viertel Jahr zusammen kommen: so hat es auch hierbey sein billiges Bewenden. Und zwar, soll es damit folgendergestalt gehalten werden.

## §. II.

Die Schulmeister sollen alle viertel Jahr, und zwar den nächsten Donnerstag nach Cathedra Petri, Urbani, Bartholomæi und Catharinæ, ihre Versammlung in Beyseyn des gesammten Consistorii halten, und durch ihre Vorsteher, die nächste Session vorher, ob es geschehen könne? daselbst bittlich anfragen: sofort, wenn es verwilliget worden, solches Tages vorher nochmal, einem jeden Herrn Consistoriali, durch dieselbige, bey Strafe eines Gulden für jeden den sie übergehen, dem gesammten Schulmeister-Collegio aber, durch den jüngsten Collegam, (welchem solches die Vorsteher aufzutragen haben) bey einer von ihm zu erlegenden Strafe von dreyßig Kreuzer für eben so er übergeht, ansagen lassen.

## §. III.

Hierauf sollen, an dem bestimmten Tage, sämtliche Schulmeister (inclusive der Vicariorum oder Adjunctorum, welchen unter den ordentlichen Schulmeistern ihre Plätze anzuweisen sind) um Schlag zwey Uhr Nachmittags, auf der Consistorial-Stube, oder demjenigen Zimmer so ihnen angewiesen werden wird,

wird, in ihrer gewöhnlichen schwarzen Tracht, mit Mänteln und Umschlägen, erscheinen, sich in der Stille, nach ihrem Amts-Alter (die beyden Vorsteher ausgenommen) niedersetzen, und diese Vorsteher einen Catalogum sämtlicher Schulmeister vor des Herrn Directoris Platz legen. Diejenigen aber, so durch Krankheiten oder sonst erhebliche Ursachen vom Erscheinen bey dem Quartal, etwa wider Willen, abgehalten würden, sollen den Vorstehern einen Entschuldigungs-Zettel, vor zwey Uhr, in das Haus senden, und dieser von ihnen, sodann ebenfalls an des Herrn Directoris Platz geleyet werden. Wenn hierauf das Consistorium seine Session angefangen hat; soll vor allen Dingen der Catalogus durchsehen, und, die nicht entschuldigte, oder aus keiner erheblichen Ursache angebliebene Schulmeister, jeder in eine Strafe von dreyßig Kreuzer zu ihrer Casu condemniret, sofort von den Vorstehern ihr Protocoll, von einem jeden unterdessen neuangenommenen Schulmeister aber, gegenwärtige Ordnung verlesen und von ihm handtreulich darauf gelobet, auch nach diesem, durch den Actuarium Consistorii ein Schulmeister nach dem andern, wie sie nach ihrer Amtsordnung folgen, aufgerufen, demnächst von einem jeden ein schriftliches Verzeichniß, was er vor neue Schüler, inclusive der Stiftungs-Kinder, während des vorigen Quartals erhalten habe, herbeigegeben, und wenn dieses herum, ein zweytes Aufrufen, da einem jeden, in suo Ordine, vorzubringen frey steht, was er sonst zu klagen oder anzuzeigen hat, veranstaltet, endlich aber dem gesammten Schul-Collegio, die, wegen Befolgung der Schulordnung besonders entworffene Fragen vorgehalten, auch alles, wo möglich, in continenti abgeurtheilet und remediret werden. Sämtliche Schulmeister hergegen, oder Einredens, bey Strafe von 20 Kreuzer, gänzlich enthalten.

## §. IV.

Bev dem Urbani-Quartal soll, vor dem zweyten Aufrufen die gewöhnliche Wahl neuer Vorsteher und Wittwen, Casu Ad-

ministratoren, welche die Schulmeister unter sich per Scrutinium verrichten, und zwar dergestalt, daß, soviel die Vorsteher betrifft, der älteste aus der Helfte der ältesten, und der jüngere aus der Helfte der jüngeren Collegen zu erkiesen, vorgenommen, auch die Neuwählte, von dem Consistorio zu fleißiger Beforgung ihres Amtes angewiesen, somit durch Stipulation an Eidesstatt dazu bestellet werden. Sodiel aber die Administratores der Wittwen-Cassa anlangt, lassen wir es bey dem Herkommen, daß allezeit der Nächstfolgende (sofern gegen ihn keine erhebliche Einwendung geschiehet) succedire, doch von diesem Onere die drey älteste befreyet seyen, bewenden.

## Titulus VI.

## Von den Schul-Visitationen.

## §. I.

Weil auch nöthig und rathsam ist, daß man es nicht allein auf die Schulmeister ankommen, sondern, von Zeit zu Zeit, durch Visitatores nachsehen lasse, ob vorstehende Schulordnung genau gehalten werde; als verordnen Wir hierdurch, daß alle deutsche Schulen, alle zween Monate ohnfehlbar, wenigstens einmal, durch einen Unserer Prediger unvermuthet besuchet, sowohl auf den Lehrer als die Lernende fleißig gesehen, und, wo sich einiger Fehler oder Abgang von dieser Ordnung finden würden, sodann Unserem Consistorio alsbald zu fernerer Remedur Nachricht gegeben werden solle: auch hat ein venerandum Ministerium bey seinem nächsten Convent, auf die Prediger und die dormaligen Schulen ohnfehlbar die Eintheilung zu machen, und damit bey allen Veränderungen zu continuiren.

## §. II.

Ausser dem soll Unser Consistorium, durch Deputatos aus seinen Mitteln, wenigstens alle Jahr, eine Revision oder Visitation aller hiesigen Schulen vorzunehmen, und alle gegen diese Ordnung einschleichende Mißbräuche brevi manu abzustellen, hierdurch erinnert seyn.

## §. III.

## §. III.

Und damit beydes desto füglich und bequemlicher geschehen könne, so haben die Vorsteher der Schulmeister, allemal zu Anfang eines jeden Jahrs, sowohl bey dem Consistorio als bey dem Convent, ein Verzeichniß aller Schulmeister, mit Benennung der Straße in welcher jeder wohnet, und des Predigers, so solche Schule zu besuchen hat, auch der Kirche wohin er seine Schüler zur Kinderlehre führet, ohnfehlbar einzureichen.

## Titulus VIII.

## Von den Winkelschulen und Schulstörern.

## §. I.

Wiewohl man billig und mit Grunde hoffen kan, daß, wenn die hiesige Schulmeister der ihnen vorgeschriebenen Ordnung ein Genüge leisten, die hiesige Bürger und Einwohner von sich selbst jederzeit geneigt bleiben werden, ihre Kinder viel lieber solchen Männern anzuvertrauen, die in einem öffentlichen von der Obrigkeit ihnen verliehenen Amte stehen, und deren Lehre, Wissenschaft und Lebenswandel gehörig geprüft worden, als solchen, die theils nichts verstehen, theils irrige Glaubens-principia hegen, und die Jugend auf Irrwege verleiten können, theils aber von übler Aufführung sind; so finden Wir doch über dieses, annoch nöthig, hierdurch zu verordnen: daß niemand, sey Bürger, Baysaß oder Fremder, sich unterstehen solle, den Schulmeistern, in denen Tit. II. §. VII. ihnen aufgetragenen öffentlichen Verrichtungen, einigen Eintrag oder Abbruch, mittelst Haltung ohnehin verbottener Winkelschulen, zuzufügen. Es haben auch, weder die Studiosi noch die Schulfrauen in den Mädchenschulen, sich dergleichen zu unterfangen, oder zu gewärtigen, daß, wenn die Schulmeister (besonders deren Vorsteher, welcher Amt es eigentlich ist) davon bey Unserem Consistorio Anzeige thun, sie und andere Schulstörer nicht nur exemplarisch (und wo es nöthig, durch Relegation, von Uns, dem Rath) gestrafet, sondern auch die Eltern, so gegen dieses Ver-

hott ihre Kinder dergleichen Leuten zur Information gegeben, gehührend angesehen werden sollen.

## §. II.

Auch soll überhaupt sich Niemand gelassen lassen, in den Häusern herumzugehen, um in denen, wie gedacht, für die Schulmeister eigentlich gehörigen Verrichtungen, stundenweife Information zu geben, der nicht, nach mehrerem Inhalt das Tit. VII. §. XIII. der Consistorial-Ordnung, vorher wäre examiniret worden, und die Erlaubnis zu informiren erhalten hätte. Weswegen die Schulmeister, auch in Ansehung dergleichen Personen, gute Aufsicht zu tragen, und die, in §. angedeg. anbefohlene Anzeige, zur gebührenden Remedur und Bestrafung ohne Verzug zu verrichten haben.

## Titulus VIII.

Von den Vorstehern der Schulmeister überhaupt, wie auch

Von der Wittwen-Cassa

und

Derselben Administration.

## §. I.

Da bereits die Zeit der Wahl, und die Art und Weise, auf welche solche vorgenommen werden soll, Titulo V. §. IV. vorgeschrieben worden; so ist nur überhaupt von den Vorstehern alhier zu erinnern, wie deren Amt darinnen hauptsächlich bestehet: daß sie auf das Leben und den Wandel des gesammten Schul-Collegii, auch, daß jeder sein Amt vorgeschriebenermaßen fleißig verrichte, ein wachsame Auge haben; die zu ihrer Nachricht kommende Mängel dem Consistorio, ohngefäumt anzeigen; das Collegium, so oft sie es nöthig finden, zusammen berufen; die Quartal-Zusammenkünfte besorgen; wenn im Namen der gesammten Schulmeister etwas anzuzeigen, oder, an welche Instanz es gehöre, zu klagen, solches veranstalten; die Pade und zween Schlüssel zu derselben haben, und nebst den Administratoren, deren jeder auch einen Schlüssel dazu ha-

ben

ben soll, über Einnahme und Ausgabe richtige Rechnung thun; die von dem Consistorio angelegte Geld-Bussen eintreiben, diejenige, so selbige restituiren, anzeigen; besonders, wo eine Schule einen Monat lang gar nicht gehalten worden, solches ohnverzüglich melden: und überhaupt, auch bey allen nicht so genau zu bestimmenden Vorfällen, dasjenige thun und verrichten, was rechtsschaffener Vesteften oder Vorgesetzten Schuldigkeit erfordert.

## §. II.

Soviel demnächst die Wittwen-Cassa der Schulmeister und deren Administration anbelangt: so ist bereits in Anno 1729 von Unserem Consistorio beßhalb eine Verordnung gemacht, und, nachdem solche den Toten Martii ejusdem Anni von Uns approbiret, zu öffentlichem Druck gebracht worden. Weilaber dieselbe durch verschiedene Vorfälle einige Veränderung erlitten, auch wenige Exemplaria davon mehr vorhanden sind, so haben Wir nöthig gefunden, solche erneuert und verändert diesem Titul mit einzurücken.

## §. III.

Es sollen demnach, zu einem beständigen Fond dieser Wittwen-Cassa (welcher alle neu angenommene Schulmeister beizukretten schuldig sind) ausgesetzt seyn:

I. Alle Gebühren, so ein angehender Schulmeister zu entrichten hat, nämlich.

- |  |              |
|--|--------------|
| a) Das Inscriptions-Geld mit   | 1 fl. 30 fr. |
| b) Für Eintragung seines Namens in den Catalogum                             | 1 fl.        |
| c) Das sogenannte Einkommensgeld, welches vormals zum Pocal gewidmet gewesen | 4 fl. 20 fr. |
| d) Der Einstand  | 48 fr.       |
| e) Wegen der sonst gegebenen und abgeschafften Mahlzeit.                     | 10 fl.       |

II. Alle Einstände, wie solche von den würdlichen Schulmeistern bisher abgetragen worden, jeder mit

48 fr.  
III.

- III. Alle Ausstände, wie diese gleichfalls zeit-  
her bezahlet werden müssen, jeder mit 48 fr.
- IV. Das Inscriptions-Geld einer Schulmei-  
sters-Frau, so durch Heyrath in diese  
Cassam kommt,  
Wenn sie eines Schulmeisters Tochter ist 1 fl. 30 fr.  
Und wenn sie keine Schulmeisters Toch-  
ter ist 15 fl.
- V. Der, bey jedem Quartal, von einem jeden  
Collegen oder Schulhaltenden Wittib, zu  
erlegende Zuschuß, oder sogenannte Quar-  
tal-Abzug 20 fr.
- VI. Das gewöhnliche Neujahr, welches die  
Zubenschaft einem jeden Schulmeister, des-  
sen Wittwen oder Kindern, so an der Cassa  
participiren, zu geben schuldig ist, für  
jeden 45 fr.
- VII. Die Träger gebühren von einer Leiche, so  
durch das Schul-Collegium bedienet wird.
- VIII. Alle Strafgelber, welche vermöge dieser  
Ordnung erlegt werden müssen, wie nicht  
weniger diejenige, so von dem Consistorio  
etwa sonst noch angesetzt werden.

## §. IV.

Von diesen Geldern soll, wenn ein Schulmeister oder seine  
Frau stirbt, für jedes zur Leiche Sechzig Gulden bezahlet, und  
wenn ein Schulmeister oder Wittib, durch Feuer, langwürige  
Krankheit, oder sonstige unverschuldete Unglücks-Fälle, von  
Gott heimgesüchet würde, ihnen nach Möglichkeit mit Gelde  
beygestanden werden.

## §. V.

Damit nun die übrig bleibende Gelber wohl angeleget wer-  
den, sollen Vorsteher und Administratores, sobald ein Capital  
von vier bis fünfhundert Gulden beykommen, sich um eine siche-  
re Gelegenheit, es, in hiesiger Stadt oder deren Territorio,  
auf

auf gerichtliche Insätze gegen übliche Interessen auszuthun, er-  
kundigen; sofort das gesammte Collegium zusammen ruffen,  
und, wosern die meisten Stimmen ihren Vorschlag billigen, die  
Einschreibung in der Stadt-Canzley besorgen; auch, daß als-  
dann seiner Zeit die Interessen richtig eingehen, die Insätze zu  
gehöriger Zeit prolongiret, oder das Capital ausgeklaget wer-  
de, fleißigen Bedacht nehmen.

## §. VI.

Die sämmtliche Interessen von den angelegten Capitalien,  
sollen alle Jahr, auf Urbani, unter die Schulmeisters Witt-  
ben, oder Kinder so annoch unter 18 Jahren sind, und zwar  
dergestalt, zu gleichen Theilen, durch die Administratores aus-  
getheilet werden, daß sämmtliche Kinder eines verstorbenen  
Schulmeisters für eine Person zu rechnen. Und damit hierin-  
nen kein Irthum vorgehe, so sollen die jährliche Interessen  
insgesammt und für voll ausbezahlet werden, sie seyen gleich  
ganz eingegangen oder nicht; nur allein den Fall ausgenommen,  
wenn etwa ein Capital in der Ausklage stehen, und deswegen  
keine Interessen davon eingehen sollten; als welche jedoch, so-  
bald sie hernach einkommen, denenjenigen, so sie damals ge-  
bühet hätten, nachzutragen sind. Auch wollen wir anbey,  
daß diese als ad pias causas gewidmet anzusehende Gelder, wel-  
che an Wittwen oder Waisen ausgetheilet werden, wegen et-  
wa gemachter Schulden, mit Arrest nicht bestricket oder diesen  
Personen entzogen werden sollen.

## §. VII.

Ein Schulmeister, welcher, vermöge gegenwärtiger Ord-  
nung, seine Schule auf eine oder die andere Art verlieret, macht  
sich zugleich mit Weib und Kindern, aller dieser Cassa anhängi-  
gen Beneficien verlustig; oder aber, wenn eines Schulmei-  
sters Wittib oder Kinder sich dergestalt vergiengen, daß sie mit  
einer schimpflichen Strafe, es sey hier oder anderswa, belegt  
würden, so sollen sie, nach vorhergehender Anzeige, durch  
Unser Consistorium, alles ferneren Antheils oder Genusses an  
die Cassam unwürdig erkläret, und ihnen daraus ferner nichts



mehr gereicht: jedoch, wofern die Kinder einer solchen Wittwen unschuldig wären, selbige an der unwürdigen Mutter Platz gesetzt werden.

## §. VIII.

Wenn eines Schulmeisters Wittib oder Kinder, die Schule von freyen Stücken abtreten, so machen sie sich zwar, aller von dieser Cassa abhängenden Vortheilen, ebenfalls verlustig, jedoch sollen sie den, nach obigem §. VI. gegenwärtigen Titels, ihnen gebührenden Antheil der Interessen zu genießen haben, und die Wittwen bey ihrer Beerbigung von dem Collegio ohnentgeltlich getragen werden. Wobey es sich zugleich von selbst versteht, daß, wofern eine Schulmeisters Wittwe sich ausser dem Schul-Collegio wieder verheyrathet, alsdann alle, nach der Schul- und Cassa Ordnung, ihr und ihren Kindern sonst zukommende Vortheile, gänzlich wegfallen.

## §. IX.

Wenn aber eine Schule erlediget würde, bey welcher sich weder Wittwe noch Kinder befänden, oder, so dergleichen auch vorhanden wären, dieselbe aber doch kein Recht zur Schule hätten, so soll das, in gegenwärtiger Ordnung Tit. I. §. V. verordnete Quantum der 200 Rthlr. von dem neu anzunehmenden Schulmeister in die Wittwen-Cassa bezahlet werden.

## §. X.

Schließlich sollen die Vorsteher und Administratores, über ihre gesammte Einnahme und Ausgabe, richtige Rechnung führen, besonders, wofern etwa durch gutthätige Leute, per Testamenta oder sonst, der Wittwen-Cassa etwas zugewendet würde, solches getreulich notiren und darüber quittiren, nach bey nächstem Quartal, mit angehängtem Danke öffentlich verlesen; für ihre Auszahlungen aber sich gebührende Quittungen ertheilen lassen, und sofort dieses alles, den an ihre Stelle tretenden neuen Vorsehern und Administratoribus, in Gegenwart des sämmtlichen Collegii, nebst dem in der Cassa etwa noch befindlichen Ueberschuß vorlegen, und baar ausliefern: dergestalt, daß, wenn die neu angehende Administratores hierin-

nen etwas versähen, oder das Geld sich nicht gleich baar übergeben liesen, sie alsdann, salvo regressu, dem gesammten Schul-Collegio dafür sammt und sonders verbunden seyn sollen.

## 12) Erhöhung des Schulgeldes; vom 22. Novbr. 1796.

Alle Eltern, welche ihre Kinder in den hiesigen deutschen Schulen unterrichten lassen, wissen selbst, wie viel Aufmerksamkeit, Sorgfalt und Freundigkeit, von Seiten des Lehrers, erforderlich seyn, damit das Geschäft des ersten Unterrichtes gefördert, und Geist und Herz dadurch gebildet werde.

Wirklich hat auch das hiesige Consistorium Vorbereitungs-Anstalten getroffen, den Unterricht in unsern öffentlichen Schulen zu größerm Vergnügen der Lehrenden und zu größerm Nutzen der Lernenden, einzurichten; aber sie mußten bey dem gegenwärtigen Kriege leider! ohne Wirkung bleiben.

Inzwischen leiden unter dem allgemeinen Kriegs-Uebel, und der daraus entstandenen Theurung die Lehrer offenbar zu sehr, als daß dadurch ihr Muth zum Unterricht nicht geschwächt, und ihre Freundigkeit, von welcher so viel für die leichtere Fasslichkeit ihres Vortrags abhängt, unterbrochen werden sollte.

Wir glauben also, im Vertrauen auf die Billigkeits-Liebe der Eltern, und bey der gerechten Voraussetzung, daß ihre Kinder daraus den größten Vortheil ziehen, den elterlichen Vorsätzen zukommen, indem wir die gewöhnlichen Schul-Gelder, welche in sehr wohlfeilen Zeiten festgesetzt worden sind, bey der ungewöhnlichen Theurung, auf den dritten Theil, und das gewöhnliche Holz-Geld auf 30 kr. mit dem Anfange des künftigen Jahres erhöhen. Das kann um so viel weniger aufpassen oder lästig werden, da diese Schulgelds-Erhöhung, nach einzelnen Tagen berechnet, die gewöhnliche Ausgabe kaum merklich vermehrt. So, zum Beispiel, kommt bey den noch nicht schreibenden Schülern das erhöhte Schulgeld täglich nicht einmal auf drey Häller. Zugleich werden die Lehrer aufgefordert,

bert, so viel sie können, durch Ermahnungen und Aufmerksamkeit den mannichfachen Unfug des Herumlauftens der Kinder auf den Straßen, gemeinschaftlich mit den Eltern, zu verhüten, damit der unerfessliche Zeitverlust, und die zweckwidrigen und oft gefährlichen Kinder-Spiele, wodurch die gute Gesundheit und die guten Sitten unbeschreiblich viel leiden müssen, den Verführern und den Verführten im reifen Alter nicht zu quälenden Vorwürfen Veranlassung werden mögen. Bey dieser Gelegenheit können wir vorläufig den Eltern, welchen es nicht unbekannt ist, wie sehr von zweckmäßig eingerichteten Schulbüchern, bey derselben Geschicklichkeit des Lehrers, der glücklichere Unterricht abhängt, die tröstliche Versicherung geben, daß bereits schon gegenwärtig daran gearbeitet wird, dieses große Schulbedürfnis zu befriedigen.

Frankfurt am Mayn, den 22. November 1796.

Consistorium.

14) Ohne obrigkeitliche Erlaubnis soll niemand der Jugend Unterricht geben; vom 4ten Sept. 1690.

Wir Burgermeistere und Rath, dieser des Heil. Reichs Stadt Franckfurt am Mayn, thun kund und fügen hiermit jedermänniglich, insonderheit aber denjenigen, so Manns- als Weibs-Personen, die mit Informir- und Unterrichtung der Jugend ihre Nahrung in alldiesiger Stadt suchen, zu wissen: Ob zwar bereits hiebevorn wohlbedächthlich von Uns verordnet worden, daß niemand, ohne vorhergehende Unsere Erlaubnis, oder Verwilligung, Schul zu halten, oder auch privat institutiones zu verrichten, sich gelüsten lassen solle, daß Wir dennoch, mit höchstem Unserem Mißfallen, in der That verfühhren und erfahren müssen, wie nicht allein Viele theils untüchtige, und düssigenen, so sie andere zu lehren sich unterstehen, selbst un- erfahrene, theils auch widriger Religion Zugethane, ja gar solche Personen, durch deren haben führendes lüderlich, und gottloses Leben die zarte Jugend mehr geärgert, als durch ihre

Infor-

Information gebessert wird, ohne einzig Unser, oder Unserer Scholarchen, Vorwissen und Permission, dergleichen eine Zeit- hero sich unterfangen, und nicht nur eine oder andere Kinder, sondern, zu mercklichem Abbruch, Schaden und Nachtheil der ordentlichen Schulmeistere, eine solche Anzahl derselben viele Stunden aneinander unterrichten, daß solthane Informationes einer vollkommenen Schul fast allerdings ähnlich scheinen; Welchen eingerissenen höchstschädlichen Unordnung- und Mißbräuchen, und daraus besorgenden gefährlichen Consequenzen, nach aller Möglichkeit zu steuern, Wir eine hohe Nothdurfft befunden. Ordnen demnach und befehlen hiemit ernstlich, daß niemand, wer der auch seye, Manns- oder Weibs- Personen, einige solthaner Winkel- Schulen, es geschehe unter was Praetext, oder Namen es immer wolle, hinfüro anzurichten, oder auch einziger privat Information hin- und wieder in denen Häusern, ausser denjenigen, so das alldiesige Gymnasium frequentiret, sich unterstehen solle, er habe dann vorhero sich bezweygen gebührend angemeldet, und von Uns, dem Rath, oder wenigstens Unsern Scholarchen, ausdrücklich, und besondere Erlaubnis erhalten, welche aber keinem wird gegeben werden, ehe und bevor durch Ein Ehrwürdiges Ministerium wegen der Studien, auch Lehr- und Lebenswandels behdrige Kundschaft eingezogen, und vom Befund Unsern Scholarchen Nachricht gegeben worden. Und wird jedem Burger und Beyassen bey seiner Profession und Handthierung, auf welche er zum Burger oder Beyassen angenommen worden, zu bleiben gebotten, übrigen aber allen frembden Studiosis und andern ohne Schutz oder Erlaubnis alldier informirenden Personen alles Ernstes befohlen, innerhalb 4 Wochen ihren Stab weiter zu setzen, bey un- ausbleiblich schwerer Animadversion, Geld, auch nach Befinden höhern Straffen. Und damit dieser Verordnung so viel mehr nachgesetzt werde, als wird denen Collegis des hiesigett Gymnasii so wohl, als Vorstahern der Teutschen Schulhalterer zugleich hiemit anbefohlen, auf alle solche Informanten gute Achtung zu haben, und da sie jemand, demne solches von Uns,

dem

dem Rath, oder Unseren Scholarchen, nicht vergünstiget, be-  
finden würden, solchen unbergänglich denenselben anzuzeigen,  
und deren Befehl und Verordnung deswegen zu erwarten.  
Wird sich also jedermänniglich darnach zu richten, und vor  
Straff und Schaden zu hüten wissen.

Conclusum in Senatu.

Jovis den 4. Sept. 1690.

& Renovatum in Senatu, Jovis den 9. Maji 1726.

## Zweytes Hauptstück.

### Einzelne Kirchengesetze.

#### I.

#### Duldbung anderer Glaubensgenossen.

15) Gestattung des Exercitii religionis privati für  
die Reformirten; vom 15. Novbr. 1787.

Nachdem das gehorsamste Ansuchen und Bitten der Vorsteher-  
der beiden hiesigen Reformirten Teutsch, und Französischen-Gem-  
einden de praes. 5. Jul. 1786. worinnen dieselben Namens  
der Mitglieder ersagter beiden Gemeinden supplicirt:

1) ihnen aus Gnaden zu erlauben, innerhalb der Ring-  
mauer hiesiger Stadt auf hierzu von ihnen anzuschaffen-  
dem, vorher aber a Senatu zu genehmigendem Plage zwei  
Bethhäuser zu erbauen, um darinn ihr exercitium reli-  
gionis privatum zu haben, anbei

2) erklärt, daß

a) diese gesuchte Concessio von ihnen niemalen dazu ge-  
braucht werden solle, um darauf irgend etwas in  
Kirch-

- „Kirchlichen oder Bürgerlichen Sachen zu gründen,  
„oder was sie von diesen je gesucht hätten, damit zu be-  
„stärken, auch falls  
b) „je eine oder die andere von ihren beiden Gemeinden  
„dagegen handeln, und auf die zu hoffende Concessio  
„Ansprüche auf Bürgerliche Dinge gründen sollte, die-  
„selbe alsbald ohne alle Widerrede sich gefallen lassen  
„wolle, daß ihr die erlangte Vergünstigung sogleich  
„wieder entzogen werde, sodann  
c) „diese Zusage, damit sich mit deren Vergessenheit in  
„Zukunft niemalen entschuldiget werden möge, alle Jahr  
„in der Gemeinden-Vorsteher-Versammlung verlesen  
„werden solle,

anheute in pleno in Vortrag gekommen; So wurde beschlos-  
sen:

Da supplicirende Vorsteher sich in Gemäßheit der ihnen  
unterm 30ten Okt. a. c. eröffneten Resolution Namens ih-  
rer hiesigen Religions-Verwandten zur Nothdurft legitimi-  
ret haben;

So wird den beiden hiesig Reformirten teutsch, und fran-  
zösischen Gemeinden mit der gebetenen Vergünstigung, bin-  
nen hiesiger Stadt Ringmauer auf von ihnen anzuschaffen-  
dem Plage zwei Bethhäuser, um darinnen ein exercitium  
religionis privatum zu haben, auf ihre Kosten errichten zu  
dürfen, aus Gnaden, und sub lege Commissoria, daß  
nachstehenden Bedingnissen genau nachgelebet werde, will-  
fahrt, zu dem Ende festgesetzt:

- I.) Haben supplicirende Gemeinden den Platz, worauf die  
Bethhäuser auf ihre Kosten erbauet werden wollen, in  
Vorschlag zu bringen, darauf Unsere, des Raths, weitere  
Resolution darüber abzuwarten, und, auf des Plages hal-  
ber erfolgte Genehmigung, selbige ohne Thurn und Glo-  
cken unter der Direktion üblichen Bauamts aufzubauen.  
II.) Wird das precario zugestandene exercitium religionis pri-  
vatum blos allein auf das Predigen, Singen, Beten und  
Kate-

Katechisiren, sodann die Austheilung des heiligen Abendmahls verstatet, und darauf ausdrücklich eingeschränkt.

Wenn jedoch eine Person nach dem heiligen Abendmahl Verlangen trüge, welche Leibes-Schwachheit halber das Bethhaus nicht besuchen kann, so wird ihr solches in diesem alleinigen außerordentlichen Fall in ihrem Zimmer zu reichen vergönnt.

III.) Wird beiden Gemeinden zwar verstatet, durch ihre Vorsteher, Aeltesten und Diaconos die wegen Haltung des ihnen also vergönnten Privat-Gottesdienstes in Ansehung der Zeit der Zusammenkunft, und der in den Kirchen ihrer Religion gewöhnlichen Liturgie die nöthige Veranstellungen zu machen, und durch Ermahnungen, Warnungen auch allenfalls durch temporelle Abweisung vom heiligen Abendmahl ihre abwegigen Mitglieder zu einem ordentlichen christlichen Lebenswandel zurückzuführen.

Im Falle jedoch diese Mittel nicht anreichen: so haben sie alsdann davon bei löblichem Consistorio die Anzeige zu thun, und von diesem die weiters erforderliche Verfügung und Hülfe zu erwarten.

IV.) Wird den Supplicanten vergönnt, für jede Gemeinde zwei Prediger, und wenn einer derselben Alters oder sonstiger Schwachheit halber sein Amt zu verrichten außer Stand gesetzt werden sollte, in diesem Fall einen Vicarium oder Adjunctum, desgleichen für jede Gemeinde einen Vorsinger zu wählen, und erstere auswärts ordiniren zu lassen, auch einen oder den andern allenfalls sein er Funktion wiederum zu entlassen.

V.) Werden zwar diejenigen Prediger, Adjuncti und Vorsinger, welche beyde Gemeinden bei ihrem bis daher auswärts gehabttem Gottesdienst dato angestellt haben, zu dem kraft dieses nun oben bestimmtermassen in hiesiger Stadt vergönnten exercitio religionis privato für jezo zugelassen.

Im Fall aber ein oder der andere davon abgehen wird,  
so

so haben supplicirende Gemeinden hinführo den neu erwählten, es sey Prediger, Adjunctus oder Vorsinger jedesmal uns, dem Rath, zur Bestätigung zu präsentiren. Inmassen künftighin davon keiner vor erhaltener Bestätigung zur Ausübung seiner Funktion zugelassen werden soll.

Im Fall jedoch der also neu präsentirte sich vor löblichem Consistorio mit glaubhaften Zeugnissen in Ansehung der erforderlichen Ränntnisse und Lebenswandels legitimiren wird, so soll derselbe daselbst mit einem weiteren examine versehen, auch ihm die Bestätigung weder durch Entrichtung einiger Taxen noch in sonstige Weise erschwert werden.

VI.) Wenn ein von ihnen entlassener Prediger, Adjunctus, oder Vorsinger sich bei der Entlassung nicht beruhigen, sondern den Weg Rechts einschlagen, mithin die Sache vor hiesiges löbliches Consistorium, als die gehörige Gerichtsstelle, erwachsen würde; so sollen alsdann, wenn ein oder der andere Theil darum nachsuchen wird, die geschlossenen Akten an eine nicht ausgenommene auswärtige Reformirte theologische oder juristische Fakultät, oder, nach Beschaffenheit der Sache, an beide zugleich zu Einholung des Spruchs versendet werden.

VII.) Die Prediger, Adjuncti und Vorsinger sollen, wenn sie sich zu dem hiesigen Bürgerrecht zu qualificiren nicht vermögen, alsdann bei uns, dem Rath, den Welfassen-Schutz auszuwirken gehalten, und die damit verbundenen Pflichten und praestanda zu beobachten schuldig seyn, und, bevor jenes geschehen, zu Verrichtung der ihnen zugebachten Funktion nicht zugelassen werden.

VIII.) Alles, was den beiden supplicirenden Reformirten Gemeinden, ihren Vorstehern, Predigern, deren Adjunctis und Vorsingern in Ansehung des Religions-Exercitii hieninnen nicht namentlich und ausdrücklich zugestanden worden, bleibt denselben samt und sonders schlechterdings un-

terfagt, und soll gegenwärtige Vergünstigung nicht weiter, als deren deutlicher buchstäblicher Inhalt besaget, ausgebehnt werden.

IX.) Wenn eine oder die andere der beiden Reformirten Gemeinden durch ihre Vorsteher, oder Aeltesten, oder ihre Prediger, oder durch einen zusammentretenden Theil ihrer Mitglieder entweder

1) gegenwärtige ihnen aus Gnaden beschene Vergünstigung über deren buchstäblichen gemessenen Inhalt auszudehnen, oder

2) darauf weitere Befugnisse, als ihnen hierinnen namentlich verstattet worden, es sey in Religions-, kirchlichen oder weltlichen Dingen, zu suchen, oder damit vermeyntlich zu begründen, oder zu beschönigen sich unterstehen wird; so soll solthane Gemeinde dieser ihr beschene Vergünstigung sobalden ipso facto für verlustig geachtet, die Vergünstigung ohne alle Wiederrede gleichbalben eingezogen, und deren Bethaus auf der Stelle wiederum verschlossen werden. Wenn aber

X.) einzelne Personen sowol von den dormaligen Reformirten Gemeindegliedern, oder von denjenigen, welche künftighin in das hiesige Bürgerrecht oder den Weisassen-Schutz werden aufgenommen werden (es sey ein Vorsteher, Aeltester, Prediger, Diaconus, Adjunctus, Vorsinger oder sonst ein gemeines Mitglied,) sich die in vorstehendem IXten Artikel gedachten Ueberfahrungen zu Schulden kommen lassen, oder sonst dieser bestimmten Concession entgegen handeln werden; so sollen dieselben nach Befinden resp. mit Entsetzung ihrer Funktion und sonstigen ernstes unnachsichtlich gestraft werden: Zu dem Ende hinführo einem jeden bei seiner Aufnahme ein Exemplar gegenwärtigen Rathschlusses zu seiner Nachricht und Nachachtung zugestellt, er hiernach verständiget, und für dem angebotenen unausbleiblichen Nachtheil sich zu hüten perwarnt, auch

auch daß solches geschehen, in das Bürger- oder Weisassen-Buch notirt werden soll.

Wornach sich also zu achten, und durch beide Herrn Bürgermeister sowol die beiden supplicirenden Reformirten Gemeinden, als löbliches Consistorium zu bedenken.

Geschlossen bey Rath,  
am 15ten Nov. 1787.

16) Die Juden sollen in Christen-Häusern keine Schule halten; vom 8. May 1721.

Demnach Ein Hoch-Edler und Hochweiser Magistrat dieser heil. Reichs Stadt Franckfurth höchst mißfällig vernommen, daß einige Juden, so nach letztem Brand, wegen Ermangelung der Wohnungen in der Juden-Gaß; sich so lang in der Christen Häuser hin und wieder niedergelassen, biß ihre abgebrandte Häuser wiederum erbauet, sich unterstehen in der Christen Häuser sich zu versammeln und ihre Schule zu halten; Als wird nicht allein ihnen Juden solch an sich verbottenes Schulhalten in der Christen Häuser hiemit und in Kraft dieses ernstes und bey ohnaußbleiblicher empfindlicher Straffe untersaget, und selbige zu Verrichtung ihres Gottesdienstes, in ihre ordentliche dazu annoch ganz bequeme Schule in der Juden-Gassen angewiesen; sondern auch denjenigen Christlichen Haus-Vätern oder Haus-Müttern, welche von denen abgebrandten Juden (gestaltten ohne dem sonst keinen Juden zu herbergen denen Christen erlaubt) in ihre Wohnungen aufgenommen, bey ihren Nhd und Pflichten anbefohlen, daß wann sie wahr nehmen, daß die bey ihnen wohnende Juden Schule halten, sie es alsobalden denen Herren Bürgermeistern anzeiget, oder widrigen Falls und auf davon erhaltende Nachricht einer ohnfehlbaren nachtrücklichen Ahndung und Straffe eben sowohlen als die bey ihnen Schulhaltende Juden gewärtig seyn sollen. Wofür sich eint und anderer Seits jeder zu hüten wissen wird.

Geschlossen bey Rath,  
Donnerstags, den 8. May 1721.

17) Daß Christen auf der Juden Sabbathe ihrentwegen nicht angesprochen noch eingezogen werden können den 8. April 1598.

Als zu Schöffentrath durch den eltern Herrn Burgermeister angebracht, welchermaßen sich die Judenschafft deren am siebenden dieses zwischen Jacob Juden zum Kranchen und Matthes Lentzen von Cöllen ergangener Urtheil in dem beschweren sollen, daß auf ihren Sabbath und Oster-Feyer durch sie oder ihre Gewalthaber, Christen oder Juden, die verunterpfendete Waaren in Messzeiten verkauft werden sollen, mit dem Vorwenden, daß solches beschehen würde, daß sie nach Ordnung ihres Gesetzes den Rest Waaren in ihre Gewahrsam alsdann nicht mehr annehmen dürfften: Ist der Schöffen-Decret; weil man ihrer Feyer sich nicht hoch anzunehmen, daß die Verkaufung gleichwol auf ihr Gefahr eingestellet seyn, doch also, daß in künftiger Wochen, die Tage über, an welchen die Juden ausgehen und handeln, berührte Waaren, allergestalt wie geurtheilt, bistrahirt, dabeneben nach Disposition der Kayserl. Recht in Jüdischen Sachen und Schulden gleichfalls auf dero Sabbath und Feyer auch kein Christ, Burger, Unterthan noch ausländischer besprochen, arrestirt, oder in Schuldtourn eingezogen werden sollen, weder auf ihr selbst, noch eines andern ihres Befehlhabern suchen und begehren.

## II.

18) Verkündigung der neuen Beth-Stunden-Verordnung, am Sonntage Sexagesimæ von allen Cankeln abzulesen, vom 14. Febr. 1732.

Demnach ein Hoch-Ebler und Hochweiser Magistrat, die von einem Eöblichen Consistorio vor nöchig befunden, und einem Ehrwürdigen Ministerio aufgetragene Veränderung und Vermehrung deroer Gesänge zu denen täglichen Abend-Beth-Stunden,

den, aus bewegenden Ursachen approbiret und beliebet, daß am künftigen Sonntage Esto mihi, als den 24ten laufenden Monaths Februarii, an welchem die, nach der hergebrachten Abtheilung in denen Beth-Stunden vorzulesende Psalmen wiederum von neuem anzufangen, mit Einführung der neuen Beth-Stunden Gesänge der Anfang gemacht werden solle: Als wird solche Obrigkeitliche Verordnung, Eurer Christlichen Liebe hiermit kund gemacht, und da Gott der Allmächtige das in denen höchst-gefährlichen Krieges-Käufften angestellte Abend-Beth bisher in Gnaden erhöret, und unsere Stadt, für allem feindlichen Anfall bewahret, wir aber nicht wissen können, was für mancherley Unfall, Noth und Elend unsere Kirche, Stadt und Gemeinde, unserer Sünden und Undanckbarkeit halben, in Zukunft überfallen und heimsuchen möchte, und daher Alta und Junge in denen täglichen Abend-beth-Stunden sich fleißiger einzufinden, und mit andächtigen singen und Bethen Gott um seine Väterliche Gnade, Schutz und Beystand täglich anzurufen, höchstbringende Ursache haben; So wird männiglich zugleich auff's nachdrücklichste erinnert und ermahnet, denen täglichen Abend-Beth-Stunden, mit mehrerem Euffer beyzurohnen, und Gott für sich, für der ganzen werthen Christenheit, besonders unserer Stadt, und aller Stände in derselben Noth und Anliegen, inbrünstig anzurufen; sich auch bevorab, bey instehender Fastnacht- und Passions-Zeit eines gottseligen, nüchtern und stillen Lebens und Wandels, wie billig, mit allem Ernst zu befeißigen, hingegen allerhand leichtfertigkeit, üppiges Wesen, Hoffarth, Pracht und Uebermuth, gänglich ein und abzustellen; Welcher Hoch-Obrigkeitlichen Verordnung und Erinnerung männiglich, auch mit schuldigen Gehorsam nachzukommen wissen wird.

Conclusum in Senatu

Donnerstags den 14ten Februarii 1732.

## 19) Anordnung einer allgemeinen Beichte; von 1 Nov. 1785.

Nachdem Wir Bürgermeister und Rath dieser des heiligen Reichs Stadt Frankfurt am Mayn die bey der allhiefigen Evangelisch-Lutherischen Gemeinde bisher annoch üblich gewesene Privat-Beicht, wobey alte, schwächliche und schwangere Personen oft mit Unbequemlichkeit lange aufgehalten, von manchen ganz unschickliche — auf ihre Umstände nicht passende Beicht-Formeln gewählt, andere des öffentlichen Hersagens ungewohnt — in Verlegenheit und auſſer Andacht verſetzt, ja viele ſo gar vom Tiſch des Herrn ganz zurück zu bleiben veranlaſſet worden, abzustellen, und dagegen, nach dem Vorgang anderer Evangelischer Staaten, die allgemeine Beicht in hieſiger Stadt und deren angehörigen Dorſſchaften einzuführen, ſofort mit dieſer Samſtags den 26ten dieſes den Anfang machen zu laſſen, uns bewogen geſehen, ſo haben Wir nachſtehende hierunter getroffene Einrichtung zur öffentlichen Kundwerdung durch den Druck bekannt zu machen der Nothdurft erachtet: Dieſemnach haben

1.) ſich die Beichtende künſtighin, wie biſhero, zwar fernertweit vor ihrem erwählten Beichtvater einzufinden, ſelbſt aber keine Beicht-Formel weiter herzuſagen, ſondern, wann von gedachtem ihrem Beichtvater die eben wohl zum Druck gebrachte Vermahnung und Beicht-Formel abgeleſen, und die dabey befindliche Fragen an ſie gethan, und von ihnen gemeinſchaftlich mit Ja beantwortet worden, alsdann die Abſolution von ihm zuſammen zu erhalten.

Damit aber

2.) bey dieſer Einrichtung das die Andacht ſichrende Geräuſch ſo viel möglich verhütet werde, ſo haben Wir in Anſehung der Beicht zu denen Barfüßern, Catharinen und Nicolai, wobey die ſämmtliche Pfarrherren biſher gegenwärtig geſeſen, und fernertweit ſeyn werden, nachſtehende Veranſtaltung getroffen, daß

A.) bey der Beicht zu denen Barfüßern, ſo dormalen in der Catha-

Catharinen-Kirche gehalten wird, Unſere Pfarrherren ſich in zwey Theile theilen, und der eine Theil — oder die ſieben jüngſten — ſich in denen Monaten November, December und Januarius jeden Samſtag Vormittags von halb neun bis neun, und in denen übrigen Monaten von acht bis neun Uhr in der Kirche einfinden, und die Beichthaltung vornehmen, der andere Theil oder die ſieben älteſten — aber um zehn Uhr Beicht halten ſollen; Zu dem Ende Wir die Barfüßer-Samſtags-Früh-Predigt das ganze Jahr durch von neun bis zehn Uhr hie mit veſt ſetzen. Auf gleiche Art ſoll es

B.) in Anſehung der allei zwey Monat in der Catharinen-Kirche gewöhnlichen Beicht (als welche, wann ſchon die Ausſpendung des heiligen Abendmahls und verſchiedene ſonſige Gottesdienſtliche Handlungen aus derſelben einſweilen und bis zum hergeſtellten Gebrauch der Barfüßer-Kirche in die Nicolai-Kirche verleget worden, beſſeren Raums halben darinnen verbleibet) gehalten werden, daß nemlich diejenige Beichtende, deren Beichtväter die ſieben jüngſte Pfarrherren, ſich Samſtags Nachmittags um ein Uhr — und diejenige, deren Beichtväter die ſieben älteſte ſind, ſich um drey Uhr einfinden; inmaſen die auf ſolchen Tag gewöhnliche Beistunde von zwey bis drey Uhr gehalten wird.

C.) Gleichwie auch biſhero das heilige Abendmahl alle Viertel Jahr in der Nicolai-Kirch auf einen Donnerstag ausgehetlet worden; alſo haben ſich diejenige, welche daſſelbe in gedachter Kirche genießen wollen, Tags vorher, nemlich am Mittwoch Nachmittags entweder um ein oder drey Uhr, und zwar in der Catharinen-Kirch (als woſelbſten dieſe heilige Handlung wegen vermahliger Dhnbrauchbarkeit der Barfüßer-Kirche noch zur Zeit fernertweit verbleibet) einzufinden, vor ihren Beichtvätern ſich zu verſammeln, und die Abſolution nach der oben num. 1. vorgeschriebenen Art zu gewärtigen, wie dann auch die Beistunde und eine hey dieſer Gelegenheit damit zu verknüpfende Beicht-Sermon auf dieſen Tag gleichfalls um zwey Uhr gehalten werden ſoll. So viel.

3.) die Peters-Hospital-Armenhaus- und Sachsenhäuser-Kirch betrifft, bleibt es in Ansehung der Zeit wann daselbst die Beicht zu halten, und derer Pfarrherren, welche dieselbe zu besorgen haben, bey dem Herkommen: Die allgemeine Beicht-handlung selbst aber wird, wie sub num. 1. vorgeschrieben, unternommen, und jedesmalen mit einem Gesang angefangen.

4.) Soll es auf Unsern Dorffschaften zu Oberrad, Bornhelm, Dörckelweil, Niedererlenbach, Bonamees und Hausen, wie auch auf dem Hof zu denen guten Leuten in Ansehung der verordneten allgemeinen Beichte und der Liturgie auf gleiche Art, wie in der Stadt, gehalten werden, nur mit dem Anhang, daß diejenige, so den künftigen Sonntag zu communiciren gedenken, sich des Sonntags vorher Nachmittags nach geendigtem Gottesdiensten der Kirche, oder aber, wann sie selbige zu besuchen verhindert worden, längstens bis den folgenden Mittwoch Mittags zwölf Uhr bey dem Schulmeister anzumelden und auf das des Orts Pfarrherren Mittwochs Nachmittags zuzustellende Communicanten-Register setzen zu lassen haben.

Schließlich und

5.) wollen Wir diejenige, so die eigene Hersagung einer Beichtformel vor nöthig halten, durch diese Unsere Verordnung keineswegs heunruhigen, vielmehr soll denselben nach wie vor nach geendigtem allgemeinen Beichten auf die bishero üblich gewesene Art zu beichten allerdings freigestellet bleiben.

Conclusum in Senatu d. 1. Nov. 1785.

N a c h r i c h t.

Zur Erläuterung vorstehenden Edicts dienet, daß die sieben jüngste Pfarrherren, so vermöge dessen n. 2. Lit. A. B. und C. vor der Predigt und resp. Vespunde Beicht halten, dermalen seyen:

Die Herren Pfarrherren Zeitmann, Lauer, Claus, Samm, Birmas, Nathan und Schönhard, und die sieben Älteste, deren Beicht-handlung nach gedachter Predigt und resp. Vespunde vestgesetzt:

Herr D. und Minist. Senior Mosche, wie auch die Herren Pfarr.

Pfarrherren Reichard, Reimberr, Starck, Weller, Wechtoltz und Döcke.

20) Zu Copulationen und Tauffen in der Kirche soll sich jeder zur gehörigen Zeit einfinden; | vom 8. Jul. 1762.

Demnach Wir Burgermeistere und Rath dieser des Heil. Reichs Stadt Franckfurt am Mayn mißfällig vernommen, was massen bey denen Copulationen und Kinder-Tauffen der Mißbrauch einreißen wollen, daß, obwohlen zu ersteren um halb eilf, und zu letzteren in der Woche um ein Uhr, durch Läutung einer Glocke das Zeichen gegeben werde, auch die Tauffen Sonntags bekantlich jederzeit sogleich nach der Nachmittags-Predigt vorgenommen werden solten; dieser Köbl. Ordnung doch sehr viele nicht nachlebten, sondern sich theils erst eine Stunde nach der gesetzten Zeit, ja auch wohl noch später, einzufinden pflegten, also, daß auch Sonntags verschiedentlich das um drey Uhr gewöhnliche Kinder-Examen gestört worden. Gleichwie aber diesem Unwesen ohnmöglich nachgesehen werden mag, und solches den ordentlichen Gottesdienst, und die Prediger an ihren übrigen Geschäften hindert: Als haben Wir alle und jede Burger und Schutzverwandte, wie auch deren Angehörige, und überhaupt jedermänniglich, deme daran gelegen, sich zu rechter und gewöhnlicher Zeit zu Copulationen und Tauffen einzufinden, hierdurch ernstlich und nachdrücklichst ermahnen wollen, unsern Predigern zugleich aufgebende, daß, wenn es auf der Uhr im Creuzgang eilf schläget, sie sogleich, ohne weiteres Warten, zur Copulation, und Sonntags halb drey, in der Woche aber halb zween nach eben gedachter Uhr zu rechnen, sogleich zur Tauffe schreiten sollen, folglich die zu spat kommende (ohne Ansehen ihres, oder derer Hochzeiter und Brautführer, und Führerinnen, Gevattern, Standes, oder Personen, und ohne Annehmung einiger Entschuldigung, sie habe Namen wie sie wolle) wenn sie sich ohne Erhaltung ihres Endzwecks wieder nach Haus verfügen, und auf einen andern am Copuliren und Tauf-



fen gewiedmeten Tag wieder kommen müssen, niemand als sich selbstem bezumessen haben.

Conclusum in Senatu,  
Donnerstags den 8. Julii 1762.

### III.

21) Niemand, der zum Predigtamt nicht bestellt, soll sich anmaßen zu predigen; vom 21. Novbr. 1709.

Eller Christliche Liebe wird annoch bekant und erinnerlich seyn, welchergestalten heute vor 8. Tagen eine ledige Manns-Person, seines Handwerks ein Schuh-Knecht, bey öffentlicher Versammlung einer Christlichen Gemeinde in diesem Gottes-Hause (in alhiefiger Kirchen zum Barfüßern genant) nach geendigter ordentlicher Predigt, vor Verlesung der vor Administration des Heil. Abendmahl gewöhnlicher Vermahnung und Gebäts, sich anmaßlich unterstanden eine Christliche Gemeinde öffentlich anzureden, und selbige dadurch in ihrer Andacht zu stören und irre zu machen. Gleichwie nun aber dergleichen Unordnungen in der Christlichen Kirchen um so weniger geduldet werden können, je klärer aus Heiliger Schrift erhellet, daß Gott, so ein Gott der Ordnung, gerne sehe, und austrücklich befohlen und haben wolle, daß alles in seiner Kirchen ordentlich zugehe, und die Christen zu unterschiedlichen Aemtern, einige zum Lehren und Predigen, andere aber zu andern Verrichtungen, durch die an seine Statt auf Erden gesetzte Obrigkeiten ordentlich beruffe, und an aller Unordnung einen Abscheu habe. Also hat ein Hoch-Edler und Hoch-Weiser Magistrat alhier, ob demjenigen, so gemeldter massen heute vor 8. Tagen vorgegangen, billig einen grossen Mißfallen geschöpffet, und dahero zu Vorkommung allen dergleichen weitern ärgerlichen Unternehmens hierdurch jedermänniglichen erinnern zu lassen einer Nothdurfft zu sein ermessen, daß sürohin sich niemand mehr, wes Stands oder Wesens wo auch sey, unterstehen möge, weder

in

in öffentlich versamleter Gemeinde, noch auf denen Gassen und Strassen, zu predigen, sondern solches denen zum H. Predig.-Amte ordentlich bestellt, und beruffenen Dienern des Wortes Gottes lediglich zu überlassen, und da je irgend jemand einigen Scrupel oder Anstoß bey sich verspüren sollte, solches seinem Beicht-Vatter, oder einem Ehrwürdigen Ministerio, oder einer hochlöblichen Obrigkeit selbstem gehörig anzuzeigen, mit dem ausdrücklichen Anhang, daß wofereine, dieses Obrigkeitlichen Verbotts ohnerachtet, dannoch jemand dergleichen ärgerliches predigen und ungebührliches Wesen vorzunehmen sich erklühnen sollte, derselbe nicht allein respectivè der Bürgerschaft oder des Beyfassen-Schutzes verlustig erkläret, sondern auch gar der Stadt hinaus gewiesen, und sonstem nach Befinden mit schwerer Obrigkeitlicher animadversion und Straffe ohnnachlässig angesehen werden solle. Wornach sich jederman zu richten, und für Beschimpffung, Schaden und Straffe zu hüten wissen wird.

Geschlossen bey Rath,  
Donnerstags, den 21. Nov.  
Anno 1709.

22) Der Candidatorum theologiae ordinariorum Kleidertracht sollen andere sich nicht anmaßen; vom 18. Febr. 1773.

Demnach Uns, Burgermeistern und Rath, dieser, des Heiligen Reichs freyen Stadt Frankfurt, verschiedentlich die beschwehrende Anzeige geschehen, wasmassen bey denen Leichen-Begängnissen zeithero der Mißbrauch eingeschlichen, daß die Studiosi Theologiae sive juris derer beyden Evangelisch-Lutherisch, und Reformirten Religionen, oder auch wohl ungelährte Personen und Handwerks-Leute, wenn sie von denen Sterbhäusern zu Hinaustragung derer Leichen bestellet worden, sich beygehen lassen, bey dieser Feierlichkeit in der ordentlichen Candidaten-Tracht, nemlich mit Mänteln und Kragen oder Umschlägen

gen

gen zu erscheinen; Wir aber dieser Angehör nachzusehen nicht gemeinet sind, hingegen selbige gänzlich abzustellen, Uns um so mehr bewogen finden, als denen hiesig. recipirten Evangelisch. Lutherischen Candidatis Theologiae ordinariis jene, ihnen allein zukommende Tracht, als ein Unterscheidungs- Zeichen, von Unserm Consistorio vorlängst als ein besonderer Vorzug bewilliget worden.

Als ordnen, setzen und verfügen Wir hiermit wohlbedacht. lich und wollen, daß zwar denen Sterbhäusern völlig frey zu lassen, wen sie zum Tragen ihrer Leichen erwählen wollen, wenn aber von ihnen eine sogenannte Candidaten- Leiche, bey welcher die Träger die obgedachte Candidaten- Tracht anlegen, beliebt werden wollte, die allhier bestehende Evangelisch- Luth. rische Candidati Theologiae ordinarii darzu nothwendig und vorzüglich mit zuzustehen, und, wann deren Anzahl nicht hinreichet, selbige aus andern Studiosis Theologiae vel juris beyder gedachter Religionen, nach Willkühr bemerkter Sterbhäuser, zu ergänzen, auch ersagten Studiosis, in diesem einzigen Fall, die Fragen anzulegen, verstatet; daferne aber die benannte Candidati ordinarii nicht darzu genommen. sondern vor gut befunden werden wollte, die Leichen bloß durch Studiosos der Lutherischen oder Reformirten Religion oder auch andere ungelährte Personen hinaustragen zu lassen, denenselben zwar sich derer gewöhnlichen Trauer- Mäntel, keinesweges aber obbemerkter Candidaten- Tracht anzumassen vergönnet seyn, sondern sie sich dessen ein vor allemahl, wie ihnen hiermit nachdrücklich und bey willkührlicher Strafe unterfaget wird, völlig enthalten sollen.

Wornach sich also jedermann, bey vorkommenden Fällen, zu richten, auch vor Strafe und Schaden zu hüten wissen wird.

Geschlossen bey Rath,  
den 18. Febr. 1773.

23) Auf den sogenannten Studenten- Lettner in der Kirche soll sich niemand begeben, der nicht darzu befugt ist; vom 8. April 1713.

Demnach man einige zeithero wahrnehmen müssen, daß auf dem sogenannten Studenten Lettner allerhand junge Leuthe, und unter denselben Kaufmanns- Diener, Handwercks- Bursch, Lehr- Jungen; und dergleichen, sich einfanden, die obersten Sitze, so denen Oberen Herren Praeceptoribus jederzeit gehörig, einnehmen, auch gar, durch Vertreibung der Discipulorum Primae und Secundae Classis, sich eintrugen; Da doch gedachter Lettner vor niemanden, als vor die studirende Jugend, wie auch andere Gelehrte und Studiosos, gewidmet ist: Als wird allen andern, wer die auch seyn mögen, hiemit angefüget, daß sie sich des Studenten- Lettners, als der ihnen nicht gebühret, sonderlich an denen Sonn- Feyer- und Vettags- Predigten, wie auch Sonntäglichen Kinder- Lehren und Vet- Stunden enthalten mögen, Zu welchem Ende dann denen bey dem Gymnasio bestell. Calefactoribus hiemit alles Ernstes anbefohlen wird, daß sie beyde sich beyzeiten vor der Thür einfänden, und ausser der studirenden Jugend, und denen, so mit recht Studenten und Literati können genennet werden, niemanden, es wären dann Hohe Stands- oder andere frembde Persohnen von Distinction, die Thür eröffnen, sondern selbige mit Vorweisung dieses Decrets in der Güte abweisen sollen. Signatum Franckfurth am Mayn, den 8. April. 1713.

(L.S.) Scholarchat. Ambr.

#### IV.

24) Instruction für sämtliche hiesige Capell- Sängere, Sängerrinnen und Musicos. (vom Jahr 1797.)

I. Sollen dieselben Eines Hochedlen Rathes und insbesondere Eines Köbl. Consistorii Befehle und Verordnun-

Ordnungen, so viel selbige ihren Dienst betreffen, jederzeit vor Augen haben und befolgen;

II. die Kirchen-Music in der Früh-Kirche, worunter dergleichen, so lange die Barfüßer Haupt-Kirche nicht wieder-erbauet ist, nur die Kirche zu St. Catharinen verstanden ist, an den Sonn-Fest- und Feyertagen, oder wenn sonst Ein löbtl. Consistorium dieselben bey gewissen Anlässen besonders anordnen mögte, besten Fleißes aufführen und besorgen helfen, hierunter auch

III. die Anordnung des jeweiligen Directoris der Capelle sowohl überhaupt, als auch insbesondere darinnen sich willig fügen, daß, wenn dieser einen oder den andern der Capell-Musicorum für ein anderes, als dasjenige Instrument, wozu er zuerst angestellt worden, zu gebrauchen für dienlich findet, desfalls keine Widerrede statt finden, noch weniger ein vermeinter Vorzug des einen vor dem andern Instrument behauptet, noch endlich auf ein vermeintes Vorrücken von einem Instrument zu dem andern, nach dem Dienst-Alter sich hinführo mehr bezogen werden solle; wie sich denn auch

IV. zu dem bey den Singstimmen angestellten Personale versehen wird, daß, wo einer oder der andere unter ihnen bey den Singstimmen entbehret und dagegen nützlicher bey der Instrumental-Music sollte gebraucht werden können, sie sich, nach Gutfinden der Direction auch zur Instrumental-Music gerne und bereitwillig werden anstellen und gebrauchen lassen.

Insbeyondere ist

V. keinem Sängern, Sängern oder Musico verstatet, unter dem Vorwand, daß die Stimme, wozu er gewöhnlich angestellt ist, an diesem oder jenem Tage unbeschäftigt seye, von der Music dieses Tages sich loszusagen, indem vielmehr ein Jeder die Verbindlichkeit hat, in solch einem Falle bey einem andern Instrumente sich gebrauchen zu lassen.

VI. Da sich eine gute musicalische Aufführung, ohne vorherige

rige fleißige und genaue Probe nicht gedenken läßt; so ist Jeder verbunden, diesen Proben beyzuwohnen, um sich den Geist und Geschmack des jedesmal anzuführenden Stückes, benebst dem Tempo desselben wohl einzuprägen, auch die Schreibfehler, welche Jeder in seiner Parthie bey der Probe bemerkt, dem jeweiligen Directori anzuzeigen und so gleich corrigiren zu lassen. Gleichwie durch die per Conclus: Senatus de 14. Mart. c. a. verordnete Abstellung der Kirchen-Music bey dem Nachmittags-Gottesdienst das Capell-Personale eine Erleichterung seines Dienstes von dieser Seite geketet, also ist dagegen auf der andern Seite desto genauer darob zu halten, daß für jeden Sonn-Fest- oder Feyertag, an welchem Kirchen-Music gehalten wird, eine besondere Probe gehalten werde.

VII. Ob sich gleich zu den sämtlichen Capell-Musicis und der Direction derselben versehen wird, daß sie sich von selbst möglichst beeifern werden, sich durch immer vollkommnere Aufführung der Kirchen-Music Ehre zu erwerben, und ohngeachtet man daher das Zurtrauen hat, daß sich keine Säumnige oder Nachlässige unter ihnen finden werden, welche entweder bey den Proben, oder gar bey der Aufführung selbst entweder zu spät kommen, oder gar nicht erscheinen sollten, ohne erhebliche und gegründete Verhinderungs-Ursachen vorher zeitig dem Capell-Directori angezeigt zu haben; so werden jedoch die per Decreta Consistorii d. d. 28. Jan. et 20. Mart. 1755. deßhalb gemachten Anordnungen dahin erneuert, daß

a.) für jede Versäumnis einer Probe oder Aufführung 30 Kr. und für eine Verspätung hierbey 15 Kr. an dem zu beziehenden Salario abgekürzt, und zu solchem Ende die von dem Capell-Directore quartaliter bey löbtl. Consistorio einzureichende Register der Säumnigen oder Nachlässigen zum Maßstab genommen, bez abgezogene Betrag aber unter die Fleißigen, einschließ-

schließlich des Capell-Directoris, vertheilt, hier nächst

- b.) wenn Jemand durch Krankheit oder andere erhebliche Verhinderungen zu erscheinen abgehalten wird, die Verhinderung dem Capell-Directori wenigstens 24 Stunden vorher angezeigt, auch auf Erfordern bescheinigt, im widrigen aber, daß der obenberührte Abzug an dem jährlichen Salario, bloß wegen unterlassener Anzeige, und ohne Rücksicht, ob das eingetretene Hinderniß wirklich gegründet gewesen sey oder nicht, gewärtiget werden solle; wo dann
- c.) im Fall einer Krankheit zwar kein Abzug statt findet, dagegen aber in sonstigen Verhinderungs-Fällen der Ausbleibende ein anderes fähiges Subject an seine Stelle auf seine Kosten zu substituiren verbunden ist; im Uebrigen aber
- d.) wöfern einer der Capell-Sänger oder Musicorum auf eine längere Zeit verreisen, oder abwesend seyn müßte, solches nicht nur dem Capell-Directori zeitlig angezeigt, sondern auch bey Eöbl. Consistorio des, falls Erlaubniß nachgesucht werden solle.

VIII. Zu Verstärkung der bey den Kirchen-Musiken gewöhnlich aufgeführt werdenenden Schluß-Choräle sollen dieselbe nach Vorschrift Decr. Consist. d. 30. Aug. 1794. von den Violin- und Bratschisten, zugleich mitgesungen, endlich

IV. von dem Organisten mit dem Prälubiret vor dem Anfang der Kirchen-Music nicht baldet, als bis das gesamte Orchester mit der Music sögleich einzutreten in Bereitschaft ist, und ihm von dem Capell-Director das Zeichen zu schliessen gegeben worden, geschlossen werden.

X. Für diese Bemühungen haben die angestellten resp. Sänger, Sängerinnen, Instrumentalisten und Organisten das einem Jeden von ihnen, nach seinem Annahm- oder Besallungs-Decret bestimmte jährliche Salarium, resp.

bey Eöbl. Kassen-Amt, Eöbl. Kriegs-Zeug-Amt und dem Actuario Eöbl. Consistorii gegen Quittung zu empfangen;

XI. im Fall aber, wenn einer oder der andere von ihnen die ihm anvertraute Stelle noch länger zu versehen, nicht gemeinet seyn sollte, diese seine Dienste wenigstens einen Monat vorher geziemend aufzukündigen; so wie dann auch vice versa Eöbl. Consistorio, einen Jeden von ihnen nach vorhergegangener ein monatlichen Aufkündigung, zu beurlauben und seines Dienstes wiederum zu entlassen unbenommen bleibt.

Alles getreulich und sonder Gefährde!

## Drittes Hauptstück.

### Einzelne Sittengesetze.

#### I.

### Sonn- und Festtags-Feyer.

25) Heiligung der Sonn- und Feyer Tagen; vom 20. Aug. 1672. ]

Demnach Gott der Allmächtige auß gerechten Ursachen, die ein jeder frommer Christ, wann er den Lauff der heuttigen Welt ansiehet, vnd in seinen guten Gebancken nurent ein wenig examiniret, leicht finden wird, dieses verhänget, daß von einer vnd andern Seiten des Heil. Römi. Reichs die Land-verderbliche Kriegs-Unruhe sich dergestalt hervor thut, daß selbige, wie zu besorgen, unser liebes Vatterland Teutscher Nation mit be-

Dritter Theil. M m rühren

rühren und treffen möchte: Und aber die Veracht: vnd Entheiligung des lieben Sabbath oder Sonntags eine von denen größesten Sünden ist, womit zweifels ohn der gerechte GOTT sehr erzörret, vnd zu verbienter Straff beweget wird.

So haben wir Bürgermeister vnd Rath dieser desz Heil. Reichs Statt Franckfurt bey so vorschwebender Kriegs-Gefahr, vmb do mehr eine hohe Nothturfft zu seyn ermessen, ob derden 28. Junij Anno 1664. wider solche Verächter vnd Entheiliger der Sonn- vnd Feyertagen abgefasseten vnd publicirten Ordnung forthin allerdings steiff vnd best zu halten, vnd selbige zu solchem Ende wiederumb zu renoviren.

Wird demnach hiemit alles Ernstes verboten, ernstlichen, allen vnd jeden Gasthaltern, Würthen, Pastetenbeckern, Wein- vnd Bierchencken, wie nicht weniger denen Brandenwein-Krämern, so wol in dieser Statt als dero angehörigen Dorffschafften, an denen Soan- hohen Fest- und gewöhnlichen Bettagen, vor geendigter vor vnd nachmittags Predigt einige Gäste, ausser reysende Personen, einzunehmen, oder denselben das geringste an Speiß oder Trancß herzugeben.

Zum andern wird an denen Sonn- vnd hohen Fest- Tagen das Schiessen mit Musquetten, Rohren oder Armbrusten, bey dem Schützenhaus, vnd in allen Schießgräben; wie wenigens nicht, einigen Wein der Orten zu verzapfen vnd Gäste zu setzen, verboten.

Drittens, soll an dergleichen heiligen Tagen, wie auch vnter der Predigt an denen Bettagen allerley Arbeit, Kauffen, vnd Verkauffen, Last tragen vnd führen, Item in die Juden-Gaß gehen, mit ihnen handeln; wie nicht weniger die Krämer oder Läden vffthun, hiemit allerdings verboten seyn.

Es sollen auch, vor das vierde, an denen Sonn- und Fest- tagen keine Kirchwenhen, Comödien, Fechtschulen, Ceil. oder andere Tantz, Gauckel oder andere Spiel, es sey in oder ausser der Meßzeit, gehalten oder gespielt, noch auch den Knaben Bogelschiessen vnd Abendtänze verstatet werden.

Die Land- vnd andere Gutscher, Hainzler vnd Schiff-Leute,

Item

Item die Reitsperde halten, sollen, zum fünfften, ihre Gutschen, Schiff vnd Perde an solchen heiligen Tagen vor geendigter Nachmittags-Predigt, vffs Land zu spaziren, weder vmb Geld, noch vergebens hinweg leihen, noch für sich selbst oder die Ihrigen gebrauchen, es sey dann in Fällen, da es die hohe Nothturfft erfordert.

Bei denen Handwerken wird, zum sechsten, so wol denen Meistern als Gesellen an gedachten heiligen Tagen einig Gebott oder Zusammkunft anzustellen ernstlichen verboten, alles bey unnachlässiger arbitrarischer Straff, so wider die Vbertreter würcklich ergehen soll.

Diemeil auch, zum siebenden, vielfältig vermercket worden, daß die Wein- und Bier-Würthe, auch die Verzäpfere desz Apfelsweins, die Gäste nach der Nacht-Blocken, tieff in die Nacht offhalten; auch jeweils die Spielleute sich dabey hören lassen, vnd die Nachbarn mit vnndüchtigem üppigem Geschrey, Tuzzen vnd dergleichen beunruhigen, so solle solches gänglich hiemit verboten seyn, vnd wo die Geldbuß nicht helfen will, mit der Gefängnuß, vnd mit Verlust desz Zapfens, abgestrafft werden.

Damit auch, zum achten, der bösen Jugend, so wol an denen heiligen Feyer- als Werktagen das Herumb-Lauffen, Ringen, Springen, Schlagen, Spielen, Rärchen, Ruffen, Schreyen, Fluchen, Toben vnd ander Muthwill, so sie in den Kirchen, vff dem Gotts-Acker vnd andern Plätzen bishero verübet, furohin möglichst gewehret vnd gesteuert werde, So wird nicht allein denen Præceptoribus Classicis allhiefigen Gymnasia, sondern auch allen vnd jeden Teutschen vnd Frangösischen Schulhaltern injungirt vnd anbefohlen, mit einem beständigen Fleiß vnd Ernst gewisse Coricæos vnd Vffseher, die solche verwegene Knaben, ihre excessus vnd Muthwillen, insonderheit aber das Gotteslästerliche Fluchen, notiren vnd anzeigen, zubestellen, vnd demnach die Verbrechere nach Verdienst gebührend abzustrafen; vnd damit diesem sehr nöthigen Anstalt desto beständiger nachgelebet werden möge, so hat sich ein Ehrw. Ministerium alle vnd jede Schulen mehrmahln vnd inuermert zu visitiren vnd die Not-

Im a

turfft

zurück zu erinnern, von selbst erbotten, und wird Ihme solcher besten Fleißes angelegen seyn lassen.

Endlichen werden auch alle diejenige, so sich mit Fluchen, Lästern, Mißbrauch des Namen Gottes, Verachtung seines heiligen Worts, Ungehorsamb, Beleidigung des Nächsten, Haß, Neid, Feindschafft, Ehebruch, Hurerey, Wuzucht, Stolz, Hoffart, Kleiderpracht, Fressen, Sauffen, Spielen, Rättschen und andern Wollüsten und üppigem Leben, mit Verrug, Geiz, Wucher, Lügen, Afferreden und andern Lästern, versündigt und beslecket haben, so treu, als ernstlichen ermahnet und erinnert, all solche Sünde recht zu erkennen, und herzlich zu bereuen, davon abzustehen, den lieben Gott umb Verzeihung zu bitten, und rechtschaffene Busse zu thun, der Gottesfurcht, des lieben Gebets, bevorab off bestimte Zeit, der Zucht, Erbarkeit, guter Sitten und aller Christlichen Tugenden sich also zu bekeiffen, damit der Allerhöchste erzürnete Gott nicht zu besorgendem größern Eifer und Straff bewegt werden möge; auch sonsten gegen die Übertretere mit Straff zu verfahren, und dieselbe gestaltene Sachen zu schärfpen, nicht Noth sey. Wornach sich männiglich zu richten.

Conclusum & renovatum in  
Senatu, Donnerstags den  
20. Augusti, Anno 1672.

26) Heiligung der Sonn- und Feyertagen; vom 19.  
Sept. 1689.

Wir der Rath dieser heil. Reichs Stadt Franckfurt am Mayn fügen hiemit jedermänniglich zu wissen: Demnach Wir eine Zeit her mit sonderbahrem Mißfallen erfahren, daß in hiesiger Stadt so wol, als auch auff dem Land, zu Sonn- Fest- und Feyertagen, Gäste gesehet, ihnen Speiß und Franck dar- gereicht, Spielleute darbey gebraüchet, und allerhand Muth- willen und Uppigkeit verübet worden, alles mit grosser Veracht-

und

und Entheiligung Göttl. Ordnung, wodurch der gerechte GOTT heftig erzürnet, und über die Unser geliebtes Vaterland all- schon hart betruckende grosse Landstraffen, zu Außübung noch schwererer Verichten, gereizet wird: Daß Wir dahero bewogen worden, solch: in sündlichen Unwesen Obrigkeitlich zu steuern.

Ordnen derohalben und befehlen hiemit ernstlich, daß ein- ger Gasthalter, Wirthe, Barkoch, Pastetenbecker, Wein- Bierschenck, und dergleichen, in hiesiger Stadt sowohl, als auff Unserm Landwesen und Dorffschafften, sich nicht unterfan- gen, auff Sonn- Fest- und Feyertage einige Gäste (es seyen dann räisende Personen) zumahlen junge Bursche, Unserm den 16. Januar. 1688. außgelassenem, und hiermit renovirtem Edict zuwider, niederzusetzen, und zu halten, ihnen Speiß und Franck zu reichen, viel weniger Spielleute zu gestatten, dabey auffzuwarten, oder sonsten eintgen Muthwillen und Uppigkeit zu verüben; Wie dann auch hiemit weiters allen unsern Bur- gern, Einwohnern und Untertanen, Christen und Juden, hier- mit außdrücklich anbefohlen und gebotten wird, aller Gast- und Wirthshäuser, auch dergleichen Ort, allwo man zum Bechen zusammen kommen möchte, in allhiefiger Stadt, vor und um dieselbe, auch auff dem Land, hier und anderwärts, bey Sonn- Fest- und Feyertagen sich gänzlich zu außern, und selbige zu meiden, bey respectivè Verlust Weinschanckes, und anderer Ge- rechtigkeiten, auch Thurn- und hoher Geld- Straffe, womit der- gleicher Verächter und Entheiliger des Sabbaths, Wirth so wol als Gäste, ohnfehlbar belegt werden sollen. Darnach sich jeder- mann zu richten, und vor Straff und Schaden zu hüten wissen wird.

Conclusum in Senatu,  
Donnerstags den 19. Sept. 1689.  
Renovatum in Senatu  
den 11. Octobr. 1694.  
Renovatum in Senatu,  
den 19. Julii 1701.

27) Heiligung der Sonn- und Festtagen; vom 19. Jun.  
1704.

Demnach Ein Hoch-Ebler und Hochweiser Rath mit großem Mißfallen vernehmen müssen, daß ob Er wol gegen die Entheiligung des Sabbaths, und anderer Fest- und Feyertagen ver-schiebene Edicta publiciren und in specie an denselben sowol, als an denen wochentlichen Frentags-Bettagen während der Predigt, alles arbeiten, kauffen und verkauffen, Last tragen und führen, Krän oder Läden auffthun, ic. allerdings, ingleichem noch jüngsthin die Haltung von Musicanten oder Spielteuthen wie an allen andern Tagen der Wochen alle vornemlich an denen heiligen Sonn- und Feyertagen gänzlich und nachdrücklich ver-bieten lassen, deme doch vielfältig zuwider gehandelt, und nicht nur an denen Sonn- und Feyertagen der Gottesdienst mit be-hörigem Fleiß und Andacht nicht besucht, hingegen von sehr vielen mit Springen und Tanzen, Fressen und Sauffen in- und vor der Stadt grosser Muthwillen und Uppigkeit getrieben, auch so gar, weilm man in Ansehung des ergangenen Verbotts in der Stadt und denen angehörigen Dorffschafften so leicht- und bequemlich darzu nicht gelangen kan, die benachbarte auffer der Stadt Gottmäßigkeit liegende Höfe deswegen häufig frequen-tet und besucht, sondern auch an denen wochentlichen Frentags-Bettagen unter der Predigt mit der Arbeit fast durchgehends continuiret, die Kram-Läden und Schürnen geöffnet, sonder-lich aber auff dem öffentlichen Marckte die Feilschafften ohnge-scheuet zusammen getragen, und grosse Unordnungen angerich-tet werden, da man doch bey jetzigen gefährlichen Kriegs-Zei-ten vielmehr mit wahrer Buße dem erzürnten Gott in seine Ru-the zu fallen, als dessen schreckliche Gerichte durch solcherley Uppigkeiten und Schändung des Sabbaths noch mehr zu rei-zen, hohe Ursach hat: Als ist derselbe dadurch veranlasset wor-den, nicht wiederholter confirmation aller hierinnfalls ehedese-n allschon vielfältig publicirter Verordnungen, mit diesem Anschlag jedermännlichen nochmals die Heiligung der Sonn- und

und Feyertagen und fleißige Besuchung des Gottesdiensts an den-selben und dem wochentlichen Frentags-Bettag beweglich zu re-commendiren, hingegen alles das jenige was zu profanation und Entheiligung solcher Gott zu Ehren gewidmeter Tag- und Stunden gereichen mag, und sonderheitlich die ohne dem zu al-len Zeiten verbottene Haltung der Musicanten und Spielteu-then, und das dabey getriebene üppige Tanzen und Springen, wie auch alles Fressen, Sauffen und Spielen, desgleichen die dahin abziehende Besuchung der benachbarten Höfen, und end-lichen die bishero an dem Frentag zwischen der Predigt, mit kauffen und verkauffen, Last tragen und führen, arbeiten, öff-nung der Kramläden und Schürnen besonders auff dem Marckf vorgelauffene Excessus und Unordnungen alles Obrigkeitl. Ern-stes und bey unaußbleiblicher schwerer animadversion und Be-straffung gänzlich zu verbieten, wornach sich also ein jeder zu richten, und wie vor dem feuerbrennenden Zorn Gottes gegen solche Verächter, also auch vor Obrigkeitl. Straffe und Andung zu hüten wissen wird.

Conclusum in Senatu.

Donnerstags den 19. Jun. 1704.

28) Heiligung der Sonn- und Feyertagen; vom 17.  
Novbr. 1763.

Wir Burgermeistere und Rath dieser des heil. Reichs Freyen Stadt Franckfurt am Mayn, fügen hiermit jederman zu wissen: Demnach Wir mit sonderbarem Mißfallen erfahren, und theils selbst zum öftern mit ansehen müssen, wasgestal-ten die Entheiligung des Sonntags, zeithero von neuem sehr überhand zu nehmen beginne, und an denen Sonn- und Feyer-tagen die Jugend und das Gesinde in dem Creuzgang bey der Barfüßer und andern Kirchen, unter währendem Gottesdienst, Kinderlehr und Betstunden, allerhand Muthwillen und Unfug verüben, und dadurch nicht allein jedermann ein grosses Uerger-nüs geben, sondern auch sogar die in denen Kirchen sitzende und

dem Gottesdienst abwartende in ihrer Unacht köhren; über das, die muthwillige Jugend an bemeldten Sonn- und Feiertagen unter dem Gottesdienst sich in Menge zusammen gesellet, spielet, schreyet, und sich auf mancherley Art ungeberdig aufführet, wodurch der heilige Sabbath geschändet, der grosse Gott erzürnet und zur schweren Straffe bewogen, die Eltern und Herrschaften auch, welche nicht anders wissen und glauben, als daß ihre Kinder und Gesinde dem Gottesdienst beywohnen, in ihrer Meynung betrogen und an dem ihnen schuldigen Respect und Ehrerbietung nicht wenig verletzet werden; und obwohl Wir diesem schändlichen Unwesen und anderen, besonders in denen Gast- Baum- Wirths- Aepfelwein- und Brandwein-Schencken, wie auch Bier- und mehreren Häuffern, bishero verspührten Entheiligung des Sabbaths, besonders in Besichtigung derer Caffee-Häuffer und Tanzböden, wie nicht weniger in Offenhaltung derer Kramläden und Schirnen, desgleichen in denen Bleichgärten auf den Sonntag sich geäußerten Unfug, auf alle mögliche Art zwar zu steuern gesucht, solches alles jedoch, der so vielfältig im Druck öffentlich verkündeten geschärften Verordnungen ohngeachtet, die erwünschte Würckung nicht erreichen mögen; Wir aber solchem von Tag zu Tag immer mehr und mehr einreißenden Muthwillen, Leppigkeit, und anderen rechtschaffenen Christen ärgerlichen Greuel-Wesen, also nachzusehen nicht gemeinet sind, sondern vielmehr, zu Abwendung schwerer Gerichte Gottes, diesem allen auf das nachdrücklichste zu steuern, den festen Schluß gefasset haben; Als wird

1) Hiermit ein jeder rechtschaffener Christlicher Hausvatter ermahnet, seinen Kindern und Gesinde alles Ernstes einzubinden, daß sie hinführo von solchem bey denen Kirchen verübten Unwesen abstehen, die Kirchen fleißiger, als bisher geschehen, besuchen, GOTT um Abwendung aller schweren Straffe bittlich, andächtig und inbrünstig mit anrufen, und ihm in seine Ruthe fallen; im Gegentheil aber, und da sie dennoch sich hieran nichts kehren, und in solch ihrem ärgerlichen Muthwillen und gottlosen Leben fortfahren würden, gewärtig seyn sollen,

solten, daß sie durch die besonders hierzu bestellte und an denen Sonn- und Feiertagen patrouillirende Soldaten-Wacht aus dem Creuzgang und von denen Kirchen und Strassen, wo sie den Muthwillen verübt, weggetrieben, ihre Namen aufgezeichnet, und demnächst mit einer ihrem Vergehen gemässen Bestraffung werden angesehen werden. Und da übrigens auch bey denen Copulationen in der Kirche gleichermaßen vieler Unfug und grosse Confusion sich hervorgethan, so soll auf nur gemeldte Art dergleichen ärgerlichem Wesen ebenfalls vors künftige abgeholfen werden.

2) Befehlen Wir hiermit allen und jeden Gasthalter, Baumwirth, Aepfelwein- und Brandwein-Schencken, wie ingleichem denen Caffee-Wirthen, Bierbrauern und Bierzapfern, sowohl in der Stadt, als respectivè auf dem Lande, daß sie an denen Sonn- Fest- auch gewöhnlichen Bus- und Vet-Tagen, vor geendigten Vestunden ihre Häuser nicht öfnen, noch einige Gäste einlassen, und denenselben etwas zu trincken reichen, noch auch auf solchen einigen Muscanten oder Spielleuten, denen Gästen aufzuspielen, vielweniger diesen einiges Würffel- oder Chartenspiel gestatten, auch an diesen und allen andern Tagen der Wochen, länger nicht als Zehen Uhr, (die offene Gasthalter und Herbergierer in Ansehung derer Fremden ausgenommen) keine Gäste mehr setzen, halten noch dulden sollen; alles und jedes bey Vermeidung ohnnachlässiger ernstlicher Obrigkeitlicher Straffe, sowohl gegen jetzt benannte Personen, als auch diejenige, so sich diesem Unserem Verbott in ein- oder anderem zuwider zu leben, betreten lassen werden.

3) So verordnen und wollen Wir auch, daß sich hinführo weder die Krämer noch Metzger unterstehen sollen, auf die Sonn- und Feiertagen ihre Kräme und Schirnen zu eröffnen: widrigenfalls der- oder diejenige, so diesem Unserm Verbott zuwider handeln würden, zu gebührender Straffe gezogen werden sollen. Und weilien übrigens

4) Durch Haltung derer Tanzböden der Sonn- und andere Feiertage mercklich zeithero entheiliget worden; als befehlen



Wir hiermit ernstlich, daß bey schwerer Obrigkeitlicher Straffe kein Tanzmeister sich unterfangen solle, auf solche Tage Zusammenkünfte zum tanzen zu veranlassen, oder darzu behülfflich zu seyn: wie Wir dann nicht nur diese, sondern auch dierjenige, so dergleichen in ihren Häusern gestatten, oder die Tanzböden selbst besuchen, auf den Betretungsfall empfindlich abstraffen zu lassen, ohnvermangelt werden. Und nachdeme Wir auch

5) Die sichere Nachricht eingezogen, daß, zu mercklicher Entheiligung des Sabbath, sowohl Burgere als Beyfassen, insbesondere aber die Handwercks-Pursche, auf die Sonn- und Feyertage in die Judengasse um verbottenen Handels willen lauffen, und dadurch ihren Nebenchriften grosse Uergernis verursachen; also ist hierdurch Unser gemessener Befehl, daß sich niemand auf obgedachte Tage in der Judengasse, um verbottenen Handel zu treiben, zu gehen unterstehen, sondern sich dessen, bey sonst zu gewarten habender Obrigkeitlicher Ahndung, enthalten solle. Eben dergleichen Verordnung ergeth auch

6) Hiermit an alle und jede Bleichgärtner, daß sie auf die Sonn- und Feyertage Gerath in ihre Bleichgärten auflegen und durch Einkulegeschirr, oder sonst, dahin bringen oder ausführen, oder auch ausspühlen zu lassen, bey Obrigkeitlicher Straffe nicht unterstehen sollen.

Wie dann der bishero verspürte Unfug auf denen sogenannten Wäschen derer Handwercks-Pursche, ebenfalls mit Nachdruck verboten wird. Woerach sich also ein jeder zu richten, und vor Schimpf und Straffe zu hüten wissen wird.

Conclusum & Renovatum in Senatum,  
Donnerstags, den 17. November 1763.

29) Auf Sonn- und Feyertagen soll keine Musik und keine Tänze gehalten werden; vom 19. Jan. 1736.

- Einem Hoch-Edlen und Hochweisen Rath dieser des Heil. Reichs Stadt Franckfurt am Mayn, ist mehrmahlen äusserst mißfällig vorgekommen, was gestalten in einigen Gast-Häusern, und bey Baumwirthen, auch sonst in andern Bier- und Privat-Häusern, so gar auf die heilige Sonn- und Feyertage, und in die späte Nacht höchst-ärgerliche Zusammenkünfte junger Leute beyderley Geschlechts unter dem Vorwand eines Tanz-Bodens gehalten, und von solchen angeblichen Tanzmeistern geheget würden, die nicht einmahl hiesigen Beyfassen-Schutz erlangt haben:

Wann nun solchem Unfug, wodurch Gottes gerechter Zorn erregt, auch zu üppigkeit und Sünden Anlaß und Gelegenheit gegeben wird, keinesweges nachzusehen stehet, als wird ein solches von Obrigkeitlichen Ampts wegen hiermit verboten und untersaget, mithin alle und jede Gast- auch Baum- und Bier-Wirthe, so bishero dergleichen in ihren Wohnungen um schönen Gewinns willen geduldet haben möchten, weniger nicht alle und jede Bürger, in Schutz stehende Tanzmeister und Einwohner hiermit ernstlich, und bey Straff von 12 Rthlr. in jedesmahligen Ubertretungs-Fall (worvon dann dem Anbringer ein Drittel gereicht, und darbeneben sein Nahme verschwiegen werden soll) verwarnet, dergleichen verdächtige Zusammenkünfte und Tänze in ihren Häusern nicht zu gestatten, noch sich darzu zu gesellen oder darbey betreten zu lassen; Wolte aber ein oder anderer im Schutz stehender Tanzmeister Lektion in seiner Wohnung geben, so soll solches nicht anders, als auf die Werk-tage, und darzu länger nicht, als bis die gewöhnliche Nacht-Glocke gekläret wird, bey obandictirter Straffe, erlaubt seyn, und darbey aller Verdacht und Anlaß zu üppigkeit auf das sorgfältigste vermieden, auch anbey auf die lernende Personen, deren Alter und Umstände gesehen werden; Denenjenigen Winkel-Tanzmeistern aber, so auf Unserm Schatzungs-Ampt nicht

ordent.

ordentlich eingeschrieben seynd, ist und bleibet dergleichen allerdings verboten, und woserne jemand einiger Contravention entweder in seiner Nachbarschaft oder sonsten gewahr würde, so soll er solches denen Herren Bürgermeistern so fort behörig anzeigen, um gegen die Ubertreter das Obrigkeitliche Straff-Ambt vorkehren zu können; Damit sich nun niemand, wer der auch seye, Unwissenheit halber entschuldigen könne, so ist diese wohlgemeynte Verordnung in ein öffentliches Edict und Anschlag gebracht, auch zu deren Aufrechthaltung benöthigte Rundschaft ausgestellt worden; Wornach sich männiglich zu richten, auch vor Schimpff und Schaden zu hüten wissen wird.

Geschlossen bey Rath,

Donnerstags den 19ten Januarii 1736.

30) Auf Sonn- und Feiertagen soll keine Musik und Tänze gestattet seyn; vom 30. Januar 1770.

Wir, Bürgermeistere und Rath des Heiligen Reichs Freyen Stadt Franckfurt am Mayn, fügen hiermit zu wissen:

Demnach Wir der Enthelligung der Sonn- und Fest-Tage durch Music-Halten, Tanzen und Springen in denen öffentlichen Wein- und Bier-Häusern, wie auch Tanz-Böden und Gärten in und außer der Stadt und auf dem Land, nachdrucksamst zu steuern gemeynet sind; So haben Wir für nöthig erachtet, durch gegenwärtig öffentliche Verordnung jedermänniglich bekannt zu machen, daß von nun an in Zukunft allen und jeden Gasthaltern, Baum-Wirthen, und Aepfelwein-Schenkern, wie auch Bier-Brauern und Bier-Zapfern in der Stadt, auf dem Land und in allen Gärten, ferners denen Tanz-Meistern und Tanzböden-Haltern ausdrücklich verboten wird, künftighin auf Sonn- und Fest-Tagen Musicanten, es geschehe gleich des Tanzens halber, oder bloß um ein vorwendendes Concert anzustellen, kommen zu lassen, oder zu halten, noch zu gestatten, daß solche von jemand anders dahin gebracht, und bestellet werden, widri-

widrigenfalls wir den Inhaber einer solchen Wirthschaft allezeit für den Urheber dieses übertretenden Obrigkeitlichen Verbots ansehen, und selbigen, ingleichem diejenige von denen Gästen, welche dieser Unserer Verordnung zuwider handeln, deswegen ohnmachlässig mit Geld-Busen oder Gefängnis gebührend abstrafen werden.

Gebieten und befehlen über dieses allen Wachten an denen Thoren hiermit ernstgemessenst, an obbenannten heiligen Tagen keinen Musicanten mit Instrumenten weder aus- noch einzulassen, sondern selbige jedesmahlen zurück und wacher Haus zu weisen, wie dann selbigen überhaupt verboten wird, an Sonn- und Fest-Tagen sich irgendwo bey öffentlichen Tanz-Gesellschaften, oder auch zu Concerten in denen Wirths- und Bier-Häusern, auch Gärten in- und außer der Stadt, zum Aufspielen gebrauchen zu lassen, oder zu gewärtigen, daß sie die Ubertretung dieses Obrigkeitlichen Gebots, befindenden Umständen nach, mit Gefängnis oder mit Geld büßen werden müssen.

Wornach sich jedermann zu richten und für unausbleiblicher Strafe zu hüten hat.

Geschlossen bey Rath,

den 30ten Januarii, 1770.

31) Mandat gegen allen Unfug unter dem Gottesdienst; vom 28. Decbr. 1713.

Demnach Ein Hoch-Edler und Hochweiser Magistrat dieser des Heil. Reichs Stadt Franckfurt mißfällig erfahren und theils selbstnen mit ansehen müssen, was gestalten an denen Sonn- und Feiertagen die Jugend und das Gesind in dem Creuzgang bey der Barfüßer Kirchen, unter währendem Gottesdienst der Mittag-Predigt, Kinderlehr und Betstunden, allerhand insolentien und Muthwillen verüben, und dardurch nicht allein jederman ein groß Uergerniß geben, sondern so gar die in der Kirchen nächst dem Creuzgang sitzende und dem Gottesdienst abwartende in ihrer Andacht hindern und stören; sonsten auch die muthwillige

willige Jugend an bemeldten Sonn- und Feiertagen Zeit während Gottesdienstes auf denen Gassen sich in Menge zusammen gesellet, spielet, schreyet, und sich in vielerley Art ungebührlich aufführet, wodurch der heilige Sabbath geschändet, Gott erzörnet und zur Straffe betrogen, die Eltern und Herrschafften auch, welche nicht anderst wissen und glauben, als daß ihre Kinder und Gesind dem Gottesdienst beywohnen, in ihrer Meynung betrogen, auch an dem ihnen schuldigen Respekt und Ehrerbietung dadurch nicht wenig verletzet werden; Wohlgedachter Ein Hoch-Edler und Hochweiser Magistrat aber sothanem schänd. und ärgerlichen Ubelstand in alle Wege zu steuern einer ohnumgänglichen Nothdurfft befunden: als wird hiemit jederman ermahnet, seinen Kindern und Gesind alles Ernstes einzubinden, daß sie hinfüro von solchem bösen Unwesen absehen, die Kirchen fleißiger, als bißhero, besuchen, den ohne dem erzürnten Gott umb Abwendung der angebroheten schweren Straffen mit herglicher und inbrünstiger Andachtmit anrufen, und ihm in seine Ruthe fallen, im Gegentheil aber, und da sie dennoch sich hieran nichts kehren, und in solch ihrem muthwilligen und gottlosen Leben fortfahren würden, gewärtig seyn sollen, daß sie auff Betretten durch die besonders hierzu bereits bestellte, und an denen Sonn- und Feiertagen patrouillirende Soldatenwacht aus dem Creuzgang oder von der Gassen, wo sie den Muthwillen verübet, in den Hospital oder das Armenhaus zur Züchtigung geführt werden. Und da übrigens auch bey denen Copulationen in der Kirchen durch das wilde und ungestümmte Zulauffen der Leute, ja so gar auff dem Trittel unter denen copulirenden neuen Eheleuten, da immer eine Partbie vor der andern oben an stehen will, und die andere von dem obern Platz zu verdringen suchet, zu einer Christlichen Gemeinde höchsten Scandal und Abscheu grosse Confusiones und Unordnungen sich ereignen, denen ebenfals abzuhelffen höchst nöthig ist: Sonsten aber bey dem erscheinenden Neuen Jahr viele Leute die übele Gewohnheit haben, in ihren Häusern sowol als auff denen Gassen und Strassen bey nächtlicher Welle und am hellen Tag aller-

hand

hand Geschoß zu lösen, durch welches schiessen groß Unglück und Feuerndth veranlasset werden kan, auch mancher, so in der Stille der heiligen Zeit abwartet, dadurch irre gemacht, und besonders die Kindbetterinnen und die Krancken in groß Schrecken gesetzet werden, über dieses alles aber anjehzo wol die Zeit nicht ist, weder dergleichen noch andere Frölichkeiten zu bezuegen; So wird hiebey zugleich männiglich erinnert, an denen Copulations-Tagen sich bescheidenlich in dem Hause Gottes, insonderheit aber auff dem Trittel, aufzuführen, so dann bey dem durch Gottes Gnade morgen einbrechenden Neuen Jahr alles schiessens, bey ohnausbleiblicher nach Befindung ansehender Straffe, müßig zu gehen, sich still und ruhig zu halten, und dieser Obrigkeitlichen Verordnung also geziemend nachzukommen.

Conclusum in Senatu,

Donnerstags den 28. Decemb. 1713.

32) Mandat gegen allen Unfug bey Copulationen; vom 9. Febr. 1719.

EW. Christlichen! Liebe ist auch hiemit anzusetzen, welcher Gestalten Einem Hoch-Edlen und Hoch-Weisen Magistrat zu dessen höchsten Mißfallen abermahlen verschiedene Klagen vor gekommen, daß an denen Tagen, an welchen bißdahero die Copulationen verrichtet worden, so wohl in der Kirchen selbst, wie erst lezthin höchst-ärgerlich geschehen, als in dem Creuzgang, noch immerfort der größte Unfug getrieben werde.

Dun hätte Derselbe zwar verhofft gehabt, es würde solchem Unwesen durch die desfalls vor einiger Zeit öffentlich von denen Canzeln verlesene nachdrückliche Verordnung abgeholfen worden seyn; da aber weder diese Obrigkeitliche Verordnung, noch die offermahlige treuherzige, eifferige und scharffe Vermahnungen derer Herren Geistlichen, in so vielen verstockten Herzen und unbändigen Gemüthern nichts gefruchtet, gleichwohlen aber einem so abscheulichen Uebel Wesen, wodurch der heilige Got-

tes

tesdienst, bey welchem alles ordentlich zugehen soll, schändlich vermehret, die anwesende Hochzeit-Leute in ihrer Andacht und Gebeth, welches sie vor die neu-angehende Ehe-Leute zu Gott abschicken wollen, gestöret; Braut und Bräutigam zum höchsten beschimpffet, und alle rechtschaffene und vernünftige Leute, sonderlich aber andere Glaubens-Genossen, erschrecklich geärgert werden, aus dem Grund gesteuert seyn muß, und länger nicht nachgesehen werden kan. So hat Wohlgeb. Ein Hoch. Eder und Hoch-Weiser Magistrat nöthig befunden, hiemit und in Krafft dieses zu ordnen, daß hinführo die Copulationen nicht mehr wie bisher, gleich nach denen Predigten, sondern allemahl umb eilff Uhr Vormittag, und zwar des Montags, Dienstags und Mittwochs, verrichtet, der Eingang, wo die Hochzeit-Leute in die Kirche gehen, mit Soldaten, zu abhaltung muthwilliger Leute, die darinnen nichts zu thun haben, bestellet, und die übrige Kirchen-Thüren verschlossen gehalten werden sollen.

Solten sich aber dennoch vertwegene Leute unterfangen, auch zu diesen Zeiten der künfftig an vorgedachten dreyen Tagen vornehmenden Copulationen, womit Morgen über acht Tag der Anfang gemacht werden solle, einige Ungebühr aus zu üben, so wird man sie auf eine solche Art zu züchtigen, und in die Schrancken der Ordnung bringen, daß ihnen sürohin die Begierde zu der gleichen Unfug vergehen und andere ein Exempel daran zu nehmen Ursach haben werden, gestallten die hierzu bestellende Soldaten, diejenige, so sich in dergleichen Excels betreten lassen werden, so forth von der Stelle, wo sie solchen verübet, weg zu nehmen, und ins Armen-Haus oder Hospital zu bringen ernstlich befehliget werden sollen, und wann auch dieses nichts helfen sollte, so wird, nach Befinden, noch schärfere Obrigkeitliche Verfügung vorgekehret, übrigens aber hierüber steiff und fest gehalten werden. Wotnach sich also Männiglich zu richten und vor Schimpff und Schand zu hüten wissen wird.

Geschlossen bey Rath,  
Donnerstags den 9. Febr. 1719.

33) Unterm Gottes-Dienst sollen die Läden auf dem Freytag geschlossen bleiben; vom 26. Mart. 1722.

Obgleich vorhin die herkömmliche Ordnung mit sich bringet, daß des Freytags während Predigt die Läden geschlossen gehalten, und bis nach vollbrachtem Gottes-Dienst auf dem Markte kein Gemüß zu failem Kauff ausgestellt, noch sonst einiger Handel und Wandel getrieben, sondern diese Zeit zum Dienst Gottes angewendet werden solle. So hat man doch einige Zeit her mit vieler Uergernuß wahrnehmen müssen, daß viele ihre Läden noch ehe die Kirche am Freytag auß ist, öffnen lassen, die Handwercks-Leute in ihren Werckstätten und sonst arbeiten, die Gärtner auf den Markt ihr Gemüß ausstellen lassen, und die wenigste diese von Alters her zum Gebeth, und Gottes-Dienst gewidmete wenige Zeit darzu anwenden: So dann, daß auch die muthwillige Jugend; sowohl unter der Freytags Predigt, als an denen Sonn- und Feiertagen hin und wieder . . . in der Stadt, fürnehmlich aber bey denen Kirchen und auf dem Römberg allerhand Unfug und Bosheit treiben, wordurch dan nicht allein Gott beleidiget, und erzörnet, sondern auch fromme Christen in Ihrer Andacht gestöret, und zum höchsten geärgert werden. Wann nun aber Ein Hoch Eder und Hochweiser Rath allhier allen obigen am Freytag als einem gesetzten Betttag unter der Kirchen vorgehenden und wo nicht in Zeiten gesteuert werden sollte besorgl. je länger je mehr einschleichenden sündlichen Mißbräuchen, sodann auch dem muthwilligen Unweeßen der Jugend in alle Wege abgeholfen wissen will.

Als wird hiermit jedermannigl. erinnert und ermahnet, unter der Freytags-Predigt keine Läden noch Werckstätte eröffnen noch Gemüß auf den Markt ausstellen zu lassen, noch sonst öffentl. Handel und Wandel zu treiben, sondern diese Bettags-Zeit unserm Gott gebührend zu widmen, oder in Entstehung dessen der Obrigkeitl. Ahndung, und Wegnehmung des Gemüßes und anderer öffentl. ausgestellter Feilschaften gewärtig zu seyn, und was die muthwillige Jugend anbetrifft, so wird auf selbige

des Freytags so wohl, als an denen Sonn- und Feiertagen unter denen Predigten durch Soldaten steiffig patrouilliret, und die, so in Aufübung ihrer bisherigen Bosheit und Unfug sich werden betreten lassen, weggenommen, und auf die nächste Wacht oder nach befinden ins Armen-Haus zur Bücktigung gebracht werden.

Geschlossen bey Rath,  
Donnerstags den 26ten Marty, 1722.

34) Auf Sonn- und Feiertagen sollen die Juden sich in ihrer Gasse verhalten; vom 20. Jan. 1750.

WM Bürgermeistere und Rath dieser des Heil. Reichs Stadt Franckfurt am Mayn fügen hiermit jedermänniglich so Christen als Juden zu wissen: welchergestalten wir mit größtem Mißfallen zu vernehmen gehabt, daß unserer wegen Entheiligung der Sonn- und Feiertagen unterm 20. Jan. 1739. ergangenen Verordnung bis dahero schnurstracks zuwider gelebet worden, und sowohl hiesige Burgere als Bessassen, insbesondere die Handwercks-Pursche auf die Sonn- und Fest-Tagen zum öfftern mit alten Kleidern und andern Sachen, mit Päck und Bündel ic. wie auf denen Werk-Tagen ganz ohngecheuet in der Juden-Gass ein, und auslaufen, und darinnen mit denen Juden mit Kauffen und Verkauffen, auch Tauschen und Versehen, mancherley verdächtigen und unerlaubten Handel treiben, und wann ihnen solches verwiesen wird, unter dem nichtigen Vorwand, daß sie hierzu auffer solchen Tagen in der Woche keine Zeit hätten, und bey ihren Meistern arbeiten müßten, sich so gar annoch zu rechtfertigen vermeinen; hierdurch aber sich gröblich verüßdigen; die Juden hingegen auf nur gemeldten Tagen, nicht allein auffer ihrer Gasse, auf der Straffe sich sehen lassen und in der Stadt herumlaufen: sondern auch an und vor denen Hingängen der Juden-Gasse, auch inwendig an ihren Häusern stehen, und die vorbegehende Handwercks-Pursche und andere Personen zum größtem Verrgeruß derer Fremden sowohl als Einheimischen un zu handeln an sich locken.

sonen

Gleichwie wir aber solchem auf das neue einzureißen. beginnenden Unwesen in allewege gesteuert und vorgebacher unserer wegen Entheiligung des Sabbathes ergangenen Verordnung in allem genau nachgelebet wissen wollen; als verordnen und befehlen wir hiermit ernstlich, daß auf gemeldte Sonn- Fest- und Feiertage auch des Freytags unter der Kirchen weder Bürgerit noch Bessassen noch viel weniger Handwercks-Pursche um verbottenen Handels willen in die Juden Gasse zu gehen, sich unterfangen, sondern sich dessen bey sonst ohnfehlbar zugewandter Obrigkeitl. Ahndung enthalten sollen. Deßen Juden aber wollen wir zugleich alles Ernstes den gemessenen Befehl ertheilet haben, daß sie sich auf die Sonn- Fest- und Feiertagen in ihre Gasse stille und eingezogen halten, die grosse Thore hinten und vornen beschliessen, auch weiter nicht als die kleine Thülein öffnen, und außerhalb derselben sich nicht sehen lassen, insonderheit aber auf gedachte Tage alles Handhierens und Handelns mit Christen auffer was ihnen in der Stattigkeit erlaubet ist, so gewiß enthalten, und sich vor oder an ihrer Gasse nicht stehend finden lassen, auch auf die Feiertage vor geendigter Predigt nicht aus ihrer Gasse gehen: als im ohnverhofften widrigen Fall sie von der Straffe durch die herumgehende Soldaten hinweggenommen und auf die nächste Wacht zu weiterer Verfüßg und Bestraffung gebracht werden sollen. Wornach also ein jeder sich zu richten und vor Schaden zu hüßen wissen wird.

Geschlossen bey Rath  
Dienstags den 20. Jan. 1750.

35) Erklärung vorstehenden Edicts; vom 14. Febr. 1756.

Obwohl die hiesige Juden-Stättigkeit §. 24. 25. & 26 klar und deutlich verordnet, wie sich die Juden auf die Sonn- und Christliche Feiertage betragen, und wie sie sich auf solche Tage in ihrer Gassen enthalten, und sich nicht in denen Gassen oder Strassen in der Stadt, ohne ehehafte Ursachen, auf Erkant-

R n 2

uß

nuss derer Herrn Burgermeistern, sehen und antreffen lassen sollen; diese ehehafte Ursachen auch in Anno 1739. durch verschiedene, besonders unterm 19ten Februarii und 10ten Martii ergangene Rath's. Conclufa näher bestimmet, und dabey denen Juden aller Mißbrauch nachdrücklich untersaget worden: So hat jedoch Ein Hochedler und Hochweiser Rath mit besonderem Mißfallen wahrgenommen, daß theils Juden diese Ordnung eine zeithero freventlich zu übertreten keinen Scheu tragen, sondern so Jüdische Manns, als Weibsleute, einzeln und hauffenweise, auf Sonn- und Feyerstage alle Strassen der Stadt zu durchstreichen, und gleichsam darinnen spazieren zu gehen, mithin dasjenige, was ihnen aus Obrigkeitlicher Milde, nur in Nothfällen, und auf gewisse vorgeschriebene Maaß, durch obangezogene Rath's. Schlüsse verstatet worden, auf eine ärgerliche und sträfliche Weise zu mißbrauchen sich unterfangen dürfen. Wannhero, und um diesem einreissen wollenden Unfug gehörig zu steuern, Vorwohlgedachter Ein Hochedler und Hochweiser Rath dieser Stadt, die deßfals ehedem ergangene Verordnungen, um damit sich niemand mit der Unwissenheit zu entschuldigen haben möge, dermahlen zu erneuern; und mittelst gegenwärtigen gedruckten, in der Juden-Synagoge zu publicirenden, und an denen Thoren der Juden-Gasse zu affigirenden Edicts, zu jedermanns Wissenschaft zu bringen, der Nothdurft zu seyn ermessen; Ordnet und setzet demnach:

1) Daß alle Juden, grosse und kleine, Manns- und Weibsleute, ohne Ausnahme, auf Sonn- und Christliche Feyerstage, und auf die der Stättigkeit §. 26. benannte Zeit, von Charfreitag inclusive an, bis nach denen Oesterlichen Tagen, den ganzen Tag über, mithin sowohl vor, als nachgeendigter Vestunde, wie auch alle Freytag vor geendigtem vormittägigen Gottesdienst, in ihrer Gasse sich enthalten, und in denen Strassen der Stadt nicht antreffen lassen sollen;

2) Werden zwar hievon die Nothfälle ausgenommen, und ist deshalb die nöthige Verfügung bereits gemacht worden, daß die Juden an dem Juden-Brücklein in das Becker- und Krä-

mers-Haus, auch in das Beckers-Haus gegen der Juden-Gasse über, wie ingleichen an den Brunnen am Zeughaus, weniger nicht diejenige Juden, welche Hebammen, Doctores Medicinac, oder Barbierer, zu rufen, oder in die Apotheke zu gehen hätten, an denen Sonn- und Feyertagen, wie auch Freytags frühe unter der Kirche, ohngehindert passiret werden sollen; Es werden aber auch die Juden solche Obrigkeitliche Concession nicht zu mißbrauchen, und zugleich in solchen Fällen jedesmahl den geradesten und kürzesten Weg ohne allen Umschweif, zu nehmen, und sich dabey ruhig, still und sittsam zu betragen, nachdrücklich erinnert. Sodann,

3) Gleichwie, was die Ablangung derer Briefen von der Post anbetrifft, der eingezogenen Erkundigung nach, ein hiesiger Schuh-Jude hiezu eigends bereits bestellet ist: also wird zwar auch denen Juden, welche Briefe abzugeben haben, die Beschickung derer Posten und Marck-Schiffen an bemelbten Sonn- und Feyertagen, gleichwohl aber anderster nicht, erlaubt, als daß sie sich in Besuchung der Kayserlichen Post, so lange selbige an jegigem Orte verbleiben wird, des Ausgangs an dem Thor an der Bornheimer-Porte, durch die Langes-Gasse, und zu dem Marck-Schiff gleiches Weges und über den Liebfrauen-Berg durch die neuen Kräme, über den Samstag-Berg und dem Fahrthor hinaus, und keines anderen Weges, hin und her bebieneu, und dabey gleichermaßen sich bescheiden erzeigen sollen; Hiernächst.

4) Wird denen Juden ferner die Beschickung dererjenigen Post-Wägen, so auf den Montag ganz frühe abgehen, und wegen die Charten schon Abends zuvor geschlossen und hernach keine Briefe oder Päckleins mehr angenommen werden, auf die Sonntage dergestalt verstatet, daß sie damit den geraden Weg die Zeil hinauf, und an der Hauptwache vorbei, bis an die Bockenheimer-Gasse, sodann zu dem Hessen-Casselschen Post-Wagen den Weg hinter denen Predigern her, nach dem Hayner-Hof, zu halten, und sonst weder zur rechten noch zur linken Hand auszuscheiden haben.

5) Werden alle und jede Juden diesen Obrigkeitlichen Verordnungen auf das genaueste nachzuleben, und dasjenige, was ihnen hierunter gestattet worden, in keine Wege zu missbrauchen, bey Vermeidung ohnausbleiblicher, auch wohl, dem Verfund nach, Schanzen- oder Gefängniß-Strafe, ernstlich erinnert und angewiesen.

6) Hat es bey denen bereits vorhandenen Obrigkeitlichen Verordnungen, und der bisherigen Observanz, daß denen Juden, auf Sonn- und Feyertagen, weder vor noch nach der Bet-Stunde, das Verreisen von hier zuzulassen, es geschehe dann mit Erlaubniß derer Herrn Burgermeister, und unter Beobachtung und Prästirung dessen, was die Tax-Rolle Unserer Stadt-Canzley desfalls mit sich bringt, die ankommende Juden aber vor geendigter Bet-Stunde, anderst nicht, als gegen Entrichtung des Tax-Roll-mäßigen einen Guldens, nach der Bet-Stunde hingegen frey denen Stadt-Thoren hereingelassen werden sollen, lediglich sein Verwenden.

7) Sollen alle Juden und Jüdinnen sich des Spaziergehens in der Allde auf dem Rosmarkt zu allen Zeiten schlechterdings enthalten, und

8) Kein Jude sich unterfangen, in der Stadt auf denen Gasen und vor denen Häusern Taback zu rauchen, bey Vermeidung ernstlicher Bestrafung in Contraventions-Fällen.

Wornach sich also die Jüdenschaft zu achten, und vor Strafe zu hüten hat,

Conclusum in Senatu,

den 24ten Februarii 1756.

Erneuert in Senatu den 15ten Januarii, 1765.

Weiters erneuert bey Rath den 2ten Sept. 1779.

36) Auf Sonn- und Feyertagen sollen die Juden bey den Landleuten keine Schulden mahnen; vom 29. Mart. 1598.

Nachdem wir der Rath der Statt Franckfurt berichtet worden, daß die Juden so wol unsere Hinderessen als Fremde sich dahin

dahin befeiffigen sollen, auff die gewöhnliche Sonn, auch auff die Fest vnd Feyertag, ihre Schulden bey den Wadertanen auff unsern Dorffschafften einzumahnen, darauß dann diese vnrordnung erfolget, daß die Wadertanen von den Prebigten Göttliches Worts abgehalten, vndsolche zeit ober wucherliche Contractus vnd andere Handel geschlossen vnd verrichtet werden, Als haben wir solchem zu vorkommen hiemit gesetzt vnd geordnet, daß hinfürters kein Jud, fremde oder vnserer angehörige sich gelästen lassen solle auff die Sonn- oder Festtage seine Schulden bey unsern Wadertanen auff den Dorffschafften einzumahnen, sonder sich dessen allerdings gänglich zu massen, bey straff zehen Gulden, die ein jeder Jud, so oft er dem zu wider handeln würde, vnnachlässig verfallen seyn, vnd ihme nichts desto weniger einige Amptshülff von unsern angehörigen Schultheissen nicht gedenen, sonsten aber, vnd zu andern Tagen, ihnen worzu sie befugt schleunig verschlossen werden solle, Darnach wisse sich menniglich zu richten, vnd vor Schaden zu hüten.

Decretum in Senatu

Dienstags den 29. Martii 1598.

37) Auf Sonn- und Feyer-Tagen soll kein Viehhandel getrieben werden; vom 5. Jun. 1683.

Allen und jeden, Einheimischen und Fremdben, Christen und Juden, welche Viehe zu seylem Markt und Verkauf anhero bringen, wird hiemit alles Ernstes gebotten und anbefohlen, auff Sonn- Fest- und Feyer-Tage das Viehe in seiner Stallung und Ruhe zu lassen, selbiges weder zu verkauffen anzubieten, oder zu beschütigen vorzuführen, am allerwenigsten einigen Kauff oder Handel darüber zu schliessen, mit der außtrücklichen Verwarnung, dafern ein oder anderer dieser Verordnung zuwider gehandelt zu haben befunden werden sollte, der oder dieselbe, nebenst Verlust des Kauffschillings, mit anderweiter wähltem

pfündlicher Straff angesehen werden sollen. Darnach sich mäh-  
niglich zu richten.

Conclusum in Senatu,  
Dienstags den 5. Jun. 1683.

## II.

### Strafe der Gotteslästerung, Fleisches-Verbrechen, und Unmäßigkeit.

38) Mandat die Gotteslästerung, Ehebruch, Hurerey,  
Zutrinken u. betr. de feria tertia post invocavit  
1530.

Wir der Radt zu Frankfurth thun kundt allermenniglichen,  
Nachdem Wir hievor aus gutem ernstlichem bewegen, das nach-  
reden und verspotten, so fremdden und heimischen allhie bege-  
net, auch das Gottfleslerlich Fluchen, Schweren, unorden-  
lichs Zutrinken, Ehebrechen und Hurerei, verboten haben, und  
auch darumb guter zuversicht gewesen werent, solchem allem  
solt je, wie billich (so darinn mit alleyn gemeines Fridens, gut-  
ter erbarer Pollicey fürderung, sonder auch des heyllichen Got-  
tesworts, daß doch täglichs wider die gemelten und alle andere  
Laster gepredigt, volnziehung gesucht wirdt) gehorsampt, und  
gelebt worden sein. Die weil nun glaublicherfunden, daß durch  
Nichthaltung und erzelte Unthaten, vil Menschen geergert, darzu  
Gott der almechtig und sein heylliches Wort geonehret und onge-  
acht blieben, So will uns auß not geziemen, die vorausgan-  
ne Constitution, und Unser Mandat, wiederumb zu verneuen,  
gebieten und zu verpenen, die Wir auch hiemit von neuem ge-  
bieten, und damit sich der onwissenheyt niemandt zu entschuldi-  
gen hab, ganz ernstlich gebotten, denen auch (auff daß die  
erzelten und andere Uebel fürkommen werden, oder ongestrafft  
nit hientringen) also mit der Straff, wie hierinn verleiht, nach-  
kommen, und stracks gelebt haben wöllen.

Straff

### Straff der Gottflesterer.

Welche Person fürflehlich und bedächtlich Gottfleslerliche  
Flüch thet, die solt am Leib oder Leben gestrafft werden. Wo  
aber die Person auß Zorn oder böser Gewohnheyt also flücht,  
die solt von jedem fluch sechs Schilling zur buß geben.

Würd die Person zum andern mahl überfärig, solt ja eyn  
halber Guldten abgenommen werden.

Uebertret sie zum Drittenmal, soll dieselbig Person eyn Gül-  
den zur buß geben:

Und wenn die vorgedachte Person zum vierdenmal kem, so  
will man dieselbig dieser Statt ann Zeit lang, auff Gnad des  
Rads, verweisen.

### Straff des Ehebruchs.

Soll die überfärig Person für das erst übertretten, Zehen,  
und dann für das ander, zwanzig Guldten geben. So aber die  
brüchig zum drittenmal betretten würd, soll sie gefenglich ange-  
nommen, und dieser Statt verwiesen werden.

Wo auch das brüchig widerumb begnadet, in diese Statt  
inngenommen, und abermals Ehebrüchig würd, denen oder die  
selbig Person will eyn erbarer Radt an Leib und Leben straffen  
lassen.

### Straff der Hureret.

Welcher öffentlich mit verdächtigen Weibern zuhielt, oder  
zur onehe sez, der solt das verdächtige weib oder zuhälterin ver-  
lassen. Wo das nit beschehe, so soll Er der Mann, wo er in  
ehren oder ehrlichen Ampten versehen were, derselbigen entsetzt  
werden.

Zum andern, wo er davon nit abstünd, soll Er mit dem  
thurn gestrafft werden:

Zum dritten will In eyn erbarer Radt der Statt verweisen.

Es sollen auch die weibsbild oder Zuhälterin gleicherweish  
straff tragen.

### Straff des Zutrinkens.

Es soll kein Burger, underthan noch bewohner allhie, auch  
inn eyns erbaren Stadts gebiet, dem andern, oder sunst je-

Nn 5

mandts



wandts anderem nit zu trincken, weder vil noch wenig, heymt. ober offentl. es sei mit bringen, warten, oder in welcher gestalt solchs geschehen mag, bey straff der ersten Ubertretung halben, sechs Schilling.

Für die ander, zwölff Schilling.

Für die Dritt; eyn Guldin.

Wenn auch vil gesellen bei eynander weren, die alsd zusamen trinken würden, der soll eyn jeglich mit zweyen Guldin zur buß verfallen sein. Und wo eynere auff der Strassen gesehen würd, der trunken were, und sich ongeschickt oder unzüchtig hielt, den soll eyn jeder Stadts-Diener anzugreifen, und zu Schloß zufertigen, macht haben.

Darzu soll die Person, wo die aus den Stadt were, und hierinn überfarig erfunden würd, mit dupler Peen verfallen sein. Und damit solchs Laster fürkommen werd, so soll eyn jeder Wirth, Stubenknecht, Gast und Haushalter, die Leut treulich für dem Zutrinken warnen, und die Ubertreter fürbringen, wo das nit beschehe, soll derselbig die buß geben.

Wo auch jemandt so arm und onvermögend were, daß es die straff an gelt zu geben, nit vermöcht, dieselbig Person soll von eynem jebl. Guldin acht Tag auf einen Thurn, gefenglich gelegt, auch mit wasser und Brod gespeißt werden.

Die straff des nachredens und Berspottens soll den Stadts Freunden, nach gelegenheit, die weil sich die mancherhandt gestalt begeben, und zutragen heym gestellt werden. Kupler und Kuplerin wirt man am halbsissen straffen, und darauff dieser Statt verweisen.

Auff daß auch alle abgeschribne stück, puncten und Artikel bestimehr Auffsehens haben, auch zum statlichsten fürkommen und gestrafft werden, So gebieten, und wolten Wir, daß eyn jeder Burger und inwohner solche Laster bey keinem gelhonen Eynst, damit er dem heiligen Reich, und uns als Burger, als die verwandt ist, auff fürderlichst In immer möglich, unsern Burgernestern, oder den Ihnen, so darzu verordnet werden, obhingen soll, und dadurch von niemandts geschmecht, oder geschol-

gescholten werden. Wo aber derselbig Anbringer von jemandt veracht würd, den wolten Wir nach gelegenheit, vermassen straffen lassen, eyn ander sich dafür weiß zu hüten. Doch sollen die dienstbotten von Iren Herrschaften, solche Ueberfarungen anzubringen hierinn mit begriffen sein, sonder auß bewegenden Ursachen damit onbeschwert bleiben.

39) Mandat, Ordnung, wie hinführo die Hurerey, vnzucht vnd Ebruch zu bestraffen; vom 14. Novbr. 1629.

Demnach C. E. Rath aus der täglichen erfahrung vernimmt, welcher gestalt die von dessen Gottseligen vordahren, wegen der Hurerey vnd Ebruch verordnete straffen gering geachtet werden, vnd nun mehr solche Sünd vnd laster je länger je mehr überhand nehmen, als ist Ehrengedacht C. E. Rath tragenden Obrigkeitlichen Ampts wegen verursacht worden, hinführo die Straffen vermittels eines offenen Anschlags vnd Mandats zuschärffen, vnd angeführten Sünden vnd laster, nach beschaffenheit der Ubertretenden Personen an Leib Ehr und gut auch mit scaupen vnd vertweisung des Lands zu bestraffen vnd des wegen nachfolgende Ordnung, den verordneten Sendherrn zur nachricht verfassen zu lassen.

#### Einfacher Ebruch.

Wenn ein Ehemann mit einer ledigen Person vnzucht treibt, vnd dessen überzeugt wird, so soll er nicht mit denen bißhero gewöhnlichen 50 fl. sondern nach beschaffenheit seines vermögens, Stands oder anderer qualitäten, mit einer weit höheren geltstraff, benebens der gefängnuß vnd dem schmach, Guldin belegt, auch die Weibspersonen entweder an gelt, oder aber mit dem offenen spott vnd Narrenhäuslein sampt den schmachguldin bestrafft werden; Werbe sich aber jemand zum zweyten oder drittenmahl solcher gestalt betretten lassen, der soll nach ermäßigung C. E. Rathes an leib, Ehr vnd gut, oder auch mit den scaupen gestrafft werden.

## Doppelter oder grober Ehebruch.

Wann ein Ehemann oder lediger Gesell, mit eines anderen Eheweib Ehebrüchig wird, so sollen beyde Mann und Weib, entweder an geld, und benebens dem schmähgulden mit einer gefängniß oder aber nach bestfindenden umständen, und da solches vielmahl geschehen were, am leib gestraffet werden.

## • Gemeiner Hurerey und vnzucht.

Was die gemeine vnzucht, so ledige Personen mit einander treiben belangt, soll es bey der bisher gebrachter straff der 10 fl. verbleiben, wosern die delinquenten ein ander ehlichen würden. Im fall aber sie beyde oder eins aus denselben solches nicht thun wolten, als dann soll nach beschaffenheit deren sich dabey erdügenden umständen eine thurn oder geldstraff, oder auch die steuer und Lands verweisung gegen sie vorgenommen, auch diejenige so junge und sonst unverläumpte leut verführen, vund zur vnzucht anreizen, häußer dazu leihen, auch sonst einigen vor schub, rath und that da zu gehen, mit gleichmäßiger, oder wohl schärpferer straff angesehen werden.

Wie vund wo der schmähgulden zu erlegen.

Diejenige Mann vund Weibsperson, so zu erlegung des schmähguldens condemnirt worden, soll man zu einer gewissen stund vor die vorder Römertür bescheiden, vund dann durch den Stöcker mit einem Trommelschlag über den berg zu dem springenden Brunnen führen, daselbsten dem scharpffrichter einen Gulden an lauter/uff der Tromm<sup>en</sup> öffentlich dar zählen lassen.

Wolte aber jemand diese offene schmach mit geld. abkauffen, so soll ihm solches nach ausgestandener Gefängniß uff ernestigung E. C. Raths vndt nach beschaffenheit seines Reichthums, Stands vnd Freinschafft verstatet vnd zugelassen, jedoch keinem auch dem geringsten unter hundert gulden abgefordert vnd genommen werden.

Anrichtung eines öffentlichen spott und Narrenhäuslein.

Zur bestraffung der gemeinen Hurerey vund vnzucht, so

öffentlich durchsichtig gefängniß angerichtet, vund die delinquenten nach der personen qualitäten vund umständen darinnen etliche Stunden eingesperrt vnd öffentlich verschimpft, oder aber von wohlhabigen vnd ehrlicher leut Kindern solche öffentliche verschimpfung mit einer gewissen geldsumma abgekauft werden.

Decretum in Senatu

14ten Novembr. Ao. 1629.

40) Männiglich soll diejenigen, welche fluchen und Schwören, anzeigen; vom 23. May 1622.

Demnach das Gottsefelerliche Fluchen und Schwören täglich und je länger je mehr über Hand nimpt, und alle Warnungen oder Waffen der Obrigkeit und Predigen nicht fruchten wolten, die Thäter auch meistentheils verschwiegen gehalten, und daher nicht zu gebührender Straf gezogen werden. Als will ein Ehrenbestter Rath dieser Stadt hiemit ernstlich und bey hoher Strafe gebetten und befohlen haben, daß hinfüro ein jeder insonderheit aber die Gasthalter, Wirthe und Weinschenke, als in deren Häusern beydm Trunct solches Gotteskästern und Fluchen, wol am meisten zu geschehen pflegt; auf solche Gotteskästerner Achtung zu geben, und dieselbe bey ihren bürgerlichen Eydt und Pflichten nachhaftig zu machen und anzuzeigen, schuldig seyn sollen, mit der Commination, im Fall sie eines oder mehr verschonen, und dessen besagt worden, daß sie mit gleichmäßiger Straf als der Thäter selbstn belegt, und ernstlichen abgestraft werden sollen. Darnach sich männiglich zu richten.

Conclusum in Senatu

Jovis d. 23. Maji. 1622.

41) Mandat gegen Entführungen und Verkuppelungen der Weibspersonen; vom 15. Sept. 1733.

Demnach das höchst. straffbahre Verkuppeln und Entführen derer Weibs-Personen, sonderheitlich derjenigen, so unter

unter väterlich, oder vormundschaftlichen Gewalt stehen, in allhiefiger Stadt einige Zeit her, unerachtet der in der Weinlichen Hals- Gerichts- Ordnung Kayser Carls des Fünfften, denen gemeinen Kayserlichen Rechten, und dahin sich beziehenden hiesigen Reformation, und Unserm wegen der böshafften Entführung den 1. Febr. an. 1700. allschon in Druck gebrachten und gewöhnlicher Maßen publicirten Edict, daraufgesetzten schwehren Straffen, allzusehr eingerissen und gemein worden, dannenhero die höchste Nothdurfft und tragende Obrigkeitliche Amts- Pflichten erfordern wollen, damit solchen, wider die gemeine Sicherheit und alle Zucht und Ehrbarkeit lauffenden harten Verbrechen mit möglichstem Ernst und Nachdruck gesteuert werde, und hinzuführen niemand mehr dergleichen, insonderheit bey angesehenen Familien fast unerträgliches, und nicht nur zu der beleidigten Eltern und Vormündern; sondern auch der gesammten Freundschaft äußerstem Betrübnuß gereichendes Unglück an denen Einigen erleben, noch bey seinem Absterben zu befahren haben möge, auf solchen heilsamen Verordnungen hinkünftig steiff und fest zu halten, und selbige deswegen nicht nur zu erneuren, sondern auch auf gewisse Weise zu erklären und zu schärfen.

Als thut Ein Hoch-Edler und Hochweiser Magistrat dieser des Heil. Reichs, Stadt Franckfurth am Mayn in solcher Absicht, nicht nur gedachtes Edict de Anno 1700 erneuren und bestättigen, sondern auch über dieß, nachfolgendes ausführliches geschärfstes Verbott, als ein beständiges Gesetz, welches Jährlich auf den 17ten Sonntag nach Trinitatis von denen Cangelit bey denen Fröh- und Nachmittag- Predigten abgelesen, und wornach in denen Gerichten allhier gesprochen, und die Urtheil ohne Ansehen der von denen dagegen handelnden Persohnen ausgebrachten Vorbiten oder Entschuldigungen, insonderheit, daß die Weibs- Personen mehr, als der entführte zu solcher Entführung Anlaß gegeben, würcklich exequirt werden sollen, zu jedermänniglichen Nachricht und Verwarnung hiermit publiciren, und daserne jemand, er sey frembd oder einheimisch, Burger oder Beysaß dieser Stadt, völligen oder noch minderjährigen Alters

Alters eine getraute oder ungetraute Persohn, Eh- Weib, Wittib, Jungfrau, von was Jahren oder Qualitäten sie auch seyn mögen, ohne Vorwissen, Willen und völligen Beliebung der Eltern, oder dafern diese nicht mehr im Leben, der Vormünder oder der nächsten Bluts- Verwandten, beydes von Vater und Mutter, in Ehegelsbnuß zu ziehen, sich unterfangen, selbige mit oder ohne ihren Willen, es seye um ehelich oder uneheliche Liebe, oder ihres habenden Gelbes, oder anderer Ursache halben, wie die Mahmen haben mögen, entführen und sich heimlich oder öffentlich, vor oder nach der Verkuppelung oder Entführung, in oder auffer der Stadt mit ihr träuen und einsegnen lassen würde, daß solche Handlung, obgleich die Parthey sich eyblich verknüpset, an sich null, nichtig, kraftlos und von keiner Würde seyn, auf Summarisches Anrufen der beleidigten Eltern, Vormünderen oder Verwandten der ver- oder entführten Weibs- Personen, so fort davor erklärt und vor keine Ehe geachtet noch gehalten, sondern als zurecht und dieser Verordnung nach ungültig und unbändig cassiret und vernichtet werden, einfolglich auch weder Vatter noch Mutter, Groß- Eltern, Vormund oder Verwandter einem solchen unartigen Kind, Enckel oder Pfleg- Tochter einen dotem oder Heuraths- Guth zu geben, schuldig, sondern jene selbiges gänglichen zu enterben, berechtiget, diese hingegen ihren Pfleg- Töchtern oder derer Entführern ihre Vormundschafts- Rechnung abzulegen, und reliqua zu liefern verboten, oder im widrigen Fall, denen, so sonst die nächste Anwartsung auf solches Guth haben, und von denen Vormündern oder Curatoren, wenn sie bey Unserm Curatel- Amte ihre Rechnung abgelegt, und justificiret, die Lieferung sich thun lassen mögen, dazu verbunden bleiben, und zu nachmahliger Zahlung gehalten, auch die in dergleichen Entführung Einwilligende Weibs- Personen nicht nur des von ihren verstorbenen Eltern, Groß- Eltern, oder Unverwandten ex testamento oder ab intestato allschon ererbten Vermögens, es möge bestehen, worinnen es wolle, verlustiget, und solches dessen nächsten Bluts- Freunden heimgefallen, sondern auch bey Absterben ihrer

ihrer Eltern und übrigen Ascendenten oder anderer Anverwandten einiger Succession ab intestato nicht fähig seyn sollen, dem Entführer aber, oder der gutwillig entführten soll weder gerichtlich noch ausser Gericht ein sicheres Geleit in diese Stadt zu kommen, mitgetheilet, sondern wenn ein- oder beide allhier betreten, oder durch Steck-Brieffe, welche auf erhaltende Nachricht in unserer Cankley alsbalben ausgefertigt werden sollen, aufgesucht und anhero gebracht würden, der Entführer ohne Annehmung einiger Bürgschafft oder Caution zu gefänglichen Haftten gebracht, ordentlich vor Gericht gestellet, und nach Befindung mit schärfer Leib-, oder Lebens-Straff angesehen, die gutwillig entführte aber an einem sichern Orth in guter Verwahrung enthalten, und ihr mehr nicht, denn nothdürfftige alimenta gereicht werden. Diejenige Mann- oder Weibs-Personen, Kuppler, Kupplerinnen, Helfer oder Werhelfer, so mit Rath oder That in die Verkupplung sich gemenget, und wissentlich dazu geholffen, oder einigen Vorschub gethan, wie auch diejenige, welche junge Jungfrauen oder Kinder bey sich aufhalten, und darzu, daß sie ohne der Ihrigen Wissen und Willen anfänglich in Bekanntschaft und Conversation gerathen, hernach aber verstrickt worden, Gelegenheit gegeben, sollen, ohnerachtet die nachgehends erfolgte Verkupplung ihrer unwissend heimlich vorgenommen seyn mag, für infam gehalten, in keiner ehelichen Gesellschaft geduldet, noch zu einigen Ehren-Ämtern befördert, dazu nach Gelegenheit der Umständen und sonderlich des gethanen Vorschubs nach der Schärffe der gemeinen beschriebenen Kaiserlichen Rechten am Leben, Leib und Gut büßen, und letztere hernach in dieser Stadt nicht geduldet, sondern derselben und deren Gebiets auf ewig verwiesen werden.

Wornach sich ein jeder zu richten, und für Schaden zu hüten wissen wird.

Conclusum in Senatu,

Dienstags den 15 Septembris 1733.

42) Mandat gegen heimliche Eheverlöbniß; vom 15. Sept. 1733.

Obwohl in der allhiefigen Stadt-Reformation Part. 3. Tit. 8. §. 8. seqq. heilsamlich verordnet ist, daß der Ehestand anders nicht, als gottseeliglich, ehrlich, und ehrbarlich vorgenommen, und angefaßen werden, und alle heimliche und gegen der Eltern, Vormündern, Curatoren, oder Verwandten Vorwissen und Willen getroffene Eheverlöbnißen verboten seyn sollen: So hat dennoch ein Höch. Eler und Höch. weiser Magistrat, dieser des Heil. Reichs, Stadt Franckfurth am Mayn, mißfällig wahrnehmen müssen, daß bey denen Ehe-Verprüchen allerhand Unordnungen und höchst-straßbare Verkupplungen vorgegangen, und daraus theils öfters langwierige und beschwehrliche Rechtfertigungen entstanden, theils leichtsinnige und junge Gemüther zu unglücklichen, und ihnen, ihren Eltern und Verwandtschaft unanständigen, und von ihnen selbst, bey ihren reifferen Jahren hernach beseuffzten Ehen, verleitet und verführt worden.

Solchemnach hat ein Höch. löblicher Magistrat vor nöthig erachtet, gedachte Reformation in einigen Punkten; wegen der künfftigen Eheverlöbnißen zu erläutern, und zu verbessern, und zwar also und bergestalt, daß,

I. Künsttighin alle Eheversprüche majoremnen Personen, welche keine Eltern, oder andere Ascendenten mehr im Leben haben, wenigstens in Gegenwart zweyer unverwerflicher und verläumbdeter Manns-Personen vollzogen werden, und wenn solches unterbleibet, dieselbe null und nichtig seyn, und derjenige Theil, so bey Unserem Consistorio, auf einige anders, als in Gegenwart vorgedachter Personen vorgenommene Eheverlöbniß, wann es nur allein darbey verblieben, Klage erheben, und durch Zeugen, welche nicht bey dem Verspruch gewesen, oder zur Kundschaft ihrer Person nach nicht tüchtig, gewechselte Schreiben, oder sonst, darüber Beweis führen, oder seinem Gegentheile einen Eyd heimschreiben, oder selbst darzu gelassen

lassen zu werden, verlangen wolte, gar nicht angehört, sondern sogleich und schlechterdings abgewiesen werden solle. Wofen aber

ztes Diejenige Personen, so wider diese Verordnung handeln, und sich heimlich verkuppeln, überdieß in Unehren sich mit einander vergehen, es möge daraus eine Schwängerung erfolgen oder nicht, so bleibt der Geschwächten, wenn ihre Eltern solches vor gut befinden, auf die Vollziehung der Ehe zu klagen unbenommen, und kan alsdann unser Consistorium befindenden Umständen nach, sowohl wegen des vorhergegangenen, oder erfolgten Ehe-Verspruchs, wenn gleich solcher nicht vor zweyen Manns-Personen Ordnungs-mäßig beschehen, auf den Keinigungs- oder Erfüllungs-Eyd erkennen.

ztes Sollen die Kinder, es seyen Söhne oder Töchter, und stehen annoch unter der väterlichen Gewalt, oder nicht ledigen oder vermittelten Standes, volljährig, oder unmündig, ohne ihrer Eltern, und da solche nicht mehr im Leben, ihrer Groß-Eltern, und die minderjährige, so niemand in aufsteigender Linie übrig haben, ohne ihrer Vormünder, Curatorn, und nächster Anverwandten, oder wenn sie vor Erreichung ihres Fünff und zwanzigsten Jahrs veniam ætatis erhalten, und dadurch von der Curatel befreuet worden, wenigstens der letztern, nemlich ihrer nächsten Bluts-Freunden Willen und Consens, an niemand sich heimlich zur Ehe verloben, und wenn darwider einiger Sohn oder Tochter Pfleg-befohlene oder unbevormundete Person, so annoch unter Fünff und zwanzig Jahren. siehet, durch Schenkungen, Kuppelleyen, oder sonsten hintergangen, und verführet, oder aus eigener Leichtfertigkeit und Bosheit, sonder ihrer Eltern, Vormündern, Curatorn, oder nächsten Bluts-Freunden Vorwissen und Bewilligung ehelich sich verloben und versprechen würden, solche Ehe-Gelübde und Versprechen unkräftig, von Unwürden, und nichtig seyn, auch dieselbe heimlich zusammen verkuppelte und versprochene Personen, weder von der Cangel aufgeböthen, noch auch in der Kirche vor der Christlichen Gemeinde eingesegnet, noch Hochzeit zu halten, ihnen gestattet werden: Dargegen

ztes Die Eltern und Curatores ihre Kinder und Pflegebefohlene zu rechter Zeit ehelich, der Gebühr nach, mit derselben guten Wissen zu versehen und zu versorgen, sich angelegen seyn, oder nicht bestrebben lassen sollen, daß wann sie aus ohnerheblichen und ungegründeten Ursachen oder Eigensinn ihre Väter, Mütter, oder Vormundschaftliche Einwilligung, und Consens zu ertheilen verweigerten, auf der Kinder, oder Pflegebefohlenen, und unbevormundeten minorennen, so veniam ætatis erlanget, wann solche vorhero sich nicht würcklich ehelich versprochen haben, geziemendes und bescheidenes Anrufen; und Summarische Untersuchung, allenfalls sothaner Consens und Einwilligung der Eltern Curatorn und Verwandten, von unserm Consistorio rechtlicher Ordnung nach, von Umbswegen supplicet und erthellet, und die Eltern, zu einer ihrem Stand und Vermögen gemäßen Aussteuerung angestrenget werden. Im Fall aber

ztes Die gegen der Eltern Curatoren oder nächsten Bluts-Freunden Wissen und Willen versprochene Personen sich vermessen ungebührlich vermischet, und durch Priesterliche Copulation verbunden hätten, daß man der Ehe, um Verhütung mehrerer Aergernuß, übels und unraths ihren Fortgang lassen mußte, alsdann sollen nicht nur die Eltern, und übrige Ascendenten in ihrem Leben solchen ungehorsamen Kindern weder Heyraths-Guth, Widerlegung, oder einige andere Ausfertigung zu geben, noch auch in ihren letzten Willen ihnen die Legitimam, oder Pflicht-Theil zu verschaffen schuldig, und sie völlig zu enterben berechtiget seyn, sondern auch dergleichen leichtfertige Verächter dieser Unserer zu ihrem eigenen wahren Besten, und Erhaltung guter Ordnung, und des denen Eltern und Vormünderen schuldigen Gehorsams und Ehrerbietung abzielenden Sanction aller künftigen Succession ihrer, ohne testamentarische Disposition, als worauf hauptsächlich zu sehen, derselben Bluts-Freunden unfähig seyn, und dabenebst mit ernstlicher Obrigkeitlicher Straff angesehen, auch in hiesiger Stadt, gegen der Eltern, Vormünder, und nächsten Anverwandten Willen nicht geduldet werden; doch da

stens Die Eltern oder Groß-Eltern ohne Testament abtügen, oder in ihrem letzten Willen dieselbe ihren ungehorsamen Kindern nichts entzogen hätten, so sollen sie zu ihren Vätern und Mütterlichen Erbschaften alsdann gleich andern Kindern zugelassen werden, und auf gebührende Einverffung desjenigen, so ein jedes von ihnen empfangen haben möchte, mit denselben zu gleicher Theilung eintreten; Wornach sich männiglich zu achten, und vor dem sonst zu gewarten habenden Schaden und Straffe zu hüten wissen wird.

Conclusum in Senatu,

Dienstags den 15. Septembris 1733.

43) Geschwister-Kinder sollen einander nicht ehelichen, Ehegelübde der dahier Eingewesenen auch nirgends anders als in der Stadt vollzogen werden; vom 25. May 1676.

Demnach Uns dem Rath dieser des H. Reichs Stadt Frankfurt am Mayn beschwerlichen vorgekommen, was gestalten nicht nur, dem in Unserer Reformation part. 3. tit. 8. enthaltenem Verbott schnurstracks zuwider; Geschwister-Kinder sich mit einander zu verloben und zu verheurathen keine Scheit tragen; Sondern auch einige sich neuerlich unterfangen, ihre etwan ordentlich und rechtmässig getroffene Ehegelübde nicht in allhiefiger Stadt, wie sich es sonst eignet und gebühret; sondern ausserhalb derselben, an Orten und Enden, wo es ihnen beliebt, zu vollziehen, und sich also copuliret zu lassen; Welches aber, als ein Werk von böser consequenz und Nachfolge, allerhand Unwesen gebühret und einführet; und danneithero demselben in Zeiten zu steuern die Nothdurfft erfordert: Als wollen Wir deme nach zuserst Unser in gedachter Reformation enthaltenes Verbott wegen Anheurathung Geschwister-Kindern allerdings hiernit erholet und erneuert, auch denen jenigen, so bereits darwider gehandelt, des ihnen anklebenden Vergerthusses halben, den Schutz auffgekündet, und sie ihren Staab an-

der.

derwärts hinzutwenden hiermit alles Ernstes angewiesen haben: Ordnen auch im übrigen, setzen und wollen hiermit, daß alle und jede, so in allhiefiger Stadt wohnhaft, ihre ordentlich und rechtmässig getroffene Ehegelübde nirgend anderstwo, als allein in allhiefiger Stadt, durch ordentliche öffentliche Priesterliche Copulation vollziehen und bestättigen sollen, es were dann Sach, daß sie wegen anderwerter Copulation von Uns absonderliche Bewilligung, und auß der Cankley einen Schein darob, erhalten haben würden; und solches bey unaufbleiblich folgender ernstlichen Bestrafung, sowol deren jenigen, welche ihre Copulation anderwärts ohne Unser Bewilligung anstellen; als auch deren, welche dergleichen Copulation beywohnen. Wornach sich männiglich zu richten.

Conclusum in Sen. Donnerstags

den 25 May 1676.

44) In Schwängerungssachen sollen keine heimliche Vergleiche getroffen werden; vom 20. Jan. 1739.

Wir Bürgermeistere und Rath dieser des Heiligen Reichs Freyen Stadt Frankfurt am Mayn, thun Krafft gegenwärtigen öffentlichen Edicts kund und jedermänniglich zu wissen; was gestalten Uns von Unserem Consistorio die beschwehrende Anzeige geschehen, wie vor solchem zu verschiedenen mahlen vorgekommen sene, daß einige hiesige Notarii sich höchst ärgerlich und straflicher Weise unterfangen in Schwängerungssachen unter denen Partheyen allerhand Schein-Vergleiche und Abfolutiona zu fertigen, wodurch es dann mehrmahlen dahin gebiehet, daß die rechte und wahre Väter verschwiegen, und gemeinlich nur moufquetier darvor angegeben, die Justiz illudiret, gedachtem Unserm Consistorio die wahre Beschaffenheit verschwiegen und hinterhalten, mithin das Obrigkeitliche Straß-Ambt an jenen zu vollstrecken, die Gelegenheit abgeschnitten würde.

Nachdem nun diesem ärgerlichen Unwesen nicht nachzusehen  
Do 3  
siehet,

sehen, indem der zum Schein mehrmahlen hierunter angeführte Göttliche Nahmen dadurch entheiliget, und ärgerliche Sincerationes vielmahls mit eingemischet, die Wahrheit aber suppressiret, herbegeben ohngelübliche Reverse ausgestellt werden, woraus nachmahls Verwirrung und dem Richterlichen Ambr, welches auch bey der anstellenden schärffsten Untersuchung, die Wahrheit an Tag zu bringen, nicht vermag, beschwehrliche Weitläufftigkeit gemacht wird.

Als setzen und ordnen Wir hiermit, daß alle und jede Sachwaltere und Notarii sich hinführo in Schwängerungs-Sachen dergleichen ärgerlichen Wesens und Auffsezung solcher Revers und Vergleiche, wobey der Göttliche Nahmen mit Einmischung straffbahrer Verheuerungen profaniret, eine Geschwächte, durch mehrentheils mit unterlauffende gottlose Practiquen intimidirt oder sonst hintergangen, und der Nahme des rechten Vatters suppressiret wird, bey Straff von Funffzig Reichsthaler, oder nach Beschaffenheit schärffterer Obrigkeitlicher Animadversion gänglich enthalten, auch die Partheyen, so sich dergestalten vermeyntlich vergleichen, nach Gelegenheit ihres Vermögens und übriger Umstände, nicht minder mit schärffer Straff angesehen werden sollen, und wird Unserm officio Examinatorio zugleich aufgetragen, gegen den, oder diejenige Notarios, so sich hierunter des criminis facti entweder bereits verdächtig gemacht, oder sich hinführo dergestalt verdächtig machen möchten, mit aller rigueur zu inquiren. Dafern aber auch zu der Schwängerung ein Ehe-Verspruch erweislich gekommen wäre, so werden die Privat-Vergleiche hierdurch schlechterdings verboten, und die Entscheidung lediglich vor Unser Consistorium verwiesen. Wornach sich also männiglich, den dieses angehet, zu achten, und vor Schimpff, Schaden und Straffe zu hüten hat.

Conclusum in Senatu,

Dienstags den 20. Januarii 1739.

45 Den Weibspersonen soll vorzüglich mit Soldaten unzüchtiger Umgang verboten seyn; vom 1. Februar 1729.

Wir Burgermeistere und Rath dieser des Heil. Reichs Stadt Franckfurth am Mayn fügen hiemit jedermänniglich zu wissen, daß obwohlen Wir aus vielen erheblichen Ursachen seit verschiedenen Jahren bey Unserer Soldatesca die Verordnung ergehen lassen, daß zur selbigen keine andere als ledige Purche, und welche währenden Dienstes bey dieser Stadt unverheurathet zu bleiben versprechen, angeworben werden sollen, Wir dennoch zu Unserm besondern Mißfallen bisshero vielfältig wahrnehmen müssen, daß nicht nur viele Unserer Soldaten sich mit hiesigen Weibs-Bildern in heimliche Ehe-Verlöbntnissen eingelassen, und unter solchem Vorwandt und andern Gottes-vergessenen Vorspiegelungen dieselbe zur Unzucht betwogen, sondern sich auch öftters durch freches Weibs-Volk mit Geschenck und Gaben, und auf andere leichtfertige Weise zu dergleichen unordentlichem Wesen verleiten lassen, wodurch sich dann, zumahlen bey erfolgter Schwängerung der Dirnen, die Satisfactions- und andere Klagen von Tag zu Tag gehäuffet haben. Gleichwie aber die also verkuppelte und angeklagte Soldaten wegen unsers Obrigkeitlichen Verbots die angegebene obgedachte Ehe-Versprüche nicht vollziehen, wegen der meisten Dürfftigkeit auch denen also verführten Weibs-Leuthen keine Erstattung thun können, mithin diese ihre Schmach tragen, auch die zuweilen in Unehren dergestalt erzeugte Kinder ihrer Eltern Thorheit Lebens lang beauffsen müssen, Wir aber solchem einreißenden Greuel Obrigkeitlichen Ambrs halben mit mehrerm Nachdruck zu steuern, mithin die sonst besorgliche Ischwehre Göttliche Straff-Gerichte von dieser Stadt und Land abzuwenden Uns verbunden erachten; Also ordnen und befehlen Wir hiermit ernstlich, daß hinführo kein Weibs-Bilder sich mit hiesigen Soldaten zu ihrem eigenen ohnfehlbaren Unglück in familiaren und unzüchtigen Umgang würrliche, aber wegen Unsers oberwehnten Verbots an sich

ganz null und nichtige Ehe, Verlobnissen oder auch gar fleischliche Vermischungen einzulassen sich unterstehen, oder da sie sich der gleichen gegen die Göttliche und menschliche Verordnungen dennoch unterfangen würden, sie ohne Unterscheid, ob hieraus Schwängerung erfolgt seyn möchte oder nicht, sich dieserwegen der geringsten Satisfaction nicht zugetroffen haben, sondern von Unserm Consistorio, wenn bey demselben sie sich darum anmelden, so gleich abgemiesen, anbey aber mit empfindlichen Geld, oder andern nach Beschaffenheit der Umständen zu schärfenden wohlverdienten Straffe belegen, die hierunter schuldig befundene Soldaten aber ebenfalls von Ampts wegen exemplarisch abgestrafft werden sollen. Wornach sich selbige sambt und sonders zu richten, und vor Straff, Schimpff und Schaden zu hüten wissen werden.

Geschlossen bey Rath,  
Dienstags den 1. Febr. 1729.

46) Die Verhehligung der hiesigen Juden betreffend.  
vom 30 August 1791.

Demnach bey Uns Bürgermeister und Rath dieser des heiligen Reichs Stadt Franckfurt am Mayn, die hiesige jüdische Baumeisterei beschwerend vorgestellt, was massen einige der hiesigen Juden, ohne vorgängige Untersuchung und Genehmigung ihrer der Juden Baumeister und des Rabbiners und ohne eheliche Einsegnung des letztern, wider Willen der erstern, sich zu verhehligen beygehen lassen, dadurch aber einestheils die Sittlichkeit in der Judengasse in große Gefahr gerathen, anderntheils aber sie Baumeisterei sich dadurch ausser Stand gesetzt sehen würden, die Vorschriften der Stättigkeit in Ansehung derjenigen, welche sie zur Stättigkeit vorschlagen, zu beobachten, und dahero um solchem Untwegen zu steuern, Uns bittlich um eine Verordnung dahin angegangen haben, daß alle diejenige, welche sich dergleichen führohin würden zu Schulden kommen lassen, des hiesigen Schutzes für immer und ohne Hoffnung,

sol.

solchen je wieder zu erlangen, verlustig erklärt und ohne weiters aus der hiesigen Judengasse und Stadt geschafft werden sollten, und wir dieses Gesuch der Billigkeit gemäß befunden; Als ordnen und befehlen Wir hiermit in Kraft dieses, daß sich kein hiesiger Jud oder Jüdin ohne vorgängige Erlaubniß der jüdischen Baumeister und des Rabbiners, verhehligen, vielweniger durch einen auswärtigen Rabbiner ehelich einsegnen lassen soll, bey Vermeidung willkürlicher Bestrafung an Leib oder Gut und unausbleiblicher Ausschaffung aus hiesiger Stadt, ohne Hoffnung jemals wieder aufgenommen zu werden. Wobey Wir übrigens den vorgedachten jüdischen Baumeistern zugleich aufgegeben haben, in Ansehung dieses Gegenstandes (so wie in Ansehung aller anderer,) die Vorschriften der Stättigkeit nach ihrem ganzen Inhalt vor Augen zu haben, keine Uebertretung derselben und dieses gegenwärtigen Verbots zu gestatten, und jede, wider Verhoffen vorgegangene, Einem Unserer Herrn Bürgermeister zur gebührenden Bestrafung anzuzeigen.

Conclusum in Senatu,  
d. 30. Aug. 1791.

47) Proclamation der Verlobten soll ohne L. Consistorii Bewilligung nicht geschehen; vom 29. Jul. 1728.

Demnach in der errichteten Consistorial-Ordnung unter anderm enthalten, daß die öffentliche Aufbiethung der Verlobten in der Kirchen ohne Vorwissen und Bewilligung des löblichen Consistorii nicht geschehen sondern zu vorhero die Namen und Zunamen derjenigen, so darum ansuchen, nebst Meldung ihrer Eltern oder Vormünder, so sie deren hätten, auch da sie fremdd, ihres Geburtss. Orths, Stand und Handthierung, bey gewöhnlichen Sessionen (welche Dienstags und Donnerstags Nachmittags auf der Consistorial-Stuben im Römer werden gehalten werden) übergeben werden sollen, damit erforderthen Falls die nöthige Untersuchung geschehen könne, gestalten dann die Ein-

No 5

sprüche



sprüche gegen die vorhabende Ehen auch vor das löbliche Consistorium zu bringen und allda zu erörtern sind.

Als wird solches von wegen Eines Hoch-Edlen und Hochweisen Rathes dieser des Heiligen Reichs Stadt Franckfurth hier mit Jedermänniglichen zu dem Ende kund gemacht, auf daß diejenige, so sich aufbiethen lassen wollen, Dienstags Nachmittags bey mehr löblich-gedachtem Consistorio sich gebührend melden mögen, umb nach beschehener Untersuchung bey löblicher Stadt-Cangley es in die Weege zu richten, damit sie herkommlicher massen allda den Aufbieth-Zettel ablengen und darauf aufgebotten werden können.

Geschlossen bey Rath,

Donnerstags den 29. Jul. 1728.

48) Proclamation der Verlobten soll ohne l. Consistorii Bewilligung nicht geschehen, auch die erforderliche Zeit nach derselben beobachtet werden; vom 9. May 1747.

Nachdem Ein Hoch-Edler und Hochweiser Rath allhier erheblicher Ursachen halber beschlossen hat, daß hinführo niemand, so Ihme entweder mit der Burgerschaft oder dem Bey-sassen-Schutz zugethan ist, ohne vorgängige öffentliche proclamation von der Cangel, ehelich eingeseget werde, es seye gleich eines oder beyde Verlobte anhero gehörig, und daß hierunter auch kein Unterscheid des Standes, Würde oder Wesens, einige Ausnahme machen, sondern nur allein die Nothfälle in Krankheiten (welche jedoch genüßlich zu beschleunigen, und glaubhaft zu erweisen) ausgenommen seyn sollen, über dieses auch durch ein wohlbedächliches Raths-Conciliabulum best-gesehet worden, daß hinführo, ehe die Copulation entweder in der Kirche, oder auf gesuchte und erhaltene Obrigkeitliche Erlaubniß privatim, gestattet wird, nebst dem Sonntag der geschehenen Proclamation noch zweyen Sonntage abgewichen seyn sollen. Als hat Wolbesagter ein Hoch-Edler und Hochweiser Rath all-

hier,

hier, solches zu Erläuterung, und als einen Zusatz der Consistorial-Ordnung, mittelst gegenwärtigen öffentlichen Edicts, welches zu jebermanns Nachricht und Nachachtung von denen Cangeln verflündiget werden soll, bekandt machen wollen. Wor-nach sich also männiglich zu achten, und deme ohnverbrüchlich nachzukommen, auch löbliches Consistorium genau darüber zu halten, und den Kirchendiener darauf fleißige Achtung zu geben anzuweisen hat.

Geschlossen bey Rath,

Dienstags den 9ten Maji, 1747.

49) Daß niemand, wann auch schon eine Schwängerung vorhanden wäre, vor Erhaltung des Burgerrechts oder Schutzes mit der Proclamation oder Copulation zu willfahren, und, woferne beyde sich vergangen habende Theile fremdd, selbige schlechterdings dahier abzuweisen; weniger nicht diffensum parentum bey erfolgter Schwängerung betreffend; vom 24. Dec. 1772.

Als die Herren Director und Räte des hiesig löblichen Consistorii eine geziemende Anzeige und Vorstellung, das Heurathen fremder Manns- und Weibs-Personen, an Burgers- Töchter oder Wittwen; Burger- oder Burgers-Söhne; Bey-sassen Töchter oder Wittwen; Bey-sassen oder Bey-sassen Söhne, wie auch derer, so beyde Fremde sind, sie mögen sich in Unehren vergangen haben oder nicht betreffend überreichen lassen:

Solle man löblichem Consistorio pro norma committiren,

1.) Allen denen vorernannten Personen, welche sich hier häufig nieder zu lassen gedencken, weder Proclamations- noch Copulations-Erlaubniß zuertheilen, biß selbige von Einem Hoch-Edlen Rath die Vergünstigung zu ihrem Aufenthalt dahier erhalten, und dessfalls ihre Schatzungs-Bücher gleich andern Proclamanden, zum Zeugniß dessen, beygebracht haben;

2.)

2.) Denen aber welche entweder beyde Fremde oder sich doch auswärts häufiglich nieder zu lassen gesinnet sind, allhier aber mit einander in Unehren sich vergangen haben, die Copulation dahier gänzlich zu versagen, und sie an denjenigen Ort wohin Sie ziehen wollen verweisen.

3.) Da auch in dem Edict vom 15ten September 1733. ver-  
sehen, „Daß der Ehe solcher Personen, welche gegen der El-  
tern, Curatoren, oder nächsten Bluts-Verwandten Wissen und  
„Willen sich versprochen und ungebührlich vermischt haben, zu  
„Verhütung mehrerer Vergewiß, Uebels und Unraths, der  
„Fortgang zu lassen,“ sothane Disposition aber, nach Verschle-  
denheit derer Umstände, ihrem Abfall unterworfen ist, und ein  
schärferes Einsehen erfordert, daß mithin die Copulations-Er-  
laubniß denenselben anders nicht, als auf vorherige Bewilli-  
gung Eines Hoch-Edlen Rathes zugestanden werden solle.

Conclusum in Senatu,

d. 24. Dec. 1772.

50) Extractus Protocolli Consistorialis d. 9. Dec.  
1728. Das Land-Pfarrer die Namen derer zu uneh-  
lichen Kindern angegebenen Väter eher nicht als nach  
entschiedener Sache in das Kirchenbuch tragen, son-  
dern sie ad interim nur zu ihrer Privat-Notitz  
vor sich aufzeichnen sollen.

Solle man an die Pfarrherren auf dem Lande einen Befehl  
erheben lassen, daß sie, sobald sie delicta, so dem Consistorio  
vermöge der Ordnung zu ahnden zustehen, in Erfahrung brin-  
gen würden, solche ohne Zeit-Verlust anhero berichten, auch  
nicht auf bloßes Anzeigen derer geschwängerten Weibsbilder die  
Namen der angegebenen Väter ins Kirchenbuch eintragen, son-  
dern darunter eines Eöbl. Consistorii Verordnung abwarten, und  
ad interim es nur zu ihrer Privat-Notitz vor sich annotiren  
sollen.

51) Ein dergleichen d. 23. Dec. 1728. Den Kirchen-  
diener angehend.

Wurde der Kirchendiener vorbeschrieben, und ihm bedeutet,  
daß nachdem man in Erfahrung kommen, wann ledige Weibs-  
leute niederkämen, und die Vä ter angäben, selbige darauf so-  
gleich in das Kirchenbuch eingetragen würden, wodurch dann  
unschuldige leicht graviret werden könnten, wannhero er  
hinkünftig einen bergestalt von ledigen Weibs-Personen angege-  
benen Väter ehe und bevor die Sache vor Eöbl. Consistorio un-  
tersuchet und erörtert, nicht ins Kirchenbuch einschreiben; son-  
dern nur privatim vor sich annotiren solle, auch dem Schulmei-  
ster zu Sachsenhausen daß er sich ebenfalls darnach zu achten zu  
bedeuten hätte, welchem er auch nachzukommen versprochen.

50) Daß man die lapsas, so nicht von hier, mit ihren  
Kindern fortschaffen solle.

Als ein Extractus Protoc. Consist. die S. S. betreffend, cum  
Decreto & Memoriali derselben verlesen worden, wie auch ein  
gleichmäßiger Extractus die M. und S. betreffend; vorgekom-  
men.

Soll man alle diejenige so nicht von hier seynd mit ihren Kin-  
dern fortschaffen.

Conclusum in Senatu,  
den 18ten März 1755.

53) Extract Raths-Protocolli vom 22. Febr. 1757.  
Daß der Land-Amtmann, wann unehliche Kinder auf  
hiesigen Dorfschaften geböhren werden, es sogleich  
dem Consistorio anzeigen solle.

Dem Amtmann aber aufzugeben, in Fällen wo unehliche  
Kinder auf hiesigen Dorfschaften geboren werben, es so  
gleich Eöbl. Consistorio anzuzeigen.

54) Mandat gegen übermäßiges Schwelgen, Zechen und nächtlichen Unfug; vom 15. Julii 1756.

Nachdem Einem Hochedlen und Hochweisen Rath allhier höchst-ärgerlich und beschwerlich vorgekommen, daß, besonders den Sonntag, durch übermäßiges Schwelgen und Zechen, allerley Zänck, Streit und Schlägeren, ja gar Auflauf und bey nahe Tumult, veranlasset werde, wie dann dergleichen Leute sich verschiedentlich denen zu Stiftung und Erhaltung guter Ruhe commandirten Soldaten widersetzen haben, und bey nahe Mord und Todtschlag daraus entstanden wäre; solchem gottlosen und höchst-ärgerlichen Unwesen aber keinesweges nachzusehen, vielmehr mit allem Nachdruck zu steuern, die allgemeine Sicherheit, Ehrfurcht, Pflicht, und das Obrigkeitliche Amt, allerdings erfordert;

Als werden, kraft dieses gegenwärtigen gedruckten offenen Edicts und Anschlags, alle und jede hiesige Bürger, Beyassen und Einwohner, nachdrücklich, und bey unausbleiblicher Gelbs, ja, nach Befinden des Verbrechens, Schanzens, und anderer schweren Leibes-Straf, von Obrigkeit wegen verwarnet, sich des übermäßigen Trinckens und Zechens bis in die sinkende Nacht, besonders an Sonn- und Feyertagen, am meisten aber alles Geschreyß, Tumults, Zänckerey, Schlaghändel und Widersetzung der Wachten und Patrouillen, auch Nacht-Wächtern, in denen Häusern sowohl, als auf denen Gassen, zu enthalten; hingegen sich still, ruhig und gottesfürchtig zu betragen, und dergestalt sich, ausser ernsthafter Strafe und Verantwortung zu setzen.

Conclusum in Senatu,

Donnerstags, den 15ten Julii, 1756.

55) Die Wirthe sollen des Nachts keine Gäste setzen; vom 1. Novbr. 1688.

In Wohl-Edler und Hochweiser Rath allhier laßet hiermit allen und jeden Weinschencken, Bierbrauern, Aepffelweir- und Bierzapffern, alles Ernstes anbefehlen, über die gewöhnliche Nachtglocke keine Gäste zu setzen oder zu halten, bey Verlust des Weinschancks, Brau-Berechtigkeit, Aepffelwein- und Bierzapffens, auch nach Befinden ferner animadversion und Straff so wol gegen die Weinschencken, Bierbrauer, Aepffelwein- und Bierzapffere, als auch diejenige, so sich solcher Orten bey dem Trunck werden betreten lassen. Wornach sie sich zu richten.

Conclusum in Senatu

Donnerstags den 1. Novembr. 1688.

56) Jungen Leuten soll nicht erlaubt seyn Wirthshäuser zu besuchen; vom 16. Febr. 1688.

*ausweg I. 13*

Wir Burgermeister und Rath des Heiligen Reichs Stadt Frankfurt am Mayn, fügen hie mit jedermänniglich zu wissen: Demnach Uns verschiedentliche Klage vorgekommen, was gestalten Hauß Söhne, Handlungs Lehr-Jungen und andere junge Bursche, zu Sonn- und Werktagen, in Wein- Bier- und Pasteten Häuser, item Garfküchen, Gärten und allerhand Winckel, ja wol gar unehrbare Orte, durch lieberliches Gesindlein verführet, und also zum Fressen, Sauffen, Retschen und Spielen, auch andern Uppigkeiten verleitet, hierdurch aber nicht nur dero obliegende Arbeit und Geschäften, zu präjudiz und Nachtheil dero Vorgesetzten verabsaumet, sondern auch dieselbe zu lieherlichem und gottlosen, ja Seel und Leib verderblichem Unwesen veranlasset werden; und aber solchem Obrigkeitlich zu remediren die höchste Nothdurfft erfordern wil: Daß Wir derohalben allen Wein- und Bierschencken, Pastetenbeckern und Herbergireren, Garfküchen, Gärtnern, und in Summa jedermänniglich, hiermit alles Ernstes anbefohlen haben wollen, keine

Haus-Söhne, Handels Lehrlingen, und junge ledige Bursche, weder zu Sonn- oder Werktagen, zuhagen, denenselben zu Fressen und Sauffen, Retschen und Spielen keine Anlaß zu geben, ihnen auch wenig, oder viel, an Geld, oder Gelds Werth, darzu nicht zu borgen, oder zu leihen, vielweniger zu andern Uppigkeiten sie zu verlaiten, und zuverführen, alles bey Verlust der Schuld, Ersetzung Schaden und Unkosten, behöriger Satisfaction wegen Verlait. und Verführung, Verlust Wein- und Bierhancks, und anderer dergleichen Gerechtigkeiten, auch ohnaußbleiblicher Unserer Obrigkeitlicher Animadversion und Straff. Wornach sich männiglich zu richten, und vor Schaden, Ungemach und Straff, zu hüten wissen wird.

Conclusum in Senatu

Donnerstags den 16. Februarii, 1688.

57) Verbot aller Kirchweyhfeften auf den Dorffschaften;  
vom 12. Febr. 1771.

Demnach Uns, dem Rath dieser bes. Heil. Reichs freyen Stadt Frankfurt am Mayn, mehrmalen, zu Unserem größten Mißfallen vorgekommen, was maßen, bey Begehung derer vorhin in ganz löblichen Absichten gehaltenen so genannten Kirchweyhen; auf denen, hiesiger Stadt untergebenen Dorffschaften, besonders in neueren Zeiten, viele und mancherley Mißbräuche eingeschlichen; die darzu gewidmete Tage in allerhand Uppigkeiten; Schwelgerey; Tansen; auch mit Raufen, Schlagen und anderem Unwesen bis in die späte Nacht, ja bis an den hellen Morgen, zugebracht, und daburch zum Theil hiesigen Bürgern und Schütz-Angehörigen und Unterthanen derer Stadt, Dorffschaften zu schädlicher Verabstüm- und Hindansetzung ihrer Nahrung oder Gewerbes, lieberlicher Geldverschwendung und vielerley sonstigen Ausschweifungen nicht nur, sondern auch, wie die betrübte Erfahrung gelehret, öfters zu gefährlichen Handlen, wo nicht gar zu Mord und Todschlag Anlaß gegeben worden; Wir aber diesem ärgerlichen und sündlichen Unfug von

tragenden Obrigkeitlichen Amts wegen, mit allem Nachdruck zu steuern und selbigen völlig abzustellen gemeyhet sind; Als finden Wir Uns betwogen, hierdurch und mittelst gegenwärtigen öffentlichen Anschlags zu verfügen, zu setzen und zu verordnen, daß, von nun an und ins künftige zu allen Zeiten, die vordachte Kirchweyhen auf hiesigen Dorffschaften, und was, aus Gelegenheit derselben, zu unserm äußersten Mißvergnügen eingeschlichen, oder sonst bis anhero zum öffentlichen Vergerniß mit Spielen, Schwelgen und dergleichen sonstigen, nicht zu dultenden Vergehungen vorgenommen worden, völlig und gänzlich aufgehoben und abgeschafft seyn und bleiben solle.

Befehlen darauf nicht nur allen und jeden Bürgern, und Schütz-Angehörigen dieser Stadt, sondern auch besonders denen Unterthanen hiesiger Dorffschaften; daß sie, nach nunmehr solchergestalt, vor immer abgestellten Kirchweyhen; sich alles desjenigen, was zu deren Erneuerung oder Beybehaltung des alten Unwesens mittel- oder unmittelbar gereichen kan, hinführo gänzlich und bey schwerer Strafe enthalten; auch dagegen nicht thun noch handeln sollen in einige Weise noch Wege. Und da noch überdieses unser ernstlicher Wille und Meynung ist, daß die Unterthanen mehr ermeldter anhero gehörigen Dorffschaften die Kirchweyhen an anderen fremden benachbarten Orten unter keinem Vorwand weiter zu besuchen unterfangen sollen, auch die Vorkehrung bereits getroffen ist, daß selbige im Uebertretungs-Fall, sofort gefänglich eingezogen und Unserem Land- Amt zu nachdrücklicher Bestrafung überliefert werden sollen;

Als wird übrigens nicht nur gedachtem Amte hierdurch aufgetragen, dahin ein wachsames Auge zu richten, daß dieser unserer wohlbedächtlichen und auf hiesigen Dorffschaften sowohl öffentlich anzuschlagenden als von denen Canzlen zu verlesenden Verordnung ihres ganzen Inhalts, aufs genaueste nachgelebet werde, sondern auch denen Schultheissen jeden; hiesiger Gerichtsbarkeit unterworfenen Orts, als welche davor ohne Widerrede haften sollen; nachdrücklich eingebunden, desfalls behörige Sorge zu tragen, wornach sich also jedermann, den solches angehet,  
Dritter Theil.

zu achten, auch vor Schaden und Strafe zu hüten wissen wird.

Geschlossen bey Rath,  
den 12ten Februar 1771.

58) Verbot der Masqueraden; vom 19. Jan. 1734.

Demnach Uns Burgermeistern und Rath dieser des Heil. Reichs Freyen Stadt Franckfurt am Mayn, zeithero mehrmahlen äusserst mißfällig vorgekommen, was massen einige hiesige Burger und Beyfassen und deren Söhne und Töchter keine Scheu und Bedencken getragen, in gegenwärtiger Jahres Frist, da die heilige Fasten-Zeit herannahet, sich in höchst-ärgertliche, der Christlichen Zucht und Erbarkeit schnurstracks entgegen laufende Verkleidungen und Masquen zu stecken, und denen von Fremden, wohl gar in hiesigen Gast-Häusern angestellten Vätern und Tänzgen beizuwohnen, auch in solchem verbotenen Aufzug auf öffentlichen Gassen sich sehen zu lassen und darzu zu begeben; Diesem ohnzulässigen und in vorigen Zeiten dahier niemahls erhörtem Unwesen aber nachzusehen Wir um so weniger gemeynt seynb, als ohnehin die gegenwärtig. betrübte und gefährlich. anscheinende Welt-Läuffte und Zeiten einen jeden Christen-Menschen billig anmahnen solten, vielmehr auf ein bußfertig frommes Leben und exemplarischen Wandel, als auf dergleichen Gott mißfällige Uppigkeit bedacht zu seyn. Solchemnach haben Wir Krafft tragenden Obrigkeitlichen Amts und in Beobachtung theurer Pflichten nicht umhin gekönnnt, jedermännlich darvon nicht allein nachdrücklich abzumahnen, sondern auch solchem höchstärgerlichem Unternehmen durch Abfassung gegenwärtigen öffentlichen Verbotts und zum Druck gebrachten Pöenal-Edicts zu steuern; Sezen und ordnen also

(1ten§) Daß Niemand, wer er auch seye, sich anmassen solle, es seye bey Tag oder Nacht, masquirt auf denen Gassen öffentlich und zu Fuß sehen zu lassen, oder aber gewärtig zu seyn, daß er sofort zu Haften gebracht, und nach Gelegenheit der

Ver.

Person und denen Umständen der Ubertretung mit ohnansbleiblich scharffer Straffe angesehen werden. Und daserit (2ten§) ein oder anderer von verbürgerten Personen, Schuß-Angehörigen, oder deren Söhnen und Töchtern, sich dennoch gegen bessere Zubericht unterfangen würden, bey dergleichen Vällen und Tänzgen, (es werden solche gehalten wo sie wollen,) gegen dieses unser ernstliches Verbott masquirt einzufinden, oder verkleidet auf denen Strassen sich sehen zu lassen, so sollen sie sogleich auf die Haupt-Wacht gebracht, jedes deren mit Obrigkeitlich. schwerer Straffe belegen, und solche sofort exequiret werden. Wie dann auch

(3ten§) denen Wirthen zugleich unter Verwürckung Ein Hundert Reichs-Thaler Straffe hiermit verboten wird, solchen Unfug in ihren Häusern zu gestatten. Schließlichen und (4ten§) wird auch denen Tanzmeistern hiermit ernstlich bedeutet, dergleichen Välle und Tänze vornehmer oder geringer Personen, es seye in ohner ohne Masquen, in obbenahmter heiliger Zeit so wenig, als an Sonn- und Feyertagen in ihren Wohnungen zu dulden und zu veranlassen; oder aber im Ubertretungs-Fall gleichmäßigen Obrigkeitlichen scharffen Einsehens und ohnnachlässiger Straffe gewärtig zu seyn. Wornach sich also männiglich zu achten, und vor Schimpff, Schande und Schaden zu hüten wissen wird.

Geschlossen bey Rath,  
Dienstags den 19ten Januarii 1734.  
Renov. d. 27. Jan. 1735.

59) Bey Feyerlichkeiten soll sich männiglich sittsam betragen; vom 28. Mart. 1741.

Demnach Ein Hoch. Edler und Hochweiser Rath alhier mehrmalen sehr mißfällig wahrgenommen, welchergestalten bey Auf- und Abführung des Mess-Gelaits so wohl, als anderen sich etwa zutragenden publicquen Fällen und sonstigen Begebenheiten die Leuthe nicht allein auf den Gassen in grosser Menge zusam-

men lauffen, sondern auch mit hefftigem Ungeftümm sich herbebringen, insonderheit aber die muthwillige Jugend mit unartigem Schreyen ab- und zulauffen, sich dermassen ungebärdig erweist, daß männiglich, bevorab die dermahlig. hier anwesende höchst. ansehnliche Gesandtschafften und andere Fremde, ein billiges Misfallen darob zu schöpfen Ursach haben; solch-ärgerlichem Unwesen aber, zumahlen bey denen dermahlen allhier vorstehenden hohen Solennitäten durchaus gesteuert und in alle Wege abgeholfen werden muß; Als wird Jedermann hiermit ernstlich erinnert und vermahnet, bey allen hiernächst vorgehenden Solennitäten und anderen publicquen Vorfällenheiten, besonders auch bey Auf- und Abführung des Neß-Geläuts, sich still, sitfam, bescheidenlich und mit all-geziemendem Respect aufzuführen: und sollen die Eltern und Haus-Väter ihre Kinder, Gesind und Angehörige, mit Nachdruck beständiglich darzu anhalten, damit nicht nöthig seye, durch Obrigkeitliche hinlängliche Verfügung die Widerspenstige in die Schranken der Ordnung zu bringen: Inmassen dann bereits verfügt worden, daß diejenige, so sich desfalls auf denen Gassen, oder andern Orten, ungebührlich bezeigen werden, durch die darzu bestellte Wachen hinweg genommen, und nach Befinden ins Armen-Haus zur Züchtigung gebracht, oder sonsten zu gebührender Straf gezogen werden sollen; Wornach sich also männiglich zu richten, und vor Schimpf zu hüten wissen wird, besonders aber die Eltern, daß sie ihrer ungezogenen Jugend dergleichen höchst-ärgerlichen und keineswegs zu duldbenden Muthwillen gestattet, sich nachmahls bezumessen haben.

Geschlossen bey Rath,  
Dienstags den 28. März 1741.

60) Mit vorstehendem gleichen Inhaltes; vom 13. Octbr. 1744.

Nachdem Einem Hoch-Eblen und Hochweisen Rath allhier mehrmahlen zu größter Vergernuß und Verdruß vorgekommen, daß,

daß, ohnerachtet des von der Kayserlichen allerhöchst. beglückten Wahl und Erönung her billig annoch in ohnvergessenem Andenken bey männiglichen schwebenden Edicts, bey verschiedenen publicquen Vorfällen, solennen Festins und andern dergleichen Gelegenheiten, unanständiger Luftauff, Geschrey und aller bey ohnvernünftig. ja höchst. ärgerliche Neben und Urtheile, theils von der unartigen Jugend, theils von dem Pöbel, ja wohl gar solchen Leuten, denen man dergleichen unbesonnenes Wesen und Betragen am mindesten zutrauen solte, bey Gelegenheit der jetztmahligten Weltläufften, verschiedentlich, und so gar bey Einretung der Couriers und blasenden Postillions geschehen, ausgeübet und gefällt worden seyn sollen; und aber solchem Unfug keineswegs nachzusehen, vielmehr von Obrigkeitlichen tragnen Amts wegen mit Nachdruck zu steuern stehet: Als wird, Krafft gegenwärtigen publicquen Edicts und Anschlags, hiermit männiglich, besonders auch das gemeine Volk und die unbändige Jugend, ernstlich, und, gestalten Dingen nach, bey ohn-ausbleiblicher Geld. Gefängnuß, scharffer Leibs. oder anderer Straffe, nach Gelegenheit der Personen und Umstände, verwarnet, sich dessen allen zu enthalten, mithin sich überhaupt gegen jedermann respectuos und bey etwaigen weiteren der vorbesagten Begebenheiten ruhig, still und bescheiden zu betragen, auch sich keiner unanständigen Neben und Urtheile wegen Kriegs oder Friedens zu unterfangen, und aller Orten auch bey jeden Gelegenheiten ihres Thuns zu warten, wornach sich also männiglich zu achten, und vor Schimpf, Schande und Schaden zu hüten hat.

Conclusum in Senatu,  
Dienstags, den 13. October 1744.

61) Mandat gegen den Unfug der Jugend; vom 19. Oct. 1758.

Wir Burgermeistere und Rath des Heil. Reichs freyen Stadt Franckfurt am Mayn thun hiermit jedermänniglich, absonderlich

P p 3

lich aber denen Eltern, Vormündern, und Schulhaltern, auch der ihnen zustehend, und ihrer Aufsicht untergebenen Jugend, zu wissen, daß, obwohlen Wir schon vorhin durch verschiedene Edicla befohlen haben, daß letztere sich überhaupt sowohl, als besonders bey vorfallenden publicquen Vorfällen, auf denen Gassen, im Creuzgang, und sonst aller Orten, sowohl bey Tag, als auch zu Abendzeit, still, sitzsam und bescheiden aufführen und betragen, und niemand insultiren oder beleidigen sollen, Uns dennoch seiter kurzem die Beschwerden mehrmahls vorgekommen, daß die muthwillige Jugend keinen Scheu oder Bedencken trage, vorbegehende unschuldige Leute, vor denen sie billig allen Respect tragen solten, mit Steinen zu werffen, auch mit darzu gebrauchenden Stecken und Knitteln einander Steine zugutreiben, wodurch die vorbegehende Personen leichtlich getroffen und beschädiget würden; wie sie dann auf der Strasse, absonderlich auch grossen Plätzen in denen Alléen, auf der Brücke, in besagtem Creuzgang, und in anderen Gassen, sowohl an Sonn- und Feiertagen, als auch die ganze Woche hindurch, auf- und abtiefen, sich schlägen, einen grossen Tumult und Geschrey erregten, fluchten, mit Peitschen glattschten, und sich überhaupt sehr unbändig und ungezogen aufführten, wodurch zu befahren ist, daß in der Folge der Zeit unartige, Gottes- vergessene und ungesittete Leute aus ihnen werden und erwachsen dürfften.

Wann Wir nun all obgedachtem, nicht allein die allgemeine Ruhe stehenden, sondern auch gegen Christliche Zucht und Ehrbarkeit laufenden Uebel und Unwesen keinesweges, nachzusehen gemeint sind, sondern all diesem Unfuge abgeholfen wissen wollen;

So erget hiermit an all- und jede Eltern, auch die Vormünder der Eltern-losen, weniger nicht an die Schulhalter, die wohlmeynende Obrigkeitliche Verordnung, die Ihrige und die ihrer Vorsorge und Pflege Unbefohlene dahin alles Ernstes anzuhalten, daß sie all oberzehlte Excessen unterlassen, sich ruhig, still, friedlich und Christlich, sowohl auf denen Gassen,

als

als auch sonst aller Orten, aufführen sollen: gestalten die hier gegen handelnde Jugend, ohne Ansehung der Personen, durch nächstangelegene Wachten und Patroullen zur Bächtigung in das Armen-Haus geführt, und keine Ausnahme oder Entschuldigung Platz haben, auch diejenige, welchen obliegt den gemeldeten Unfug zu verhindern, und die Ihrige besser zu erziehen, bewandten Umständen nach, noch darzu bestraffet werden sollen.

Wornach sich also männiglich, den dieses angehet, zu achten, auch vor Schimpff und Schaden zu hüten hat.

Conclusum in Senatu,

Donnerstags, den 19ten Octobris, 1758.

62) Mandat gegen den Unfug auf den Ochsenmarkt;  
vom 25. Octobr. 1712.

Demnach ein Hoch-Ebler und Hochweiser Magistrat dieser des Heil. Reichs Stadt Franckfurt mit grossen Mißfallen bißhero wahrnehmen und erfahren müssen, welchergestalten obwohlen derselbe vielfältig allschon, und fast alle Jahre, verboten, daß die auff dem Ochsenmarkt erkauffende Ochsen nicht gehezet, sondern in der Stille nacher Haus gebracht werden sollen, dan noch solchen Obrigkeitlichen Verbotts ohnerachtet, die Ochsen gehezet, und unter grossen Aufschuff und Geschrey durch die Gassen geführt werden, daß man dafür manchmalen nicht sicher fortkommen kann; solch ärgerlichem Wesen und Ubelstand aber wohlgedachter ein Hoch-Ebler und Hochweiser Magistrat ein vor allemahl gesteuert und abgeholfen wissen will; Uns wird hiemit zuzorderist denen Metzgern, wie auch allen andern hiesigen Burgern und Beyassen, welche etwa grosse Hunde zu halten pflegen, nachdrücklichen angefüget, daß sie an denen jenen Tagen, wann Ochsenmarkt gehalten wird, ihre Hunde zu Hause halten und ansbinden lassen, oder in Unterbleibung dessen ohnfehlbar gewärtig seyn mögen, daß sie, im Fall ihre Hunde die Ochsen anfallen, dessentwegen zur Straffe gezogen werden.

P p 41

Wie

Wie dann insonderheit auch der muthwilligen Jugend, das vorhin allschon, vor ohngefähr einem Jahr, ein vor allemal, durch ein öffentliches Edict inhibirte Zulassen und unartige schreien hiemit nochmalen alles Ernstes verbotten, die Eltern aber erinnert werden, sie von dergleichen schändlichem Wesen abzuhalten; mit dem ausdrücklichen Anhang, daß diejenige, so in dergleichen Muthwillen werden betreten werden, ins Armenhaus zur Züchtigung gebracht werden sollen. Wornach man sich also zu richten und für Straff und Ungelegenheit zu hüten wissen wird.

Conclusum in Senatu,

Dienstags den 25. Octobr. 1712.

63) Mandat gegen den Unfug bey dem Baden im Maynfluß; vom 15 Jun. 1773.

Demnach Einem Hoch. Eblen und Hochweisen Rath allhier mißfällig angezeigt worden, daß bey dem Baden in dem Maynfluß, den hiesigen mehrmalen ergangenen und renovirten Verordnungen zuwider, sowol die ungeartete Jugend, als auch erwachsene und in männlichen Jahren stehende Leute, an und um die Brücke, wie auch gleich unterhalb derselben, zwischen der Stadt und denen nach dem Grünbrunnen gelegenen Gärten und Bleichen, auf eine sehr ärgerliche Weise sich zu betragen unterfangen, so, daß diesem Unfug keineswegs nachgesehen werden kann;

Als ergeheth hiermit die wiederholte, und erweiterte Verordnung, daß hinfüro Niemand um und gleich über der Maynbrücken, wie auch zwischen der Stadt und denen nach der Windmühl bis nach dem Grünbrunnen hinglehenden Gärten und Bleichen, sich weiter im offenen Maynfluß zu baden unterfangen, sondern daß dieselbige, so zu baden gesonnen, ein solches ober oder unter diesen jetztbeschriebenen Gegenden vornehmen, sich anbey aller Zucht und Ehrbarkeit befeißigen, oder zu gewärtigen haben, daß gegen die Uebertretere dieser Verordnung mit Führung in das Armen. Haus und daselbstiger Züchtigung,

oder,

oder, nach Befinden, scharferer Strafe, verfahren werden solle.

Conclusum in Senatu,

Dienstags, den 15ten Junii 1773.

Renovirt den 27ten May 1790.

Desgleichen den 18ten Junii 1791.

64) Das unanständige Tabakrauchen in den Alleen vor den Thoren soll nicht erlaubt seyn; vom 5. Novbr. 1784.

Nachdem Endes unterzogenes Amt mißfällig vernommen, daß verschiedene Spazier. Gänger auf dem Blatts Taback zu rauchen sich beykommen lassen; diesen auf einem öffentlichen Spazier. Gang onehin äußerst unschicklichen Unfug aber nicht nachgesehen werden kann; Als wird hiermit jedermann erinnert, sich dessen bey einer Strafe von Zehen Reichsthalern gänzlich zu enthalten. Wie denn, um die Uebertreter desto gewisser zu erfahren, von Amtswegen bereits die benstigte Anstalten getroffen worden.

Publ. Bau. Amt,

den 5ten Novembr. 1784.



## Viertes Hauptstück.

### Aufficht auf das Bücherwesen.

#### I.

65) Buchhandlung und Buchdruckerey, Vorschriften für dieselben; vom 25. Aug. 1746.

Wir Bürgermeister und Rath dieser des Heil. Reichs Freyen Stadt Franckfurt am Mayn (h)und und hiermit zu wissen: Demnach Uns, den zoten hujus, ein Kayserliches allergnädigstes Rescriptum, de dato Wien den zoten Febr. 1746. nebst denen nachgesetzten Kayserlichen Patenten, das kbbliche Bücher-Commisariat, auch den Buchhandel und Druck, betreffend, in Originalt zugekommen, und darbey allergnädigst anbefohlen worden, solche behrtig zu publiciren, und darob mit allem Ernst und Nachdruck zu halten;

Wir Franz, von Gottes Gnaden Erwehltler Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien und zu Jerusalem König, Herzog zu Lothringen und Baar, Groß-Herzog zu Toscana, Fürst zu Charleville, Marggraf zu Nomeny, Graf zu Salckenstein, &c. &c.

Erbietten allen und jeden, des Heil. Römischen Reichs ein-säßigen und dahin handlegenden Buchführern, Bücher-Kupfer-Zeitungs-, und dergleichen Druckerey, überhaupt allen denen, die sich zu diesem Druck und Handel in einige Wege, öffentlich oder heimlich, gebrauchen lassen, sothane Bücher oder Stück zu

beney-

nenen Franckfurter Messen bringen, oder sonst irgendwo im Heil. Römischen Reich und dessen Boden verhandlen, von was Nation sie immer seyn mögen, Unsers Kayserliche Gnad, undtsfügen hiemit zu wissen, wasgestalten Wir bey Antretung Unse- rer Regierung mit sonderbahrer Bestrembung und grössesten Miß- fallen vernommen, daß verschiedene Buchhändler, Kupffer- und Buchführer, denen Reichs-Friedens-Schlüssen, heilsamsten Satzungen, Policeny-Ordnung, Profan- und Glaubens-Sa- chen, zuwider handelnde ärgerliche Bücher, Theses, Disputa- tiones, famose Schriften, Tractaten, Pasquillen, Bilder, ja verdammlische Trennung und Unruhe, so viel an ihnen ist, zum Zweck habende Chartequen und Kupffer anzunehmen, zu dru- cken, heimlich oder öffentlich, durch sich oder abgeordnete Mack- ler und Winkelträger, zu verkauffen, höchst-straffbahrer Weis, und der ansonst nughlichen Druckerey selbst zur Schand, sich un- terfangen, nicht weniger, daß ein und andere Buch- und Ku- pffer-Drucker, Händler und Verleger, sich auf eine ganz fre- velhafte Art unterstehen, fälschlicher Dingen, als ob sie Kay- serlichen Brieff und Freyheit hätten, mit Vor-, oder Aufdruckung per apertum falsum gekünstelter Privilegien, Bücher, Tractaten und Bilder, dem Publico feil zu bieten, ferner, mittelst eines höchst-verpömnisteten Nachdrucks, nicht entfärben, zum grossen und manchmahl unwiederbringlichen Schaden ihrer Handelsges- nossenen, und offenbahrer Verachtung derer Kayserlichen Pri- vilegien, ihnen Bücher und andere Stück nachzudrucken, be- nenselben in Veränderung der Inscription, oder hier und dortin der Sehung, einen anderen Schein anzufreichen, sofort nur suchen und trachten, wie sie diese ihre unerlaubte Gewinnnsucht bemänteln; daher solche Stück dem gewöhnlichen Meß-Catalo- go vorenthalten, oder damit sich, gegen besseres Wissen, be- schönigen wollen, daß ihnen von denen erlangten Privilegien nichts bekannt gemacht worden, andere aber eben so straffbah, wann schon die in denen Freyheits-Brieffen enthaltene Jahr ab- geloffen, fortfahren, ohne angesuchte neue Freyheit oder Ex- tension, die an ihrer Freyheit erloschene Bücher, mit Vorspieg-

lung

lung eines anderweitigen falsch erbachten Privilegii, zu denken, welches dann hauptsächlich zur Schmäherung Unsers habenden Bücher-Regalis abjieleet, damit sie sich nehmlich derrer abzugebender Exemplarien entschütten mögen, davon dann sich die anwärtig in Reichs-Städten wohnende Buchführer, Drucker und dergleichen, so in die Franckfurter Mess ihre Commissionairs absenden, und nur, ihrem Vorgeben nach, etliche Stück zum Verhandthieren zu denen Messen bringen, und in hohen Werth daselbst versilbern, unter deren Zahl auch die von Geistlichen Orden, Gottes-Häuser, Hospitalen, und so weiter, die mit Privilegiis universalibus begnadiget seynd, hinwieder spcial privilegirte Drucker, mehristen Theil sich befinden wollen.

Endlich ist Uns auch glaubhaft zu vernehmen gegeben worden, daß verschiedene Buchdrucker, zur Verachtung und Vereringerung der im Heil. Römischen Reich so empor gestiegener Druckerey, zum Abdruck eines gar schlechten Papiers und Littern, zum gemeinschädlichen Nachklang, bedienen, und andurch sich selbst, und durch einen üblen Nachruß gesaminter Bücherhandlung, einen übergrossen Verlust und Schaden zuziehen.

Gleichwie Wir nun Unseres höchsten Orts diesen ärgerlichen, unerlaubt-gewinnsüchtigen und gemeinschädlichen, auch Unserem habenden Kayserlichen Relagi zu nahe tretenden Betragen ferner nachzusehen nicht gemeynet seyn können; so wiederholten Wir anhero alle und jede von Unsern Vorfahren am Reich ergangene Patentes, Mandata und Rescripten, alles Ernstes befehlende, daß

Primò, und sofern sich ein Buchdrucker, Händler, Mackler, Winkelträger, und dergleichen, würde betreten lassen, Käster oder gegen die Reichs-Grund-Befehle in Glaubens-, oder Staats-Sachen lauffende Lehren, Schmäh, Schrifften, Bücher, Kupffer, und dergleichen, in das Publicum zu bringen, solche alsofort ohne eingige Nachsicht durch jedes Orts Obrigkeit, oder Unsere Kayserliche Bücher-Commissionairs, auch deren Substitutos, conferiret, der Urheber, Schreiber, Drucker, und auch diejenige, welche sie zum Verkauf herumtragen und ausbreiten, nach Beschaffen-

schaffenheit der Sachen und deren Umständen, an Guth, Leib, Ehr und Blut, unnachlässlich bestraffet werden sollen. Nicht weniger ist

Secundò Unser gemessene Meynung, im Fall sich erfinden läßt, daß ein Buch-Land-Charthen, oder Kupffer-Drucker und Händler so weit vergehe, und seinem ausgehenden Werck, es bestehe worin es wolle, eines fälschlich erbichteten Privilegii gebrauchete, daß, nebst Confiscirung solches Wercks, und Schließung dessen Gewölbs, Laden und Officin, gegen den, oder diejenige, wie sich in solchem Crimine gebühret, mit scharfester Ahndung verfahren werden solle. Dahingegen

Tertiò solche gewinnsüchtige Buchhändler, Führer, und so weiter, die da von Uns oder Unseren Vorfahren am Reich privilegirte Bücher und Stück nachdrucken, und denenjenigen, so mit Mühe und Kosten, und manchmahlen mit Schmäherung ihres gangen Vermögens, ein Werck an sich erhandelt, und darüber ein Kayserliches Privilegium erhalten, einen grossen ja oft unerseßlichen Schaden zuwenden, sogleich, mittelst Schließung ihrer Bücher-Läden, Confiscirung des nachgedruckten Stücks, und der in dem Kayserlichen Privilegio entworfenen Poen, bestraffet, und zu Ersetzung des dem unschulbigen Theil zugefügten Schadens ohnnachlässig angehalten werden sollen, wain gleichwohl die Inscription oder hier und da zum Schein etwas verändert worden wäre. Umb diesem desto besser vorzukommen, so wollen Wir

Quartò gnädigst, daß alle Kayserliche Privilegia, wie und wo sie immer erlanget werden, jederzeit in Zeit sechs Wochen, à dato dasselbe ausgefertiget ist, Unserm Bücher-Commissionario in glaubhafter Gestalt eingeschicket, von diesem aber veranfaltet werden, daß solche zu Mess-Zeiten, nach Beschaffenheit des privilegirten Wercks, gegen billig-mäßige Gebühr, allen mit solcher privilegirten Gattung Handlenden behörig kund gethan und insiniret, auch besonders denen zu ertheilenden Privilegiis einverleibt werden: Daß in nächster Messe à die Impetrati das erhaltene Privilegium unser Bücher-Commission vorgezeigt, dar-

darauffin durch dieselbe, anderen zur Nachricht und Warnung, die Insinuation beschehen, und die Drucker und Verleger sich eines guten weissen Papiers und Buchstaben zum vorhabenden Werck gebrauchen, und dieses alles bey Verlust des Privilegii nicht unterlassen werden solle. Betraget sich aber, daß die, so Privilegia universalia oder specialia ausgewürcket, sothane nicht behörend insinuiren, oder gar ihrem befreyten Werck nicht vor-drucken; in dem Fall, an statt zu hoffen habender Satisfaction, sothanes Werck Unserm Fisco verfallen, und der, oder diejenige ihres Privilegii ipso facto verlustigt hiemit erklärt werden.

Quinto: Wir erklären auch hiemit weiter, daß diejenige ehemahls privilegirte, nach Ablauf deren in dem Privilegio enthaltenen Jahren aber mit Vordruckung des alten, oder eines neu fälschlich vorgesezten Privilegii ausgehende Bücher nicht nur Unserm Fisco verfallen, sondern auch gegen die Aufleger, Drucker, Bücherhändler und dergleichen, als Schuldige des Criminis falsi, dieses Unternehmen geahndet werden solle. Allem diesem desto besser aufsehen zu können, Unser ernstlicher Entschluß nach dem Beyspiel Unser Vorfahrer am Reich hiemit ergeheth.

Sexto: Bey Confiscation aller Bücher und Sperrung des Gewölbs oder Buchladens, kein Buchhändler und Drucker sich gelüsten lasse, einiges Buch oder Tractat, es sey groß oder klein, auch in was Sprach es immer abgefasst, dem gewöhnlichen Catalogo nundinali vorzuentshalten und zu verschweigen, dahin gegen sich auch nicht unterstehen, sothanem Catalogo derley einschreiben zu lassen, es sey dann, daß er sich dazu mit Mahnen und Sunahmen bekenne. Wir wollen über das gnädigst, daß ein jedweder Buchführer, Buchhändler und Drucker, jedemahl eine aufrichtige und vollkommene Designation seiner zum Verkauf habender Bücher und Tractaten Unserm Bücher-Commissariat in der ersten Maß-Weeken einlieffern solle, und dieses umb so mehr, da Wir auch vermög habenden Unseren von Unbeginn der Buch- und Druckereray abstammenden Kayserlichen Regalis gesichert seyn wollen, allermaßen Wir nicht zugeben können,  
daß,

daß, zu Unser und Unser Nachkommen am Heil. Reich, viele im Reich säßige und in diesen Boden handblende Buchführer und Drucker sich der Lieferung deren schulbigen Exemplarien und Stuck, es beschehen dieselbe in ganzen Theilen, Disputationen, Bildern, Land-Charten, oder sonst worinn sie immer mögen, fernerhin sträfflich entziehen. Befehlen dahero

Septimo, dem bisherigen Herkommen gemäß, von denen privilegirten oder neu aufgelegten, auch mittelst erlangter Extension nach Ablauf deren in dem Privilegio Casareo enthaltenen Jahren fort verhandlet werdenden Büchern, Tractaten und dergleichen, fünf Exemplaria zur Reichs-Hof-Raths-Cancley, sodann eines für des Churfürsten zu Maynz Liebden, als Erz-Canglern, und eines dem zeitlichen Bücher-Commissario, vor dessen mit denen Buchführern, Handlern und Druckern, habende Bemühung, welches ebenfalls von denen durch die geistliche Ordens-Ständ, oder sonst universal privilegirten Corporibus anwiederumb special privilegirten Büchern und Wercken, zu verstehen ist, richtig und unweigerlich, auf Kosten des Buchführers, an denen unprivilegirten aber eines Unserer Bibliothec, eines des Churfürsten zu Maynz Liebden, und eines dem Bücher-Commissario, eingelieffert werden sollen, demassen, daß

Octavo vor Verkaufung derer Bücher die Lieferung in erster Maß-Weeke geschehen, und die Saumselige gleich Anfangs der zweyten Wochen mittelst Execution dazu angestrenget werden sollen. Diejenige Bücher aber, welche entweder in dem gewöhnlichen Catalogo ausgelassen, oder wovon allschon vor der Lieferung verhandelt worden, seynd im ersten Betretungs-Fall, es sey gleich in erster, zweyten oder dritten Woche, Unserm Fisco hiemit heimgewiesen, welchen Pœn-Fall auch, nach habender höchster Befugnis und dem Vorgang Unser Lobseeligster Vorfahrer, dahin versetzen, daß

Nono von denen zum Verkauf in Commission gegebenen und zu Franckfurt feil stehenden Büchern, es habe der Inhaber sothaner seinem Angeben nach viel oder wenig Exemplaria zur Ver-

Versilberung in Händen oder übermacht bekommen, fürohingenauest zu beobachten ist, es thäten dann solche Commissionairs urkundlich beybringen, daß die schuldige Exemplarien-Viefferung allschon von seinem Principali, oder von dem, davon er solche erhandelt, geschehen sey.

Da Wir nun endlich, wie zu Anfang gemeldet, missfälligst vernommen, daß, zur größten Beschreyung deren Teutschen Buch- und Druckerereyen, auch Beschwehrnus der rei Literariae, viele Buchdrucker und Verleger sich allzu schlechten Papiers und schwer zu lesenden Buchstaben bedienen, dieses aber auch allschon von Unseren Vorfahren, als ein höchstschädliches Wesen, abzuändern befohlen, aber bisher schlecht befolget worden;

So wollen Wir gnädigst, und zwar bey Vermethung der Cassation über ein solch schlecht gedrucktes Buch erhaltenen Privilegii, daß jedweder Verleger und Drucker sich einen guten weissen Papiers und lesbaren Buchsaß fürohin bedienen solle.

Damit aber diese Unsere so Reichs-Väterliche Absicht auf allthunlichste Weis befördert, und genauest darauf, und alles, was zum Besten des Bücher-Wesens eingerichtet werden kan, gehalten werden möge; So ergeheth Unsere gnädigste Meynung, Will und Befehl an Unsere Bücher-Commissionarios, die Ehrfame, Andächtige und Gelehrte Liebe Getreue, Franz Anton Kaver von Scheben, Edlen von Cronfeld, Churfürstlich-Mannhischen Geistlichen Rath und deren Stiffteren zu St. Peter, St. Victor, und ad St. Crucem zu Mannig, und respectivè Canonicum Capitularem, auch Protonotarium Apostolicum, sodann Unsern Kayserlichen Rath und Procuratorem Fiscal Unserer Kayserlichen Cammer-Gerichts, Johann Conrad von Birckenstock, sie hätten, Krafft ihrer obhabenden Commission, auf alle hierinn verschriebene Weisungen, und was sonst mehr nützlich und vorträglich ist, genauest zu sehen, durch sich und ihre Substitutos, denen Wir dieselbe Gewalt und Macht, gleich wie ihnen, hiermit autoritate Caesarea zudencken und geben, in- und ausser Meß-zeiten aller Orten darauf invigiliren, darob halten, hand-

len, ersuchen, und Uns nöthigen Falls unterthänigst berichten sollen.

Entstieten darauffhin allen und jeden Unseren und des Heil. Römischen Reichs Churfürsten, Fürsten und Ständen, Geist- und Weltlichen, und sonst allen anderen Unseren und des Reichs Unterthanen und Getreuen, und was Würden, Stand oder Wesens sie seynd, besonders aber allen und jeden Buchdruckern und Händlern, wo und welcher Orten die im Heil. Reich gesessen, handthieren, feil haben und dahin handeln, dem diese Kayserliche Patentes und Commission, oder g'äubwürdige Abschrift davon, vorkommet, oder deswegen ersuchet werden, daß sie Unsere obgenannte Deputirte von Scheben und Cammer-Gerichts-Fiscaln von Birckenstock für Unsere Kayserliche Bücher-Commissionarios halten, respectiren und erkennen, und sie zu Vollziehung alles diesen, so durch Uns ihnen anbefohlen, oder der Sachen vorkommende Beschaffenheit erforderen und mit sich bringen möchte, beyde zugleich, oder jeden ins besondere, wie auch nicht weniger derselben Adjunctos und Substitutos, die sich hierzu auch, zu welcher Zeit, Ort und Enden, legitimiren würden, keineswegs hindern, noch im geringsten sich darwider setzen, sondern vielmehr jedes Orts Obrigkeit, vorgenannten Unseren Kayserlichen Commissionarios, oder dero Substituirten, auf ihr Begehren, alle ersprießliche Beyhülffe und Vorschub (dessen Wir Uns sonderbaher zudein Magistrat der Stadt Frankfurt versehen) erweisen und wiederfahren zu lassen, diejenige, so sich der Ubertretung theilhaftig gemacht zu haben denunciiret würden, zu Leistung der Gebühr und Schuldigkeit bringen helfen, auch, wo nöthig, die Denuncirte, samt denen in Inquisitione sträfflich befundenen Büchern, Stücken und Bildern, bis zu fernerer Unserer Resolution anhalten und arretiliren, und dagegen nicht zu handeln, als lieb einem jeden Unsere und des Reichs schwere Ungnad zu vermeiden.

Daran geschiehet was Rechts-billigen Herkommens, auch Unser Will und Meynung ist. Geben zu Wien den zehenden  
Dritter Theil. Dg  
Februa-

Februari, Anno Siebenzehnen hundert Sechs und vierzig, Unser Reichs im Ersten.

Frang.

(L.S.)

Vt. N. Graff Colloredo.

Ad Mandatum Sacrae Caesareae Majestatis proprium,

N. H. v. Glandorff.

Daß Wir solchemnach sothanem Kayserlichen allerhöchsten Befehl das schuldige Genügen hiermit zu geben ohnermanglen wollen, mithin allen und jedem hiesigen Burgern, Beyrassen und Schuß-Angehörigen, in specie denen Buchführern, Bücher-Kupfer-Setzungs- und dergleichen Druckern, alles Ernstes anbefehlen, bey Vermeidung der in denen vorstehenden Kayserlichen allerhöchsten Patenten enthaltenen Strafe und Kayserlichen Allgnade, dargegen nicht zu handeln noch zu thun, sondern demie in allen Stücken gehorfamlich nachzuleben. Urkundlich dessen ist der gegenwärtige Abdruck sothaner Kayserlichen allerhöchsten Patenten mit dem grösseren hiesigen Stadt-Insigel bedruckt und publice affigiret worden.

(L.S.)

Conclusum in Senatu

(Civ.)

Donnerstags, den 25ten Augusti, 1746.

66) Niemand soll andere Glaubensgenossen und ihre Lehren durch lästerliche Schriften, Gemählde oder dergleichen angreifen, oder etwas gegen Staat und Gesetze schreiben; vom 12. Novbr. 1715.

Wir Burgermeister und Rath, dieser des Heil. Reichs Stadt Franckfurt am Mayn, fügen hiemit zu wissen; Demnach die Römische Kayserl. Majestät, Unser Allergnädigster Kayser und Herr, hiernachstehendes Inhibitions-Mandat, daß keiner, von was für unter denen im Reich zugelassenen Glaubens-Bekanntnissen er auch seyn möge, den andern, so nicht seiner

Reli-

Religion ist; weniger aber die Glauben selbst, mit Worten lästerlichen Büchern, Schriften, Schmähe, Karten, schimpfflichen Gedichten, Gemählten, Kupferstichen, und andern dergleichen Erfindungen, boshaft, unbescheidener Weise angreifen, schmähen oder sonst spöttlich anziehen, und durchlassen, mithin auch Niemand einige gegen die Staats-Regierung und Grund-Gesetze des Heil. Röm. Reichs angesehene Lehren auffbringen solle! ins Reich emaniren lassen, und solches zu publiciren und zu jedermanns Nachricht zu bringen, die Nothdurfft erfordert; welch Allerhöchstes Kayserl. Mandat von Worten zu Worten also lautet:

Wir Carl der Sechste, von Gottes Gnaden Erwählter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hispanien, Hungarn, Böhheim, Dalmatien, Croatien und Slavonien König, 2c. Erz-Herzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgund, Steyer, Kärnten; Crain und Württemberg, Graf zu Tyrol, 2c. Entbieten allen und jeden, denen dieser Unser Kayserlich offener Brieff vorkommet, und nachfolgender massen angehet, Unsere Kayserliche Gnade, 2c. Und fügen deneiselben sampt und sonders hiemit zu wissen, daß obwohlen auff verschiedenen hiebevör gehaltenen Reichs-Tägen, und sonsten weil. Unsere Glorwürdigste Vorfahrere am Reich, Röm. Kayser und Könige mit derer Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen des Heil. Reichs guten zeitigen Rath und Vereintigung, Gesetz- und Ordnungen dahinaus gehen lassen, daß keiner von was für unter denen im Reich zugelassenen Glaubens-Bekanntnissen er auch seyn möge den andern, so nicht seiner Religion ist, weniger aber die Glauben selbst mit Worten, lästerlichen Büchern, Schriften, Schmähe-Karten, schimpfflichen Gedichten, Gemählten, Kupferstichen, oder andern dergleichen Erfindung, boshaft, unbescheidener weise, angreifen, schmähen, oder sonst spöttlich anziehen und durchlassen, mithin auch niemand einige gegen die Staats-Regierung und Grund-Gesetze des Heil. Röm. Reichs angesehene Lehren auffbringen solle; So zeigt doch die kglliche

Erfahrung, daß diesen so oft ergangenen heylsamen Verordnungen und Reichs-Gebotten an verschiednen Orten nicht nachgelebet, viel mehr solchen schnurgrad entgegen, hin und wieder dergleichen Schmah-sichtige Bücher, Schrifften und Gemälde verschiedener Orten im Reich heimlich gemacht, verfertigt, gedruckt, oder von auswårts hero eingeschleift, und ohne allen Scheu, Einsicht, oder Bestrafung, auff öffentlichen Jahr-Mårkten, Messen oder andern Versammlungen umgetragen, feyl gebotten, ausgestreuet, verkauft und ausgebreitet, nicht minder auff öffentlichen Universitäten über das Jus Civile & Publicum sehr schädliche des Heil. Röm. Reichs Gesetze und Ordnungen anzupfassende verkehrte neuerliche Lehren, Bücher, Theses und Disputationes angehebt und dadurch viele so unzulässig, als treflichschädliche Neuerungen gegen die Teutsche Grund-Gesetze, folglich Unordnungen im Teutschen Reich eingeführt werden: Gleichwie aber dergleichen Zanck, und Schmah-sichtige Schreib-arten und Lehren so wenig dem Christen- und Kayserthum, als der Gerecht- und Erbarkeit gemäß, noch auch zu Ausbreitung der Christlichen Lehre, und allerseitigen Glaubens- oder gemein Nutzen-Rechts und Staats-Sachen den geringsten Nutzen und Ehr, wohl aber ein und anders diesen empfindlichen Schaden haben, daß daraus an statt der so hoch nöthigen Einigkeit, und innerlichen guten Vernehmens, nichts als Zanck, Mißtrauen, Entfernung der Gemüther, Irrwege, auch wohl gar Unfriede und Empörungen zu entstehen pflegen; Als haben Wir Unser darob hegendes Kayserl. Mißfallen öffentlich zu erkennen zu geben, und die Handhabung derer von Unsern in Gott ruhenden Vorfahrern wohl- und Reichs-Väterlich erlassenen Kayserl. Verordnungen in Unser besondere Sorgfalt und Obacht zu nehmen, einer Nothdurfft zu seyn um so mehr befunden, als solches Uebel sich überaus vermehret, und den unaussbleiblich allgemeinen Schaden ins Werck setzet. Wir befehlen, segnen, ordnen und ermahnen demnach hiemit alle und jede insonderheit die Geistliche und Prediger, alle Schrift- und Rechts-Gelährte, die Buchdrucker, Verleger, und Buchführer ohne Unterschied der

Glaub-

Glaubens-Bekantnuß sie seyen Fremdbe oder Einheimische, bevorab aber die Bücher-Commissarios Krafft dieses nachdrücklich erinnerende, bey Vermeydung hoher Straff, und Unserer Kayserl. und des Reichs schwehren Ungnad, alles und jedes, was hievor von Zeiten zu Zeiten gegen den Mißbrauch der Buchdruckereyen und Herausgebung verbottener Glaubens und Staats-Sachen angeheender Lehren, Bücher und Låsterschrifften oder Lehr-Gesetzen verordnet worden, in genauer Obacht zu ziehen, und dasjenige, was dazu auff einige weise Vorschub geben, sorgsam zu vermeiden und zu verhindern, zu dem Ende auch also fort nach Verlesung-dieses, alle Winkel-Buchdruckereyen abzustellen und nicht zu gestatten, daß deren einige anders oder an- und aus anderen Orten, als in solchen Städten und Orten eingerichtet werden, wo Chur- und Fürsten ihre gewöhnliche Hoffhaltung haben, oder Academien und Universitates Studiorum, oder wenigstens ansehnliche Unsere und des Reichs- oder solche Städte seynd, wo Obrigkeitliche Obacht gehalten wird: Dann ferner nicht nur keine Buchdrucker zuzulassen, die da nicht angeessene redlich- und ehrbare Leute seynd, und sich nach denen allgemeinen Reichs-Satzungen Uns und der Obrigkeit des Orths, vermittelt Eyds- und Pflichten verbindlich gemacht haben, sich in ihrem Drucken allen denjenigen, was die Reichs-Satzungen mit sich bringen, und ihnen vorher wohl zu erklären und einzubinden ist, gemetz zu bezeigen, sondern auch noch hierüber bey allen und jeden Buchdruckereyen verständige und gelehrte Censores zu bestellen, und solche ebener massen dahin zu verpflichten, daß sie ohne deren genaue Durchgehung, Erlaubnuß und Genehmhaltung keinem, zumahlen ohne Benennung des Erfinders, Schreibers oder Dichters, und des Buchdruckers Namen, und Zunahmen, wie auch der Stadt und des Jahrs etwas zu drucken oder zu verkauffen, viel weniger die Einführung solcher schädlichen Bücher aus frembden Landen und deren Verschleiß im Röm. Reich verstatten, gestalten Wir von nun an alles was ohne solche Form und Feyerlichkeit ist, für stråffliche Laster und Schmah-Marken, mithin allerdings zu ver-

D 9 3

nich.

nichten, und zur Confiscation wirklich in der That aller Orten erklären, da aber gleichwohl von einem oder andern vorgedachter Erinnerungen ohn geachtet oder deren ohngehindert, dergleichen Laster oder andere gegen die Reichs Grund-Gesetze in Glaubens- und Staats-Sachen lauffende Lehren, Schmach-Schriften, Bücher, Kupfer, und Gemähle, gedrucket und ausgegeben würden, solche also fort ohn einige Nachsicht durch jedes Orts Obrigkeit oder Unserer Kayserl. Bücher-Commissarios confiscirt, der Urheber, Schreiber und Drucker aber so wohl, als alle diejenige, welche sie zum Verkaufsen herum tragen, und ausbreiten, oder sich dazü gebrauchen lassen, an Gut und Vermögen, auch nach Beschaffenheit der Sachen und deren Umständen, an Ehre, Leib, Gut und Blut ohnnachlässig gestrafft werden sollen, daferne nun einige Geist- oder weltliche Obrigkeit im Reich, welche die auch immer wäre, oder wie sie Namen haben mögten, in Erkundigung solcher Dinge nachlässig handlen, oder die angezeigte, oder sonst wissenschaftliche Ubertretung nicht mit behörigen Nachdruck abstellen, und bestrafen, oder auch vielleicht gar mit denen, so darwieder handlen, sich unter der Hand verstehen und Unterschleiff geben würde, als dann wollen Wir und behalten Uns bevor, nicht nur gegen den Urheber, Erfinder, Schreiber, Dichter, Mahler, Kupferstecher, Drucker, Buchführer, Unterhändler und Verkaufser, sondern auch gegen die Geist- oder weltliche Lehrer und Prediger, und die nachlässigen Obrigkeiten selbst ernstliche Andung und Straff, nach Befund der Sachen, und deren Umständen, fürnehmen zu lassen: Allermassen Wir auch Unserm jetzig- und künftigen Kayserl. Reichs-Fiscalen sowohl bey Unserm Kayserl. Reichs-Hof-Rath, als Kayserl. Cammer-Gericht hierdurch ernstlich wollen erinnert haben, daß sie gegen alle die oberwehnte Ubersahrer dieser Unserer Kayserl. Verordnung, sie seyen Geist- oder Weltliche, ohne Ansehung der Persohnen, auff gehührende Straffe ohnverzüglich aaruffen, und ihres Orts und Amts nach aller Strenge verfahren und handlen sollen. Wir meynen es Ernstlich, mit Urkund dieses Brieffs besiegelt mit Unserm aufgedruck-

ten Kayserl. Insiegel, der geben ist in Unserer Stadt Wienden achtzehenden Julii Anno siebenzehnen Hundert und fünfzehn, Unserer Reiche des Römischen im Vierdten, des Hispanischen im Zwölfften, des Hungarischen und Böheimischen aber im Fünfften.

Carl.

(L.S.)

Vt. Friedrich Carl Graf  
von Schönborn.

Ad Mandatum Sac. Caes. Majest. Proprium.  
E. F. von Glandorff.

Duß Wir dannenhero auch alhier sothane Allergerechteste Kayserl. Verordnung durch öffentlichen Anschlag kund machen, und deroelben, also die Allerunterthänigste Folge, bey Vermeydung der darinnen enthaltenen Straffen, zu leisten, hiemit jedermänniglich treulich und alles Ernstes erinnern wollen.

Conclusum in Senatu,

Dienstags den 12. Nov. 1745.

67) Verbot Unbesonnenheiten und Unwahrheiten den Zeitungen einzurücken, oder satyrische und injuriöse Tractaten zu verbreiten; vom 16. Febr. 1745.

Nachdem einem Hoch-Edlen und Hochweisen Rath des Heil. Reichs Freyen Stadt Franckfurt am Mayn, einige Zeit hero sehr verdrüßlich und höchst ärgerlich vorgekommen, daß nicht allein verschiedentlich in denen ordentlichen Zeitungen allerley unbesonnene auch ohnerfindliche Dinge eingerucket werden, sondern auch, aller dargegen mehrmahls vorgekehrter Confiscationen und Obrigkeitlicher Verordnungen ohnerachtet, dennoch mittelst anderer zum Vorschein kommenden gedruckten Wochen-Blättern, und dergleichen Dingen, allerley satyrische, größten theils abgeschmackte, und bloß um eines geringen Profit der

Verfasser und Drucker halber, ohnbefonnener Weise, öfters so gar dem schuldigsten Respect und unterthänigster Devotion grosser Potentaten und gechrönter Häupter zu nahe tretende kleine Piceen in das Publicum sträflich divulgiret werden, die so gar meisten theils auf einem offenbaren Ungrund oder blossen Verimuthungen beruhen; Als lässet in Kraft dieses gedruckten Edicts und offenen Anschlags vorbesagter ein Hoch-Edler und Hochweiser Rath alle hiesige Zeitungs-Verlegere, Buchhändler, Buchdrucker, und zumahlen diejenige Gängler, so mit allerley kleinen Tractätlein, und dergleichen gedruckten Blättern, in der Stadt herum gehen, überhaupt auch alle und jede Dero Burgere, Verfassern und Einwohnere, wohlmeynend und ernstlich erinnern, sich dessen allen, wie vorstehet, bey Vermeydung ernsthafter Obrigkeitlicher ohnfehlbarer Bestrafung zu enthalten, und sich deren keines zu Schulden kommen zu lassen.

Geschlossen bey Rath,  
Dienstags, den 16ten Februarii, 1745.

69) Verbot der Schmähschriften gegen Frankreich; vom 14. Febr. 1793.

Ein Hochebler Rath hat mit Mißfallen bemerken müssen, daß der schon bestehenden und noch ganz neuerlich ergangenen Strafverbote ungeachtet, wider die französische Nation, National-Convention, und deren Armeen, theils im Allgemeinen, theils im Besonderen, anzügliche und zum Theil überdies in einem niedrigen Ton geschriebene Brochüren, Pamphlets und andere fliegende Blätter allhier verbreitet werden.

Gleichwie nun dergleichen von übelunterrichteten oder übelgesinnten Personen für eine Folge der Besinnungen und Denkart Eines Hocheblen Rathes und hiesiger Bürgerschaft ausgebeutet, oder der Verdacht, als ob man dahier an solchen passquillantischen Schriften Gefallen trage, oder derselben Verkauf

kauf — oder Verbreitung in hiesiger Stadt wohl gar unter der Hand begünstige, ausgestreuet werden könnte;

So wird hiedurch nicht nur den hiesigen Buchhändlern und Buchdruckern, sondern auch überhaupt allen hiesigen Bürgern und Angehörigen sich mit dem Verkauf oder Debit solcher anzüglichen Blätter oder Brochüren im geringsten zu befassen, bei Vermeidung einer Geldstrafe von 10 Rthlr., wovon ein Drittheil dem Denuncianten verabreicht werden solle, denen Herumträgern solcher etwa in auswärtigen Territoriis gedruckten und in den Strassen verbreitet werden wollenden Schriften aber sich dessen zu unterfangen bei unfehlbarer gleichbaldig gefänglicher Einziehung hierdurch ernstlichst untersagt.

Frankfurt am 14ten Febr. 1793.

Stadt-Cansley.

69 Eines Edlen und Hochweisen Rathes der Stadt Frankfurt am Mayn Erneuerte Ordnung und Artikel, Wie es fürterhin auf denen Buchdruckereyen dieser Stadt gehalten werden soll. Gedruckt und publicirt im Jahr nach der Gnadenreichen Geburt Jesu Christi MDCLX. Eines Edlen und Hochweisen Rathes der Stadt Frankfurt erneuerte Buchdrucker Ordnung.

Nachdem Wir der Rath dieser des heiligen Reichs Stadt Frankfurt, hievor in Anno 1573. und 1598. auß bewegenden Ursachen etliche Artikel und Satzungen bedacht und publicirt, wie es hinsüro auf allen Truckereyen in dieser Stadt solle gehalten werden, und aber unmittelbar befunden, daß die Truckereyen allhie statlich und merklich zugenommen, Derowegen auch an Truckern und Gesellen die Anzahl seithero gemehret, auch jedertweilen zwischen ihnen allerhand zweifelhaftige Spänt und Irrungen entstanden seynb, welche auß angeregter Truckerey Ordnung, durch unsere Burgermeister jedesmala nicht wol haben können entschieden werden: Als haben Wir für nothwendig angesehen, die alte Truckerey Ordnung wiederum für die Hand zu nehmen dieselbige zu ersehen, zu verneuren, und in un-



terschiedlichen Orten und Fällen zu erläutern, und zu verbessern: Und wöllen, daß nun hinfüro auf den Truckereyen, allhie diese unser erneuerte Ordnung männiglich stät und best halte, und darwider nicht handele, bey Vermeidung deren darinn bestimmten Peenen, welche die Verbrecher jedesmahl unnachlässlich bejagen sollen. Zu welchem Ende jederzeit auß ihnen den Buchtruckern zween Vorsteher erkieset, und von unsern hierzu deputirten Rathsfreunden dahin in Pflicht und Handgelübd genommen werden sollen, daß dieselbe vorderst über Zucht, Erbarkeit und dieser unserer Ordnung halten, und bey andern daran seyn sollen, daß derselben durchgehend gehorsamblich nachgelebet, und die Contravenienten, ohne Unterscheid der Personen, bey nächster Session namhaft gemacht, und der Gebühr abgestrafft werden mögen: unter welchen Vorsteheren der Eltere jedes Jahrs auff Johannis Baptista abgehen, und ein anderer an dessen Stelle erkieset werden solle.

Die Buchdruckereyen, Verleger, Truckern und Gesellen insgemein betreffende.

Truckereyen  
verwandte Personen  
sollen unverleumbte  
und eines ehrlichen  
Wandels seyn.

Und erstlich, diemweil männiglich erkennen muß, daß die löbliche Kunst der Truckerey ein sonderliche Gnade und Gabe Gottes sey, dardurch nicht allein Gottes Wort, sondern auch sonst alle freye Künste und vielerley gute Sachen dem Menschlichen Leben nothwendig, an den Tag gebracht, und hiß dahero fortgepflanzt worden seynd: So sollen auch zu solchem Werck und Handel, billich vor allen andern Handwerckern eheliche und unverleumbte Personen gezogen, und gebraucht werden, welche sich auch hernacher in ihrem Thun und Leben, so wohl inn, als außershalb den Truckereyen eines vernünftigen, bescheidenen und erbaren Wandels beflüssigen, damit nicht allein Gott geehret werde, sondern auch ein jeder insonderheit seiner Person halben böser und straffbarlicher Nachreden entladens und umb eines oder des andern unerbarn Lebens willen, der ganze übrige Coetus unversehrt bleibe.

Als auch des H. Reichs Constitutiones und Satzungen allen und jeden Ständen, und also fürnemlich den Truckern auffserlegen und verbieten, kein Famos Libell oder Schmähschrift weder heimlich noch öffentlich zu trucken, auch anderstwo gedruckt, nicht seyl zu haben: So wöllen wir hiemit alle und jede Truckern und Gesellen, wie nun zum öfftern geschehen, mit Wiederholung hievoriger Edicten, und darinn gesetzter Straffen, ernstlich erinnert und vermahnet haben, solchen des H. Reichs Ordnungen getreulich nachzusetzen und darwider nicht zu thun, bey denen darinn gesetzten Peenen und sonderlich der Leibs, Straff, die wir der Raht nach Befindung der Sachen gegen den Ubertrettern zu schärfffen, uns hiemit vorbehalten.

Und insgemein befehlen Wir hiemit allen Truckern und Verlegern nachmalen, wan sie Tractat und Bücher, so wol allerdings neu, als alte widerumb auffsetzen wollen, daß sie dieselbe allerdings verfertigt, wie sie es zu ediren bedacht, zuorderst in unsere des Rahts Cansley lieffern, daselbsten besichtigen, und die Erlaubnuß oder Vergünstigung nach gehabter Censur ihnen und andern zur Nachrichtung außwendig darauff verzeichnen lassen, abermals bey Vermeidung einer Leibs Straff, deren alle und jede Contravenienten, so wol Truckern als Verleger unnachlässig gewärtig seyn sollen.

Nach deme auch Uns dem Raht etwa vor dieckens und andershalb sehr viel Klagens vorkommen: als seynd Wir nicht unzeitig bewogen worden, Nachdenckens zu haben, wie doch solches Klagen künfftig, so viel möglich vorkommen werden, und sie die Truckern in guter Ruhe und Einigkeit bey einander wohnen, und ohn eines oder des andern Schaden sich ernehren möchten.

Ordnen und setzen berowegen hiemit, daß die jetzige allhie wohnende Truckern, und Verleger, und ihr jeder insonderheit, wie

wie auch die künftige, demselben treulich geleben, und nachkommen sollen, bey Vermeydung ernstlicher, unnachlässiger Gelts- oder Leibs Straff, nach Gelegenheit der Vberfahung, gegen dem Verbrecher fürzunehmen, darnach (sie sich endlich) zu richten, und vor Schaden zu hüten.

Erstlich soll kein Buchdrucker dem andern diejenigen Bücher oder auctores groß noch klein, nichts zumal, auch die scholastica nicht ausgenommen, die der eine bishero allein gedruckt hat, oder künftig drucken wird, nachdrucken in keinerley Weiß, wie solches immer erdacht, und fürgenommen werden möchte: Als daß einer ein ander Format nehmen; ein andern Titul und Nahmen des Auctoris gebrauchen; neue oder andere Summaria machen; Scholia oder anders ab oder dazzu thun; Oder sonst einen Vortheil suchen wolt. Dann deren keins zugelassen, noch gestattet werden soll.

Und ob gleich der eine bis hero ein solches Buch ohne habendes Privilegium gedruckt hette, oder künftig drucken würde, und ein anderer, dessen unwissend, (denn wissentlich soll ers zu thun nit Macht haben) hernacher ein Privilegium darüber außbrächte; Solle er sich doch desselbigem dißfalls nit zu gebrauchen haben, sondern die jenigen Bücher, die der eine bis her allein gedruckt hette, oder künftig zum erstenmal allein hie drucken würde, die mag er hinfüro (auch unerachtet solches Privilegii) seiner Gelegenheit nach, von neuem wider allhie aufflegen, und drucken.

Es soll auch keinem zugelassen seyn, dergleichen Bücher, die einer allhie gedruckt hette, an einem andern Orte dem hieschen zum Nachtheil, heimlich zu verlegen, und folgendes die Exemplaria, die er also verlegt hette, anhero zu bringen, und unter eines andern Namen, doch ihm selbstem zum besten, zu verkaufen; Sondern da er dessen oberwiesen würde, soll er darenthalben ernstlichen gestrafft werden; Oder da ein Verdacht auß außehtlichen Ursachen in dem auff ihn fielen, auff Anhalten des Andern Theils, sich mit dem Eyd zu purgiren schuldig seyn.

Da

Da sich auch zutrüge, daß vielleicht der Auctor selbst oder ein anderer, ein Buch, welches ein Buchdrucker allhie zuvor gedruckt hette, ändern, mehren, ic. würde, und dasselbige allhie widerumb drucken lassen wolte: So soll solches also veränderte oder verbesserte Buch kein anderer Truckers anzunehmen Macht haben, als derjenige, so es zuvor gedruckt hat. Es were dann Each, daß derjenige, welcher es zuvor gedruckt hat, auff gethanes Anbieten dasselbig nicht annehmen wolte; (darnumb auch die Anbietung in beyseyn glaubhafter Personen beschehen soll auff daß künftige kein Streit darüber einfallen möge.) Alsdann soll es ein anderer wol annehmen dürfen. Jedoch wo derjenige, so es zuvor gedruckt hat, der alten Exemplarien mehr als hundert noch unverkauft hinter sich hette, so soll der, welcher das neue Exemplar annimmt, mit seinem drucken innhalten, biß daß die alte Exemplaria verhandelt seynd, oder dieselbe umb ein billichen Werth an sich bringen.

Ingleichen soll auch allen Truckern und Verlegern hiemit ernstlich verbotten seyn, daß keiner dem andern seine Scribenten und Auctores abspanne, zu sich ziehe, oder ihre künftige monumenta, durch Anbietung eines höhern pretii oder sonst heimlich oder öffentlich dem andern zu Nachtheil an sich zu bringen unterstehe, bey Vermeydung einer Straff nach ermessung, so oft hiergegen gehandelt wird.

In gleichen da ein Buchdrucker biß dahero einen oder mehr Auctores und Bücher allein gedruckt, und die Exemplaria auff hundert ungefährlich verkauft, und distrahiert hette; Aber demnach in zweyen Jahren dieselbige Auctores oder Bücher nicht aufflegen würde; Und in Messen von den frembden Buchhändlern fragens darnach were: Alsdann mag ein anderer Buchdrucker mit gutem Fug, denjenigen, so die Auctores oder Bücher gedruckt, ob er dieselbige widerumb auffzulegen fürhabens, oder ihm den Truck für dasselbigemal gönnen wolte, in beyseyn glaubhafter Personen besprechen. Und soll auff solchen Fall der Buchdrucker, welchen die Auctores oder Bücher zuständig schuldig seyn entweder dieselbige selbst widerumb auffzulegen, oder aber dem

ersten

ersten, so ihn daritob angesprochen, den Druck auff die Anzahl Exemplaria, so er hievor selbst aufgelegt, zu gönnen, auch für sich damit innzustehen, biß daß solche Exemplaria auff hundert ungeschicklich verkauft, oder distrahirt worden seynd.

Dieweil sich auch mehrmals begibt, daß Ihrer zweien unbekusst einerley neue Werk in unsere Cangeln zur Censur lieffern: So soll hinfüro derjenige, so dem andern mit der präsentation zuvor kommen, den Druck allein haben, und sich etwa in Gemeinschaft, oder anderer Vergleichung einzulassen nit schuldig seyn.

Kein Buchdrucker soll hinfüro auff seine Bücher diese Wort, Cum gratia & Privilegio, &c. Item, Mit Käuf. Mayt. Freyheit nicht nachzudrucken, oder dergleichen, zc. setzen, er habe dann ein Privilegium. Da er aber ein Privilegium hat, soll er solches Privilegium auffß forderste Blat, zu Rück desselbigen, ganz und alles seines Inhalts; oder auffß wenigste die Substantz, und würrlichen Inhalt desselbigen drucken, oder einem E. Raht solches Privilegium in originali überlieffern, glaubwürdige Copey darvon zu nehmen. Wer hierwider handelt, der soll das Privilegium verwircket haben.

Der Buchdrucker keiner soll kein Buch in unsere des Rahts Cangeln lieffern, welches er nicht in einem halben Jahr hernacher auffß längste zu drucken entschlossen ist, dann thet er s darüber, und fiengs im halben Jahr hernacher nicht an zu drucken, soll der ändern einem nicht ungewehret seyn, solches Buch zu drucken.

Und damit Ihrer der Trucken nit zu viel werden, habet Wir der Raht obgenant uns entschlossen, keine Trucken, (sonderlich welche die Kunst nicht gelernt) oder Verläger ferner nicht zu dulden; als diejenige, so auff diese Stund allhier wohnen und Bürger seyndt; Ferner aber dieselbigen soll sich hinfüro keiner zu drucken, oder zu verlegen unterstehen, ohne außtrüchliche Erlaubnuß eines Erbaren Rahts, den Verwendung ernstlicher unnachlässiger Straff, und darzu Verlust alles seines Druckzeugs.

Es sollen auch alle unsere Buchdrucker, und wie ein jeder seine Anzahl Pressen berechnen kan, in ein Protocoll bracht werden, und keiner mehrere neue Pressen, ausser wo die alte abgängig und zer schlagen worden, anzurichten berechtigt seyn: Sondern da einer seine Truckerey umb eine oder mehr Pressen zuverstärcken gemeint, er solches Pressenrecht von einem andern in billlichem Preiß an sich zu handeln angewiesen seyn soll: worüber ordentlich Buch gehalten, und die Pressen einem ab. respectiv und dem andern zugeschrieben werden sollen. Wo sich auch begeben, daß einer, so Truckerey führet, einen Sohn oder Tochtermann, ein oder mehr Pressen von den seinen überlassen wolle, soll er solches zu thun guten Zug und Macht haben, doch daß es nit der Ab. und Zuschreibung, wie vermeldet, gehalten werde.

Ob viel die Wittiben betrifft, so ehngne Truckereyen von ihren verstorbenen Ehemännern haben, mögen dieselbe solche so wol im Wittib. als folgenden Ehestand, da der Ehevogt die Truckerey erlernt und Bürger ist, wohl fortführen; Wann solche aber an ungelernete Personen heurathen, sollen sie dessen unfähig, und der Truckerey einen Factor fürzustellen gehalten seyn.

Frembde Gesellen, es seyen Trucken oder Frembde Gesetzer, so sich allhier zu arbeiten versprechen, sollen sich alsobald den ersten Montag darauff, zu den gewöhnlichen Stund bey unsern Bürgermeistern im Römer anzeigen, und denselben, gleich wie es mit andern lebigen Handwercksgesellen biß dahero brauchlich, geloben und schwören. Darzu sie auch von ihren Truckern, ob gleich sie ihre Kost und Läger, außershalb derselben Häusern hetten, treulich angewiesen, und in den Römer geführt, oder in Verbleibung desselben allhie nicht sollen geduldet werden.

Es sollen auch die Trucken von jeder Press; so viel sie deren brauchen, wochentlich 4. Pf. und jeder Gesell für seine Person wochentlich 2. Pf. einlegen, die Kranken im Fall der Noth damit zu erhalten, und die Leichkosten zu erheben; Wel-

Wie es mit den Pressen und Gesellen Gebühr gehalten werden solle.

che Gebürnuß durch die Truckcr eingesamlet, und bey nächster Session jedesmahl verwahret werden soll.

Dieweilen man aber mehrmalen wargenommen, daß etliche Gesellen, mehr auß leichtem Sinn als Nothdurfft, sich rff das herausgeben auß der Laden verlassend, das jenige, so sie mit ihrer Arbeit verdient, liederlich verthun, feyren und borgen, hernach sich der Hülffe auß der Laden bedienen: So ist unser Will und ernstliche Meynung, daß hinfüro keinem Gesellen auß der Laden verholffen werden soll, er habe sich dann in vorigem seinem Leben und Wandel also wol und unsträfflich verhalten, daß er dessen von denen woben er gearbeitet, glaubwürdiges Zeugnuß haben und beybringen könne.

Austretten,  
Aufwicklen,  
rottieren, un-  
zeitiges Beur-  
lauben soll ver-  
botten seyn.

Demnach biß dahero vielfaltig gespühret wor-  
den, das das Austretten, Zusammenrottieren,  
und Aufwicklen, wie auch das unzeitige Verstop-  
fen und beurlauben, (dessen sich etwa die Gesel-  
len gegen den Truckern, und dieselbige respective  
hintwiederumb mehrentheils, wann man sich der Besoldung  
halben nicht vergleichen können, zwischen den Meßzeiten zum  
ßfftern gebraucht, ) je einem und dem andern Theil zu euffersten  
Beschwerden ( in dem daß der Truckcr als denn sein versprochen  
Werck gegen der Meß nit fertigen; Und hergegen der Gesell  
schwerlich oder wol gar zu keiner Arbeit zwischen der Zeit ge-  
langen können ) gereicht; Als es auch an ihme selbst der Billig-  
keit, und den Reichs- und Städt. Abschieden zuwider laufft,  
und in wolbestellten Policenyen nit nach zusehen ist: Damit dann  
solches zu beyden Theilen vermitteln, und aller Schaden vor-  
kommen werde: So ordnen, setzen und statuiren Wir hiemit,  
daß ein jeder Truckcr, der in Meßzeiten, nach seiner Nothdurfft  
Gesellen angenommen, und das halbe Jahr vber zu seiner Arbeit  
bestellet, dieselbe hernach zwischen dem Ziel abzuschaffen: Wie  
auch ein Gesell, der sich zu einem Truckcr angezeigter massen  
in Dienst versprochen, aufzutretten, und Urlaub zu nehmen,  
einer wider deß andern Willen, von irgend einer Uneinigkeit  
wegen,

wegen, nicht Macht haben, Sondern je einer dem andern die  
versprochene Zeit und Arbeit aufzufertigen schuldig seyn soll. Es  
were dann Sach, daß dem Buchdrucker etwa ein Ungelegenheit  
zustünde, daß er wegen unversehener Mängels der Arbeit, et-  
nen oder mehr Gesellen nicht länger fürdern könnte; und ihnen  
bewegen einen gebührenden Abtrag zu thun urbietig; Oder ein  
Gesell wegen redlicher Ursachen; entweder mit seines Herren  
Willen, oder daß er demselben einen andern, der seine Arbeit  
genugsam vertreten könnte, darst. Uete; abzuschneiden benöthiget  
were; dann auff solche Fälle solten beyde Theil ungesehret  
seyn.

Benemlich aber; da sich also zwischen der Zeit in Aufsehung eines neuen Wercks, Truckcr und Gesellen der Besoldung halber nicht verglei-  
chen, sondern je einer von dem andern sich zur  
Ungebühr übernommen, oder verkürzt zu seyn ver-  
meynen wolte: So soll der Gesell dessen unerachtet anzufangen  
oder fortzufahren schuldig; auch sein Herr ihm solches zu ver-  
wehren nicht mächtig seyn: Ihnen Streit aber sollen sie zu der  
abgemelten deputierten Nachtsfreunde; (zu denen jedere Par-  
tey, noch zwö deren Dingen verständige Personen ernennen  
möchte) Erkandtnuß fürderlich, und zum wenigsten in erster  
Zusammenkunft stellen; und mit derselben Entschiedt sich allent-  
halben begnügen lassen. Und da jemand gegen dieser unserer  
Ordnung mißhandlen, und sich deß vorigen Unwesens gelüsten,  
auch derentwegen Klag würde fürkommen lassen, gegen dem-  
selben wollen Wir der Nacht, wofern es der Truckcr were; mit  
einer willkürlichen Geldstraff nach Ermessung: Aber gegen dem  
Austretter, so wol auch denen; so sich zu ihm rottiert, mit ei-  
ner ernsten Gefängnuß, oder da dieselbe dem Truckcr zu Ver-  
samung gereichen würde, nämhafter Geldpenn, (allenthalben  
mit Erstattung deß hierdurch gethrachten Schadens) Oder da  
vielleicht der oder dieselben sich absentiert hetten, mit den ge-  
bräuchlichen Verfolgungs Mitteln; unnachlässig und ernstlich  
verfahren, dafür sich männiglich zu hüten. Solche verwürk-  
Dritter Theil. Rr

te Gelbbüßen, sollen halb Uns dem Raht, und halb der gemeinen Büchsen verfallen seyn.

**Auffstreiben,** Und damit künfftig alle der Truckerey Veruntüchtig machenden soll verboten seyn. Und damit künfftig alle der Truckerey Verwandte Personen desto ruhiger bey einander wohnen, und ihres Berufs und respective anbefohener Arbeit ohne Gezänck mit mehrerem Fleiß abwarten können: Als wollen Wir ernstlich, daß keiner den andern, er seye gleich Truckter oder Gesell, umb Schuldwerck, oder sürgewandter Unthaten willen auffstreibe, an die Balcken und Thüren anzeichne, oder auff dergleichen verbottene weiß unzüchtig zu machen untersehe; Sondern was sie gegen einander zu besprechen, solches vor Uns dem Raht, unsern Bürgermeistern, oder wohin Wir es weisen, außtragen, und sich der ordentlichen Mittel genügen lassen.

**Bestimmte** Wir wollen auch, daß unsere zu den Truckereyen verordnete Rahtsfreunde auff ultimo Aprilis und ultimo Septembris ordinarié, und je zu Zeiten vff Begebenheit, und da die Sachen Verzug biß zur ordinari Session nicht erdulden will, extraordinarié ihre Zusammenkunfft halten, und obgemeldte und andere sürfallende Irrungen und Gebrechen verhören, darüber, was recht ist, erkennen, und die Partheyen sich vor ihnen gehorsamlich einstellen, und ihren Bescheiden unverweigert gehorchen sollen.

### Die Truckter belangendt.

**Außtretter** Den Truckern soll hiemit gänzlich verboten annehmen, seyn, die jenigen Gesellen, so von ihrer versprochenen Arbeit und Diensten, dieser unserer Ordnung zumider außgetreten, und mit ihren vortzigen Arbeitsherren des geursachten Schadens halben noch unverglichen seynd, auff und anzunehmen, auff Schulrecht, oder unter jrgend dergleichen einem prætext, in ihre Arbeit zu stellen, bey Straff so viel Gùlden, so manchen Tag einer dergleichen eine Person wissentlich auffgehalten.

ten. Dergleichen soll keiner dem andern sein versprochen Gesell abspannen, verleyten, abwendig machen, oder auch vor Verstießung der halbjährigen Zeit umb Dienst ansprechen, oder ansprechen lassen, bey Straff 10. Gùlden, so oft einer hierüber betreten würde, so allenthalben halb Uns dem Raht, und halb in die gemeine Büchsen verfallen sollen.

Als sich auch öffters begeben, daß ein Truckter einen Gesellen umb Arbeit angeredet und angenommen, hernach sich aber befunden, daß solcher seinem vorigen Herrn im Register und schuldig verbleibe, worüber Unrichtigkeit und Klagen entstanden: deme sürguseyn, so ordnen und wollen Wir, daß solcher Gesell, dasjenige, so er seinem vorigen Herrn also schuldig verbleibt, demnächst abzuverbienen, oder mit baarem Geldt zuzahlen; der Truckter auch, ehe er solchen Gesellen befördert und aufnimbt, sich dessen Bewandnuß vorher wohl zu erkundigen, gehalten seyn soll.

Als auch hin und wider im H. Reich und anderswo der Brauch, daß den Gesellen ihr Kostgeld. Vom Kostgeld ohne die Kost gereicht, und dasselbige biß dahero allhie gleichfalls im Brauch gehalten wird; So lassen Wir es dabey bewenden. Doch soll der Uberschuß des wochentlichen Verdienstes, bey dem Truckter zu guter Rechnung biß auff die nächste Meß anstehen bleiben. Und demnach eine Zeithero nach und nach außzueß eingerißen, daß die Truckter denen Gesellen, bey deren Annahm, ehe und bevor sie an die Arbeit treten, 10. 20. und mehr Reichsthaler, auch wohl über das noch eine Verrechnung für die Versprechnuß, hinaus gegeben; wodurch verursacht worden, daß die Gesellen in der Besoldung nicht allein zu keiner Billigkeit zu bringen, sondern auch weilken der meiste Lohn anticipirt und verzehret; lieberlich und verbroffen werden; in Schuldenlast und ins Verderben gerathen, also, daß, da ein oder der ander mit einer Schwachheit befallen worden, dieselbe stracks ihre Zuflucht auff die gemeine Büchsen genommen: bey Emulation unter den Truckern, und da es immer einer dem andern zu ihrem eigenen Schaden fürthun will, zugeschrweig.

Deme fürzukommen, und alle Verrichtigkeit zuverhüten, ordnen, setzen und wollen Wir, daß solche Uebermaß in dem Her, ausgehen vorerst allerdings abseyn soll, bergestalt und also, wo fürterhin einiger unserer Drucker einem newangenommenen Ge-

Der Drucker soll mehr nicht als 4 rhr. vff halbjährig Arbeit angeben. fellen, vor der Arbeit mehr als 4. Reichsthlr. auff die Halb-Jährige Arbeit voraus geben, oder under heimlichem Verstandt eines mehrern Versprechnuß thun wird, wie das Namen haben mag, daß derselbe Drucker der gemeinen Büchsen mit keiner Geltbuß, als viel die Uebermaß beträget, verfallen seye: Ihme jedoch dabey unbenommen seyn soll, einem fleißigen Arbeiter, und der keine Formen schuldig, in Ehehafften und Nothfällen, auß gutem Willen, und ohne einige Consequenz, under der Hand etwas weiter von seinem Verdinst hinaus zu reichen und zu bezahlen.

Wenn der Drucker die Gesellen, mit unglin p flichen Worten tractiret. Wo es sich auch begeben, daß ein Druckersgegen ein oder den andern seiner Gesellen, umb ihres schlechten Verhaltens willen, erzürnet, ein, zween, drey, vier, oder die ganze Gesellschaft in seiner Druckerey mit Scheltworten oder andern Unglimpff angtieffe, so soll derselbe auff Anrufen der belangigten Parthey vor Unsern Deputirten in der nechsten ordinari- oder extraordinari Session dessentwegen Red und Antwort zu geben, und Spruchs zu geleben: die Gesellen jedoch indessen ihrer Arbeit zu warten, und sich aller Gebühr und Bescheidenheit zuverhalten verbunden, oder unserer arbitrarischer Bestrafung gewärtig seyn.

### Die Gesellen belangen dt.

Die Gesellen sollen in ehrlischen Personen heuraten, und Geburtsbrief aufflegen. Nach deme bey dem Ersten Artikel oben vermeldet, daß die Druckerey eine sonderliche Gabe Gottes sey, dertwegen zu solcher Kunst; fromme aufrichtige Leut billich sollen gebraucht, und zugelassen werden; Und sich dann biß dahero mehrmals zugetragen, daß die Gesellen, so gleichwol

von ehrlichen Eltern geboren, zu verleumbden und beschreyten Weibspersonen heuraten, und sich damit selbstn Schande, auch Drucker und Gesellen in Schimpff, und verkleinerliche Nachrede setzen: Als wollen Wir, daß ein jeder Gesell sich gleichfalls zu ehrlichen, untadelichen Personen verheyraten, und sie, wie in andern Zünfften bräulich, schriftlichen Schein ihres Wohlverhaltens und ehrlicher Geburt beyderseits auffzulegen schuldig seyn sollen; fürters die deputirte Nachtsfreunde und Drucker darüber erkennen zulassen, was recht und billich seyn wird.

Demnach sich dann zum öfftern zugetragen, daß ein Gesell bey einem Drucker zu arbeiten sich verpflichtet, bey demselben und andern Gelt, Kleidung, Kost, Wäsch, und anders auftreibet, hernach seinen Abtritt heimlich nimbt, dardurch diejenige, welche er also hindergangen, wider das VII. Gebott Gottes in Schaden und Nachtheil gesetzt werden: Als wollen wir ernstlich, daß hinfürs eine solche leichtfertige Person, vermittelst in einer Ehrliebenden Gesellschaft Mahmen, und under dero Insigel gefertigten Scheins, auffgetrieben und untüchtig gemacht: Auch wo es sich befünde, daß dergleichen leichtfertige Gesellen in ausländischen Druckereyen auff abgenommene Straff, den unsern zu Nachtheil, geduldet würden, diejenige, so sie also vermessen- und vermeintlich gestraffet, und bey sich geduldet, denen Verbrechen gleich geachtet werden sollen.

Die Druckergesellen und Sezer sollen schuldig seyn auff Begehren ihres Druckers sich von einer Pressen, Kasten oder Werck ins ander stellen zu lassen, und nichts desto weniger ihr Tagewerck, wosern sonstn an dem Gezeug kein Mangel, ohne Abgang zu verfertigen. Doch anderer Gestalt nicht, dann wann die Nothdurfft eine solche Veränderung erfordert, und keine unzimliche Hervorthellung hierunter gesucht wird. Welches im Fall es bestritten würde, zu Erkändnuß stehen, aber das Werck nichts desto minder unterdessen ungehindert fürgehen soll.

Vom Einbringen darzu die Jungen helfen.

Wenn ein Gesell etwas verseyret, oder ver-  
säumet, so ihm der Jung, welcher neben ihm an  
einer Pressen, oder Kasten stehet, wiederumb hat  
helffen einbringen, so soll der Gesell hinwider-  
rumb seinem Jungen, was derselb inmittelst an seiner eygenen  
Arbeit dahinden gelassen, gleichfalls supplieren zu helfen schul-  
dig: Was aber der Jung sonst versäumet, ob es gleich nicht  
muthwillig, sondern wegen grösser des Tagwercks beschehe, dar-  
zu soll der Gesell wider seinen Willen mit nichten verbunden  
seyn.

Von der neuen Antömlinge Einleg. Sehe.  
In jeder frembder Gesell, so neu ankompf,  
und das erstemal allhie anfahet zu arbeiten, soll  
vor Ausgang des halben Jahrs einen halben  
Gulden den Krancken zum besten in die Büchsen  
erlegen.

Von den Meßdiensten.  
Als sich auch bis dahero die Truckergesellen  
und Seher zu Meßdiensten gebrauchen lassen, und  
gleich zu Ankunft des ersten Seleyts auß der Truckter Arbeit be-  
wegen aufzustehen gepflogen: So aber inmittelst dem Buch-  
truckter wegen noch nicht gar absolvierten Wercks zu Schaden  
gerethen thut: So soll dasselbe hinfüro denjenigen allein, so  
keine Form versäumt, frey und zugelassen, den übrigen aber,  
so noch etwas schuldig, bey einer Straff nach Ermessung, be-  
neben Behebung des geursachten Schadens verboten seyn.

Sontagsarbeiten ist verboten.  
Demeil Truckergesellen und Seher etwan  
dasjenige, so sie unndtlicher und vorsehlicher Wei-  
se verseyret, einzubringen, den Sonntag miß-  
braucht und dadurch dem Truckter sein Hausgehind und die Cor-  
rectores von der Verbigt Göttliches Worts, andern zum bösen  
Exempel, abgehalten haben: So ordnen und befehlen Wir,  
daß dasselbige hinfüro, so wol bey den Gesellen, als Trucktern  
und Lehrjungen gänglich abgeschafft und vermitteln werde, aber  
gegen den Meßzeiten, und da es sonst die hohe Nothdurfft er-  
fordert, unverbotten seyn solle, bey Straff 2. Gulden, halb  
Was dem Nacht, und halb der gemeiner Büchsen, so oft eine  
Per.

Person hierüber mißhandlen wird. Doch mögen die Seher, ob  
sie ihnen zum Vorrath etwas ablegen, oder setzen wolten dassel-  
bige auff den Sonntag frühe, nach der Barsüsser Predigt, und  
eher nicht, wol thun und verrichten.

Die Gesellen sollen auch hiemit erinnert seyn, Leichtfertige  
sich alles Zechens, Spielens, Gottlästerns, und Ab- und  
leichtfertigen verkleinerlichen Aufrichtens, ande- Zulauffen, ver-  
rer abwesender Leut in den Truckereyen gängli- reissen zum  
chen zu enthalten, desgleichen des unbeschweide- seynen, ist ver-  
nen, und unndtlichen Ab- und Zulauffens auß botten.  
einer Truckerey in die ander, dadurch fleißige Arbeiter zum  
spazieren und seynen, den Truckern zu unwiderbringlichen  
Schaden, (in dem der Gestalt etwa in kurzer Zeit mehr als  
das hinderstellige, und künfftige Verdienst, bis zum Diehl ertra-  
gen mag, versäumet, und dahero alsdann zur Arbeit geringer  
Ernst gespähret, und wol der Truckter auff das Einbringen,  
weil er sich an nichts erholen, ganz und gar verzeihen, und die  
Zeit für verlohren zu halten genöthigt wird) zu bereben hinfüro  
messigen, mit der Betraupung, daß hinfüro gegen die vorseh-  
liche Verbrecher, jederzeit nach Befindung mit Ernstlicher Ab-  
straffung verfahren werden soll.

Die Gesellen sollen nicht Macht haben die Von drei  
Richter ihres Gefallens zu zerschneiden, unndtlich Lichtern.  
lich zu verwahrlosen, und etwa heimzutragen, oder bestwegen  
von den Truckern und Gesellen nach Befindung gestrafft, und  
die Büffen in die Büchsen geworffen werden. Doch sollen ih-  
nen auch hergegen die Truckter, ihre Riecht, so gut sie können,  
und dieselben zu bekommen seyn, stellen, und zum Kasten ober  
Pressen bringen lassen.

Demeil auch die Schrifften fast theuer, und Mit den  
hochgültig seynd, und es an ihm selbst billich, Schrifften  
daß ein Diener seinem Obem in allweg treulich räblich unzu-  
vorgehe, und so viel möglich, für Schaden sey: gehen.  
So sollen die Seher ihre Buchstaben fleißig zu raht halten, die  
entfallene nach Gelegenheit wiederumb auffheben, alles treulich  
bistri.

distribuiren, und nicht Columnen weiß unachtsamlich, bis etwa zu anderer Zeit, auß den Händen setzen und stehen lassen, Desgleichen nach verfertigung des Wercks ebenmäßig ansträumen, in Columnen binden, einwickeln, und dem Truckcr zustellen; Welches gleicher Gestalt von den Truckergesellen im aufwäschen, abhauen der Brillen, und Lieferung der Formaten zuübersehen, bey Straff zum wenigsten eines Guldens oder sonsten nach Ermessung.

Stund zur Arbeit und Feyerabend. Damit des Truckers Hauptgehind eine natürliche Ruhe auch habe, und des Feuers, und anderer Gefahr halben sich bey Nacht desto weniger beorgen können, so soll hinfüro die Truckstuben umb 4. Uhr frühe des Winters eingeeizet, desgleichen die Hauptthür umb dieselbige Zeit, oder aufs längst ein halbe Stund zuvor, und früher nicht geöffnet werden: der Gestalt sich dann Truckergesellen und Sezer, zu ihrer Arbeit einstellen, und des Abends gegen den 9. Uhren zum Feyerabend schicken, oder, da es ihnen beliebt, mit den Truckern sich eingangs ihrer Bestallung eines ringern Tagwercks und Besoldung vergleichen mögen.

Von Liefer- rung der Formen. Nach dem sich auch gleichfalls in etlichen Truckereyen, viel Zant und Haders zwischen Truckern und Sezern erhoben, als daß etwa die Truckergesellen geklagt, wie daß sie des Morgens frühe aufstehen, und aber ihre Formen von den Sezern nicht haben können, sondern darauff warten müssen: hiergegen die Sezer vermeint, sie seyen es zu der Zeit nicht schuldig, nichts desto weniger auff beyden Seiten Formen dahinden gelassen werden, welches dem Truckcr zu Schaden, und Versäumnus der Zeit gereichet, auch mehrentheils Ursach ist, daß zum Feyerabend erst Kerzen verbrandt werden müssen: So soll ein jeder Sezer seine Formen zu rechter Zeit fertigen, und dem Truckcr schleunig liefern. Und hieweil in unser alten Ordnung ausführlich gesetzt, wie es mit Lieferung der Formen zu halten, daselbsten sonderlich versehen: Daß man 2. Formen des Tags truckt (wie es dann zu eines jedern Willkühr und Gelegenheit stehet) die Formen

men und Truck Abends umb Zwey, und am Morgen umb die Neun:

Wann man 3. Formen druckt in den Stein, umb Zwey: Die ander auff morgen umb die Neun gehörig, am Abend: und die dritte umb Zwey gehörig, umb die Neun.

Wann man 4. Formen druckt, umb die Zwey in den Stein: Die auff Morgen umb die Acht gehörig, am Abend und halbe Sechs: Die auff halb Elff gehörig, umb die Acht Morgens, ic. Dem Herrn, oder Correctori zu corrigiren gelieffert werden sollen.

So lassen Wir es auch darbey verbleiben. Und haben sich die Gesellen und Correctores, da etwan umb redlicher Ursachen willen die Stunden præcisè nicht können gehalten werden, dessen untereinander zu vergleichen, und dahin zu richten, damit nichts versäümet werde, dann sonsten derjenige, so daran schuldig, allen Schaden, wie auch ohne das bißhero bräuthlich, auß dem seinigen erstatten müste.

Es begibt sich zum öfftern, daß im corrigiren auch nach der Revision etwas übersehen, oder im Einheben außgefallen, oder mit dem unterlegten verrucket worden, so man erst innen wird, wann die Form schon eingerichtet, und man daran drucket: Derwegen sollen die Truckergesellen, so oft von nöthen seyn würde, aufzuschließen, und still zu halten schuldig seyn. Im fall auch solche Mängel also groß, daß etwa viel ganze Wörter und Zeilen gar außgelassen, oder mit einer unrichten Schrift gesetzt, und man hierauf des Correctoris unverantwortlichen Unseiß, in dem er dasselbige eher, als biß zur Revision, nicht wahr genommen, spühren, auch eine gute weil zur Correctur nachmals würde bedürffen: Als dann sollen zwar Truckergesellen und Sezer dessen unerachtet, bey ihrem Tagwerck verbleiben, aber der Corrector ihnen umb solche Verhinderung, was Truckcr und Gesellen in gleicher Anzahl erkennen mögen, einen billigen Abtrag thun.



**Erinnerung** | Die Drucker-Gesellen sollen dem Correctori den  
bey der Revisi- | Revidirtruck übergeben, der Corrector densel-  
sion. | ben hmbangesezt alle andere Geschäfte gleich un-  
ter die Hand nehmen, und übersehen, und inmittelst mit der  
Presß nicht mutwilliglich fortgeeilet, sondern etwa bescheidenlich  
verfahren werden, bey Straff nach Ermessung, so oft hierwi-  
der freventlich gehandelt wird.

**Von den ro- |** Dieweil sich dann auch bis dahero grosser  
then Tituln. | Widerwill von wegen der rothen Titul zugetra-  
gen, in dem zwar besagte unsere alte Ordnung besicht, daß  
in denselben gleich anderer Arbeit das Tagwerck erfüllet werden:  
Aber wegen der Zeit und Versäumnuß, so auff das Zurüsten  
und unterlegen gehört, den Gesellen, so solchen Titul drucken,  
eine Vergleichung und Abtrag, wie dafelbsten geordnet, besche-  
hen soll: Gleichwol es demselben zuwider, bis dahero in den  
Brauch kommen, daß roth und schwarz ohne Unterschied der  
Format, für 3. Formen seynd bezahlt worden: Ist unser desß  
Nachts Befehl und wollen, daß es nun hinfüro (der alten Ord-  
nung unerachtet) bey solchem Herkommen und Gebrauch gelas-  
sen werden soll.

**Wonglickwerck |** Es soll auch ein jeder Gesell, so keinen Jun-  
am Zeug. | gen neben ihm hat, seine Geschäfte und Handel,  
mit Schlossern, Schreibern und dergleichen Flickwerck nach  
volendetem Tagwerck selbst bestellen. Wofern es auch solche Ge-  
brechen waren, so das Werck gang und gar verhinderten, und  
doch etwa in einer Stunde gewendet werden möchten, dieselben  
soll der Gesell oder sein Jung bey den Handwerckleuten bessern  
lassen, und nichts desto weniger sein Tagwerck erfüllen. Wo  
aber längere Zeit darzu vonnöthen, oder der Gesell sonstien durch  
die Handwerckleut nicht köndte gefördert werden, das soll ihm  
allerdings ohne Schaden, und er desß Tagwercks halben unge-  
fährer seyn.

**Von Verfüh- |** Ein Gesell soll sich understehen dem Drucker  
zung der Pos- | seine Possilliter und Jungen zu verführen, zu  
tlixeru. | verhaltensarrigen, oder mit Instruction, was und  
wie

wie viel sie ihren Oberhern und Frauen zu thun schuldig seyen,  
zum Ungehorsam zu verleiten, bey Straff 2. Gulden, so oft  
dasselbe beschehe, in die gemeine Büchsen zuerlegen.

**Im Aufrechnen** sollen sich die Sezer so viel **Vom Ausrech-**  
möglich beeffigen, daß man desß überbebensge- **nen.**  
übriget seyn möge, und da das Übersehen also groß were, daß  
man den Mangel anderst nit verbessern köante, dann den-gangen  
Bogen anderst zu sehen, so soll derselbe Schad über sie gehen.

**Wer die Anfang, Außgáng, und Zuricht-** **Von den An-**  
táge, siitemal darinn wegen Vnderschied der **fáng, Auß-**  
Fälle, nicht wol eine gewisse Maß fürzuschrei- **gáng, und Zu-**  
ben, sollen sich die Trucker mit den Gesellen je- **richttágen.**  
derzeit freundlich vergleichen, und keiner den andern zu unglei-  
chen und unmöglichen Dingen nötigen.

**Ein jeder Sezer** so bald er den Truck pro **Von den Tri-**  
prima empfangen, soll denselben zu corrigiren, **cken pro pri-**  
und ein andern machen zulassen schuldig seyn, da- **ma-**  
mit der Corrector in seinem lesen gefördert, un- mit den Trucken  
pro secunda nicht übereilet, und da nöthig, auff die im Exemplar  
von ihm selbst befundene zweiffelhaftte Mängel Zeit zum Consu-  
jiren, und Nachschlagen haben möge.

**Dieweil das Nachdrucken,** bevorab da es **Das Format-**  
dem ersten Truck gleich kompt, den Truckern und **verrathen ist**  
Verlägern zu ihrem euffersten Schaden gereichen **verbotten.**  
thut, so soll den Gesellen und Lehrlingen hiemit, bey vermet-  
dung 20. Gulden, und darzu nach Ermessung desß Wercks  
und der corruption, einer Gefängnuß Straff (welche Wir jeders-  
zeit zu bestimmen) gänglichen verboten seyn, einigen gedruck-  
ten Bogen auß der Truckerey zu tragen, oder jemanden, der  
sey auch wer er wolle ohne Vorbewuß desß Truckersherren jchtwas  
zu communiciren, dardurch der Litera, Größe desß Pappyr, oder  
Formats verrathen, oder zum Nachdruck Anleitung und Vor-  
schub gegeben werde.

**Die Trucker** sollen das Pappyr fleißig, und **Von abziehen**  
ohne einigen gesuchten Vorthheil abziehen lassen, **abziehen und**  
desß

abtragen. Des| desgleichen die Gesellen ihres Theils auch nichts  
Pappros. | zu zuschießen, viel weniger das weiße Pappyr auß  
der Druckerey zu verrucken macht haben, alles bey Straff nach  
Ermessung.

Wie die Press- | Nach dem auch bißdahero das Pappyr, so vor-  
meister nach | hin recht abgezehlet, etwa von den Truckerge-  
zehlen sollen. | sellen unfleissig gesuchtet, und nicht recht wider-  
umb nachgezehlet, sondern unterweilen überhebt worden, also  
daß die Zahl des aufgelegten Wercks unvollkommen, grosser  
Defect damit gemacht, und mans mit schweren Kosten nachse-  
hen müssen; So soll hinfüro ein Pressenmeister und Truckerge-  
sell deswegen im zehlen Fleiß ankehren, und da durch sein Über-  
sehen etwas abgehen würde, auff seinen Kosten die Defect zu  
compliren schuldig seyn.

Von Versäu- | Wann ein Trucker zu viel auff einmal feuch-  
lung des Pa- | ten, und etwa bißweilen deswegen oder sonsten  
pappros. | durch feyren das Pappyr zu lang stehen, und fle-  
cket werden oder verfaulen lassen, so soll er so viel dessen angan-  
gen, seinem Herren bezahlen.

Von Abholung | Wann der Sezer von dem Trucker gar zu  
der Formen. | weit, als etwa in einem andern besondern entle-  
genen Ortmach (wie dann zum Stfftern, bevorab in Winterzei-  
ten, eines jedern Gelegenheit nach zu geschehen pflegt) gefessen:  
So soll der Truckergesell seine Formen eine Zeit wie die ander  
selbst zu holen, aber der Trucker ihm, wegen solcher Versäum-  
nuß eine ziemliche Vergleichung zu thun schuldig seyn.

Vom Verfeh- | Der Pressenmeister soll Fleiß ankehren, daß  
ren des Pa- | er keinen Bogen umkehre, oder verwende, dann  
pappros. | wofern er ein solches übersehe, were deswegen  
den Schaden zu büßen schuldig.

Von Servitiis | Derjenige, so einen Lehrlingen anführet,  
und disciplin- | hat macht denselben Aufferhalb Druckerey, doch  
ren der Lehr- | ohne vorselichen Mißbrauch, und daß der Jung  
jungen. | an seinem Tagwerck nicht zu sehr gehindert wer-  
de, zu verschicken, auch einem andern nach Gelegenheit, zu er-  
lan-

lauben: Desgleichen, da er es verschuldet, bescheidenlich zu  
discipliniren. Den andern aber, wie auch an den obrigen Jun-  
gen, so keinen Gesellen untergeben, oder beygestellt seynd soll  
es bey Straff eines halben Cüldens in die gemeine Büchsen  
gänglich verbotten seyn.

Nachdem sich vielfältig zuträgt, daß zwoi- Von den  
schen der Arbeit ein Gesell bißweilen sein und der Seyertagen,  
seinen obliegenden Nothdurfft anderer Geschafften halben, eine  
oder mehr Formen an seinem Tagwerck versäumet, und dahin-  
den läffet: So seynd von altershero laut voriger Ordnung auff  
den Druckereyen das ganze Jahr über, etliche benannte Tag,  
ohne einigen Entgelt oder Abzug des beyderseits ringewilligtern  
Wochenlohns aufgesetzt, und dahin angesehen worden, daß  
die jenigen, so etwas versäumet, dasselbige alsdann compliren,  
und nachholen, die obrigen aber und so nichts schuldig, sonsten  
ihres Gefallens, was sie wollen, an denselben Tagen verrich-  
ten mögen:

## Nemlichen:

New Jahrs tag,	1. Januarij.
H. Drey König tag,	6. Ianuarij.
Mariae Liechtmeß,	2. Februarij.
Faschnacht Montag,	
Matthiae Apostoli,	24. Februarij.
Ostermontag,	
Oster Dienstag,	
Mariae Verkündigung,	25. Martij.
Philippi & Iacobi Apostolor.	1. Maij.
Auffarts Tag,	15. Maij.
Pfingst Montag,	
Pfingst Dienstag,	
Iohannis Baptistæ,	24. Iunij.
Petri & Pauli Apostolorum,	29. Iunij.
Mariae Heimsuchung,	2. Iulij.
Mariae Magdalenz,	22. Iulij.
Iacobi Apostoli,	25. Iulij.

Laurentij,	10. Augusti.
Bartholomæi Apostoli,	24. Augusti.
Matthæi Apostoli,	21. Septemb.
Michaelis,	29. Septemb.
Simonles Iudæ Apostolorum,	28. Octob.
Martini,	11. Novemb.
Catharinæ Virginis,	25. Novemb.
Andræ Apostoli,	30. Novemb.
Thomæ Apostoli,	21. Decemb.
H. Christag,	25. Decemb.
S. Stephani,	26. Decemb.
S. Iohannis Apostoli,	27. Decemb.

Wie es in **W**asserhalb dieser Feiertagen soll keiner gemacht, oder zugelassen werden, es were dann der Exdroor- **S**ach, daß solches mit der obrigen, zur selbigen dinari Feyr- **P**ress gehörigen Mitgesellen, und des Correcto- tagen zu hal- **r**is, wie nicht weniger des Truckers selbst, Vor- ten. **b**ewust und bewilligung, auch mit der Verglei- chung beschehe, daß sie nemlich solchen Tag oder Form auff den nächsten ihren Feiertag wollen einbringen.

Da sich dann der Truckers, was seinen Consens belanget, auch einer Bescheidenheit gebrauchen, und in Nothsfällen das Befind nit eben scharpff halten, auch unter denjenigen, so sonst ihrer Arbeit fleißig abwarten, und nichts schuldig seyndt (ob dieselben gleich ohne Nothwendige oder erhebliche Ursachen, allein zu ihrer Recreation einen Feiertag machen wollen) und den muthwilligen Versäumern, und langsamen Einbringern einen Unterschied machen solle.

Von unein- **E**r soll auch nicht Macht haben, einem gebrachter ver- **G**esellen dasjenige, so er versprehet, gleich nach feyrtter Ar- **V**erfließung des ersten Feiertags, ob vielleicht beit. **a**n denselben nichts were eingebracht worden, abzurechnen, oder den Kostgülden deswegen zu schmäleren: sondern der Zeit bis gegen der Meß zu erwarten schuldig seyn: Und was sich alsdann nach Endung des Ziels für Formen uneingebracht

bracht im Rest befinden, soll der Truckers dem, oder demjenigen, so daran schuldig seyn, abziehen, und dafür innen behalten, so viel er pro rata dem Ballen nach (doch auff Abzug, was er hingegen für Ankosten hette aufwenden müssen) selbst daran zu verdienen gehabt. Es were dann Sach, daß des Feyrens so viel gemacht, und der Aufstand dermassen erhöht werden wölte, dz nach Gelegenheit des Wercks, der Personen und Arbeit der Truckers sich des Einbringens nicht zu getrüsten, viel weniger an demjenigen, was der Versäumer über das Kostgelt wochentlich hinder ihm ersparen möchte, genugsamlich zu erholen wüste; Dann auff solchen Fall, ob er gleich aller Dings vor der Meß mit den Gesellen nicht abrechnen dürffte, sollte er dannach gut Fug und Macht haben, nach Erkenntnuß ihm auch den Kostgülden wochentlich eines Theils innen zu behalten, und der Gesell nichts desto minder schuldig seyn, bey der hieoben auff die Aufstretter gesetzter Straff in seiner Arbeit zu verharren.

Denjenigen so durch Gottes Gewalt und **V**ersäumung Leibs **S**chwachheit an ihrer Arbeit verhindert wer- **S**o durch den, wann sie ihren Zustand zeitlichen zur **S**chwachheit Nachricht in die Truckerey kund machen, **e**ntstehet. soll ihr Kostgelt unterdessen völligen gerecht, und des Einbringens, wo fern sie sich darzu williglich einstellen, wie auch im Fall des Abzugshalben, nicht scharpff zugesetzt werden.

Die Gesellen mögen dasjenige, was sie **V**on Einbring auff ihren Feiertag einzubringen haben, es sey **a**en bey Licht viel oder wenig, wie bräuchlich ihres Gefallens bey Licht oder bey Tag verrichten.

Wann die Verhinderung und Ursach des **V**on Versäum Feyrens, so unter ein halbe Woch gewehret, an **n**uß daran der dem Truckers stehet, so ist er seinen Gesellen ihren **T**rucker selbst Wochenlohn für voll, und sie ihm hergegen nichts **s**chuldig ist. einzubringen schuldig: da es sich aber ferner erstreckt, sollen die Gesellen allein mit obbestimptem Kostgülden zu frieden seyn.

Wann zu Feuers- oder andern Nothen, da man die Sturmglocke schlägt, die Gesellen auf der Arbeit eilen müssen, oder sich sonst solche Fälle zutragen, da unsere Bürger in der Person selbst zu erscheinen schuldig seynb, und mit darstellung eines andern Manns sich nicht erlebigen können, dasselbig soll einem jeden pro rata seines Lohns und nicht höher abgezogen werden.

#### Von der Setzer und Trucker Besoldung.

Wannzeitige Streit zuverhüten, und der Setzer und Trucker Besoldungen, so viel möglich zu einer Gewisheit zu bringen, soll es mit denselben wie hernach folget, gehalten werden.

Nemlichen soll einem Setzer in Cicero, Mittel und Garmond Schrifften, Latin und Teutsch, von 14 bis in 15000. zum Tagwerck: In der Petit Schrift aber von 13. bis in 14000. Wöchentlich 3. Gulden zu Lohn gegeben werden: Wo sich aber Griechische, Hebräische, oder Diefern Werck darzwischen, oder in ganz oder halben Columnen befinden solten, da hetten sich Trucker und Gesellen, entweder under sich, oder mit Zugtehung anderer der Sachen Verständiger, zuvergleichen; oder auch zum eussersten Fall an unsere hierzu verordnete gelangen zu lassen, und Bescheids zugewarten.

So soll auch, so viel die Trucker betrifft, wie von Alters herkommen, 3600. für das Tagwerck gerechnet, und davon einem Trucker in Schilde und geringern Formaten 3. Gulden in Median aber 3. Gulden 5. Wagen, zur Besoldung gerechnet werden.

Wo aber die Werck mit Linien oder Figuren, versehen, und des Underlegens Scheinbarlich also viel were, daß der Gesell am Tagwerck gehindert würde, hetten sich der Trucker und Gesell in der Güte deswegen zuvergleichen.

Wo auch in gemeinen Formaten 3700. 3800. 3900. bis in 4000. auff das Tagwerck kompt, soll davon nach proportion)

tion in gemeinem Format, resp. 46½ 48. 49½. und 51. Wagen zum Wochenlohn bezahlt werden.

Es soll auch kein Trucker Macht haben obspecifirte Besoldungen mit seinen Gesellen eigenes Gefallens selbst zu ersteigern, oder durch Beschenke und dergleichen Nebenwege; dieser unseiner Ordnung, fürnemlich in diesem Puncten entgegen zu handeln, oder deswegen Unser beß Nachts ernster Straff gewärtig seyn.

Deweil das Faßnacht Geloch den Truckern bey diesen geschwinden Zeiten fast beschwerlich, und zu deme in allerley Oppigkeit vielfältig biß dahero mißbraucht worden: So soll dasselbig hinfort allerdings hiemit abgestellet, und an dessen Statt, der Truckerherr einem lebigen Gesellen zehn Wagen, und einem Verweibten einen Gulden zubezahlen schuldig seyn.

Demnach auch eine Zeithero die Uebermaß bey Verzehung des Vortheils dergestalt eingeschlichen: daß j. weils 20. bis 30. und mehr Gulden dabey auffgangen; hierdurch aber dem Trucker so wol, als denen Gesellen, wenig gebient ist: Hierumb dißfalls ein gewisses zuverordnen, so wollen Wir, daß fürter über das jenige, so denen Gesellen, an Einständen, Namenslagen, Cornuten Gebühr, Straffen, und dergleichen, zum besten kompt, mehr nicht, als auff die Preß 3. Gulden extra vorgeschossen werden: Wie wenigens nicht die Uebermaß der Straffen denen Gesellen dergestalt abgeschneiden und bendenkmen seyn sollen, daß denselben einen Delinquenten höhers nicht, als umb 1 Reichsthaler zu straffen befugt: Alle andere Verbrechen aber so eine mehrere Bestraffung importiren, vor die Session und der gemeinen Büchs zu gutem verwiesen seyn: und keiner der Gesellen sich einer mehreren Gesellen Straff underwerffen soll, bey verwendung Unsers ernstlichen Einsehens und anderweiter Bestraffung.

Von Aufnahme der Possiliren, ihrer Bürgerschaften, Lehrjahren, Lieblobn, Geburts- und Lehrbriefen.

Von den Possilirern. **W**ie auch mit den Lehrlingen und Lehrlingen. Possilirern hinfüro bessere Ordnung, dann bishero geschehen, gehalten: So soll zuvörderst keiner auff und angenommen werden, er habe dann seinem Herrn und Gesellen genugsam Schein und Urkund fürgelegt, daß er von ehrlichen unverleumbten Eltern Ehlichen geböhren, und sich selbst wohl und unsträflichen verhalten habe. Und soll demnach ein jeder Possilirer und Lehrling Eingangs seiner Versprechung für 40. Gulden Bürgerschaften zuleisten: Dergleichen alsdann einen Gulden und hernach zu Außgang seiner Lehrjahren wiederumb sechs Schilling in die Büchsen für die Kranken zu erlegen. Darauff 4. Jahr lang nach einander zu lernen: Hingegen ihm sein Herr in solcher bestimpten Zeit sechs Jahren Gulden, das ist jedes Jahrs 4. Gulden zu Kleidung und anderer Nothdurfft zu bezahlen: Und dann auff erstandene Lehrjahren seines Wohlhaltens und außlernens Brieffliche Urkund mitzutheilen schuldig seyn.

Vom Entweichen auß den Lehrjahren. **W**ie es sich aber zutrüge, daß ein Possilirer und Lehrling seinem Lehrherrn vor der vierjährigen Zeit muthwilliglich außtrette, und etwa bey einem andern außzulernen vermeinte, oder sich wohl gar außserhalb zum Gesellen machen lassen wolte: Derselbe soll nicht allein alhie in der Stadt zu keiner Arbeit zugelassen, sondern auch auff Arruffen mit den gebührenden Verfolgungsmitteln, außserhalb unvnachlässlich angewant werden, bis so lang und viel er sich mit seinen Lehrherrn, der unvollführten Jahren halben gesetzt, und demselben sich entweder in der Personen wiederumb gestellt, oder für seine Schäden einen Abtrag gethan hab.

Von Aufnahme der Possiliren zu Gesellen. **W**enn ein Possilirer die vierjährige Zeit obgesetzter massen außgehalten, so mag er alsdann, wie bis dahero bräuchlich, zum Gesellen gemacht werden.

werden. Diejenigen aber, so außserhalb gelernet haben, sollen sich zuvörderst der Trucker und Gesellen Erkantnuß, ob sie ihre Stelle zuvertreten tüchtig seyen oder nicht, unterwerffen.

**W**ie auch wol unsere alte Ordnung einem Trucker so viel Possilirer, als er seiner Gelegenheit nach erhalten mögen, anzustellen vergünstiget, und zugelassen: So wollen Wir doch dasselbe, auß bewegenden Ursachen, hiemit der Gestalt moderirt, und gemässiget haben, daß zwar auff jeder Pressen, von drey bis in vier inclusive, zween Jungen, aber was ober solche Anzahl Pressen laufft, auff jedere mehr nicht, dann ein einziger angenommen und erlaubet werden solle.

Doch da sich ins künfftig ein Mangel an Gesellen oder sonst etheblichen Ursachen erzeigen solten: Besagte Restriction gänzlich zu cassiren, und bey voriger Freyheit nachmahlen widerumb verbleiben zu lassen.

Wie auch gegenwärtige Satzungen und Artikel, ganz oder zum theil jederzeit nach Gelegenheit der Fall, die sich künfftig zutragen möchten, zuvermehrten, zuverändern, zuverbessern, ab, und dazu zu thun, Uns dem Rath, hiemit außdrücklich reservirt, und vorbehalten.

Decretum in Senatu,  
Donnerstags den 9. Februarij  
Anno 1660.

70) Anhang zu der Erneuertem In Anno 1660 publicirten Ordnung und Articulu, Wie es fürterhin auff denen Buchdruckereyen dieser Stadt gehalten werden solle. 1690.

Nachdem Uns, dem Rath, vorkommen, wie der in Anno 1660. erneuertem und publicirten Trucker-Ordnung, so wohl von Gesellen als Truckern nicht nachgelebet: sondern dargegen

in viele Weise, unter ein und dem andern prætext, gehandelt worden; So ist Unser ernster Will, Meynung und Befehl, daß sothaner Ordnung allerdings von Truckern und Gesellen nachgelebet, darwider in keine Weise gehandelt, und Unsern Deputirten aufgetragen seyn solle, die in solcher Ordnung gesetzte Geld-Straffen, nach Befindung der Fälle und Ubertreter, Uns dem Rath zur Helfft, und der gemeinen Büchern zur Helfft, zu erhöhen, und sollen darbey in ein und andern Fällen gesetzte Leibes-Straffen nichts do minder in ihren Kräften verbleiben. Und weisen insonderheit in besagter Ordnung unter dem Titul: Die Buchdruckereyen, Truckern und Gesellen ins gemein betreffend etc. §. Und ins gemein befehlen Wir, daß ohne vorhergehendes Wissen, Vergünstigung und Censur, keine alte oder neue Bücher getruckt werden sollen, So lassen Wir es bey sothaner Ordnung nochmahls bewenden, mit der Erläuterung, daß die Buchtrucker alle und jede Bücher, so in ihrer Truckerey getruckt werden, sie seyen groß oder klein, ehe und bevor sie die Arbeit anfangen, in unserer Cansley unserm Rath-Schreiber anzeigen, solche in ein darzu bey Handen habendes Buch, mit Bezeichnung des Tags, Jahrs, Person und Buchs, eintragen, und sich darüber einen Schein geben lassen, umb solchen den Gesellen vorzuzeigen, mit der commination und Bedrohung, welcher Truckern darwider handeln, und ein oder ander Buch, es habe Nahmen wie es wolle, es bedürffe einer Censur oder nicht, vor solcher Anzeig zu trucken anfangen wird, mit einer Straff von Sechs Reichsthlr. Uns dem Rath verfallen, auch gegen ihn, nach Beschaffenheit des Buchs, mit Leibes-Straff verfahren werden solle; Und wird hierbey auch denen Gesellen sampt und sonders befohlen, kein Buch zu trucken und zu befördern, es habe dann der Truckern mit Vorlegung des Cansley-Scheins erwiesen, daß er solches angezeigt, und solches zu trucken die permission habe: und sollen hierinn keines Weges aufgeschloffen seyn die Bücher, welche bey dem ersten Truck allbereit censurirt worden, oder sonst keiner Correctur bedürffen, sintemahl sie auch dieselbe, ohne allen Unterscheid, auß ein und andern

bewe-

bewegenden Ursachen, anzuzeigen und einschreiben zu lassen schuldig, und in dessen Verbleibung mit der angesehenen Straff angesehen werden sollen.

Ferner wird allen und jeden Buchtruckern hiemit ernstlich anbefohlen, daß sie hinfüro auff alle und jede Bücher, so sie in ihren Truckereyen trucken,

Erstlich, des Verlegers Nahmen,

Zweitens, des Truckers Nahmen, so solches verfertigt,

Drittens, den Orth oder Stadt, wo solches getruckt wird, und

Viertens, das Jahr, worinn solches getruckt wird,

setzen, und keines hiervon, ohne wichtige Ursachen, und sonderliche permission Unserer Deputirten, auflassen sollen, bey zehen Gulden Straff, so oft einer hierwider handeln würde, auch nach Befindung Confiscation des Buchs und Leibes-Straffen; Und wird hiemit Unserm Rath-Schreiber aufgetragen, kein Buch, welches zuvor nicht eingeschrieben, oder in rubro die vorherbesagte requisita wegen Benahmung des Verlegers, Truckers, Zeit und Orths nicht hat, in den Catalogum, ohne Unserer Deputirten sonderliche Bewilligung und dispensation nicht einzubringen.

Demnach Uns auch vorkommen, wie ein und andere unruhige Truckern sich der vor langen Jahren unanimier eingewilligten Lieferung der allhier getruckten Bücher, davon einem jeden Unserer Deputirten, ohne Unterscheid, ein Exemplar zu liefern hergebracht worden, unter allerhand nichtigen und selbst erfundenen prætexten, ob seyen sie nur die Scartrecken und kleine, nicht aber grosse Bücher; zuliefern schuldig, eigenthätig sich zu entziehen, und andere, welche solche bisshero gut willig, und ohne einige difficultät, dem alten Herkommen gemäß, gelieffert, und noch zuliefern intentionirt seynd, aufzurütschen, und ihnen, ob solches keine Schuldigkeit seye, zu imprimiren suchen; So wollen Wir die Buchtrucker hiemit ernst-

lich ermahnet, und ihnen anbefohlen haben, von allen und jeden Exemplarien, so in ihrer Truckerey getruet werden, sie haben Rahmen wie sie wollen, und seyen gang oder stückweiß, einem jeden Unserer Deputirten ein Exemplar in Seiten, und so gleich bey der Lieferung an den Veriäger, einlieffern, und mit solcher von den Vorfahren vor sich und ihre Nachkommen einmahl beliebten, versprochenen, und nunmehr zur Schuldigkeit gewordenen Lieferung, ohne Mangel und Abgang einhalten und continuiren sollen, mit Vorbehalt nöthigen Einsehens, wann deme gefüßentlich von einem oder dem andern zuwider gehandelt werden sollte.

Conclusum in Senatu,  
Dienstags den 1. Julii 1690.

## II.

71) Ohne Censur soll nichts gedruckt, und keine der Reichsruhe nachtheilige Bücher von Buchhändlern verkauft werden; vom 3. Mart. 1681. 9. Februar 1678.

Wir der Rath dieser des Heiligen Reichs Statt Franckfurt am Mayn, Sehen hiemit allen und jeden Unsern Buchtruckern, so wolen auch denen allhiefigen und frembden anhero handthierenden Buchhändlern, Bücherträgern und dergleichen zu vernehmen, wie Wir in Erfahrung kommen, ob solten allerhand Bücher, Schrifften und Tractätlein, hinderrucks Unser und ohne Unsere Censur, in offenen Truck gebracht, und resp. in denen Officinis und Läden, auch auff denen Strassen offent und heimlich, distractirt und verkaufft werden, wodurch die Röm. Kaiserl. Majest. Unser allergnädigster Herr, wenigens nicht ein oder ander Stand des Heil. Reichs offendirt, und die gemeine Ruhe turbiret und beruuet werden möchten.

Wann

Wann dann solches Beginnen denen Instrumentis Pacis, heilsam verfaßten Reichs. Abschieden, und Unserer im Jahr 1598. verfaßter und publicirter Buchtrucker-Ordnung, auch dar auff erfolgten verschiedenen Edicten, schnurstracks zu entgegen, dannenhero Wir demselben also fürter nachzusehen nicht gemeyn: So ordnen und befehlen Wir hiermit ersslich und wollen, daß alle Unsere Buchtruckere, so Truckerey führen, fürterhin die je nige Tractat, Schrifften und Bücher, so sie entweder selbst verlegen, oder für andere trucken wollen, vorhero in Unsere Cansley zur Censur einliefern, und ohne dieselbe zumahl nichts trucken und publiciren; die Buchhändler, aber, wie auch Bücherträger und dergleichen, so wol die Unsern als frembde, sich der Distraktion deren zu Offension allerhöchstsbesagt Ihr. Kaiserl. Majest. und des Heil. Reichs Ständen, auch zu Turbation der gemeinen Reichs-Tranquillität, Ruhe und Sicherheit gereichender Bücher, Schrifften und Tractätlein, gänglich enthalten sollen; Alles bey Vermeidung unnachlässlicher Thurn- und nach Befinden Leibesstraff, neben Confiscation der Exemplarien. Wornach sich die gesamppte Buch-Trucker und Händler, auch Bücherträger und dergleichen zu richten, und für Schimpff und Schaden zu hüten wissen werden.

Conclusum in Senatu,  
Jovia den 3. Martii 1681.

72) Vorstehenden Inhalts; vom 5. Febr. 1678.

Demnach Uns dem Rath dieser des heiligen Reichs Statt Franckfurt glaubwürdig vorbracht, auch von hohen Orten Wir deshalb belanget worden, was gestalten nunmehr eine Zeit hero, sich einige allhiefige Gewinnssichtige Verleg. und Truckere, zu Unserm des Rathes nicht geringen Nachtheil, und Schmälerung Obrigkeitlichen respects, nicht allein Unsern in anno 1598. und anno 1619. sondern auch der noch jüngern in anno 1660. publicirten Truckere-Ordnung, und in specie dem darinn enthal-

enen articul: Und insgemein befehlen Wir, zc. schnurstracks zu contraveniren, und an statt, daß sie, vermög desselben, ihre so neu- als alte wiederumb auffzulegen vorhabende Tractätlein und Bücher, in Unsere deß Rath's Cantzeley, umb solche daselbsten besichtigen, und die Erlaubniß oder Vergünstigung nach gehabter censur ihnen und andern zur Nachrichtung, außwendig darauß verzeichnen zu lassen, bey Vermeidung einer Leibs-Straff einliefern sollen; Sie danoch solchem vermessenlich nicht nachgelebet, sondern hingegen vielmehr auß eigener authorität, ihrem selbstbeliebigen Willen nach, eine Zeit her ohne Unterscheid viel nachdenckliche und verdächtige Bücher, Tractätlein und Scripta, so theils auß frembden Sprachen vertirt, theils sonst neu, aber von keiner Evangelischen Herrschafft approbiret worden, in welchen viele der Evangelischen Religion und Kirchen Anstalten widrige, auch sonst nachdenckliche Sachen enthalten seyn sollen, öffent. und heimlich, auch theils ohne Benennung der authorum, oder mit supponirung anderer Nahmen, zu trucken, seyl zu haben und zu distrahiren, darben auch, ob weren sie ihnen von andern Orten überschickt, vorzugeben keine Scheu tragen: Und aber uns Obbrigkeithlichen Amptz wegen, alles Ernstes daran zu seyn, daß von Uns und hiesiger Statt aller ungleicher Verdacht, und was zu Irr. und Verleitung Anlaß geben kan, verhütet werde, umb so viel mehr obliegt, aldiemwyl durch dergleichen Bücher und Scripturen, und deroelben unvorsichtigen Gebrauch, schon hiebevorn an einem und anderem Ort nicht geringes Ungemach entstanden, und zu besorgen stehet, daß dergleichen, zumahl bey diesen ohne dem sehr mißlichen Zeiten, da hin und wider sich allerhand neue Irrungen eränuen, auch hier entstehen, und die mit andern der unveränderten Augsbürgischen Religions-Verwandten Kirchen bisher erhaltene Conformität einigermaßen turbirt werden könnte: Hierumb so ordnen, sehen und wollen Wir, befehlen auch hemit nochmals alles Ernstes, und zum Überfluß, Unseren, so wol jezigen, als hinkünfftig alhier wohnenden Buchtruckern, Buchführern, und mit Büchern und Brlessen handthierenden,

wie

wie ingleichem auch allen andern Unsern Bürgern, daß sie nicht allein allesamdt, und ins gemein, sondern ein jeder auch insonderheit, angeregter Unserer Erneuerter Ordnung, in allen und jeden dero articulu, und Satzungen, wie nicht wenigere diesem Unserm öffentlichen Anschlag und Edict, nun, und hinfüro, ununterbrochen treugehorsamlich nachleben, und weder in Geistlichen, noch Weltlichen, oder andern Sachen, wie die Nahmen haben mögen, es seye auch gleich der Author deß Wercks in oder außser der Statt wohnhaft, verbürgert, oder unverbürgert, benamdt oder unbenamdt, Geistlich oder Weltlich; das Scriptum selbst neu oder alt, klein oder groß, ichtwas, sonderlich aber dergleichen nachdenckliche, verdächtige, und in dieser Statt, auch anderer Orten verbottene und respectivè bereits zuvor confiscirte Bücher, Tractät, Scartecken, &c. ohne zuvor hergegangene Ordnungsmässige censur und darauß ertheilte Bewilligung, weder hier oder anderswo zu trucken, trucken zu lassen, oder Commissionsweiß zu übernehmen, solche nachgehends heimlich, oder öffentlich seyl zu haben, zu spargiren und einzuschleiffen, oder anderwertlich zu verschicken, zu divulgiren und zu distrahiren, sich keines wegs gelüsten lassen, sondern vielmehr dessen allen gänglich sich müßigen und enthalten sollen, bey Verlust der Exemplarien, und Vermeidung Leibs, auch nachgestalten Sachen Lebens-Straff. Wornach sich ein jeder zu richten, und vor unaußbleiblichem Schaden und Straff zu hüten wissen wird.

Conclusum in Senatu,  
Martis den 5. Febr. 1678.



## III.

73) Jüdische Bücher sollen ohne Censur nicht gedruckt werden, und die Rabbinere sich die Ertheilung der Druckprivilegien nicht anmassen; vom 2. Oct. 1753.

Nachdem Ihre Römisch-Kayserliche Majestät, Unser Allergnädigster Kayser und Herr, durch ein, an Dero Kayserliche Bücher-Commission erlassenes Allerhöchstes Rescriptum vom 1sten Aug. a. c. den allergnädigsten Befehl ergehen lassen, darauf zu sehen: 1) Daß künftighin keine Jüdische Bücher ohne Censur, Christlicher, der Hebräischen Sprach kundiger Gottes-Gelehrten gedruckt, noch ausserhalb gedruckte im Reich verkauft werden sollen; Ingleichen 2) weil man wahrgenommen, daß die Jüdische Rabbiner, unter allerhand sich hochmüthig beylegenden Titeln, und mit ärgerlichsten Eingriffen in die Magistratische und Landesherrliche Gerechtsame, sich anmassen, denen Verlegern derer Jüdischen Büchern verweynte Druckungs-Freyheit auf gewisse Jahre zu ertheilen, und darinnen, unter denen schwersten Bann-Formeln, zu gebieten, daß niemand, wer der immer seye, solche Bücher nachdrucke: Und dann Eingangs gedachte Kayserliche Köbliche Bücher-Commission Einem Hoch-Edlen und Hochweisen Rath alhier zu Franckfurt am Mayn unter dem 28sten delab. requiriret, sothane Kayserliche Allerhöchste Willens-Meynung denen sämtlichen Buchhändlern und Buchdruckern sowohl, als auch gesamter Judenschafft, bekannt machen zu lassen: Als wird besser gehorsamste Belegung den Nächst-Vordenannten hiermit alles Ernstes, und bey Vermeidung scharffer Obrigkeitlicher Straffe, anbefohlen, zugleich aber denen Jüdischen Rabbinern nachdrücklichst aufgegeben, sich des besagten Unfugs zu enthalten.

Decret. in Sen. Scab.

den 28sten Sept. 1753.

LECTUM & APPROBatum in Senatu,

Dienstags, den 2ten Octobris, 1753.

IV.

## IV.

74) Vorschriften den messentlichen Büchercatalog betreffend; vom 23. Februar 1686. und 21. September 1697.

Wir der Rath des Heil. Reichs Stadt Franckfurt am Mayn, fügen allen und jeden, so wol inheimischen, als frembden Buchdruckern, Buchführern und Buchhändlern, hiemit öffentlich zu wissen, Obwolen Wir hiebevot zu mehrmalen, und zwar letzthero den 11. Septembr. 1660. und 28. Mart. 1683. einige Verordnungen gethan, wann und zu welcher Zeit die Tituli Librorum, so in den hiesigen Messentlichen Bücher-Catalogum zu inseriren, zu Unserer Canzley geliefert werden sollen, damit ged. Catalogus zeitlich in Druck befördert, das Kaiserl. Commissariat in Einsammlung der zur Kaiserl. Bibliothec gehörigen Bücher, auch männiglich denen daran gelegen, fürnehmlich die Gelehrten, daran nicht behindert und aufgehalten werden möchten; daß dennoch Wir mit grossem Mißfallen vernehmen müssen, was gestalten denenselbigen behörige Folg nicht geleistet worden, und über das andere Mängel darbey sich erkundet haben.

Wie Wir aber solcher Unordnung ferner nachzusehen nicht, sondern vielmehr gemeynet sind, dero selben zu steuern, und das Werk in bessern Stand zu setzen: Also verordnen und befehlen Wir hiermit ernstlich, daß ein jeder, er seye hier gegenwärtig, oder abwesend, seine Titulos der Bücher, so er obged. Messentlichen Catalogo inserirt haben will, bey Zeiten anhero verschaffen, und zwischen Montag und Mittwoch in der ersten Messwoche, angehörigen Ort unserer Canzley ohnfehlbarlich einlieffern lassen solle, mit der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Verfließung solcher bestimmten Zeit, keine Tituli ferner von Unserer Canzley angenommen, weniger in Catalogum gebracht

gebracht werden; oder aber da sich befinden sollte, daß der Buchhändler Beginnen, in besessentlicher Verzögerung, oder auch gänglicher Zurückhaltung der Titulorum, zu einiger Gefährde angesehen, arbitrarisches Bestrafung ohnfehlbar erfolgen sollte, alles zu dem fürnemlichen End, damit gedachter Catalogus zum längsten Montags der zweyten Meß-Weeken fertig seyn und publicirt werden, und sich dessen jedermann füglich bedienen, so dann das Kaiserl. Commissariat, als ob alle die zum Verkauf herbringende Bücher, nicht in Catalogum gebracht würden, sich zu beschwehren, nicht Ursach haben möge.

Ferners und vordr Dritte, sollen auch alle obgemeldte Tituli in sich haben und begreifen, den Rahmen und Zunahmen des Verlegers; auch den Ort und Fahrzahl, wie und wann jedes Buch gedruckt worden; und in welcher Officin (ders Rahmen über die Thür zu schreiben, wie ohne dem allhier bräuchlich) dasselbe allhier zu finden, wann anders der Buchhändler einen gewissen und beständigen Laden alhier hat; in gleichen den Rahmen des Autoris, so es geschrieben, und das Format, ob es in folio, quart, octav, &c. gedruckt seye; So dann soll solche designatio in duplo, correct, und ohne bisshero gewöhnliche Schreibfehler, mundirt, einmal unter der Rubric jedes Buchs Facultät, das anderemal nach Ordnung des Formats, und mit Unterschrift des Buchhändlers oder Verkaufers Rahmen, zu Unserer Canzelen geliefert werden.

Zum dritten sollen die Verleger dahin verbunden seyn, daß sie wißentlich keine Pasquillische oder scandalose scripta, absonderlich in fremdden Sprachen, dem Catalogo inseriren lassen.

Damit nun niemand sich mit der Unwissenheit, oder Über-eynung, hiernächst entschuldigen möge: So wollen Wir, daß diese Verordnung, auff nächst künftige Herbstmeß, ihren würcklichen Anfang gewinnen, und in solcher, wie auch jeden nachfolgenden Messen, ohnfehlbarlich observirt, und be-roselben nachgelebet werden soll. Darnach sich die Buch- drucker,

drucker, Buchführer und Buchhändler zu richten; und für Ungelegenheiten zu hüten wissen werden.

Conclusum in Senatu,  
Marris den 23. Febr. 1686.

75) Vorstehende Materie betreffend; vom 21. Sept. 1697.

WM Burgermeistere und Rath dieser des Heiligen Reichs Stadt Franckfurt am Mayn fügen hiemit jedermänniglich, insonderheit allen und jeden, so wol einheimisch als fremdden anhero handlenden, und die allhiefige Messen besuchenden Buchhändlern, auch Buchdruckern, zu wissen: Darnach bisshero von denen mehresten Buchhändlern zwar die zu Einsetzung der Titul ihrer Bücher, so in den gewöhnlichen Meß-Catalogum gebracht werden sollen, lezthero bestimmte Zeit ziemlich beobachtet, von vielen aber noch bis dato negligiret, und besagte tituli allzuspat, oder doch nicht in vorgeschrieben behöriger Form geliefert, auch sonst verschiedene andere bey ermeldtem Catalogo vorgehende Mißbräuche und Unordnungen observiret worden, welche man ferners zu dulden keines Weges, sondern vielmehr mit erfordertem Nachdruck abzustellen, und alles in bessern Stand zu setzen, gemeynet und gänglich entschlossen ist. Als ordnen und befehlen Wir hiermit ernstlich und wollen, daß (1) ein jeder, er seye hier gegenwärtig oder abwesend; die Titul seiner Bücher, so in den Catalogum zu bringen, sauber und leslich, nur auff einer Seiten des Papiers geschrieben, und auff das kürzeste, als es seyn kan, sonder verdrüßliche Weitläufftigkeit, gefasset, unter des Autoris so wohl, als des Verlegers Namen und Zunamen, auch mit Beyfügung der Facultät, und da sie theologisch, der Religion darunter ein jedes gehöret, nicht weniger des For.

Formats, und ob die Bücher wirklich fertig und zu haben, mithin inter praesentes, oder futuros zu referiren seyen, acht Tag vor angehender Mess, zu unserer Cansley in duplo solle einliefern lassen. Wie dann (2) da eines oder das ander dieser requisiten ermangelt, der Verleger sich selbst zu impuniten haben wird, wann seine Bücher dem Catalogo entweder gar nicht, oder doch nicht so wie er es verlanget, e. verleihet werden. Und soll (3) der Verleger des Catalogi sowol als der Buchdrucker weder vor, oder in jetzt bestimmter Zeit, am allerwenigsten aber nach deren Versteiffung, einige Titul selbst anzunehmen, und in den Catalogum zu setzen, Nach: haben, sondern die Buchhändler damit zu unserer Cansley verweisen, auch solche Anstalt durch sie verfügt werden, daß der Catalogus correct gedruckt, gleich mit Anfang der Mess ohnfehlbar fertig, und zu haben seyn msge. (4) Dieweilen unter andern fürnemlich darüber zum öfftern geklaget worden, daß viele Bücher, als ob sie bereits fertig, inter praesentes dem Catalogo inserirt werden, welche doch, wann Nachfrag beschwigen geschiehet, oder gar von frembden Orten darum geschrieben wird, nirgend zu finden: so sollen die Buchhändler hiermit ernstlich, und bey Vermeydung empfindlicher animadversion und Straff, gewarnet seyn, hinkünftig der Wahrheit gemäß, keine Bücher als praesentes anzugeben, so nicht bereits fertig, oder deren Verfertigung sie doch noch in bevorstehender Mess ganz gewiß versichert sind. Nächst deme sollen (5) die Bücher, wann sie zur Mess nicht gar fertig werden können, und etwan das Register, oder einig anderes Stück annoch daran ermangelt, vor complet, wie oftmahlen geschiehet, und der Kauffer, erst nachdem das Buch bereits eingebunden, mit Schaden erfähret, verkaufft, sondern deren Verkaufung gar unterlassen, oder doch dem Kauffer zu seiner Nachricht, was und wie viel daran noch fehle, außdrücklich angezeigt: auch endlich (6) kein Buch weder inter praesentes noch futuros, ohne sonderbar erhebliche Ursachen, über zweymahl in den Catalogum gesetzt werden. Wornach sich also ein jeder zu richten wissen, und durch widrige

Bezei.

Bezeigung zu Obrigkeitlicher animadversion und Einsehen keine Ursach geben wird.

Conclusum in Senatu

Dienstags den 21. Sept. 1697.

V.

76) Die Frankfurter Verordnungen sollen nicht nachgedruckt werden; vom 3. Febr. 1766.

Ein Hoch. Edler Rath dahier hat zeithero, zu wiederholtenmalen, und noch bey Erlässung des letzteren Münz. Edicts in das Publicum, zu seinem großen Mißfallen wahrzunehmen gehabt, daß dergleichen, in Dessen Rahmen ausgehende, besonders das Münzwesen betreffende, Verordnungen, so bald sie nur die Presse dererjenigen, denen der Druck derselben aufgetragen gewesen, verlaufen, alsogleich aus Gewinnsucht allhier oder in der Nachbarschaft nachgedruckt worden. Gleichwie nun wohlbesagter Ein Hoch. Edler Rath dergleichen unerlaubten Nachdruck Seiner Edicten gleichgültig nicht länger übersehen, noch selbigen anerkennen kann; als werden alle und jede hiesige Buchdrucker und Buchhändler, auch sonst jedermann, den dieses angehet, ernstlich auch bey Strafe der Confiscation aller nachgedruckten Exemplarien und anderer willkührlicher Bestrafung hiermit erinnert und angewiesen, sich alles dergleichen anmaßlichen Nachdrucks vors künftige ein vor allemal gänzlich zu enthalten, oder ohnfehlbar zu gewärtigen, daß gegen den oder dieselbe, so sich hierunter verschulden, die Obrigkeitliche Ahndung, ohne Nachsicht, vorgekehret werden wird.

Wornach sich zu achten.

Geschlossen bey Rath,  
den 2ten Februarii 1766.

VI.

## VI.

## Namentliches Verbot gewisser Schriften.

77) Verbot eines Tractats unter dem Titel: letzter Reichsabschied von der Mutter, dem Römischen Reich an die enterbte Tochter nun französische Stadt Straßburg; vom 20. Jan. 1698.

Nachdem dieser Tagen eine gewisse sehr ärgerliche Scardeck unter dem Titul, letzter Reichs-Abschied von der Mutter, dem Römischen Reich, an die enterbte Tochter, nun Franzöf. Stadt Straßburg, ic. durch öffentlichen Druck zu Tag gekommen, dergleichen zu drucken, zuverkauffen, oder sonst zu distrahiren, in des Heil. Reichs Constitutionibus höchst verboten, und insonderheit sowol dem Instrumento Pacis Westphalicæ, als jüngst gemachten Friedensschluß, allerdings zuwiderlauffet; Als ist ein HochEbler und Hochweiser Rath dahero betwogen worden, nicht allein eine scharffe Inquisition deshalben bereits anzustellen, sondern auch hiemit ferner ernstlichen zu befehlen und zu verordnen, daß niemand ermeldte, oder andere dergleichen Scardecken und Schmähe-Schriften, heimlich oder öffentlich, verkauffen, an andere Ort verschicken, oder sonst auff einige Weiß deren sich theilhaftig machen, vielmehr aber der, oder diejenige, welche ein oder mehrere exemplaria davon bereits in Händen haben, oder noch bekommen möchten, solche zu allhiefiger Cenzlen so balden einlieffern sollen, bey Vermeidung schwerer Obrigkeitlicher Animadversion und Bestrafung: Darnach sich ein jeder zu richten.

Conclusum in Senatu.

Donnerstags den 20. Jan. 1698.

78) Verbot des L'Espion Turc a Francfort etc.  
vom 30. Novembr. 1711.

Demnach Einem Hoch, Eblen und Hochweisen Rath allhier höchst ärgerlich und mißfällig vorgekommen, daß eine sichere kleine Piece in Französischer Sprache unter dem Titul: L'Espion Turc à Francfort, pendant la Diète & le Couronnement de l'Empereur: einige Zeit allhier umgegangen, und dem Vernehmen nach, hin und wieder ohne Scheu verkaufft worden; solches Impressum aber verschiedene irrespectuose, und bedenkliche Dinge, theils gegen die Christliche Religion, und theils gegen Höchst- und Hohe Häupter, auch Standes-Personen, enthält, mithin nicht zu dulden stehet, und dahero bereits confisciret, auch so viel immer möglich, supprimiret worden; Als wird jedermanniglich vermahnet, und besonders denen Buchdruckern und Buchhändlern, auch denenjenigen, so zu feilem Verkauf Bücher und andere kleine Piecen pflegen hausieren zu tragen, hiermit bey ohnaußbleiblich scharffer arbitrarischer Straffe anbefohlen, sich des Drucks und Verkaufß dieses ärgerlichen Scripti und dessen Distribuirung nicht allein zu enthalten, und was ein oder anderem von dessen Urheber und Debitirung bekant seyn mögte, bey löblich älterer Bürgermeisterlichen Audiencz anzuzeigen, sondern auch die etwa noch hinter sich habende oder über kurz oder lang zum Vorschein kommende Exemplaria gedachten Orths einzuliefern, oder widrigen Falls sich das daraus entstehende Ungemach selbst bezumessen.

Conclusum in Senatu,

den 30. Novembris 1711.

79) Verbot der Freisch- und Böhlerischen Schrifften;  
vom 22 Octobr. 1710.

Wir Burgermeistere und Rath des Heil. Reichs Stadt Franckfurt am Mayn, fügen hiermit zu wissen; Demnach Wir eine zeithero zu Unserm besondern Mißfallen ersehen und wahrnehmen müssen, welchergestalten die seither einigen Jahren zu Wien sich aufhaltende, Johann Wilhelm Freitsch, Bierbräuer und Wirth im Rad zu Sachsenhausen, und Johann Jacob Böhler, Blau-Färber alhier, mit schändlicher Beyseite, künig des Uns, als Ihrer ordentlichen Obrigkeit, schuldigen Respects und Gehorsams, verschiedene mit allerhand erdichteten und nimmermehr erweislichen Laster, und Schmähungen angefüllte Schrifften, unter dem, zum Nachtheil vieler nahmbhafter und ansehnlicher Bürger, mißbrauchten Nahmen, samtllicher Impetrantischer Burgerschaft Deputirten, in öffentlichen Druck bringen zu lassen, und ohnerachtet in Göttlichen und weltlichen Rechten dergleichen Laster Schrifften zu verfertigen und auszustreuen höchlich verboten, auch Ihre Kayserl. Majest. unser allergnädigster Kayser und Herr, nach reiffer der Sachen Erwezung, sothane Schrifften für aufwieglerisch erkläret, und bey Kayserl. Ungnaden auch andern schweren Straffen allen ferneren Druck inhibiret, gleichwohl damit ohngescheut fortzufahren, Laster mit Lasterungen zuhäuffen, ja so viel an Ihnen ist, Uns bey ausländischen und Einheimischen um Ehr und Olimpff zubringen, sich freventlich unterstanden; Weshalben dann bey Allerhöchst. ermeldter Kayserl. Majest. Wir zwar unserer höchstemüßigte Beschwehrung bereits nach und nach allergerhorsamst fürgestellt, auch nechst göttlicher Hülf und in gutem Vertrauen auf unsere gerechte Sache, daß diesen bösen Leuten dermahleinst ein Ziel gesteket, und sie zu unserer Satisfaction mit wohlverdienter eclatanter Straff dafür werden angesehen werden, so wohl der tröstlichen Zuversicht leben, als weniger nicht Uns versichert halten, daß alle Ehr-

lieben.

liebende rechtschaffene Bürger und Beyfassen, welchen dieser unartigen Leut Zustand bekandt, sich daran nicht kehren, noch hierdurch einige wiederige Impressionen werden machen lassen; Damit jedoch auch die jenige, welche durch die unter andern offenbahren Calumnien von Ihnen sehr speciose angeführte Vorpiegelungen, der übermäßig angelegter Stadt-Einkünften und dagegen viel zu gering gerechneter Ausgaben, und derauselben Uns frevelhaft angeschuldigter übler Administration und Verwaltung, so dann daß die Bürgerliche Beschwerden auf den alten Fuß des Bürger-Vertrags wieder gesetzt, ingleichen die Juden mit mehrerem Nachdruck, als geschehen, an ihre Stättigkeit gebunden werden könnten, etwan verleitet worden, in Ihrem unziemlichen und unverantwortlichen Vorhaben nicht noch mehr gestärket, und gegen Uns gereizet werden, sondern in Zeiten davon absehen möchten, haben Wir mit wenigem bekandt zu machen für nöthig ermessen, wie daß so viel erslich die von Böhlern und Freitschen exaggerirte Einkünften anbelangt, solche Sich bey weitem nicht so hoch erstrecken, sondern dieses ein grundsalsches auch nimmermehr erweisliches eyteles Fürgeben und leeres Geschwätz, nicht weniger die Uns beygemessene übel Administration und übrige Imputationen, wosern Sie gegen Uns, als den gangen Magistrat in corpore zuverstehen, nicht anderst, als für unwahrhaftte hochstraffbare Erz-Calumnien und Lasterungen zu halten seyen, wosern Sie aber ein und andere aus unserm Mittel oder Bediente ins besonder angehen, besagtem Freitsch und Böhlern dieselbe also öffentlich zu traduciren und zu verleumbden nicht gebühret hätte, sondern da Sie gnugsame und Rechts.begründete Indicia dazu gehabt, solche Uns als ordentlicher Obrigkeit anzuzeigen, und die beschuldigte der Gebühr zu überführen, damit Sie alsdann, dem Befinden nach, mit verdienter Straffe hätten angesehen werden können; in so lang dieses nicht geschehen, wir dergleichen unerwiesene Imputationen, wie bey deren mehrmaligen Un-

tersuchung wegen ermanngenden nöthigen Beweises Sich ergeben, ebenfalls anders nicht als für falsche und erdichtete Calumnien und Auslagen halten können; wie dann auch die gesuchte Confirmation des fast für einem Seculo errichteten Bürger-Vertrags, Ihre Röm. Kaiserl. Majest. nach Inhalt dero unterm 5. April. 1707. emanirten Decreti für eine ungewöhnliche überflüssige und nur allein auf Weiterungen abzielende Sache allergnädigst angesehen; Wir aber übrigens sothanen Bürger-Vertrag so wenig aufzuheben jemahlen gemeinet gewesen, als vielmehr die deswegen erwan fürhandene Gravamina, dafern Sie nur bescheidenlich vorgebracht werden, in so weit der Billigkeit, und denen bey Verlauff so langer Zeit mercklich geänderten Umständen, auch unmittelbar sehr vergrößerten Ausgaben nach, ohne Nachtheil des gemeinen Wesens, zumahlen bey nochwährender Koffspieligen schweren Kriegs-Läuften füglich wird geschehen können, nach Inhalt vorgedachten Allerhöchst-geehrtesten Kaiserl. Decreti bey dessen beschehener Publication zu heben Uns erkåret haben; Ingleichen die Abstellung der von denen hiesigen Juden gegen Ihre Stättigkeit verübenden Contraventionen, nicht sowohl durch derselben, als vielmehr des von Uns vor die Christliche Krähmer, gegen sie die Juden ertheilten Decreti suchende Confirmation, mittelst Fortsetzung des darwider von diesen angemakten Appellations-Processus bey Höchstpreißlichen Kaiserl. Reichs-Hof-Rath, allwo Wir auch die Sache wie bißhero, also ferners auf alle Weis zu secundiren geneigt sind, zu erhalten seyn wird; Sonsten auch als ob Wir, hiesige übliche Bürgererschaft despotisch oder nach eigenem willkühr zu tractiren, oder bey höchstermeldeim Kaiserl. Reichs-Hof-Rath unverschuldeter Dingen zu denigriren und gehässig zu machen gesucht, auf Uns so wenig wird gebracht, als vielmehr, daß man bey allen Begebenheiten, so viel nur salva justitia geschehen mögen, außs glimpfflichste mit derselben verfahren, von ihnen selbst nicht in Abrede

gestellt

gestellt werden können; So viel aber das letztere betrifft, unsere bey mehr höchstermeldeim Reichs-Hof-Rath übergebene Schrifften von der Unwahrheit solchen Vorgebens zeugen müssen: Dannhero offenbahr zu Tage lieget, daß weilen der Fritsch wegen seines übelen Aufführens und bezeugter Widerspenstigkeit seiner getragenen Bürger-Capitain-Stelle befandlich entsetzet, auch von Röm. Kaiserl. Majest. diese gegen Ihne zu seiner wohl verdienten Bestrafung ergangene Verordnung allergerechtest confirmiret worden; Der Böhler aber allbereit vor 6. Jahren, sowol wegen vieler contrahirter Schulden, als auch daß Er eines gewissen Verbrechens halber in die Inquisition gezogen worden, sich heimlich davon gemacht, Sie allein auß einem vergaltten Nachsterigen Gemüth dergleichen Hochstraffbahre Dinge zu unternehmen und ihre vorgesezte Obrigkeit auf das allerschändlichste zu calumniren und zu verkästern Sich erfretet;

Als haben Wir solchem allem nach auß wolmeinender Obrigkeitlicher Fürsorge zu Erhaltung des innerlichen Ruhstands, auch Beförderung gemeiner Stadt Bestens, allen und jeden Bürgern, Beyfassen und übrigen Einwohnern hiermit anbefehlen, und einen jeden, so lieb Ihme seine eigene Wohlfart seyn mag, treu-Väterlich erinnern und ermahnen wollen, an diesem von mehrgedachtem Fritsch und Böhlern beschehenem Trevelhaften Unterfangen keinen Antheil zu nehmen, noch denen in Ihren gedruckten Scriptis enthaltenen höchst calumniosen und nimmermehr zu verificirenden Imputationen einigen Glauben beyzumessen, noch auch Ihnen hierzu mit Herschießung der Gelder beförderlich zu seyn, oder da es von einigen wieder Verhoffen geschehen, in Zeiten davon abzusehen, mithin wosern Ihnen dergleichen Läster-Scartequen zu handen kommen, oder Sie, wo solche noch fürhanden, wissen möchten, selbige Unsern Bürgermeistern anzuzeigen und auszulieffern, Sich auch übrigens zu

Et 3.

Beför.

Beförderung der gemeinen Wohlfahrt und Abwendung aller besorgender innerlicher Unruh und Schadens also aufzuföhren und zu bezeugen, wie es frommen, gehorsamen und getreuen Bürgern und Verrassern, Ihren geleisteten schweren Pflichten und Schuldigkeit nach, wohlaufliehet, eignet und gebühret; Gestalten wir gegen diejenige, welche hieran theil genommen, und die gedruckte Exemplaria außgetheilet, oder noch außzutheilen Sich gelüsten lassen, auch hierauf davon nicht absehen mögten, nicht allein die Obrigkeitliche Bestrafung, sondern auch, wann Sie dessen allen ohngeachtet, offtgedachten Fritsch und Böhler, in Nachsüchung einer Kayserl. Commission, wofür Wir Uns nicht zuschauen Ursach haben, bey zupsichtigen beharreten, daß solche auf ihre Gefahr, Kosten und Verantwortung geschehen mögte, Unß hiermit außdrücklich erkläret und vorbehalten haben wollen. Wornach Sich ein Jeder zu achten, und für Schaden und Unheil zu hüten wissen wird.

Geschlossen bey gehaltenem  
Extra-Ordinari-Rath. Sitz,  
Mittwochs d. 22. Octobr. 1710.

80) Verbot verschiedener anderer Schriften; vom 30. Mart. 1769.

Demnach seit kurzer Zeit her verschiedene in Druck erlassene Schriften unter dem Titel

- 1.) Ohnmaßgebliches Gutachten vom 11. Nov. 1768. ad causam Philipp Jacob Grüner contra Georg Philipp Hartneck und Obbllichen Schöffsen-Rath zu Frankfurt ic.
- 2.) Fortsetzung des Drucks in Sachen Grüner contra Hartneck und Conforten ic.
- 3.) Beylage sub Num. — zum §. 16. des Libelli gravaminum de — Febr. 1769. in Sachen S. contra A. &c.
- 4.) Anlag sub Num. — zu dem 5. §. des Libelli gravaminum de — Febr. 1769. in Sachen S. contra A. & Conf. das von Senckenberg im Jahr 1747. gedichtete Protocoll betreffend.

in hiesigem Publico zum Vorschein gekommen und unter der Hand heimlich außgestreuet worden sind, diese an sich verwegene und aufwieglerische Stücke aber die ärgerlichste gegen kundbare Wahrheiten anstossende Vorspieglungen, offenbahre Verläumdungen und strafbahre Ehren-Untast. auch Respects-widrige kühne Beleidigungen des Obrigkeitlichen Amts und insbesontere einiger angesehenen Raths. Personen enthalten, deraestalten, daß man solche nicht anders als lügenhafte Schand. Schriften betrachten kan; so wird hiermit jedermänniglich vor Verbreitung dieser heillosen Scartequer nicht nur alles Ernstes gewarnet, sondern auch befohlen, daß derjenige, wer ein oder mehrere Exemplaria hiervon besitzt, solche ohne Verzug in die Obblliche Burgermeisterliche Audienz einliefern, widrigenfalls und woferne man solche bey Jemand antrift, derselbe in eine Strafe von Funffzig Reichs.Thaler verfallen seyn solle, wie denn über-

haupt.

haupt alle Pasquillantische Schmähe und Laster-Schriften, es  
sehen solche, auf eine vermessene Art, gegen die Obrigkeit oder auch  
Privat Personen und deren böshafte Verunglimpfung gerichtet,  
in Proceß- und andern Sachen oder unter welcher Rubrique  
sie zum Vorschein kommen möchten, hiermit nachdrücklichst ver-  
botten, und bey deren Kundwerdung sowohl ihre schändliche  
Auctores als auch die Druckere und Verbreitere derselben allen  
Rechten nach und in Gemäßeheit der unterm 2. Febr. 1713. und  
19. Febr. 1750. ergangenen Edicten zur wohlverdienten harten  
Bestrafung gezogen werden sollen. Wornach sich männiglich zu  
achten und für Schaden und Strafe zu hüten hat.

Geschlossen bey Rath,  
den 30sten Merz 1769.